

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1911.



Vorschläge des Regierungsrates.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1910	Fr. 61,578,647
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1910	„ 2,653,764
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1910	Fr. 58,924,883
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1911	„ 2,737,410
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911	<u>Fr. 56,187,473</u>

Rechnung 1909.*)		Voranschlag 1910.*)		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
Uebersicht.							
926,042	28	892,960	—	I. Allgemeine Verwaltung	58,000	959,810	— 901,810
1,301,018	81	1,314,325	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,330,800	— 1,330,800
29,494	80	32,935	—	III. ^a Justiz	—	31,935	— 31,935
1,421,568	82	1,462,345	—	III. ^b Polizei	1,071,230	2,530,705	— 1,459,475
296,115	86	356,773	—	IV. Militär	1,032,301	1,402,374	— 370,073
1,237,492	20	1,289,159	—	V. Kirchenwesen	1,401	1,296,485	— 1,295,084
4,807,849	09	5,216,403	—	VI. Unterrichtswesen	994,298	6,679,590	— 5,685,292
11,612	25	11,895	—	VII. Gemeindewesen	—	12,220	— 12,220
2,689,738	23	2,590,000	—	VIII. Armenwesen	206,015	2,815,740	— 2,609,725
534,722	79	664,803	—	IX. ^a Volkswirtschaft	314,962	1,000,575	— 685,613
1,162,684	78	1,174,760	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,322,325	2,555,495	— 1,233,170
2,245,047	27	2,303,083	—	X. Bauwesen	405,600	2,736,920	— 2,331,320
3,596,977	30	3,601,830	—	XI. Anleihen	—	3,562,603	— 3,562,603
155,827	19	153,760	—	XII. Finanzwesen	—	159,360	— 159,360
555,202	74	625,583	—	XIII. Landwirtschaft	813,900	1,479,175	— 665,275
149,341	92	160,520	—	XIV. Forstwesen	93,510	256,000	— 162,490
631,059	83	592,500	—	XV. Staatswaldungen	1,191,800	547,350	644,450 —
1,193,718	59	1,184,510	—	XVI. Domanen	1,311,462	107,100	1,204,362 —
18,420	75	1,050	—	XVII. Domänenkasse	80,200	89,550	— 9,350
1,496,412	47	1,388,500	—	XVIII. Hypothekarkasse	12,045,700	10,495,450	1,550,250 —
1,100,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank	6,630,000	5,530,000	1,100,000 —
610,109	56	428,500	—	XX. Staatskasse	718,000	277,000	441,000 —
3,220	10	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100 —
59,996	09	47,175	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	95,875	46,700	49,175 —
914,181	96	829,540	—	XXIII. Salzhandlung	1,619,250	781,710	837,540 —
733,249	35	513,250	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	600,000	65,250	534,750 —
2,397,171	24	1,489,900	—	XXV. Gebühren	1,507,900	1,200	1,506,700 —
530,349	55	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	402,000	48,500	353,500 —
87,468	25	71,000	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	100,000	10,500	89,500 —
1,052,688	53	1,040,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-patentgebühren	1,205,000	167,000	1,038,000 —
930,689	55	900,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-monopols	1,000,000	100,000	900,000 —
243,927	20	260,165	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	276,830	—	276,830 —
365,866	70	318,825	—	XXXI. Militärsteuer	774,600	454,337	320,263 —
9,077,524	34	8,677,955	—	XXXII. Direkte Steuern	9,317,270	398,505	8,918,765 —
342,144	66	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	— —
21,427,633	31	19,198,420	—	Einnahmen	45,324,029	—	19,768,185 —
21,481,301	74	21,852,184	—	Ausgaben	—	48,061,439	— 22,505,595
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	— —
53,668	43	2,653,764	—	Ueberschuß der Ausgaben	2,737,410	—	2,737,410 —
21,481,301	74	21,852,184	—		48,061,439	48,061,439	22,505,595 22,505,595

*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **Durchsätzen** angegeben.

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				Spezielle Rechnungen.							
				I. Allgemeine Verwaltung.							
				A. Großer Rat.							
119,459	05	100,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	100,000	—	100,000	—	100,000	
119,459	05	100,000	—		—	100,000	—	—	—	100,000	
				B. Regierungsrat.							
71,500	—	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte	—	72,500	—	72,500	—	72,500	
71,500	—	72,500	—		—	72,500	—	—	—	72,500	
				C. Ratskredit.							
9,727	21	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000	—	15,000	
2,400	—										2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen
7,457	20										3. Förderung von Wissenschaft und Kunst
3,500	—										4. Unterstützungen und Hilfeleistungen
23,084	41	15,000	—		—	15,000	—	—	—	15,000	
				D. Ständeräte und Kommissäre.							
2,460	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
665	10	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
3,125	10	4,000	—		—	4,000	—	—	—	4,000	
				E. Staatskanzlei.							
22,800	—	22,800	—	1. Befoldungen der Beamten	—	22,800	—	22,800	—	22,800	
30,400	—	31,240	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	33,840	—	33,840	—	33,840	
7,468	15	7,500	—	3. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500	—	6,500	
54,413	97	40,000	—	4. Druckkosten	12,000	62,000	—	50,000	—	50,000	
8,034	45	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	—	8,000	—	8,000	—	8,000	
24,430	—	24,430	—	6. Mietzins	—	24,430	—	24,430	—	24,430	
147,546	57	133,970	—		12,000	157,570	—	—	—	145,570	

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh-		Rein-	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
I. Allgemeine Verwaltung.							
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.							
10,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	10,000	—	10,000
23,879	—	23,000	—	2. Abonnemente der Wirte	23,500	—	23,500
5,445	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	6,000	6,000
28,927	45	27,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	27,500	27,500
493	45	—	—		33,500	33,500	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.							
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	5,000	—	5,000
7,596	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte	7,500	—	7,500
7,968	85	7,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	8,000	8,000
4,627	15	5,500	—		12,500	8,000	4,500
H. Revision der Gesetzsammlung.							
4,999	60	2,000	—		—	—	—
4,999	60	2,000	—		—	—	—
J. Regierungsstatthalter.							
127,692	85	128,750	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter	—	129,300	129,300
4,600	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern	—	4,800	4,800
5,186	55	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	3,000
19,293	50	19,600	—	4. Bureaukosten	—	19,600	19,600
19,860	—	20,220	—	5. Mietzinse	—	19,820	19,820
176,632	90	176,370	—		—	176,520	176,520
K. Amtsschreibereien.							
127,470	40	125,900	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	124,350	124,350
294	55	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	2,000
224,327	05	234,700	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	234,700	234,700
15,966	35	16,200	—	4. Bureaukosten	—	16,200	16,200
15,770	—	15,820	—	5. Mietzinse für Kanzleilokale	—	15,470	15,470
383,828	35	394,620	—		—	392,720	392,720

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				
				Roh-		Rein-		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
119,459	05	100,000	—	A. Großer Rat	—	100,000	—	100,000
71,500	—	72,500	—	B. Regierungsrat	—	72,500	—	72,500
23,084	41	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000
3,125	10	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000
147,546	57	133,970	—	E. Staatskanzlei	12,000	157,570	—	145,570
493	45	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	33,500	33,500	—	—
4,627	15	5,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,500	8,000	4,500	—
4,999	60	2,000	—	H. Revision der Gesetzsammlung	—	—	—	—
176,632	90	176,370	—	J. Regierungsstatthalter	—	176,520	—	176,520
383,828	35	394,620	—	K. Amtschreibereien	—	392,720	—	392,720
926,042	28	892,960	—		58,000	959,810	—	901,810
II. Gerichtsverwaltung.								
A. Obergericht.								
124,250	—	135,500	—	1. Befoldungen der Oberrichter	—	135,500	—	135,500
1,749	90	1,600	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,900	—	1,900
125,999	90	137,100	—		—	137,400	—	137,400
B. Obergerichtskanzlei.								
21,153	95	27,375	—	1. Befoldungen der Beamten	—	27,500	—	27,500
41,192	70	37,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	36,900	—	36,900
5,808	40	4,500	—	3. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500
4,447	85	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	5,800	—	5,800
5,345	—	7,950	—	5. Mietzinse	—	10,585	—	10,585
1,502	15	1,300	—	6. Bibliothek	—	1,400	—	1,400
79,450	05	84,325	—		—	86,685	—	86,685

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.					
				Koh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
151,644	—	153,100	—	1.	Besoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	153,200	—	153,200
6,628	45	9,000	—	2.	Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	9,000	—	9,000
54,424	50	57,000	—	3.	Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	57,000	—	57,000
26,668	89	26,300	—	4.	Bureaukosten	—	26,300	—	26,300
32,410	—	31,040	—	5.	Mietzinse	—	30,690	—	30,690
309	55	1,500	—	6.	Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500
272,085	39	277,940	—			—	277,690	—	277,690
D. Gerichtsschreibereien.									
116,569	35	117,950	—	1.	Besoldungen der Gerichtsschreiber	—	118,175	—	118,175
2,002	60	2,000	—	2.	Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000
125,965	65	128,160	—	3.	Besoldungen der Angestellten	—	132,700	—	132,700
12,358	15	13,000	—	4.	Bureaukosten	—	13,000	—	13,000
9,385	—	9,485	—	5.	Mietzinse	—	9,485	—	9,485
266,280	75	270,595	—			—	275,360	—	275,360
E. Staatsanwaltschaft.									
32,589	20	35,950	—	1.	Besoldungen der Beamten	—	36,100	—	36,100
4,000	—	4,000	—	2.	Besoldung des Angestellten des Generalprokurators	—	4,000	—	4,000
731	32	800	—	3.	Bureaukosten des Generalprokurators	—	800	—	800
6,083	46	7,000	—	4.	Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Procurators	—	6,400	—	6,400
325	—	325	—	5.	Mietzins	—	325	—	325
43,728	98	48,075	—			—	47,625	—	47,625
F. Geschworenengerichte.									
17,622	50	20,000	—	1.	Entschädigungen der Geschwornen	—	20,000	—	20,000
4,719	30	9,500	—	2.	Reisekosten und Unterhalt der Affisenkammer	—	9,500	—	9,500
2,713	70	2,000	—	3.	Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	1,500	—	1,500
5,360	35	4,500	—	4.	Bureaukosten	—	4,500	—	4,500
11,810	—	11,810	—	5.	Mietzinse	—	12,210	—	12,210
42,225	85	47,810	—			—	47,710	—	47,710

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		K a s s e:		K e i n e:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,310	90	1,300	—	1. Bureau- und Reisetkosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	—
109,434	75	116,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	116,200	—	116,200	—
3,317	95	2,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
117,935	85	116,000	—	4. Befoldungen der Betreibungsgehülfen	—	120,000	—	120,000	—
131,215	15	136,000	—	5. Befoldungen der Angestellten	—	138,500	—	138,500	—
13,396	40	13,350	—	6. Bureaukosten	—	13,350	—	13,350	—
7,001	50	6,500	—	7. Formulare und Kontrollen	—	7,000	—	7,000	—
17,450	—	18,830	—	8. Mietzinse	—	19,130	—	19,130	—
1,284	25	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgsachen	—	1,500	—	1,500	—
402,346	75	412,480	—		—	418,980	—	418,980	—
H. Gewerbegerichte.									
5,343	50	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	6,000	—	6,000	—
5,343	50	6,000	—		—	6,000	—	6,000	—
J. Verwaltungsgericht.									
—	—	14,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	13,500	—	13,500	—
—	—	5,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,400	—	6,400	—
—	—	8,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	8,000	—	8,000	—
—	—	3,000	—	4. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
—	—	—	—	5. Mietzins	—	2,450	—	2,450	—
—	—	30,000	—		—	33,350	—	33,350	—
Obergerichtsgebäude, Möblierung.									
63,557	64	—	—	(Kosten in 1909.)					
63,557	64	—	—						
125,999	90	137,100	—	A. Obergericht	—	137,400	—	137,400	—
79,450	05	84,325	—	B. Obergerichtskanzlei	—	86,685	—	86,685	—
272,085	39	277,940	—	C. Amtsgerichte	—	277,690	—	277,690	—
266,280	75	270,595	—	D. Gerichtsschreibereien	—	275,360	—	275,360	—
43,728	98	48,075	—	E. Staatsanwaltschaft	—	47,625	—	47,625	—
42,225	85	47,810	—	F. Geschworenengerichte	—	47,710	—	47,710	—
402,346	75	412,480	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	418,980	—	418,980	—
5,343	50	6,000	—	H. Gewerbegerichte	—	6,000	—	6,000	—
—	—	30,000	—	J. Verwaltungsgericht	—	33,350	—	33,350	—
63,557	64	—	—	(Obergerichtsgebäude, Möblierung.)					
1,301,018	81	1,314,325	—		—	1,330,800	—	1,330,800	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III.^a Justiz.							
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.							
5,500	—	5,500	—	—	5,500	—	5,500
5,980	70	6,200	—	—	6,200	—	6,200
5,566	80	3,800	—	—	3,800	—	3,800
1,495	20	1,500	—	—	1,500	—	1,500
1,635	—	1,635	—	—	1,635	—	1,635
20,177	70	18,635	—	—	18,635	—	18,635
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.							
2,997	80	3,000	—	—	3,000	—	3,000
2,997	80	3,000	—	—	3,000	—	3,000
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.							
5,500	—	5,500	—	—	4,500	—	4,500
819	30	1,800	—	—	1,800	—	1,800
6,319	30	7,300	—	—	6,300	—	6,300
D. Lehrlingswesen.							
—	—	4,000	—	—	4,000	—	4,000
—	—	4,000	—	—	4,000	—	4,000
20,177	70	18,635	—	—	18,635	—	18,635
2,997	80	3,000	—	—	3,000	—	3,000
6,319	30	7,300	—	—	6,300	—	6,300
—	—	4,000	—	—	4,000	—	4,000
29,494	80	32,935	—	—	31,935	—	31,935

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				III.^b Polizei.							
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.							
16,437	50	16,625	—	1. Besoldungen der Beamten	—	16,625	—	16,625	—		
29,400	—	29,400	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	32,700	—	32,700	—		
7,621	44	7,600	—	3. Bureaukosten	—	7,600	—	7,600	—		
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse	—	3,525	—	3,525	—		
56,983	94	57,150	—		—	60,450	—	60,450	—		
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.							
1,230	80	1,300	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,300	—	1,300	—		
10,901	10	11,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	11,000	—	11,000	—		
24,077	44	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	—	23,000	—	23,000	—		
36,209	34	35,300	—		—	35,300	—	35,300	—		
				C. Polizeikorps.							
10,000	—	10,250	—	1. Besoldungen der Beamten	—	10,250	—	10,250	—		
751,797	10	757,700	—	2. Sold der Landjäger	—	757,550	—	757,550	—		
14,431	95	55,800	—	3. Bekleidung	—	28,000	—	28,000	—		
2,000	83	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	—		
1,004	95	1,000	—	5. Anthropometrisches Bureau	—	1,000	—	1,000	—		
3,009	70	3,000	—	6. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—		
79,710	05	81,870	—	7. Mietzinse	—	82,800	—	82,800	—		
13,402	40	13,400	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	14,850	—	14,850	—		
4,004	25	4,000	—	9. Arztkosten	—	4,000	—	4,000	—		
4,241	19	4,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	4,000	—	4,000	—		
8,003	05	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000	—		
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—		
871,605	47	921,020	—		20,000	915,450	—	895,450	—		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
D. Gefängnisse.											
1. In der Hauptstadt:											
17,584	13	17,500	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	17,500	—	17,500	—		
8,773	05	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—		
18,635	—	18,635	—	c. Mietzinse	—	18,635	—	18,635	—		
2. In den Bezirken:											
68,705	79	72,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	82,000	—	82,000	—		
11,754	—	11,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	12,000	—	12,000	—		
30,575	—	30,740	—	c. Mietzinse	—	30,740	—	30,740	—		
156,026	97	158,875	—		—	169,875	—	169,875	—		
E. Strafanstalten.											
1. Strafanstalt Thorberg.											
16,678	86	17,000	—	a. Verwaltung	—	19,000	—	19,000	—		
2,259	76	1,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,500	—	1,500	—		
57,862	15	52,000	—	c. Nahrung	—	56,000	—	56,000	—		
50,011	91	32,740	—	d. Verpflegung	2,300	33,900	—	31,600	—		
14,912	75	14,910	—	e. Mietzins	930	15,830	—	14,900	—		
24,137	35	25,700	—	f. Gewerbe	115,300	77,000	38,300	—	—		
5,545	26	23,000	—	g. Landwirtschaft	52,000	42,000	10,000	—	—		
112,042	82	69,450	—	Betriebsergebnis	170,530	245,230	—	74,700	—		
31,669	82	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
468	20	550	—	i. Kostgelder	—	300	—	300	—		
80,841	20	70,000	—		170,530	245,530	—	75,000	—		
2. Strafanstalt St. Johannen und Arbeitsanstalt Jns.											
18,756	11	18,300	—	a. Verwaltung	—	18,700	—	18,700	—		
1,100	54	1,110	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,110	—	1,110	—		
44,196	28	41,000	—	c. Nahrung	1,300	45,300	—	44,000	—		
54,237	60	28,000	—	d. Verpflegung	2,100	30,100	—	28,000	—		
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	9,890	—	9,890	—		
9,264	90	11,100	—	f. Gewerbe	25,300	15,300	10,000	—	—		
73,477	67	50,700	—	g. Landwirtschaft	139,400	84,200	55,200	—	—		
45,437	96	36,500	—	Betriebsergebnis	168,100	204,600	—	36,500	—		
1,390	95	7,000	—	h. Inventarveränderung	—	7,000	—	7,000	—		
9,457	60	8,500	—	i. Kostgelder	8,500	—	8,500	—	—		
10,000	—	6,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	6,000	—	6,000	—	—		
24,589	41	29,000	—		182,600	211,600	—	29,000	—		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
III.^b Polizei.											
E. Strafanstalten.											
3. Strafanstalt Wigwil.											
25,238	85	20,700	—	a. Verwaltung	—	21,700	—	—	21,700		
1,742	37	1,920	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,920	—	—	1,920		
70,029	17	66,000	—	c. Nahrung	800	72,600	—	—	71,800		
36,401	01	38,300	—	d. Verpflegung	—	40,000	—	—	40,000		
10,808	05	12,380	—	e. Mietzins	—	12,380	—	—	12,380		
26,657	17	11,000	—	f. Gewerbe	16,000	—	16,000	—	—		
132,445	77	118,300	—	g. Landwirtschaft	302,800	181,000	121,800	—	—		
14,883	49	10,000	—			319,600	329,600	—	10,000		
289	35	—	—	Betriebsergebnis							
16,356	—	12,000	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
35,317	36	50,000	—	i. Kostgelder	12,000	—	12,000	—	—		
45,632	78	—	—	k. Neubauten	—	50,000	—	—	50,000		
				(Reserve für das Anschlußgeleise.)							
50,000	—	48,000	—			331,600	379,600	—	48,000		
4. Zwangserziehungsanstalt Trachtelwald.											
7,055	95	6,850	—	a. Verwaltung	—	7,000	—	—	7,000		
770	07	720	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	760	—	—	760		
9,682	02	9,630	—	c. Nahrung	—	9,800	—	—	9,800		
5,955	35	5,400	—	d. Verpflegung	—	5,600	—	—	5,600		
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	—	1,100		
1,601	45	500	—	f. Gewerbe	1,300	300	1,000	—	—		
1,252	35	1,800	—	g. Landwirtschaft	9,400	7,740	1,660	—	—		
21,709	59	21,400	—			10,700	32,300	—	21,600		
897	80	—	—	Betriebsergebnis							
4,362	70	3,800	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
				i. Kostgelder	4,000	—	4,000	—	—		
18,244	69	17,600	—			14,700	32,300	—	17,600		
5. Arbeitsanstalt Hindelbank:											
8,852	29	9,150	—	a. Verwaltung	—	9,100	—	—	9,100		
640	77	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	—	700		
17,395	42	16,650	—	c. Nahrung	100	16,750	—	—	16,650		
8,076	10	9,900	—	d. Verpflegung	—	9,150	—	—	9,150		
5,100	—	5,100	—	e. Mietzins	—	5,100	—	—	5,100		
8,829	40	9,200	—	f. Gewerbe	9,800	2,000	7,800	—	—		
1,709	65	2,000	—	g. Landwirtschaft	12,600	10,600	2,000	—	—		
29,525	53	30,300	—			22,500	53,400	—	30,900		
611	30	—	—	Betriebsergebnis							
4,703	35	4,600	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
5,100	—	4,200	—	i. Kostgelder	3,800	—	3,800	—	—		
				k. Beitrag aus dem Alkoholgehntel	4,200	—	4,200	—	—		
20,333	48	21,500	—			30,500	53,400	—	22,900		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				H o h :		K e i n :	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III. b Polizei.							
E. Strafanstalten.							
80,841	20	70,000	—	170,530	245,530	—	75,000
24,589	41	29,000	—	182,600	211,600	—	29,000
50,000	—	48,000	—	331,600	379,600	—	48,000
18,244	69	17,600	—	14,700	32,300	—	17,600
20,333	48	21,500	—	30,500	53,400	—	22,900
194,008	78	186,100	—	729,930	922,430	—	192,500
F. Bekämpfung des Alkoholismus.							
8,866	20	10,300	—	10,300	—	10,300	—
8,866	20	10,300	—	—	10,300	—	10,300
—	—	—	—	10,300	10,300	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.							
115,433	17	110,000	—	—	115,000	—	115,000
113,765	15	110,000	—	310,000	195,000	115,000	—
300	—	300	—	—	300	—	300
1,216	35	1,000	—	1,000	—	1,000	—
23,049	75	21,500	—	—	21,500	—	21,500
800	—	800	—	—	800	—	800
—	—	—	—	—	2,000	—	2,000
24,601	42	21,600	—	311,000	334,600	—	23,600
H. Civilstand.							
80,296	20	80,300	—	—	80,300	—	80,300
1,836	70	2,000	—	—	2,000	—	2,000
82,132	90	82,300	—	—	82,300	—	82,300

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
56,983	94	57,150	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	—	60,450	—	60,450	
36,209	34	35,300	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	—	35,300	—	35,300	
871,605	47	921,020	—	C. Polizeikorps	20,000	915,450	—	895,450	
156,026	97	158,875	—	D. Gefängnisse	—	169,875	—	169,875	
194,008	78	186,100	—	E. Strafanstalten	729,930	922,430	—	192,500	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	10,300	10,300	—	—	
24,601	42	21,600	—	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	334,600	—	23,600	
82,132	90	82,300	—	H. Civilstand	—	82,300	—	82,300	
1,421,568	82	1,462,345			1,071,230	2,530,705		1,459,475	
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
4,375	—	4,375	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500	
20,000	—	20,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,200	—	17,200	
5,997	11	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	
1,858	20	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	
35,230	31	36,575				38,700		38,700	
B. Kantonskriegskommissariat.									
3,750	—	3,750	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	1,937	5,812	—	3,875	
4,200	—	4,200	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	4,200	—	4,200	
18,800	—	18,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	16,800	—	16,800	
4,497	69	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	3,300	—	3,300	
1,281	45	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	1,500	—	1,500	
11,943	05	12,642	—	7. Kostenanteil der Konfektion	10,992	—	10,992	—	
23,886	09	23,408			12,929	36,112		23,183	

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				K a h :		K e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
C. Zeughausverwaltung.											
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Verwalters	—	5,500	—	5,500	—	5,500	—
22,285	67	22,280	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,480	—	22,480	—	22,480	—
2,287	82	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
1,302	80	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300	—	1,300	—
—	—	100	—	5. Modellsammlung	—	100	—	100	—	100	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	—	2,700	—
17,038	14	17,440	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	17,540	—	17,540	—	17,540	—	—
17,038	15	17,440	—		17,540	35,080	—	—	—	17,540	—
D. Zeughauswerkstätten.											
99,469	46	99,000	—	1. Arbeitslöhne	—	108,000	—	108,000	—	108,000	—
18,300	44	21,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	21,000	—	21,000	—	21,000	—
1,372	40	1,380	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,510	—	1,510	—	1,510	—
1,460	—	1,150	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,350	—	1,350	—	1,350	—
4,350	—	4,350	—	5. Mietzins	—	4,350	—	4,350	—	4,350	—
141,585	12	144,320	—	6. Lieferungen	153,750	—	153,750	—	153,750	—	—
17,038	14	17,440	—	7. Verwaltungskosten	—	17,540	—	17,540	—	17,540	—
1,572	15	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—
1,166	83	—	—		153,750	153,750	—	—	—	—	—
E. Depot in Dachsölden.											
3,592	90	3,650	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	3,650	—	3,650	—	3,650	—
3,131	25	3,070	—	2. Mietzinse	5,060	8,130	—	8,130	—	8,130	—
6,724	15	6,720	—		5,060	11,780	—	—	—	6,720	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Kasernenverwaltung.									
3,625	—	3,750	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,750	—	3,750	—
2,400	—	2,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,400	—	2,400	—
18,116	05	18,350	—	3. Betriebskosten	23,000	43,050	—	20,050	—
2,958	80	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	3,000	—	3,000	—
81,450	—	81,500	—	5. Mietzins	8,500	90,000	—	81,500	—
84,750	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,500	—	83,500	—	—
23,799	85	25,500	—		115,000	142,200	—	27,200	—
G. Kreisverwaltung.									
22,325	25	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten :	—	21,800	—	21,800	—
5,588	35	7,000	—	a. Befoldungen	—	7,000	—	7,000	—
—	—	—	—	b. Taggelder	—	—	—	—	—
14,676	98	15,900	—	c. Entschädigung für Führung der Korps- kontrolle der Hilfsdienste	—	3,200	—	3,200	—
47,050	40	48,000	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten	—	16,500	—	16,500	—
—	—	—	—	3. Sektionschefs :	—	58,000	—	58,000	—
4,404	40	4,800	—	a. Befoldungen	—	58,000	—	58,000	—
94,045	38	97,500	—	b. Entschädigung für Führung der Korps- kontrolle der Hilfsdienste	—	3,700	—	3,700	—
—	—	—	—	4. Rekrutenaushebung	—	4,800	—	4,800	—
					—	115,000	—	115,000	—
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
791,081	99	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
736	—	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	880	—	880	—
12,854	89	14,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	15,000	29,000	—	14,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	5,250	—
830,440	08	532,772	—	5. Lieferungen	531,122	—	531,122	—	—
11,943	05	12,642	—	6. Betriebskosten	—	10,992	—	10,992	—
8,574	15	—	—		546,122	546,122	—	—	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
IV. Militär.							
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.							
1. Kriegskommissariat:							
11,683	17	26,000	—	87,000	106,000	—	19,000
8,905	11	9,000	—	9,000	—	9,000	—
a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung							
b. Erlös von Kleidern							
2. Zeughaus:							
31,417	07	31,500	—	29,000	65,500	—	36,500
26,000	20	27,000	—	12,500	41,500	—	29,000
188	85	1,500	—	500	2,000	—	1,500
1,440	85	1,000	—	1,000	—	1,000	—
5,927	71	8,000	—	—	8,000	—	8,000
765	20	1,000	—	—	1,000	—	1,000
17,730	—	20,130	—	11,400	29,130	—	17,730
83,366	24	105,130	—	150,400	253,130	—	102,730
K. Erlös von kantonaem Kriegsmaterial.							
858	—	500	—	500	—	500	—
2,741	05	1,000	—	1,000	—	1,000	—
3,599	05	1,500	—	1,500	—	1,500	—
L. Verschiedene Militärausgaben.							
24,190	35	30,000	—	—	30,000	—	30,000
—	—	1,000	—	—	500	—	500
1,175	37	10,000	—	30,000	40,000	—	10,000
—	—	5,000	—	—	—	—	—
25,365	72	46,000	—	30,000	70,500	—	40,500

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
35,230	31	36,575	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	38,700	—	38,700	—
23,886	09	23,408	—	B. Kantonskriegskommissariat	12,929	36,112	—	23,183	—
17,038	15	17,440	—	C. Zeughausverwaltung	17,540	35,080	—	17,540	—
1,166	83	—	—	D. Zeughauswerkstätten	153,750	153,750	—	—	—
6,724	15	6,720	—	E. Depot in Dachsfelden	5,060	11,780	—	6,720	—
23,799	85	25,500	—	F. Kasernenverwaltung	115,000	142,200	—	27,200	—
94,045	38	97,500	—	G. Kreisverwaltung	—	115,000	—	115,000	—
8,574	15	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	546,122	546,122	—	—	—
83,366	24	105,130	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	150,400	253,130	—	102,730	—
3,599	05	1,500	—	materials	1,500	—	1,500	—	—
25,365	72	46,000	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	30,000	70,500	—	40,500	—
296,115	86	356,773	—	L. Verschiedene Militärausgaben	1,032,301	1,402,374	—	370,073	—
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
398	80	400	—	1. Bureaukosten	—	400	—	400	—
4,000	—	4,000	—	2. Befoldung des Sekretärs	—	500	—	500	—
4,398	80	4,400	—		—	900	—	900	—
B. Protestantische Kirche.									
738,713	20	760,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	766,000	—	766,000	—
5,875	—	6,000	—	2. Befoldungszulagen	—	6,000	—	6,000	—
18,679	85	20,000	—	3. Wohnungsentanschädigungen	—	21,850	—	21,850	—
48,676	15	49,400	—	4. Holzentschädigungen	—	49,400	—	49,400	—
25,635	—	31,000	—	5. Leibgebilde (Pensionen)	—	31,000	—	31,000	—
6,225	—	6,225	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,350	—	6,350	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in	—	580	—	580	—
801	35	801	—	Solothurn	801	—	801	—	—
1,397	20	2,000	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen	500	2,500	—	2,000	—
176,705	—	175,340	—	9. Theologische Prüfungskommission . . .	—	172,590	—	172,590	—
1,200	—	1,200	—	10. Mietzinse	—	1,600	—	1,600	—
—	—	—	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen	—	22,000	—	22,000	—
—	—	17,500	—	Taubstummen	—	—	—	—	—
1,500	—	—	—	12. Deutsch-St. Immerthal, Loskauf der Woh-	—	—	—	—	—
1,024,385	05	1,068,444	—	nungsentanschädigung und Beitrag an den	—	—	—	—	—
				Pfarrhausbau	—	—	—	—	—
				(Dachsfelden, Loskauf der Wohnungsent-	—	—	—	—	—
				schädigung.)	—	—	—	—	—
				(Habern, Kirchenrenovation, Beitrag.)	—	—	—	—	—
1,024,385	05	1,068,444	—		1,301	1,079,870	—	1,078,569	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einahmen.	Ausgaben.	Einahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
V. Kirchenwesen.											
C. Römischkatholische Kirche.											
163,772	—	168,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	168,000	—	168,000	—	168,000	—
1,000	—	1,600	—	2. Befoldungszulagen	—	1,100	—	1,100	—	1,100	—
3,000	—	3,000	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
800	—	1,000	—	4. Holzentschädigungen	—	800	—	800	—	800	—
14,100	—	15,300	—	5. Leibgebilde (Pensionen)	—	15,300	—	15,300	—	15,300	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	1,865	—	1,865	—	1,865	—
116	25	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—	200	—
184,653	25	190,965	—		50	190,315	—	190,265	—	190,265	—
D. Christkatholische Kirche.											
16,029	—	17,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	17,000	—	17,000	—	17,000	—
2,242	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	—
1,850	—	1,850	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,850	—	1,850	—	1,850	—
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen	—	1,050	—	1,050	—	1,050	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—	2,750	—
134	10	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—	200	—
24,055	10	25,350	—		50	25,400	—	25,350	—	25,350	—
A. Verwaltungskosten der Direktion											
4,398	80	4,400	—		—	900	—	900	—	900	—
1,024,385	05	1,068,444	—	B. Protestantische Kirche	1,301	1,079,870	—	1,078,569	—	1,078,569	—
184,653	25	190,965	—	C. Römischkatholische Kirche	50	190,315	—	190,265	—	190,265	—
24,055	10	25,350	—	D. Christkatholische Kirche	50	25,400	—	25,350	—	25,350	—
1,237,492	20	1,289,159	—		1,401	1,296,485	—	1,295,084	—	1,295,084	—
VI. Unterrichtswesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.											
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—	5,500	—
16,100	—	17,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,300	—	17,300	—	17,300	—
7,664	65	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	—	7,650	—
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950	—	950	—
10,692	40	7,500	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	3,000	12,000	—	9,000	—	9,000	—
1,342	20	5,500	—	6. Schulsynode	—	5,500	—	5,500	—	5,500	—
42,249	25	44,100	—		3,000	48,900	—	45,900	—	45,900	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				VI. Unterrichtswesen.							
				B. Hochschule.							
321,726	65	324,310	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	342,090	—	338,090			
—	—	—	—	2. Pensionen	—	5,000	—	5,000			
32,800	—	44,700	—	3. Befoldungen der Assistenten	—	41,900	—	41,900			
44,051	45	43,395	—	4. Befoldungen der Angestellten	—	45,860	—	45,860			
66,491	08	70,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobilier, Beheizung etc.) (Hochschule, Dachstock, Möblierung.) (Augenklinik, Neubau, Einrichtung.)	1,700	71,700	—	70,000			
85	50	—	—	6. Mietzinse	—	143,537	—	143,537			
2,144	65	—	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	25,000	—	25,000			
141,285	—	141,285	—	8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten :							
22,000	—	25,000	—	1. Poliklinische Anstalt							
13,310	65			2. Chirurgische Klinik							
7,161	15			3. Medizinische Klinik							
3,207	65			4. Anatomisches Institut							
5,808	07			5. Physiologisches Institut							
3,316	25			6. Augenheilkunde							
2,232	80			7. Otiatrisch-laryngologisches Institut							
697	85			8. Pathologische Anstalt							
3,433	33			9. Medizinisch-chemisches Institut							
3,388	65			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut							
3,000	35			11. Pasteur-Institut							
2,700	—			12. Organische Chemie							
5,491	80			13. Anorganische Chemie							
4,427	40			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium							
4,334	85			15. Mineralogische Sammlung							
734	90			16. Zoologische Sammlung	24,000	96,000	—	72,000			
2,034	95	69,250	—	17. Pharmazeutisches Institut							
3,984	20			18. Pharmatologisches Institut							
—	—			19. Dermatologisches Institut							
1,424	50			20. Geographisches Institut							
797	—			21. Psychologisches Institut							
281	50			22. Kunsthistorische Sammlung							
981	10			23. Anatomie							
2,100	97			24. Physiologie							
—	—			25. Pathologische Anatomie							
1,696	15			26. Tierzucht							
2,719	35			27. Chirurgische Klinik							
644	55			28. Medizinische Klinik							
614	85			29. Ambulatorische Klinik							
884	60			30. Veterinär-Apotheke							
2,184	25			31. Bibliothek							
1,189	10			32. Institutsgebühren							
17,167	65			33. Seminarbibliotheken							
2,969	30			(Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag.)							
1,000	—										
702,168	75	717,940	—	Uebersicht	29,700	771,087	—	741,387			

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
702,168	75	717,940	—	Uebertrag	29,700	771,087	—	741,387	
33,692	32	33,100	—	9. Botanischer Garten :					
8,266	65	5,000	—	a. Betriebsrechnung	1,100	23,705	}	—	33,500
7,125	—	4,600	—	b. Pachtzins	—	11,895			
2,500	—	2,500	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—			
140,000	—	140,000	—	10. Tierhospital	30,000	25,000	5,000	—	
—	—	—	—	11. Matrikelgelber	5,200	—	5,200	—	
500	—	500	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—	
3,000	—	3,000	—	13. Beitrag an die Kliniken im Inselfpital :					
21,354	25	21,350	—	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	—	170,000	—	170,000	
4,020	10	4,020	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken	—	10,000	—	10,000	
1,500	—	1,500	—	c. Beitrag an die Befoldung des Hülfschirurgen	—	500	—	500	
10,000	—	—	—	d. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000	
898,343	77	909,310	—	e. Amortisation der Bauvorschüsse	8,750	42,600	—	33,850	
				f. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	5,595	—	5,595	
				14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerospitals (Akademische Witwen- und Waisenkasse.)	—	1,500	—	1,500	
					78,250	1,064,882	—	986,632	
C. Mittelschulen.									
56,472	50	55,300	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	56,300	—	56,300	
248,408	25	261,534	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	5,500	285,244	—	279,744	
722,475	25	747,550	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	6,500	824,306	—	817,806	
8,086	65	11,600	—	4. Inspektion	—	10,400	—	10,400	
56,460	—	60,175	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	72,775	—	72,775	
14,012	90	15,700	—	6. Stipendien	1,800	17,500	—	15,700	
2,500	—	2,500	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer	—	2,500	—	2,500	
—	—	—	—	8. Beiträge für Studientreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	500	—	500	
1,108,415	55	1,154,359	—		13,800	1,269,525	—	1,255,725	

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rei- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
1,702,074	60	1,932,615	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	2,210,000	—	2,210,000	—
152,770	30	152,708	—	dungen	—	152,708	—	152,708	—
99,933	20	104,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	104,000	—	104,000	—
23,866	65	32,000	—	Gemeinden	—	25,000	—	25,000	—
15,000	80	15,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	15,000	—	15,000	—
40,000	—	40,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	60,000	—	60,000	—
191,073	55	208,825	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	60,000	—	60,000	—
3,981	45	4,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	235,400	—	235,400	—
64,862	30	64,262	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	4,000	—	4,000	—
4,226	70	4,000	—	8. Turnunterricht	—	63,875	—	63,875	—
4,410	—	4,500	—	9. Schulinspektoren	—	4,300	—	4,300	—
54,205	75	59,000	—	10. Abteilungsweißer Unterricht	—	7,000	—	7,000	—
48,546	60	60,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	60,000	—	60,000	—
11,803	55	13,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	60,000	—	60,000	—
258	30	2,000	—	13. Fortbildungsschule	—	13,000	—	13,000	—
5,675	—	5,500	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	2,000	—	2,000	—
—	—	—	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	—	6,000	—	6,000	—
5,000	—	—	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	—	2,000	—	2,000	—
				Kinder	—	—	—	—	—
				17. Kurs für Lehrer an Spezialklassen	—	6,000	—	6,000	—
				(Schweiz. Lehrerinnenheim, Beitrag an den	—	2,000	—	2,000	—
				Bau.)	—	—	—	—	—
2,427,688	75	2,701,410	—		—	3,024,283	—	3,024,283	—
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil.									
7,995	57	8,100	—	a. Verwaltung	—	8,200	—	8,200	—
32,325	11	31,780	—	b. Unterricht	—	33,280	—	33,280	—
20,545	65	27,100	—	c. Nahrung	400	27,500	—	27,100	—
16,753	72	17,000	—	d. Verpflegung	—	17,000	—	17,000	—
12,445	—	14,920	—	e. Mietzins	—	14,920	—	14,920	—
280	80	100	—	f. Landwirtschaft	700	600	100	—	—
89,784	25	98,800	—			1,100	101,500	—	100,400
673	65	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
14,687	50	15,000	—	g. Inventarveränderung	15,000	—	15,000	—	—
75,770	40	83,800	—	h. Kostgelder	—	—	—	—	—
					16,100	101,500	—	85,400	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
B. Oberseminar Bern.							
a. Verwaltung:							
1,437	40	500	—	—	500	—	500
4,185	75	4,000	—	400	4,400	—	4,000
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
200	—	165	—	—	165	—	165
175	60	250	—	—	250	—	250
34,110	—	37,000	—	—	37,300	—	37,300
2,480	35	2,000	—	—	2,500	—	2,500
9,115	—	9,115	—	—	9,415	—	9,415
48,755	80	52,200	—	—	51,900	—	51,900
506	25	525	—	—	525	—	525
102,466	15	107,255	—	400	108,455	—	108,055
2. Seminar Bruntrut.							
a. Verwaltung							
6,300	15	6,300	—	—	6,500	—	6,500
29,336	90	31,950	—	400	32,850	—	32,450
14,273	45	13,975	—	25	14,170	—	14,145
6,445	05	6,445	—	—	6,625	—	6,625
3	40	—	—	—	—	—	—
56,358	95	58,670	—	425	60,145	—	59,720
1,838	45	—	—	—	—	—	—
6,550	—	5,300	—	5,300	—	5,300	—
12,355	—	16,000	—	—	16,000	—	16,000
64,002	40	69,370	—	5,725	76,145	—	70,420
3. Seminar Hindelbank.							
a. Verwaltung							
1,824	37	2,200	—	—	2,250	—	2,250
10,028	90	9,405	—	—	9,805	—	9,805
8,026	95	9,800	—	—	9,800	—	9,800
4,740	35	4,800	—	—	4,800	—	4,800
1,640	—	1,640	—	—	1,640	—	1,640
26,260	57	27,845	—	—	28,295	—	28,295
585	—	—	—	—	—	—	—
5,675	—	5,675	—	5,675	—	5,675	—
20,000	57	22,170	—	5,675	28,295	—	22,620

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				VI. Unterrichtswesen.							
				E. Lehrerbildungsanstalten.							
				4. Seminar Delsberg.							
4,610	85	4,640	—	a. Verwaltung	—	4,640	—	—	4,640		
5,659	20	6,000	—	b. Unterricht	—	6,200	—	—	6,200		
13,175	—	13,175	—	c. Nahrung	—	13,175	—	—	13,175		
3,541	50	3,600	—	d. Verpflegung	—	3,600	—	—	3,600		
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins	—	2,555	—	—	2,555		
29,541	55	29,970	—	Betriebsergebnis	—	30,170	—	—	30,170		
52	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
5,560	—	5,560	—	g. Kostgelder	5,560	—	5,560	—	—		
24,033	55	24,410	—		5,560	30,170	—	—	24,610		
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.							
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	4,100	—	—	4,100		
1,975	—	2,000	—	b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	2,500	—	—	2,500		
6,075	—	6,100	—		—	6,600	—	—	6,600		
				6. Schweizerische Schulausstellung	—	11,000	—	—	11,000		
4,000	—	11,000	—		—	11,000	—	—	11,000		
4,000	—	11,000	—								
				7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	60,000	—	60,000	—	—		
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—		
60,000	—	60,000	—								

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				K o s t e n		R e i n	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
1. Deutsches Lehrerseminar:							
75,770	40	83,800	—	16,100	101,500	—	85,400
102,466	15	107,255	—	400	108,455	—	108,055
178,236	55	191,055	—	16,500	209,955	—	193,455
64,002	40	69,370	—	5,725	76,145	—	70,420
20,000	57	22,170	—	5,675	28,295	—	22,620
24,033	55	24,410	—	5,560	30,170	—	24,610
286,273	07	307,005	—	33,460	344,565	—	311,105
6,075	—	6,100	—	—	6,600	—	6,600
4,000	—	11,000	—	—	11,000	—	11,000
60,000	—	60,000	—	60,000	—	60,000	—
236,348	07	264,105	—	93,460	362,165	—	268,705
F. Taubstummenanstalten.							
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.							
4,500	90	4,600	—	—	4,850	—	4,850
9,224	70	10,900	—	—	10,400	—	10,400
21,078	90	21,600	—	—	22,000	—	22,000
10,911	30	51,100	—	—	11,100	—	11,100
5,820	—	7,380	—	—	7,485	—	7,485
466	45	1,000	—	6,000	5,000	1,000	—
504	95	1,000	—	4,000	3,000	1,000	—
50,564	40	93,580	—	10,000	63,835	—	53,835
41	25	—	—	—	—	—	—
12,830	20	11,900	—	12,000	—	12,000	—
37,692	95	81,680	—	22,000	63,835	—	41,835
2. Taubstummenanstalt Wabern.							
10,275	—	10,500	—	—	10,500	—	10,500
10,275	—	10,500	—	—	10,500	—	10,500
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.							
2,508	25	2,500	—	2,500	—	2,500	—
2,508	25	2,500	—	2,500	—	2,500	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
37,692	95	81,680	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	22,000	63,835	—	41,835
10,275	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	10,500	—	10,500
2,508	25	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,500	—	2,500	—
45,459	70	89,680	—		24,500	74,335	—	49,835
G. Kunst.								
1. Historisches Museum:								
13,000	—	13,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten	—	13,000	—	13,000
10,000	—	10,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation	—	10,798	—	10,798
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	3,000
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300
1,114	—	1,114	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,114	—	1,114
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag	—	300	—	300
4,030	—	7,625	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	—	7,500	—	7,500
2,000	—	2,000	—	8. „Bärndütsch“, Beitrag	—	2,000	—	2,000
3,100	—	3,600	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes	—	3,600	—	3,600
5,000	—	5,000	—	10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb	—	5,000	—	5,000
500	—	500	—	11. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600
49,344	—	53,439	—		—	54,212	—	54,212
H. Lehrmittel-Verlag.								
1. Lehrmittel.								
255,256	60	265,483	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	267,691	—	267,691
125,611	40	112,201	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	109,136	—	109,136
159,581	05	155,070	—	c. Erlös von Lehrmitteln	150,577	—	150,577	—
297	15	400	—	d. Gratisexemplare	—	300	—	300
266,675	20	262,691	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	274,711	—	274,711	—
45,091	10	39,677	—		425,288	377,127	48,161	—
2. Betriebskosten.								
7,250	—	7,250	—	a. Besoldungen	—	5,900	—	5,900
2,331	50	2,410	—	b. Arbeitslöhne	—	2,690	—	2,690
3,214	55	3,365	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	3,860	—	3,860
2,284	—	2,494	—	d. Mietzins	—	2,710	—	2,710
878	90	800	—	e. Frachten und Porti	1,500	2,300	—	800
5,546	90	5,500	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	5,500	—	5,500
21,505	85	21,819	—		1,500	22,960	—	21,460

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
H. Lehrmittel-Verlag.							
3. Ertragsverwendung.							
3,107	50	2,800	—	—	3,100	—	3,100
20,477	75	15,058	—	—	23,601	—	23,601
23,585	25	17,858	—	—	26,701	—	26,701
45,091	10	39,677	—	425,288	377,127	48,161	—
21,505	85	21,819	—	1,500	22,960	—	21,460
23,585	25	17,858	—	426,788	400,087	26,701	—
23,585	25	17,858	—	—	26,701	—	26,701
—	—	—	—	426,788	426,788	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.							
353,659	80	353,000	—	353,000	—	353,000	—
2. Verwendung:							
130,000	—	130,000	—	—	130,000	—	130,000
30,494	20	30,000	—	—	30,000	—	30,000
60,000	—	60,000	—	—	60,000	—	60,000
50,000	—	50,000	—	—	50,000	—	50,000
80,369	60	83,000	—	—	83,000	—	83,000
2,796	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	353,000	353,000	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.							
1,400	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
1,400	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	1,500	1,500	—	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	ℳ.	Fr.	ℳ.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
42,249	25	44,100	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode		3,000	48,900	—	45,900		
898,343	77	909,310	—	B. Hochschule		78,250	1,064,882	—	986,632		
1,108,415	55	1,154,359	—	C. Mittelschulen		13,800	1,269,525	—	1,255,725		
2,427,688	75	2,701,410	—	D. Primarschulen		—	3,024,283	—	3,024,283		
236,348	77	264,105	—	E. Lehrerbildungsanstalten		93,460	362,165	—	268,705		
45,459	70	89,680	—	F. Taubstummenanstalten		24,500	74,335	—	49,835		
49,344	—	53,439	—	G. Kunst		—	54,212	—	54,212		
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		426,788	426,788	—	—		
—	—	—	—	J. Bundesubvention für die Primarschule		353,000	353,000	—	—		
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,500	1,500	—	—		
4,807,849	09	5,216,403				994,298	6,679,590	—	5,685,292		
VII. Gemeindefwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.											
5,125	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,125	—	5,125		
3,400	—	3,400	—	2. Befoldung des Angestellten		—	3,800	—	3,800		
2,092	25	2,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	2,300	—	2,300		
995	—	995	—	4. Mietzinse		—	995	—	995		
11,612	25	11,895				—	12,220	—	12,220		
VIII. Armenwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
11,000	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten		—	10,625	—	10,625		
13,285	80	13,400	—	2. Befoldungen der Angestellten		600	18,500	—	17,900		
6,031	71	5,000	—	3. Bureaukosten		—	5,000	—	5,000		
950	—	950	—	4. Mietzinse		—	950	—	950		
31,267	51	30,350				600	35,075	—	34,475		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
315	90	400	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	—
5,500	—	5,500	—	2. Kantonaler Armeninspektor u. Stellvertreter:	—	9,000	—	9,000	—
1,223	50	1,200	—	a. Besoldungen	—	2,000	—	2,000	—
17,388	27	18,000	—	b. Reisekosten	—	18,000	—	18,000	—
24,427	67	25,100	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	29,400	—	29,400	—
C. Armenpflege.									
1,098,695	94	1,040,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	1,040,000	—	1,040,000	—
360,812	06	340,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte . . .	—	340,000	—	340,000	—
314,979	65	315,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	—	315,000	—	315,000	—
310,014	13	290,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	290,000	—	290,000	—
200,000	—	200,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton . . .	—	200,000	—	200,000	—
				b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. . .	—		—		—
2,284,501	78	2,185,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden .	—		—		—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
12,800	—	78,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uziigen	—	80,000	—	80,000	—
8,325	—			2. Seeländische Anstalt in Worben					
11,150	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg					
8,750	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil					
10,275	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl					
10,675	—			6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg					
5,475	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
10,525	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten					
77,975	—	78,000	—		—	80,000	—	80,000	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.											
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—		
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut	—	3,500	—	3,500	—		
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—		
3,500	—	6,000	—	4. Orphelinats in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—		
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	—	2,500	—	2,500	—		
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—		
2,500	—	3,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	3,500	—	3,500	—		
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—		
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinntige Kinder in Burg- dorf	—	7,000	—	7,000	—		
32,500	—	36,000	—		—	36,000	—	36,000	—		
F. Kantonale Erziehungsanstalten.											
1. Sandorf.											
3,902	07	3,900	—	a. Verwaltung	—	3,900	—	3,900	—		
4,410	75	4,200	—	b. Unterricht	—	4,800	—	4,800	—		
14,440	23	14,520	—	c. Nahrung	—	14,520	—	14,520	—		
6,793	85	8,200	—	d. Verpflegung	800	9,000	—	8,200	—		
5,170	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330	—		
4,032	64	5,400	—	f. Landwirtschaft	20,400	15,000	5,400	—	—		
30,684	26	30,750	—			21,200	52,550	—	31,350		
616	90	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
8,799	70	7,750	—	h. Kostgelder	8,900	1,150	7,750	—	—		
22,501	46	23,000	—			30,100	53,700	—	23,600		
2. Narwangen.											
3,513	25	3,830	—	a. Verwaltung	—	3,830	—	3,830	—		
4,108	88	4,000	—	b. Unterricht	—	5,100	—	5,100	—		
14,177	52	14,255	—	c. Nahrung	—	14,255	—	14,255	—		
10,079	90	9,200	—	d. Verpflegung	700	9,900	—	9,200	—		
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835	—		
6,930	79	3,800	—	f. Landwirtschaft	18,400	14,380	4,020	—	—		
29,783	76	32,320	—			19,100	52,300	—	33,200		
1,095	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
7,897	50	8,320	—	h. Kostgelder	9,450	1,250	8,200	—	—		
22,981	26	24,000	—			28,550	53,550	—	25,000		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
F. Kantonale Erziehungsanstalten.							
3. Erlach.							
3,394	40	3,700	—	—	3,700	—	3,700
2,629	79	3,300	—	—	4,000	—	4,000
15,445	27	15,050	—	200	15,500	—	15,300
6,425	03	6,500	—	800	7,300	—	6,500
3,792	50	3,800	—	—	3,785	—	3,785
7,585	15	6,950	—	18,500	14,550	3,950	—
24,101	84	25,400	—	19,500	48,835	—	29,335
706	90	—	—	—	—	—	—
7,507	50	7,400	—	7,535	1,000	6,535	—
17,301	24	18,000	—	27,035	49,835	—	22,800
4. Kehrsatz.							
3,303	40	3,600	—	—	3,600	—	3,600
4,234	95	4,400	—	—	4,400	—	4,400
12,603	48	12,000	—	300	12,900	—	12,600
5,814	48	6,200	—	—	6,200	—	6,200
4,660	—	4,660	—	—	4,660	—	4,660
3,511	35	3,240	—	15,700	12,740	2,960	—
27,104	96	27,620	—	16,000	44,500	—	28,500
375	05	—	—	—	—	—	—
5,375	—	5,620	—	6,300	800	5,500	—
22,105	01	22,000	—	22,300	45,300	—	23,000
5. Brüttelen.							
3,532	47	3,790	—	—	3,790	—	3,790
3,780	67	4,000	—	—	4,200	—	4,200
13,753	80	12,500	—	200	12,700	—	12,500
7,093	49	7,000	—	—	7,000	—	7,000
3,765	—	3,765	—	—	3,765	—	3,765
4,185	25	3,705	—	12,100	8,300	3,800	—
27,740	18	27,350	—	12,300	39,755	—	27,455
796	85	—	—	—	—	—	—
7,550	—	5,850	—	6,255	800	5,455	—
20,987	03	21,500	—	18,555	40,555	—	22,000

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
4,574	07	4,800	—	a. Verwaltung	—	4,800	—	4,800	—
2,666	28	5,000	—	b. Unterricht	—	5,200	—	5,200	—
15,532	55	15,100	—	c. Nahrung	180	15,680	—	15,500	—
9,459	17	10,000	—	d. Verpflegung	—	10,000	—	10,000	—
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	4,385	—	4,385	—
1,661	25	890	—	f. Landwirtschaft	24,110	23,610	500	—	—
38,278	32	38,395	—						
8	20	—	—						
8,905	—	8,495	—						
29,365	12	29,900	—						
Betriebsergebnis									
				g. Inventarveränderung	24,290	63,675	—	39,385	—
				h. Kostgelder	9,285	1,200	8,085	—	—
					33,575	64,875	—	31,300	—
7. Lovereffe.									
2,485	40	2,850	—	a. Verwaltung	—	2,830	—	2,830	—
1,286	30	2,400	—	b. Unterricht	—	3,200	—	3,200	—
4,764	30	9,000	—	c. Nahrung	—	8,180	—	8,180	—
3,949	40	4,740	—	d. Verpflegung	—	4,800	—	4,800	—
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins	—	2,810	—	2,810	—
1,951	55	750	—	f. Landwirtschaft	4,800	4,030	770	—	—
13,343	85	21,050	—						
2,388	50	—	—						
1,365	—	3,900	—						
14,367	35	17,150	—						
Betriebsergebnis									
				g. Inventarveränderung	4,800	25,850	—	21,050	—
				h. Kostgelder	4,500	600	3,900	—	—
					9,300	26,450	—	17,150	—
22,501	46	23,000	—	1. Landorf	30,100	53,700	—	23,600	—
22,981	26	24,000	—	2. Narwangen	28,550	53,550	—	25,000	—
17,301	24	18,000	—	3. Erlach	27,035	49,835	—	22,800	—
22,105	01	22,000	—	4. Kehrsatz	22,300	45,300	—	23,000	—
20,987	03	21,500	—	5. Brüttelen	18,555	40,555	—	22,000	—
29,365	12	29,900	—	6. Sonvilier	33,575	64,875	—	31,300	—
14,367	35	17,150	—	7. Lovereffe	9,300	26,450	—	17,150	—
149,608	47	155,550	—		169,415	334,265	—	164,850	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
G. Verschiedene Unterstützungen.											
23,998	15	24,000	—	1. Berufsstipendien				—	24,000	—	24,000
40,459	65	31,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . .				—	31,000	—	31,000
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereinigungen im Auslande				—	5,000	—	5,000
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse				—	20,000	—	20,000
89,457	80	80,000	—					—	80,000	—	80,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.											
36,312	10	36,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel				36,000	—	36,000	—
36,312	10	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus				—	36,000	—	36,000
—	—	—	—					36,000	36,000	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.											
135,515	20	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten				—	—	—	—
135,515	20	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten				—	—	—	—
—	—	—	—					—	—	—	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
31,267	51	30,350	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	600	35,075	—	34,475			
24,427	67	25,100	—	B. Kommission und Inspektoren	—	29,400	—	29,400			
2,284,501	78	2,185,000	—	C. Armenpflege	—	2,185,000	—	2,185,000			
77,975	—	78,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	80,000	—	80,000			
32,500	—	36,000	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	36,000	—	36,000			
149,608	47	155,550	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	169,415	334,265	—	164,850			
89,457	80	80,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	80,000	—	80,000			
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	36,000	36,000	—	—			
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—			
2,689,738	23	2,590,000	—		206,015	2,815,740	—	2,609,725			
IX.^a Volkswirtschaft.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.											
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125			
15,000	—	17,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,400	—	17,400			
5,778	85	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000			
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse	—	2,045	—	2,045			
27,948	85	30,170	—		—	30,570	—	30,570			
B. Statistik.											
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers	—	5,500	—	5,500			
6,600	—	6,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,800	—	6,800			
4,509	23	4,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	4,500	—	4,500			
—	—	1,200	—	4. Eidgenössische Volkszählung	—	3,200	—	3,200			
—	—	—	—	5. Eidgenössische Viehzählung	—	2,500	—	2,500			
16,609	23	17,800	—		—	22,500	—	22,500			

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
IX.^a Volkswirtschaft.											
C. Handel und Gewerbe.											
9,357	10	11,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	11,000	—	11,000	—		
12,515	—	12,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	13,500	—	13,500	—		
243,808	95	185,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	185,000	—	185,000	—		
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	18,000	—	18,000	—		
2,637	05	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse:	—	4,000	—	4,000	—		
1,400	—	1,400	—	a. Kurse	—	1,400	—	1,400	—		
8,500	—	8,500	—	b. Mietzins	—	—	—	—	—		
980	90	1,500	—	6. Handels- und Gewerbekammer:	—	8,500	—	8,500	—		
7,911	36	4,500	—	a. Befoldungen der Beamten	—	1,500	—	1,500	—		
4,080	—	4,560	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	4,700	—	4,700	—		
1,540	—	1,540	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	4,560	—	4,560	—		
25,000	—	25,000	—	d. Befoldungen der Angestellten	—	1,540	—	1,540	—		
7,045	—	7,200	—	e. Mietzins	—	25,000	—	25,000	—		
22,000	—	22,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	—	7,500	—	7,500	—		
41,256	86	42,000	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungsweisen	—	22,000	—	22,000	—		
—	—	1,000	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	—	22,000	—	22,000	—		
—	—	100,000	—	10. Lehrlingsweisen	9,000	51,000	—	42,000	—		
—	—	1,200	—	11. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	1,000	—	1,000	—		
400,032	22	444,400	—	12. Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beitrag, II. Rate	—	100,000	—	100,000	—		
				(Inspektorat des bern. Sparcassenverbandes.)	—	—	—	—	—		
					9,000	460,200	—	451,200	—		
D. Technikum Burgdorf.											
77,643	45	78,600	—	1. Unterricht:	—	82,000	—	82,000	—		
7,426	48	7,500	—	a. Lehrerbefoldungen	—	6,700	—	6,700	—		
683	90	850	—	b. Lehrmittel	—	850	—	850	—		
3,782	11	3,500	—	2. Verwaltung:	—	3,550	—	3,550	—		
8,493	43	8,250	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	7,900	—	7,900	—		
2,503	60	2,600	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	2,600	—	2,600	—		
100,532	97	101,300	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	103,600	—	103,600	—		
14,517	—	13,800	—	d. Abwart	—	—	—	—	—		
17,006	99	17,450	—	3. Schulgelder	13,800	—	13,800	—	—		
34,930	—	35,160	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	18,000	—	18,000	—	—		
3,870	—	4,000	—	5. Beitrag des Bundes	35,850	—	35,850	—	—		
65	—	—	—	6. Stipendien	—	4,000	—	4,000	—		
37,883	98	38,890	—	7. Ertrag der Wiese	—	—	—	—	—		
					67,650	107,600	—	39,950	—		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.							
				IX.^a Volkswirtschaft.							
				E. Technikum Biel.							
				a. Technikum.							
				1. Unterricht:							
				a. Lehrerbefordungen				—	127,475	—	127,475
				b. Lehrmittel				—	27,430	—	27,430
				2. Verwaltung:							
				a. Aufsichts- und Fachkommissionen				—	1,400	—	1,400
				b. Befordungen				—	5,500	—	5,500
				c. Bureau- und Reisekosten				1,250	10,000	—	8,750
				d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung				—	15,000	—	15,000
				e. Abwarte				—	3,700	—	3,700
				3. Uhrenbeobachtungsbureau				1,000	1,600	—	600
				Betriebsergebnis				2,250	192,105	—	189,855
				4. Schulgelber				26,000	—	26,000	—
				5. Erlös aus Arbeiten				3,400	—	3,400	—
				6. Kapitalzinse				1,500	—	1,500	—
				7. Verschiedenes und Lokalmiete				1,075	—	1,075	—
				8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel				32,844	—	32,844	—
				9. Beitrag der Bürgergemeinde Biel				3,000	—	3,000	—
				10. Bundesbeitrag				56,347	—	56,347	—
				11. Stipendien				—	1,000	—	1,000
								126,416	193,105	—	66,689
				194,098 *							
				194,098 *							
				b. Eisenbahnschule.							
				1. Unterricht:							
				a. Lehrerbefordungen				—	29,650	—	29,650
				b. Lehrmittel				—	4,540	—	4,540
				2. Verwaltung:							
				a. Aufsichts- und Prüfungskommission				—	270	—	270
				b. Befordungen				—	2,400	—	2,400
				c. Bureau- und Reisekosten				—	2,270	—	2,270
				d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung				—	3,400	—	3,400
				e. Abwarte				—	600	—	600
				Betriebsergebnis				—	43,130	—	43,130
				3. Schulgelber und Verschiedenes				2,050	—	2,050	—
				4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel				8,781	—	8,781	—
				5. Beitrag der Bürgergemeinde Biel				500	—	500	—
				6. Beitrag der Bundesbahnen				14,235	—	14,235	—
				7. Stipendien				—	450	—	450
								25,566	43,580	—	18,014
				68,542 *							
				45,027							
				3,000							
				9,006							
				1,000							
				14,580							
				1,500							
				18,941							

* Inklusive Postschule.

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.			
				IX.^a Volkswirtschaft.			
				E. Technikum Biel.			
				c. Postschule.			
				1. Unterricht:			
—	—	—	—	—	18,500	—	18,500
—	—	—	—	—	1,000	—	1,000
				2. Verwaltung:			
—	—	—	—	—	220	—	220
—	—	—	—	—	2,400	—	2,400
—	—	—	—	—	1,900	—	1,900
—	—	—	—	—	3,800	—	3,800
—	—	—	—	—	600	—	600
				Betriebsergebnis			
—	—	—	—	—	28,420	—	28,420
—	—	—	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	5,070	—	5,070	—
—	—	—	—	500	—	500	—
—	—	—	—	8,710	—	8,710	—
—	—	—	—	—	800	—	800
				18,280	29,220	—	10,940
—	—	68,542	*	126,416	193,105	—	66,689
—	—	18,941		25,566	43,580	—	18,014
—	—	—		18,280	29,220	—	10,940
—	—	87,483		170,262	265,905	—	95,643
				F. Maß und Gewicht.			
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
332	30	1,000	—	—	1,000	—	1,000
5,500	—	5,500	—	—	5,500	—	5,500
466	60	1,000	—	—	1,000	—	1,000
1,380	—	1,400	—	—	1,400	—	1,400
9,178	90	10,400	—	—	10,400	—	10,400
				G. Lebensmittelpolizei.			
				1. Chemisches Laboratorium:			
4,583	—	5,000	—	—	5,000	—	5,000
833	—	—	—	(Anteil desselben an den Analysekosten.)			
12,450	—	14,260	—	—	14,400	—	14,400
4,375	—	4,375	—	—	4,375	—	4,375
3,687	36	4,700	—	—	4,700	—	4,700
—	—	500	—	—	500	—	500
6,345	25	4,000	—	5,000	—	5,000	—
19,583	11	24,835	—	5,000	28,975	—	23,975
				Uebertrag			
				* Inklusive Postschule.			

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
G. Lebensmittelpolizei.									
19,583	11	24,835	—		Nebetrug	5,000	28,975	—	23,975
12,882	20	14,000	—	2. Nachschauen:		—	14,000	—	14,000
6,007	80	6,000	—	a. Befordungen der Experten		—	7,000	—	7,000
1,183	50	—	—	b. Reisevergütungen		—	—	—	—
454	10	—	—	(Lokale Experten für Fleischschau.)		—	—	—	—
480	—	1,500	—	(Apparate und Reagentien.)		—	1,500	—	1,500
2,000	—	—	—	c. Instruktionsturse		—	—	—	—
885	95	925	—	(Anteil Befoldung eines Angestellten.)		—	925	—	925
8,394	—	20,100	—	3. Bureaukosten und Druckkosten		21,050	—	21,050	—
35,082	66	27,160	—	4. Bundesbeitrag		26,050	52,400	—	26,350
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
42,780	—	42,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		42,000	—	42,000	—
23,938	20	19,600	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge- meinen		—	19,600	—	19,600
5,553	—	7,800	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungsturse		—	7,800	—	7,800
1,150	—	2,800	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise- hallen		—	2,800	—	2,800
7,138	80	7,800	—	5. Beiträge an Trinkerheilstalten und Kost- geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern		—	7,800	—	7,800
5,000	—	4,000	—	6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilan- stalt im Jura		—	4,000	—	4,000
—	—	—	—			42,000	42,000	—	—
J. Feuerpolizei.									
6,538	20	7,000	—	1. Feuerpolizei		—	7,000	—	7,000
1,448	75	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten		—	2,000	—	2,000
7,986	95	8,500	—			—	9,000	—	9,000
27,948	85	30,170	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	30,570	—	30,570
16,609	23	17,800	—	B. Statistik		—	22,500	—	22,500
400,032	22	444,400	—	C. Handel und Gewerbe		9,000	460,200	—	451,200
37,883	98	38,890	—	D. Technikum Burgdorf		67,650	107,600	—	39,950
—	—	87,483	—	E. Technikum Biel		170,262	265,905	—	95,643
9,178	90	10,400	—	F. Maß und Gewicht		—	10,400	—	10,400
35,082	66	27,160	—	G. Lebensmittelpolizei		26,050	52,400	—	26,350
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		42,000	42,000	—	—
7,986	95	8,500	—	J. Feuerpolizei		—	9,000	—	9,000
534,722	79	664,803	—			314,962	1,000,575	—	685,613

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				
				Koh-		Kein-		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
A. Verwaltungskosten.								
5,747	30	5,800	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	5,800	—	5,800
3,200	—	3,200	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,200	—	3,200
1,504	15	1,600	—	3. Bureaukosten	—	1,600	—	1,600
400	—	400	—	4. Mietzins	—	400	—	400
10,851	45	11,000	—		—	11,000	—	11,000
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
7,889	50	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	8,000	—	8,000
1,173	05	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500
350	—	350	—	3. Beiträge an Ärzte	—	350	—	350
150,053	90	164,610	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	23,000	192,720	—	169,720
16,000	—	16,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	17,000	—	17,000
50,000	—	50,000	—	6. Beitrag an das Infirmitätsspital	—	50,000	—	50,000
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Krankenpflege	—	280,000	—	280,000
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000
565,466	45	582,460	—		23,000	611,570	—	588,570
C. Frauenspital.								
17,960	76	19,060	—	1. Verwaltung	600	24,160	—	23,560
5,089	76	4,500	—	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000
43,799	25	43,000	—	3. Nahrung	—	46,000	—	46,000
31,732	10	33,000	—	4. Verpflegung	—	36,000	—	36,000
2,006	40	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,000	—	2,000
26,940	—	26,940	—	6. Mietzins	—	26,940	—	26,940
127,528	27	128,500	—		600	140,100	—	139,500
12,969	50	12,000	—	7. Kostgelder von Pflegekindern	15,000	—	15,000	—
4,969	40	5,100	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	6,300	—	6,300	—
2,500	—	2,400	—	9. Kostgelder von Wärterenschülerinnen	2,400	—	2,400	—
355	30	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—
106,734	07	109,000	—		24,300	140,100	—	115,800

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
D. Hebammenkurse.									
1,394	90	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	—	2,500
153	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	300	—	—	300
1,547	90	2,800	—		—	2,800	—	—	2,800
E. Irrenanstalt Waldau.									
115,852	21	110,000	—	1. Verwaltung	5,300	124,100	—	—	118,800
2,449	47	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	—	2,500
248,562	88	245,000	—	3. Nahrung	20,800	270,800	—	—	250,000
146,438	39	124,875	—	4. Verpflegung	3,800	139,895	—	—	136,095
55,512	—	55,610	—	5. Mietzinse	2,000	57,610	—	—	55,610
14,260	20	10,300	—	6. Gewerbe	43,400	32,500	10,900	—	—
18,510	18	7,500	—	7. Landwirtschaft	80,100	71,680	8,420	—	—
536,044	57	520,685	—	Betriebsergebnis	155,400	699,085	—	—	543,685
18,397	60	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
386,710	80	366,000	—	9. Kostgelder	378,000	7,000	371,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
135,046	37	122,000	—		566,085	706,085	—	—	140,000
F. Irrenanstalt Münsingen.									
116,843	52	115,000	—	1. Verwaltung	—	140,000	—	—	140,000
1,342	90	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,000	—	—	2,000
262,180	05	258,000	—	3. Nahrung	17,000	281,000	—	—	264,000
131,911	75	120,060	—	4. Verpflegung	—	120,000	—	—	120,000
114,152	—	115,640	—	5. Mietzins	—	115,640	—	—	115,640
18,400	65	15,200	—	6. Gewerbe	17,540	—	17,540	—	—
34,926	35	18,000	—	7. Landwirtschaft	83,500	63,400	20,100	—	—
573,103	22	577,500	—	Betriebsergebnis	118,040	722,040	—	—	604,000
981	—	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
337,308	75	330,000	—	9. Kostgelder	335,000	—	335,000	—	—
236,775	47	247,500	—		453,040	722,040	—	—	269,000

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
G. Irrenanstalt Bellelay.									
52,313	65	49,930	—	1. Verwaltung	—	51,000	—	51,000	—
1,671	76	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	—
99,441	90	97,000	—	3. Nahrung	15,800	115,800	—	100,000	—
48,295	18	54,400	—	4. Verpflegung	—	57,630	—	57,630	—
23,916	—	23,770	—	5. Mietzins	1,500	25,270	—	23,770	—
6,760	70	5,000	—	6. Gewerbe	34,100	29,100	5,000	—	—
163	08	6,800	—	7. Landwirtschaft	87,500	81,400	6,100	—	—
219,040	87	215,000	—	Betriebsergebnis	138,900	361,900	—	223,000	—
7,106	90	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
119,884	70	115,000	—	9. Kostgelder	117,000	—	117,000	—	—
106,263	07	100,000	—		255,900	361,900	—	106,000	—

10,851	45	11,000	—	A. Verwaltung	—	11,000	—	11,000	—
565,466	45	582,460	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	611,570	—	588,570	—
106,734	07	109,000	—	C. Frauenhospital	24,300	140,100	—	115,800	—
1,547	90	2,800	—	D. Hebammenkurie	—	2,800	—	2,800	—
135,046	37	122,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	566,085	706,085	—	140,000	—
236,775	47	247,500	—	F. Irrenanstalt Münstingen	453,040	722,040	—	269,000	—
106,263	07	100,000	—	G. Irrenanstalt Bellelay	255,900	361,900	—	106,000	—
1,162,684	78	1,174,760	—		1,322,325	2,555,495	—	1,233,170	—

X. Bauwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
30,125	—	30,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	29,000	—	29,000	—
34,396	50	36,360	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	37,100	—	37,100	—
13,490	84	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	13,500	—	13,500	—
4,580	—	4,580	—	4. Mietzins	—	4,580	—	4,580	—
82,592	34	84,940	—		—	84,180	—	84,180	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		K o s t e n		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
B. Bezirksbehörden.									
30,520	—	31,813	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure	—	32,250	—	—	32,250
14,900	—	15,300	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	16,000	—	—	16,000
10,017	55	11,200	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,200	—	—	11,200
2,340	—	2,240	—	4. Mietzinse	—	2,700	—	—	2,700
57,777	55	60,553	—		—	62,150	—	—	62,150
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
165,012	05	165,000	—	1. Amtsgebäude	—	165,000	—	—	165,000
69,993	65	70,000	—	2. Pfarrgebäude	—	70,000	—	—	70,000
10,254	60	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	—	7,000
392	10	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	—	1,000
24,997	10	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	—	25,000
2,500	—	—	—	(Pfundloskäufe.)	—	—	—	—	—
273,149	50	268,000	—		—	268,000	—	—	268,000
D. Neue Hochbauten.									
250,006	90	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	—	250,000
196,215	85	200,000	—	2. Irrenanstalten (Irrenfonds)	300,000	300,000	—	—	—
196,215	85	200,000	—						
250,006	90	250,000	—		300,000	550,000	—	—	250,000

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	ℛ.	Fr.	ℛ.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	ℛ.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Baugesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
503,680	40	512,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen	—	524,000	—	524,000	—
470,015	95	500,000	—	2. Straßenunterhalt	—	500,000	—	500,000	—
84,965	55	100,000	—	3. Wafferschaden und Schwellenbauten	—	100,000	—	100,000	—
4,069	52	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	20,000	—	20,000	—
12,477	30	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.	2,500	—	2,500	—	—
1,050,254	12	1,114,500			2,500	1,144,000		1,141,500	
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
224,975	04	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation	—	225,000	—	225,000	—
224,975	04	225,000			—	225,000		225,000	
G. Wasserbauten.									
319,949	77	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000	—
319,949	77	320,000			—	320,000		320,000	
6,366	35	7,600	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	8,000	—	8,000	—
58,479	16	42,000	—	3. Furagenwässerkorrektur, Unterhalt	42,000	42,000	—	—	—
58,479	16	42,000	—						
326,316	12	327,600			42,000	370,000		328,000	

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
X. Bauwesen.							
H. Wasserrechtswesen.							
12,804	—	14,000	—	1,000	15,000	—	14,000
57,283	30	60,000	—	60,000	—	60,000	—
5,644	15	6,000	—	—	6,000	—	6,000
38,840	15	40,000	—	61,000	21,000	40,000	—
J. Vermessungskosten.							
18,334	55	12,000	—	—	12,000	—	12,000
108	70	100	—	100	—	100	—
590	—	590	—	—	590	—	590
18,815	85	12,490	—	100	12,590	—	12,490
82,592	34	84,940	—	—	84,180	—	84,180
57,777	55	60,553	—	—	62,150	—	62,150
273,149	50	268,000	—	—	268,000	—	268,000
250,006	90	250,000	—	300,000	550,000	—	250,000
1,050,254	12	1,114,500	—	2,500	1,144,000	—	1,141,500
224,975	04	225,000	—	—	225,000	—	225,000
326,316	12	327,600	—	42,000	370,000	—	328,000
38,840	15	40,000	—	61,000	21,000	40,000	—
18,815	85	12,490	—	100	12,590	—	12,490
2,245,047	27	2,303,083	—	405,600	2,736,920	—	2,331,320

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.											
XI. Anleihen.											
A. Rückzahlung und Verzinsung.											
547,000	—	563,500	—	1. Rückzahlung:							
				a. Anleihen von 1895 Fr. 43,747,500, 3 %	—	580,000	—	580,000	—	580,000	—
				b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	153,000	—	153,000	—	153,000	—
1,345,740	—	1,329,330	—	2. Verzinsung:							
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 43,747,500, 3 %	—	1,312,425	—	1,312,425	—	1,312,425	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	700,000	—	700,000	—	700,000	—
				c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	700,000	—	700,000	—	700,000	—
3,292,740	—	3,292,830	—		—	3,445,425	—	3,445,425	—	3,445,425	—
B. Anleihekosten.											
6,598	90	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	24,000	—	24,000	—	24,000	—
638	40	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleiheens von 1900, Amortisation	—	178	—	178	—	178	—
92,000	—	92,000	—	4. Kosten des Anleiheens von 1906, Amortisation	—	92,000	—	92,000	—	92,000	—
304,237	30	309,000	—		—	117,178	—	117,178	—	117,178	—
3,292,740	—	3,292,830	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	3,445,425	—	3,445,425	—	3,445,425	—
304,237	30	309,000	—	B. Anleihekosten	—	117,178	—	117,178	—	117,178	—
3,596,977	30	3,601,830	—		—	3,562,603	—	3,562,603	—	3,562,603	—
XII. Finanzwesen.											
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.											
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—	5,500	—
10,000	—	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000	—	10,000	—
4,091	55	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	—	4,500	—
1,080	—	1,080	—	4. Mietzinsfe	—	1,080	—	1,080	—	1,080	—
3,163	05	—	—	(Rechtskosten.)	—	—	—	—	—	—	—
23,834	60	21,080	—		—	21,080	—	21,080	—	21,080	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		K o s t e n		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XII. Finanzwesen.									
B. Kantonsbuchhalterei.									
22,500	—	22,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	22,500	—	22,500	—
32,057	—	34,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	34,000	—	34,000	—
2,848	15	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	—
3,601	50	4,000	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	5,000	—	5,000	—
1,160	—	1,160	—	6. Mietzinse	—	1,160	—	1,160	—
62,166	65	64,160	—		—	69,160	—	69,160	—
C. Amtschaffnerien.									
61,803	95	61,100	—	1. Befoldungen der Amtschaffner	—	61,700	—	61,700	—
6,201	99	5,600	—	2. Bureaukosten	—	5,600	—	5,600	—
1,820	—	1,820	—	3. Mietzinse	—	1,820	—	1,820	—
69,825	94	68,520	—		—	69,120	—	69,120	—
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion									
23,834	60	21,080	—		—	21,080	—	21,080	—
62,166	65	64,160	—		—	69,160	—	69,160	—
69,825	94	68,520	—		—	69,120	—	69,120	—
155,827	19	153,760	—		—	159,360	—	159,360	—
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
4,750	—	4,750	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	—
7,800	—	7,900	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,000	—	8,000	—
2,398	75	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	—
2,750	—	2,750	—	4. Kantonsstierarzt:					
1,438	15	1,500	—	a. Befoldung	2,750	5,500	—	2,750	—
550	—	550	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,800	—	1,800	—
—	—	—	—	5. Mietzins	—	550	—	550	—
19,686	90	19,950	—		2,750	23,475	—	20,725	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
B. Landwirtschaft.									
				1. Förderung der Landwirtschaft:					
18,859	30	20,000	—	a. Förderung im allgemeinen	10,050	30,050	—	20,000	
				b. Förderung des Weinbaues:					
5,000	—	3,500	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben .	—	7,000	—	7,000	
1,829	66	11,000	—	bb. Reblausbekämpfung	2,500	15,500	—	13,000	
2,537	45	10,000	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	10,000	26,000	—	16,000	
9,641	10	3,000	—	c. Maitäferprämien	—	—	—	—	
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
2,562	50	2,563	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers . .	2,750	5,500	—	2,750	
540	—	1,750	—	b. Besoldung des Gehülfen	1,750	3,500	—	1,750	
2,236	85	2,400	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	2,400	—	2,400	
43,500	—	50,000	—	d. Bodenverbesserungen	—	50,000	—	50,000	
				e. Bergweg-Anlagen	—	10,000	—	10,000	
39,008	40	40,000	—	3. Förderung der Pferdezuucht	500	40,500	—	40,000	
129,995	50	145,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	160,000	—	150,000	
25,023	55	25,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	500	30,500	—	30,000	
				6. Prämienrückerstattungen	11,000	11,000	—	—	
32,506	14	35,000	—	7. Hagelversicherung	45,000	90,000	—	45,000	
97,787	05	109,000	—	8. Viehversicherung	267,000	384,000	—	117,000	
		1,000	—	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen	—	1,000	—	1,000	
411,027	50	459,213	—		361,050	866,950	—	505,900	

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
34,337	40	33,800	—	a. Unterricht	—	34,100	—	—	34,100
2,374	30	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	—	2,000
13,256	18	15,000	—	c. Verwaltung	—	15,000	—	—	15,000
11,470	14	14,500	—	d. Nahrung	40,700	56,200	—	—	15,500
4,256	65	11,000	—	e. Verpflegung	2,500	13,500	—	—	11,000
7,800	—	7,800	—	f. Mietzins	—	7,800	—	—	7,800
5,990	56	4,500	—	g. Arbeiten der Zöglinge	5,000	—	5,000	—	—
67,504	11	79,600	—						
15,160	30	—	—	Betriebsergebnis	48,200	128,600	—	—	80,400
15,205	—	15,000	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
16,407	62	15,500	—	i. Kostgelder	15,500	—	15,500	—	—
			—	k. Bundesbeitrag	15,550	—	15,550	—	—
51,051	79	49,100	—		79,250	128,600	—	—	49,350
25,250	88	5,000	—	2. Gutswirtschaft	73,900	68,900	5,000	—	—
25,250	88	5,000	—		73,900	68,900	5,000	—	—
51,051	79	49,100	—	1. Landwirtschaftliche Schule	79,250	128,600	—	—	49,350
25,250	88	5,000	—	2. Gutswirtschaft	73,900	68,900	5,000	—	—
—	—	—	—	3. Molkereibetrieb	11,000	10,000	1,000	—	—
—	—	1,000	—	(Landwirtschaftliche Ausstellung in Lausanne.)					
10,000	—	—	—	(Neu- und Umbauten, Reserve.)					
35,800	91	45,100	—		164,150	207,500	—	—	43,350
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
29,917	10	29,550	—	a. Unterricht	—	31,800	—	—	31,800
5,651	62	5,500	—	b. Verwaltung	—	5,500	—	—	5,500
14,000	34	12,500	—	c. Nahrung	3,800	16,400	—	—	12,600
3,441	68	3,480	—	d. Verpflegung	3,300	6,480	—	—	3,180
2,810	—	3,460	—	e. Mietzins	—	3,460	—	—	3,460
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	1,200	—	—
54,620	74	53,290	—						
650	35	—	—	Betriebsergebnis	8,300	63,640	—	—	55,340
12,200	—	11,400	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
300	—	1,600	—	h. Kostgelder	11,400	—	11,400	—	—
14,559	30	14,775	—	i. Stipendien	—	1,600	—	—	1,600
			—	k. Bundesbeitrag	15,900	—	15,900	—	—
27,511	09	28,715	—		35,600	65,240	—	—	29,640

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				K o s t e n		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
D. Molkereischule.							
2. Molkerei :							
4,631	93	4,000	—	—	4,000	—	4,000
5,896	80	1,500	—	—	1,500	—	1,500
2,857	85	2,000	—	—	2,000	—	2,000
6,082	58	3,500	—	—	3,500	—	3,500
2,480	—	2,200	—	—	2,200	—	2,200
6,781	34	4,500	—	—	4,500	—	4,500
201,182	49	170,000	—	—	170,000	—	170,000
236,920	69	187,400	—	187,400	—	187,400	—
4,417	85	2,000	—	2,000	—	2,000	—
11,425	55	1,700	—	189,400	187,700	1,700	—
27,511	09	28,715	—	35,600	65,240	—	29,640
11,425	55	1,700	—	189,400	187,700	1,700	—
16,085	54	27,015	—	225,000	252,940	—	27,940
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.							
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli :							
21,360	95	26,100	—	—	26,250	—	26,250
2,500	—	5,300	—	—	5,300	—	5,300
22,170	—	22,500	—	—	22,500	—	22,500
5,700	—	6,550	—	—	6,550	—	6,550
6,980	—	6,980	—	—	6,980	—	6,980
58,710	95	67,430	—	—	67,580	—	67,580
17,329	20	18,750	—	18,750	—	18,750	—
10,461	60	12,680	—	12,750	—	12,750	—
—	—	1,000	—	—	—	—	—
30,920	15	37,000	—	31,500	67,580	—	36,080
2. Filiale in Langenthal :							
6,488	99	6,700	—	—	6,900	—	6,900
116	15	200	—	—	200	—	200
7,238	15	7,200	—	—	7,200	—	7,200
2,596	25	2,200	—	—	2,200	—	2,200
16,439	54	16,300	—	—	16,500	—	16,500
5,474	—	5,250	—	5,250	—	5,250	—
3,144	59	3,200	—	3,300	—	3,300	—
7,820	95	7,850	—	8,550	16,500	—	7,950

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Koh-		Kein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.							
3. Filiale in Mönfingen:							
6,090	19	7,350	—	—	7,300	—	7,300
128	57	200	—	—	200	—	200
7,159	05	7,200	—	—	7,200	—	7,200
1,498	90	1,500	—	—	1,800	—	1,800
14,876	71	16,250	—	—	16,500	—	16,500
4,860	—	5,250	—	5,250	—	5,250	—
2,953	92	3,525	—	3,500	—	3,500	—
7,062	79	7,475	—	8,750	16,500	—	7,750
4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:							
8,272	—	9,400	—	—	9,800	—	9,800
1,115	60	1,610	—	—	1,650	—	1,650
5,480	—	7,170	—	—	7,680	—	7,680
3,809	60	2,000	—	—	2,000	—	2,000
2,000	—	—	—	—	—	—	—
20,677	20	20,180	—	—	21,130	—	21,130
—	—	—	—	—	—	—	—
4,725	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—
3,966	15	4,200	—	4,350	—	4,350	—
11,986	05	9,980	—	10,350	21,130	—	10,780
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli							
30,920	15	37,000	—	31,500	67,580	—	36,080
7,820	95	7,850	—	8,550	16,500	—	7,950
7,062	79	7,475	—	8,750	16,500	—	7,750
11,986	05	9,980	—	10,350	21,130	—	10,780
57,789	94	62,305	—	59,150	121,710	—	62,560
F. Fleischschau.							
1. Instruktionsschule							
6,472	05	8,000	—	1,800	3,600	—	1,800
8,339	90	4,000	—	—	3,000	—	3,000
14,811	95	12,000	—	1,800	6,600	—	4,800
A. Verwaltungskosten der Direktion							
19,686	90	19,950	—	2,750	23,475	—	20,725
411,027	50	459,213	—	361,050	866,950	—	505,900
35,800	91	45,100	—	164,150	207,500	—	43,350
16,085	54	27,015	—	225,000	252,940	—	27,940
57,789	94	62,305	—	59,150	121,710	—	62,560
14,811	95	12,000	—	1,800	6,600	—	4,800
555,202	74	625,583	—	813,900	1,479,175	—	665,275

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIV. Forstwesen.							
A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.							
—	—	—	—	1.	Befoldung des Sekretärs	—	—
11,410	—	11,810	—	2.	Befoldungen der Angestellten	1,290	13,300
3,052	12	3,000	—	3.	Bureau- und Reisekosten	—	3,000
1,360	—	1,360	—	4.	Mietzinse	540	1,900
15,822	12	16,170	—			1,830	18,200
B. Forstpolizei.							
13,503	—	13,500	—	1.	Forstmeister :		
1,108	75	1,200	—	a.	Befoldungen der Forstmeister	5,790	19,290
3,462	50	3,700	—	b.	Bureaukosten	—	1,200
270	—	270	—	c.	Reisekosten	800	4,500
				d.	Mietzins	—	270
70,539	60	71,500	—	2.	Kreisoberförster :		
3,385	85	3,200	—	a.	Befoldungen der Kreisoberförster	30,640	100,640
13,744	15	15,500	—	b.	Bureaukosten	—	3,400
3,180	—	3,180	—	c.	Reisekosten	3,500	19,000
24,260	35	25,000	—	d.	Mietzinse	—	3,800
54,597	—	47,700	—	3.	Oberbannwarte und Waldaufsicher	4,600	30,700
				4.	Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	46,350	—
78,857	20	89,350	—			91,680	182,800
C. Förderung des Forstwesens.							
4,662	60	5,000	—	1.	Beiträge an Walbwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000
50,000	—	50,000	—	2.	Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen	—	50,000
54,662	60	55,000	—			—	55,000
15,822	12	16,170	—	A.	Verwaltungskosten	1,830	18,200
78,857	20	89,350	—	B.	Forstpolizei	91,680	182,800
54,662	60	55,000	—	C.	Förderung des Forstwesens	—	55,000
149,341	92	160,520	—			93,510	256,000

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Koh.		Kein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XV. Staatswaldungen.							
A. Haupt- und Zwischennutzungen.							
911,471	—	880,000	—	1. Hauptnutzungen	923,000	—	923,000
174,760	—	170,000	—	2. Zwischennutzungen	177,000	—	177,000
1,086,231	—	1,050,000	—		1,100,000	—	1,100,000
B. Nebennutzungen.							
614	70	1,000	—	1. Stocklosungen	1,000	400	600
1,191	60	800	—	2. Grubenlosungen, Torf	800	—	800
27,280	90	25,000	—	3. Weid- und Lehenzins, Gras- und Fischenraub	26,500	500	26,000
29,087	20	26,800	—		28,300	900	27,400
C. Wirtschaftskosten.							
3,978	69	20,000	—	1. Waldkulturen	60,000	75,000	15,000
60,000	—	60,000	—	2. Wegenlagen	—	60,000	60,000
39,950	30	41,500	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	3,500	45,000	41,500
206,335	50	190,000	—	4. Hüftlöhne	—	195,000	195,000
379	45	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	2,000	2,000
6,319	35	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	6,500	6,500
922	60	1,000	—	7. Rechtskosten	—	1,000	1,000
—	—	—	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch-	—	5,000	5,000
2,722	50	5,000	—	9. Gebäudereparaturen	—	5,000	5,000
5,616	55	5,600	—	(Aufforstung im großen Moos.)	—	—	—
326,224	94	331,600	—		63,500	394,500	331,000
D. Beschwerden.							
3,273	—	2,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme . .	—	600	600
38,409	08	40,000	—	2. Staatssteuern	—	40,000	40,000
56,721	85	55,000	—	3. Gemeindesteuern	—	57,000	57,000
1,532	50	3,000	—	4. Schwellenmaterial	—	3,000	3,000
99,936	43	100,000	—		—	100,600	100,600

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
54,597	—	47,700	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	46,350	—	46,350	—
3,500	—	5,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter	—	5,000	—	5,000	—
58,097	—	52,700	—		—	51,350	—	51,350	—

1,086,231	—	1,050,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,100,000	—	1,100,000	—	—
29,087	20	26,800	—	B. Nebennutzungen	28,300	900	27,400	—	—
326,224	94	331,600	—	C. Wirtschaftskosten	63,500	394,500	—	331,000	—
99,936	43	100,000	—	D. Beschwerden	—	100,600	—	100,600	—
58,097	—	52,700	—	E. Verwaltungskosten	—	51,350	—	51,350	—
631,059	83	592,500	—		1,191,800	547,350	644,450	—	—

XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
223,119	56	215,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	230,000	—	230,000	—	—
11,706	70	11,000	—	2. Pachtzinse von Pfunddomänen	10,000	—	10,000	—	—
14,955	—	14,685	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	14,685	—	14,685	—	—
879,400	—	897,335	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	902,887	—	902,887	—	—
146,200	—	146,390	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden	146,390	—	146,390	—	—
2,329	14	500	—	6. Erlös von Produkten	2,000	1,500	500	—	—
18	—	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
1,277,728	40	1,285,010	—		1,306,062	1,500	1,304,562	—	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
2,641	32	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	5,000	—	5,000	—
69	48	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
492	12	500	—	3. Aufsichtskosten	—	500	—	500	—
1,934	55	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	4,000	—	4,000	—
44,648	74	47,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	47,000	—	47,000	—
49,786	21	57,000	—		—	57,000	—	57,000	—
C. Beschwerden.									
13,922	63	21,500	—	1. Staatssteuern	—	21,500	—	21,500	—
17,799	97	21,000	—	2. Gemeindesteuern	5,000	24,000	—	19,000	—
2,501	—	1,000	—	3. Wassermietzinse	400	3,100	—	2,700	—
34,223	60	43,500	—		5,400	48,600	—	43,200	—
<hr/>									
1,277,728	40	1,285,010	—	A. Ertrag	1,306,062	1,500	1,304,562	—	—
49,786	21	57,000	—	B. Wirtschaftskosten	—	57,000	—	57,000	—
34,223	60	43,500	—	C. Beschwerden	5,400	48,600	—	43,200	—
1,193,718	59	1,184,510	—		1,311,462	107,100	1,204,362	—	—
<hr/>									

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XVII. Domänenkasse.							
73,065	45	88,500		A. Zinse von Guthaben	80,200	—	80,200
91,486	20	89,550		B. Zinse für Kaufschulden	—	89,550	—
18,420	75	1,050			80,200	89,550	9,350
XVIII. Hypothekarkasse.							
A. Rohertrag.							
9,374,000	46	9,642,000		1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	10,357,550	—	10,357,550
379,474	45	374,000		2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	399,500	—	399,500
417,007	60	265,500		3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	423,250	—	423,250
19,226	15	24,000		4. Provisionen	32,500	7,500	25,000
9,026	01	13,000		5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	20,900	6,900	14,000
1,483,841	90	1,473,000		6. ^a Zins des Anleihe, Fr. 48,629,500, 3 %	—	1,458,900	—
1,050,000	—	1,050,000		6. ^b Zins des Anleihe, Fr. 30,000,000, 3 1/2 %	—	1,050,000	—
8,901	85	11,000		7. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen	—	11,000	—
320,663	—	292,700		8. Amortisation der Anleihekosten	—	292,700	—
3,542,475	25	3,600,000		9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	4,220,000	—
722,589	35	770,000		10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	912,000	—
1,134,432	70	1,178,100		11. Zinse der Spareinlagen	—	1,184,000	—
58,331	75	127,500		12. Momentane Gelddaufnahmen	—	89,350	—
—	—	2,000		13. ^a Verluste	—	2,000	—
30,000	—	50,000		13. ^b Einlage in den Reservefonds	—	30,000	—
201,343	75	220,200		14. Einkommenssteuern	—	254,100	—
800,000	—	800,000		15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—
846,155	12	744,000			11,233,700	10,318,450	915,250
B. Verwaltungskosten.							
9,727	10	12,000		1. Taggelber der Verwaltungsbehörden	—	13,000	—
46,500	—	46,500		2. Befoldungen der Beamten	—	46,500	—
73,958	20	77,500		3. Befoldungen der Angestellten	—	85,000	—
7,000	—	7,000		4. Mietzins	—	7,000	—
14,775	35	14,500		5. Bureaukosten	3,500	19,000	—
316	—	500		6. Rechts- und Betreibungskosten	6,000	6,500	—
2,534	—	2,500		7. Emolumente	2,500	—	2,500
149,742	65	155,500			12,000	177,000	165,000

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XVIII. Hypothekarkasse.							
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals			
800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—

846,155	12	744,000	—	A. Rohertrag			
149,742	65	155,500	—	11,233,700	10,318,450	915,250	—
800,000	—	800,000	—	B. Verwaltungskosten			
				12,000	177,000	—	165,000
				C. Zins des Stammkapitals			
				800,000	—	800,000	—
1,496,412	47	1,388,500	—	12,045,700	10,495,450	1,550,250	—

XIX. Kantonalbank.							
A. Betriebsertrag.							
942,708	61	900,000	—	1. Wechselertrag			
				1,000,000	—	1,000,000	—
525,000	—	518,262	—	2. Zinse:			
				a. Zins des Anleihe v. 1899, Fr. 14,615,000,			
				3 1/2 %			
1,432	05	5,738	—	—	504,550	—	504,550
				b. Kosten der Einlösung der Coupons und			
				Obligationen			
75,000	—	—	—	—	5,450	—	5,450
				(Amortisation der Anleihekosten v. 1899.)			
1,305,544	76	1,364,000	—	c. Verschiedene Zinse			
526,007	20	400,000	—	5,080,000	4,000,000	1,080,000	—
45,753	40	10,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren			
44,536	90	40,000	—	550,000	—	550,000	—
31,374	67	—	—	4. Banknotensteuer			
57,084	20	170,000	—	—	—	—	—
151,429	92	—	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern			
855,594	47	820,000	—	—	50,000	—	50,000
189,914	80	—	—	6. Verluste			
				—	100,000	—	100,000
				7. Abschreibungen			
				—	—	—	—
				8. Kursgewinn auf Wertpapiere			
				—	—	—	—
				9. Verwaltungskosten			
				—	870,000	—	870,000
				10. Uebertragung in die Spezialreserven			
				—	—	—	—
1,100,000	—	1,100,000	—	6,630,000	5,530,000	1,100,000	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XX. Staatskasse.							
A. Zinse von Guthaben.							
1. Zinse von Geldanlagen:							
35,701	36	—	—	—	—	—	—
90,020	60	90,000	—	47,000	—	47,000	—
504,443	50	440,000	—	546,000	—	546,000	—
2. Zinse von Vorschüssen:							
110,984	19	93,000	—	110,000	—	110,000	—
46,857	29	10,000	—	10,000	—	10,000	—
4,082	73	5,000	—	—	—	—	—
3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver-							
spätungszinse							
13,915	26	—	—	5,000	—	5,000	—
4. Verschiedene Einnahmen							
806,004	93	638,000	—	718,000	—	718,000	—
B. Zinse für Schulden.							
1. Zinse für Depots:							
162,406	30	175,000	—	—	240,000	—	240,000
19,768	12	18,000	—	—	20,000	—	20,000
1,082	96	2,000	—	—	2,000	—	2,000
1,877	96	—	—	—	—	—	—
6,659	16	7,000	—	—	7,000	—	7,000
7,856	79	7,500	—	—	8,000	—	8,000
2. Sconti für Barzahlungen							
195,895	37	209,500	—	—	277,000	—	277,000
806,004	93	638,000	—	718,000	—	718,000	—
195,895	37	209,500	—	—	277,000	—	277,000
610,109	56	428,500	—	718,000	277,000	441,000	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				K o s t e n		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XXI. Bußen und Konfiskationen.											
A. Bußen.											
155,510	15	130,000	—	1. Gerichtliche Bußen		130,000	—	130,000	—		
44,160	35	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen		—	30,000	—	30,000		
6,927	10	6,500	—	3. Verführte Bußen		—	6,500	—	6,500		
2,735	—	500	—	4. Administrativbußen		500	—	500	—		
649	12	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen		1,000	—	1,000	—		
107,806	82	95,000	—			131,500	36,500	95,000	—		
B. Bußenverwendung.											
5,936	35	5,000	—	1. Bezugskosten		—	5,000	—	5,000		
2,338	60	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private		—	3,000	—	3,000		
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befolgung des Polizeikorps		—	20,000	—	20,000		
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben		—	17,000	—	17,000		
35,366	10	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden		—	23,000	—	23,000		
35,366	10	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens		—	23,000	—	23,000		
5,466	90	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile		—	4,000	—	4,000		
13,667	23	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile		—	—	—	—		
107,806	82	95,000	—			—	95,000	—	95,000		
C. Ersatz und Konfiskationen.											
3,151	10	3,000	—	1. Ersatz		3,000	—	3,000	—		
69	—	100	—	2. Konfiskationen		100	—	100	—		
3,220	10	3,100	—			3,100	—	3,100	—		
107,806	82	95,000	—	A. Bußen		131,500	36,500	95,000	—		
107,806	82	95,000	—	B. Bußenverwendung		—	95,000	—	95,000		
3,220	10	3,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen		3,100	—	3,100	—		
3,220	10	3,100	—			134,600	131,500	3,100	—		

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Ksh.		Kein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
76,392	10	65,000	—	1. Jagdpatentgebühren	66,000	—	66,000	—	—
14,850	—	14,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	14,000	—	14,000	14,000
11,899	40	13,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	14,000	—	14,000	14,000
1,500	—	2,000	—	4. Hebung der Jagd	—	2,000	—	2,000	2,000
2,339	08	2,500	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500	—	—
50,481	78	38,500	—		68,500	30,000	38,500	—	—
B. Fischerei.									
13,955	65	12,000	—	1. Fischereizinse und Patentgebühren	14,000	—	14,000	—	—
8,525	67	9,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	9,500	—	9,500	9,500
485	45	500	—	3. Hebung der Fischzucht	4,000	4,500	—	500	500
4,315	07	4,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	4,500	—	4,500	—	—
356	—	1,000	—	5. Fischzuchtanstalt	1,700	700	1,000	—	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—	500	—	500	500
9,615	60	7,000	—		24,200	15,200	9,000	—	—
C. Bergbau.									
1,000	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen-Inspektors	—	1,000	—	1,000	1,000
528	64	2,500	—	2. Eisenerzgebühren	2,000	—	2,000	—	—
173	92	175	—	3. Steinbrüche:	175	—	175	—	—
211	80	1,000	—	a. Konzessionsgebühren	1,000	—	1,000	—	—
15	65	1,000	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	—	500	—	500	500
101	29	1,675	—	4. Hebung des Bergbaues	3,175	1,500	1,675	—	—
50,481	78	38,500	—	A. Jagd	68,500	30,000	38,500	—	—
9,615	60	7,000	—	B. Fischerei	24,200	15,200	9,000	—	—
101	29	1,675	—	C. Bergbau	3,175	1,500	1,675	—	—
59,996	09	47,175	—		95,875	46,700	49,175	—	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
A. Stempelsteuer.									
134,345	70	65,000	—	1. Stempelpapier		68,000	—	68,000	—
587,575	40	470,000	—	2. Stempelmarken		500,000	—	500,000	—
37,830	90	32,000	—	3. Spielkarten-Stempel		32,000	—	32,000	—
759,752	—	567,000	—			600,000	—	600,000	—
B. Betriebskosten.									
17,411	95	17,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .		—	17,000	—	17,000
34,129	40	32,500	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	34,000	—	34,000
398	50	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten		—	300	—	300
51,939	85	49,800	—			—	51,300	—	51,300
C. Verwaltungskosten.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-		—	4,500	—	4,500
5,400	—	5,400	—	waltung		—	5,400	—	5,400
3,330	—	3,500	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	3,500	—	3,500
550	—	550	—	3. Bureaukosten		—	550	—	550
	—		—	4. Mietzinse		—	—	—	—
13,780	—	13,950	—			—	13,950	—	13,950
Banknotensteuer.									
39,217	20	10,000	—	(Kantonalbank.)					
39,217	20	10,000	—						
759,752	—	567,000	—	A. Stempelsteuer		600,000	—	600,000	—
51,939	85	49,800	—	B. Betriebskosten		—	51,300	—	51,300
13,780	—	13,950	—	C. Verwaltungskosten		—	13,950	—	13,950
39,217	20	10,000	—	(Banknotensteuer.)					
733,249	35	513,250	—			600,000	65,250	534,750	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Ksh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,503,543	09	750,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	750,000	—	750,000	—	—
149,391	55	130,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	130,000	—	130,000	—	—
433,041	15	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	370,000	—	370,000	—	—
1,170	—	1,200	—	4. Bezugskosten	—	1,200	—	1,200	—
2,084,805	79	1,248,800	—		1,250,000	1,200	1,248,800	—	—
B. Staatskanzlei.									
43,670	40	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	35,000	—	35,000	—	—
43,670	40	35,000	—		35,000	—	35,000	—	—
C. Gerichtskanzleien.									
12,650	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kan- zlei- und Patentgebühren	7,000	—	7,000	—	—
—	—	—	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes (Gebühren in Straffachen, siehe III ^b , G. 2.)	600	—	600	—	—
12,650	—	7,000	—		7,600	—	7,600	—	—
D. Justiz und Polizei.									
17,534	55	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	14,000	—	14,000	—	—
85,889	60	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	76,000	—	76,000	—	—
87,424	—	65,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	70,000	—	70,000	—	—
49,301	75	30,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	40,000	—	40,000	—	—
240,149	90	185,000	—		200,000	—	200,000	—	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
XXV. Gebühren.							
E. Direktion des Innern.							
3,410	90	3,000	—	3,000	—	3,000	—
12,437	85	11,000	—	12,000	—	12,000	—
—	—	—	—	200	—	200	—
15,848	75	14,000	—	15,200	—	15,200	—
F. Finanzdirektion.							
46	40	100	—	100	—	100	—
46	40	100	—	100	—	100	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter							
2,084,805	79	1,248,800	—	1,250,000	1,200	1,248,800	—
43,670	40	35,000	—	35,000	—	35,000	—
12,650	—	7,000	—	7,600	—	7,600	—
240,149	90	185,000	—	200,000	—	200,000	—
15,848	75	14,000	—	15,200	—	15,200	—
46	40	100	—	100	—	100	—
2,397,171	24	1,489,900	—	1,507,900	1,200	1,506,700	—
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.							
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.							
598,743	41	400,000	—	400,000	—	400,000	—
59,887	49	40,000	—	—	40,000	—	40,000
1,007	35	2,000	—	2,000	—	2,000	—
599,863	27	362,000	—	402,000	40,000	362,000	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.							
B. Bezugskosten.							
9,039	22	8,000		—	8,000	—	8,000
474	50	500		—	500	—	500
9,513	72	8,500		—	8,500	—	8,500

539,863	27	362,000		402,000	40,000	362,000	—
9,513	72	8,500		—	8,500	—	8,500
530,349	55	353,500		402,000	48,500	353,500	—

XXVII. Wasserrechtsabgaben.							
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.							
97,248	30	80,000		100,000	—	100,000	—
9,724	85	8,000		—	10,000	—	10,000
87,523	45	72,000		100,000	10,000	90,000	—

B. Bezugskosten.							
55	20	1,000		—	500	—	500
55	20	1,000		—	500	—	500

87,523	45	72,000		100,000	10,000	90,000	—
55	20	1,000		—	500	—	500
87,468	25	71,000		100,000	10,500	89,500	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.							
A. Wirtschaftspatentgebühren.							
1,148,182	80	1,140,000	—	1,175,000	35,000	1,140,000	—
111,992	27	115,000	—	—	115,000	—	115,000
1,036,190	53	1,025,000	—	1,175,000	150,000	1,025,000	—
B. Verkaufsgebühren.							
36,133	50	36,000	—	30,000	—	30,000	—
19,225	—	18,000	—	—	15,000	—	15,000
16,908	50	18,000	—	30,000	15,000	15,000	—
C. Bezugskosten.							
410	50	3,000	—	—	2,000	—	2,000
410	50	3,000	—	—	2,000	—	2,000

1,036,190	53	1,025,000	—	1,175,000	150,000	1,025,000	—
16,908	50	18,000	—	30,000	15,000	15,000	—
410	50	3,000	—	—	2,000	—	2,000
1,052,688	53	1,040,000	—	1,205,000	167,000	1,038,000	—
=====							

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				R a h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.							
1,034,099	50	1,000,000	—	1,000,000	—	1,000,000	—
				1. Ertrags-Anteil			
				2. Bekämpfung des Alkoholismus :			
23,966	20	20,500	—	—	20,500	—	20,500
				a. Polizeidirektion			
1,400	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
				b. Unterrichtswesen			
36,312	10	36,000	—	—	36,000	—	36,000
				c. Armendirektion			
42,780	—	42,000	—	—	42,000	—	42,000
				d. Direktion des Innern			
—	—	—	—	—	—	—	—
				e. Reserve { Einlage			
1,048	35	—	—	—	—	—	—
				Entnahme			
930,689	55	900,000	—	1,000,000	100,000	900,000	—
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.							
67,097	20	83,335	—	100,000	—	100,000	—
				1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank			
176,830	—	176,830	—	176,830	—	176,830	—
				2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung			
243,927	20	260,165	—	276,830	—	276,830	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.				
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XXXI. Militärsteuer.								
A. Militärsteuer.								
689,923	15	670,000	—	1. Landesanswesende Ersatzpflichtige	670,000	—	670,000	—
83,393	35	65,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	70,000	—	70,000	—
17,904	90	5,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—
3,848	30	5,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	5,000
393,686	50	367,500	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	370,000	—	370,000
393,686	60	367,500	—		745,000	375,000	370,000	—
B. Taxations- und Bezugskosten.								
5,400	—	5,600	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	6,800	—	6,800
5,631	60	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000
46,408	20	64,600	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	64,600	—	64,600
1,875	—	1,875	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	1,937	—	1,937
31,494	90	29,400	—	5. Anteil des Bundes	29,600	—	29,600	—
27,819	90	48,675	—		29,600	79,337	—	49,737

393,686	60	367,500	—	A. Militärsteuer	745,000	375,000	370,000	—
27,819	90	48,675	—	B. Taxations- und Bezugskosten	29,600	79,337	—	49,737
365,866	70	318,825	—		774,600	454,337	320,263	—
=====								

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.		Roh-		Rein-	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
1. Grundsteuer :									
2,463,544	57	2,450,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	2,475,000	—	2,475,000	—	—
687,841	60	690,000	—	b. Im Jura, 2,3 ‰	701,500	—	701,500	—	—
2. Kapitalsteuer :									
1,644,668	76	1,587,500	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,650,000	—	1,650,000	—	—
195,033	72	195,500	—	b. Im Jura, 2,3 ‰	195,500	—	195,500	—	—
59,527	04	15,000	—	3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	—
35,016	83	5,000	—	4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—	—
5,085,632	52	4,943,000	—		5,042,000	—	5,042,000	—	—
B. Einkommenssteuer.									
1. Einkommenssteuer I. Klasse :									
2,559,827	61	2,475,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰	2,550,000	—	2,550,000	—	—
789,433	91	779,700	—	b. Im Jura, 3,45 ‰	793,500	—	793,500	—	—
2. Einkommenssteuer II. Klasse :									
29,210	90	26,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰	27,000	—	27,000	—	—
6,188	75	5,060	—	b. Im Jura, 4,6 ‰	5,520	—	5,520	—	—
3. Einkommenssteuer III. Klasse :									
833,810	71	750,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰	812,500	—	812,500	—	—
52,785	16	50,600	—	b. Im Jura, 5,75 ‰	51,750	—	51,750	—	—
42,517	02	25,000	—	4. Nachbezüge	25,000	—	25,000	—	—
26,601	17	10,000	—	5. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—	—
4,340,375	23	4,121,360	—		4,275,270	—	4,275,270	—	—
C. Legations- und Bezugskosten.									
16,676	75	16,500	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	16,500	—	16,500	—
—	—	40,000	—	2. Kantonale Rekurskommission	—	40,000	—	40,000	—
3. Bezugsprovisionen :									
108,518	62	100,460	—	a. Vermögenssteuer	—	102,440	—	102,440	—
135,751	20	122,590	—	b. Einkommenssteuer	—	127,210	—	127,210	—
42	—	20,000	—	4. Kosten der Steuersekretariat	—	20,000	—	20,000	—
5,261	95	5,500	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500	—
19,340	64	16,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	—	20,000	—	20,000	—
285,591	16	321,050	—		—	331,650	—	331,650	—

Rechnung 1909.		Voranschlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXXII. Direkte Steuern.							
D. Verwaltungskosten.							
10,000	—	10,000	—	1.	Befoldungen der Beamten	—	11,000
38,066	35	39,600	—	2.	Befoldungen der Angestellten	—	40,100
13,070	90	14,000	—	3.	Bureau- und Reisekosten	—	14,000
1,755	—	1,755	—	4.	Mietzinse	—	1,755
62,892	25	65,355	—			—	66,855

5,085,632	52	4,943,000	—	A.	Vermögenssteuer	5,042,000	—
4,340,375	23	4,121,360	—	B.	Einkommenssteuer	4,275,270	—
285,591	16	321,050	—	C.	Tagations- und Bezugskosten	—	331,650
62,892	25	65,355	—	D.	Verwaltungskosten	—	66,855
9,077,524	34	8,677,955	—			9,317,270	398,505
						8,918,765	—

XXXIII. Unvorhergesehenes.							
129	68	—	—	1.	Erbloser Nachlaß	—	—
220	—	—	—	2.	Anonyme Rückerstattungen	—	—
342,494	34	—	—		(Reserve.)	—	—
342,144	66	—	—			—	—

Voranschlag für das Jahr 1911.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1910.)

In dem Voranschlage für das Jahr 1911, den wir Ihnen hiermit vorlegen, sind berechnet

die *Ausgaben* zu Fr. 22,505,595
die *Einnahmen* zu » 19,768,185

so dass ein *Ausgabenüberschuss* besteht von Fr. 2,737,410

Der Voranschlag für das Jahr 1910 schloss mit Inbegriff der vom Grossen Rate unterm 25. April 1910 vorgenommenen Abänderungen betreffend das Technikum Biel folgendermassen ab:

Ausgaben Fr. 21,852,184
Einnahmen » 19,198,420
Ausgabenüberschuss Fr. 2,653,764

Der Voranschlag für 1911 zeigt mithin gegenüber demjenigen des vorhergehenden Jahres eine Verschlechterung von Fr. 83,646, welche aus folgenden Abweichungen der einzelnen Verwaltungszweige hervorgeht:

Mehrausgaben.

VI. *Unterrichtswesen* Fr. 468,889
IX^b. *Gesundheitswesen* » 58,410
XIII. *Landwirtschaft* » 39,692
X. *Bauwesen* » 28,237
IX^a. *Volkswirtschaft* » 20,810
VIII. *Armenwesen* » 19,725
II. *Gerichtsverwaltung* » 16,475
IV. *Militär* » 13,300
I. *Allgemeine Verwaltung* » 8,850
XVII. *Domänenkasse* » 8,300
V. *Kirchenwesen* » 5,925
XII. *Finanzwesen* » 5,600
XIV. *Forstwesen* » 1,970
VII. *Gemeindefwesen* » 325

Summe der Mehrausgaben Fr. 696,508

Minderausgaben.

XI. *Anleihen* Fr. 39,227
III^b. *Polizei* » 2,870
III^a. *Justiz* » 1,000

Summe der Minderausgaben Fr. 43,097

Mehreinnahmen.

XXXII. *Direkte Steuern* Fr. 240,810
XVIII. *Hypothekarkasse* » 161,750
XV. *Staatswaldungen* » 51,950
XXIV. *Stempelsteuer* » 21,500
XVI. *Domänen* » 19,852
XXVII. *Wasserrechtsabgaben* » 18,500
XXV. *Gebühren* » 16,800
XXX. *Anteil am Ertrage der Schweiz.*
Nationalbank » 16,665
XX. *Staatskasse* » 12,500
XXIII. *Salzhandlung* » 8,000
XXII. *Jagd, Fischerei und Bergbau* » 2,000
XXXI. *Militärsteuer* » 1,438

Summe der Mehreinnahmen Fr. 571,765

Mindereinnahmen.

XXVIII. *Wirtschafts- und Kleinverkaufs-*
patentgebühren Fr. 2,000

Mehrausgaben Fr. 696,508
Minderausgaben » 43,097
Fr. 653,411
Mehreinnahmen Fr. 571,765
Mindereinnahmen » 2,000
» 569,765

Ungünstigeres Ergebnis in 1911 Fr. 83,646

Von den Mehrbelastungen, die der Voranschlag für 1911 aufweist, fallen in erster Linie in Betracht der dritte Viertel der *Besoldungsaufbesserung* an die *Primarlehrerschaft* mit Fr. 303,960 und die Mehrkosten der *Mittelschulen* mit Fr. 101,366. Bei diesen Schulen greifen erfreulicherweise vielfach Gehaltserhöhungen Platz, an die der Staat nach Gesetz zur Hälfte partizipiert. Als weitere neue Ausgaben sind zu nennen die Erhöhung der bisherigen *Entschädigungen* an das *Inselhospital* um Fr. 40,000 gemäss dem neuen mit demselben abgeschlossenen Vertrag, der noch der Genehmigung des Grossen Rates bedarf, ferner ein Kredit von Fr. 10,000 für die *Subventionierung* von *Bergveganlagen* und die Kosten im Betrage von Fr. 16,000, welche die vom Regierungsrate beschlossene ausserordentliche *Hilfeleistung* an die *Rebbesitzer* im Seeland nach sich zieht. Endlich ist eine Mehrausgabe von rund Fr. 100,000 zu verzeichnen für *Besoldungen und Löhne*, wovon die Hälfte Aufbesserungen betrifft, welche infolge Neuordnung der Besoldungs- und Lohnverhältnisse der Kreiskommandanten, Sektionschefs, Arbeiter der Militäranstalten, Lehrer der kantonalen Erziehungsanstalten und des Technikums Biel, Angestellten der Irrenanstalten und Wegmeister eintreten.

Wenn trotz all diesen Mehrbelastungen der Ausgabenüberschuss um nicht mehr als Fr. 83,646 zugenommen hat, so konnte dieses Resultat nur dadurch erreicht werden, dass alle nicht absolut dringenden Forderungen abgewiesen wurden und mit einer mässigen Steigerung der Einnahmen, namentlich der *direkten Steuern* und des *Ertrages der Hypothekarkasse* gerechnet werden durfte. Ausgabenreduktionen waren nur in vereinzelt Fällen möglich. Eine nennenswerte Reduktion erfährt einzig der *Anleihendienst*, indem der Kredit für die Kosten des Anleihens von 1900, die nunmehr bis auf einen kleinen Rest von Fr. 178 amortisiert sind, um Fr. 201,822 reduziert werden konnte, wogegen für Amortisation dieses Anleihens selbst eine erste Quote von Fr. 153,000 an die Stelle tritt.

Die allgemeine Finanzlage als solche gestaltet sich bei einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2,737,410 womöglich noch ernster denn je, und sie erfordert daher seitens der Behörden fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

E. Staatskanzlei	Fr. 11,600
T. Regierungsstatthalter	» 150
	<hr/> Fr. 11,750

Mindereinnahmen:

G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	» 1,000
	<hr/> Fr. 12,750

Minderausgaben:

H. Revision der Gesetzsammlung	Fr. 2,000
K. Amtsschreibereien	» 1,900
	<hr/> Fr. 3,900

Reine Mehrausgaben Fr. 8,850

Für die *Staatskanzlei* sind höher veranschlagt die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 2,600 und die *Druckkosten* um Fr. 10,000, dagegen tritt eine Reduk-

tion auf den *Bureaukosten* ein von Fr. 1,000. Die Arbeiten der französischen Sektion der Staatskanzlei nehmen derart zu, dass die Anstellung eines zweiten Übersetzergehülfs zum unabweisbaren Bedürfnis wurde. Die Mehrausgabe wird teilweise kompensiert durch den Wegfall der Kosten für Übersetzungen, die auswärts zur Besorgung gegeben werden mussten. Die Krediterhöhung für Druckkosten rechtfertigt sich durch die Ausgaben der letzten Jahre. Die Kosten der *Regierungsstatthalter* steigen für die *Besoldungen* dieser Beamten um Fr. 550, dagegen reduzieren sich die *Mietzinse* um Fr. 400, da infolge des Umzuges des Regierungsstatthalteramtes Laufen in das staatliche Amthaus daselbst der Mietzins an die Gemeinde Laufen dahinfällt. Die Mindereinnahme des *französischen Amtsblattes* resultiert aus der Erhöhung des Kredites für *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* auf Fr. 8,000, dem runden Betrag der Kosten von 1909. Der Kredit für *Revision der Gesetzsammlung* fällt ganz dahin, da dieselbe nun beendet ist. Die Minderausgaben der *Amtsschreibereien* betreffen mit Fr. 1,550 die *Besoldungen der Amtsschreiber* und mit Fr. 350 die *Mietzinse*.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

A. Obergericht	Fr. 300
B. Obergerichtskanzlei	» 2,360
D. Gerichtsschreibereien	» 4,765
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 6,500
J. Verwaltungsgericht	» 3,350
	<hr/> Fr. 17,275

Minderausgaben:

C. Amtsgerichte	Fr. 250
E. Staatsanwaltschaft	» 450
F. Geschwornengerichte	» 100
	<hr/> Fr. 800

Reine Mehrausgaben Fr. 16,475

Die Mehrausgaben für das *Obergericht* betreffen die *Entschädigungen der Suppleanten*, für welche ein Kredit von Fr. 1,600 nicht mehr genügt. Für die *Obergerichtskanzlei* ergeben sich Mehrausgaben auf den Rubriken *Besoldungen der Beamten, Mietzinse* und *Bibliothek* von zusammen Fr. 2,860, dagegen besteht eine Minderausgabe von Fr. 500 auf Rubrik *Besoldungen der Angestellten*. Der Mietzins für das neue Obergerichtsgebäude ist definitiv auf Fr. 10,585 bestimmt worden und für die *Bibliothek* wurde eine Erhöhung von Fr. 100 zugestanden zur bessern Aeuferung derselben. Die Krediterhöhung für die *Gerichtsschreibereien* berührt die beiden Besoldungsrubriken. Für die *Betreibungs- und Konkursämter* steigen die *Besoldungen der Betreibungsgehülfsen* und der *Angestellten* zusammen um Fr. 6,500, während die *Besoldungen der Beamten* um Fr. 300 und die *Entschädigungen der Stellvertreter* um Fr. 500 zurückgehen. Der Posten *Formulare und Kontrollen* erfährt eine Erhöhung von Fr. 500, wodurch derselbe in Einklang mit den Ausgaben von 1909 gebracht wird. Die Erhöhung von Fr. 300 für *Mietzinse* betrifft das Betreibungsamt Frutigen, das ausserhalb des Amthaus untergebracht ist. Dem *Verwaltungsgericht* wird ein Mietzins verrechnet von Fr. 2,450. Zudem ist der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,400 erhöht worden, damit derselbe nötigenfalls für zwei Angestellte

ausreicht. Der Kredit für die *Besoldungen der Beamten* wurde ihrem Betrage entsprechend um Fr. 500 reduziert. Von den Krediten der *Amtsgerichte* bedurfte derjenige für *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* einer Erhöhung von Fr. 100, wogegen derjenige für *Mietzinse* um Fr. 350 reduziert werden konnte. Die *Besoldungen der Beamten der Staatsanwaltschaft* steigen um Fr. 150. Auf den *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators* tritt hinwieder eine Reduktion von Fr. 600 ein, da ein Kredit von Fr. 6,400 voraussichtlich genügen wird. Die Minderausgabe von Fr. 100 für die Geschwornengerichte geht hervor aus einer Reduktion von Fr. 500 auf Rubrik *Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel* und einer Erhöhung von Fr. 400 für *Mietzinse*. Der Gemeinde Delsberg ist für die von ihr gemieteten Assisenlokalitäten künftig ein Mietzins von Fr. 1,200 statt Fr. 700 zu entrichten.

III^a. Justiz.

Die Minderausgabe von Fr. 1,000 betrifft die Rubrik *Besoldung des Inspektors*. Der gegenwärtige Inhaber der Stelle bezieht das Besoldungsminimum.

III^b. Polizei.

Minderausgaben:

C. <i>Polizeikorps</i>	Fr. 25,570
----------------------------------	------------

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Polizeidirektion</i>	Fr. 3,300
D. <i>Gefängnisse</i>	» 11,000
E. <i>Strafanstalten</i>	» 6,400
G. <i>Justiz- und Polizeikosten</i>	» 2,000
	<u>Fr. 22,700</u>

Reine Minderausgaben Fr. 2,870

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* machen sich auf Rubrik *Besoldungen der Angestellten* geltend. Von der Krediterhöhung sind Fr. 2,800 für eine neue Kanzlistenstelle bestimmt, die übrigen Fr. 500 für fällig werdende Alterszulagen. Die Mehrforderung für die *Gefängnisse* betrifft die Gefängnisse in den *Bezirken*, im besondern die *Nahrung der Gefangenen* mit Fr. 10,000 und die *verschiedenen Verpflegungskosten* mit Fr. 1,000. Erstere Krediterhöhung ist die Folge der Revision der Gefangenschaftsordnung, die eine bessere Ernährungsweise vorsieht. Durch die zweite Erhöhung wird der Kredit mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Uebereinstimmung gebracht. Die Mehrkosten für die *Strafanstalten* verteilen sich mit Fr. 5,000 auf die *Strafanstalt Thorberg* und mit Fr. 1,400 auf die *Arbeitsanstalt Hindelbank*. Für *Thorberg* betreffen die Mehrkosten hauptsächlich die *Verwaltung* und die *Nahrung*. Es haben in der Organisation und im Betriebe dieser Anstalt verschiedene Aenderungen stattgefunden, die für das Budget von Einfluss sind. Die Aufsicht der Sträflinge geschieht nicht mehr durch Landjäger, sondern durch Zivilwächter, und der landwirtschaftliche Betrieb ist durch die Verpachtung des sogenannten Bannholzgutes reduziert worden. Dafür werden die Sträflinge mehr als bisher in den Gewerben beschäftigt. Diese Aenderungen haben zur Folge, dass die Kosten der *Verwaltung* um Fr. 2,000 steigen, der Ertrag der *Gewerbe* um Fr. 12,600 höher, dagegen der Ertrag der *Landwirtschaft* um Fr. 13,000

niedriger veranschlagt werden. Die Mehrausgabe der *Arbeitsanstalt Hindelbank* ergibt sich aus dem Minderertrag der *Gewerbe*. Die Anstalt besorgte früher die Wäsche für *Thorberg*, während sie jetzt hier besorgt wird. Die Mehrausgaben für *Justiz- und Polizeikosten* sind bedingt durch die Einstellung des Postens *Eini-gungsämter*. Die Erhöhung von Fr. 5,000 auf Rubrik *Kosten in Strafsachen* wird durch eine entsprechende Erhöhung der *Kostenrückerstattungen und Gebühren* kompensiert. Für das *Polizeikorps* treten Erhöhungen ein von Fr. 930 für *Mietzinse* und von Fr. 1,450 für *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen*. Dagegen erfordern weniger als in 1910 der *Sold der Landjäger* Fr. 150 und die reglementarische Erneuerung der *Bekleidung* Fr. 27,800.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i> . . .	Fr. 2,125
C. <i>Zeughausverwaltung</i>	» 100
F. <i>Kasernenverwaltung</i>	» 1,700
G. <i>Kreisverwaltung</i>	» 17,500
	<u>Fr. 21,425</u>

Minderausgaben:

B. <i>Kantonskriegskommissariat</i>	Fr. 225
J. <i>Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</i>	» 2,400
L. <i>Verschiedene Militärausgaben</i>	» 5,500
	<u>Fr. 8,125</u>

Reine Mehrausgaben Fr. 13,300

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* kommen in den Rubriken *Besoldungen der Beamten* und *Besoldungen der Angestellten* zum Ausdruck. Der Regierungsrat hat die im Gesetz über die Organisation des Bureaus der Direktion des Militärs vom 10. Oktober 1853 vorgesehene II. Sekretärstelle in der Person eines bisherigen Kanzlisten I. Klasse besetzt. Die hieraus sich ergebenden Mutationen bedingen mit Einschluss fällig werdender Alterszulagen auf ersterer Rubrik eine Erhöhung von Fr. 5,125, auf letzterer Rubrik eine Reduktion von Fr. 3,000. Die Kosten des *Kantonskriegskommissariates* vermindern sich in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* infolge Versetzung eines Angestellten zum Militärsteuerbureau um Fr. 2,000, erhöhen sich dagegen in Rubrik *Besoldung des Kantonskriegskommissärs* um Fr. 125. In Zusammenhang mit diesen Abweichungen geht der *Kostenanteil der Konfektion* um Fr. 1,650 zurück. Die Mehrausgabe für die *Zeughausverwaltung* geht aus Erhöhungen hervor auf den Rubriken *Besoldungen der Angestellten* und *Kostenanteil der Zeughauswerkstätten*. Bei letzteren stellen sich die *Arbeitslöhne* infolge der vom Regierungsrat unterm 18. Mai 1910 bewilligten Aufbesserungen um Fr. 9,000 höher. Die daherigen Mehrausgaben äussern sich jedoch auf den Rubriken IV. J. 2 a und IV. J. 2 b, da die *Zeughauswerkstätten* ihre Lieferungen, die meistens an diese Rubriken erfolgen, so berechnet, dass sie die Selbstkosten decken. Die Ausgaben der *Kasernenverwaltung* steigen in der Rubrik *Betriebskosten* um Fr. 1,700. Die Erhöhung betrifft Lohnaufbesserungen an das Arbeiterpersonal, gestützt auf den erwähnten Regierungsratsbeschluss, sowie reglemen-

tarische Alterszulagen an dasselbe. Für die *Kreisverwaltung* sind von den bisherigen Ausgaben höher veranschlagt die *Bureaukosten der Kreiskommandanten* um Fr. 600 und die *Besoldungen der Sektionschefs* um Fr. 10,000. Neu kommen hinzu die beiden Posten *Entschädigung für Führung der Korpskontrolle der Hilfsdienste* mit Fr. 3,200 zuhanden der *Kreiskommandanten* und Fr. 3,700 zuhanden der *Sektionschefs*. Diese Entschädigungen wurden bis jetzt vom Bunde geleistet. Da aber unter der neuen Militärorganisation die Hilfsdienste kantonale Truppen sind, hat nunmehr der Kanton für die Entschädigungen aufzukommen. Die Krediterhöhung betreffend die Besoldungen der Sektionschefs soll eine angemessene Aufbesserung an diese Funktionäre ermöglichen. Die Erhöhung für Bureaukosten wird durch erhöhte Mietzinsvergütungen und vermehrte Bureauauslagen begründet. Die Minderausgaben für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* resultieren einerseits aus Mehrausgaben (Lohnaufbesserungen) von zusammen Fr. 7,000 in den Rubriken *persönliche Bewaffnung* und *Korpsausrüstung*, andererseits aus Reduktionen von Fr. 7,000 auf Rubrik *Bekleidung und persönliche Ausrüstung* und Fr. 2,400 auf Rubrik *Mietzinse*. Beide Reduktionen entsprechen erhöhten Vergütungen, die vom Bunde zu leisten sind. Die Minderforderung für *verschiedene Militärausgaben* findet ihre Erklärung in der Reduktion des Postens *Beiträge an neue Kadettengewehre* um Fr. 500 und dem Wegfall des *Beitrages an das Eidg. Schützenfest in Bern*.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. *Protestantische Kirche* Fr. 10,125

Minderausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion* . . . Fr. 3,500
 C. *Römisch-katholische Kirche* » 700
Fr. 4,200

Reine Mehrausgaben Fr. 5,925

Die Minderausgabe für *Verwaltungskosten der Direktion* betrifft die *Besoldung des Sekretärs*. Da dieser Beamte zum weitaus grössten Teil auf der Armendirektion beschäftigt ist, wird er künftig von ihr besoldet. Die Kirchendirektion vergütet dem Beamten nur noch eine Entschädigung von Fr. 500. Von der *protestantischen Kirche* beanspruchen mehr die *Besoldungen der Geistlichen* Fr. 6,000, die *Wohnungsentschädigungen* Fr. 1,850, die *Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche* Fr. 125 und der *Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen* Fr. 400. Den acht Geistlichen der reformierten Kirchgemeinde Bern, welche nicht Staatswohnung haben, hat der Regierungsrat die Wohnungsentschädigung von Fr. 900 auf Fr. 1,100 erhöht, desgleichen zwei weiteren Geistlichen zusammen um Fr. 250. Neu ist der Posten von Fr. 22,000 *Deutsch-St. Immerthal, Loskauf der Wohnungsentschädigung und Beitrag an den Pfarrhausbau*, der sich auf Grossratsbeschluss vom 26. September 1910 stützt.

Die Minderausgaben der *römisch-katholischen Kirche* erklären sich aus der Reduktion der Kredite für *Besoldungszulagen* und *Holzentschädigungen*, die nun genau den bestehenden Verpflichtungen entsprechen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* Fr. 1,800
 B. *Hochschule* » 77,322
 C. *Mittelschulen* » 101,366
 D. *Primarschulen* » 322,873
 E. *Lehrerbildungsanstalten* » 4,600
 G. *Kunst* » 773
Fr. 508,734

Minderausgaben:

F. *Taubstummenanstalten* Fr. 39,845
 Reine Mehrausgaben Fr. 468,889

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* betreffen die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 300 und die *Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten* mit Fr. 1,500. Letztere Erhöhung ist notwendig, weil der bisherige Kredit infolge Rückgang der Prüfungsgebühren nicht mehr genügt. Für die *Hochschule* sind höher berechnet die *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* um Fr. 13,780, die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 2,465, die *Mietzinse* um Fr. 2,252, die *Kosten für Lehrmittel und Subsidiaranstalten* um Fr. 2,750, die *Kosten des botanischen Gartens* um Fr. 400, der *Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute* um Fr. 30,000, die *Amortisation der Bauvorschüsse* um Fr. 12,500 und die *Vergütung für Gebäudeunterhalt* um Fr. 1,575. Diese Erhöhungen sind begründet durch die Bewilligung von Besoldungsaufbesserungen an Professoren, von Honoraren an Privatdozenten und die Errichtung neuer Lehrstellen; ferner durch die Gewährung von Aufbesserungen an bisherige Abwarte und die Errichtung neuer Abwartstellen; bei der Rubrik *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* durch den Rückgang der Institutsgebühren; beim *botanischen Garten* durch die Erhöhung des Gehaltes des Obergärtners um Fr. 300 und des Mietzinses um Fr. 100. Die Beitragserhöhung an das *Inselhospital* wie der neue Posten *Vergütung für Freibetten in den Kliniken* von Fr. 10,000 stützen sich auf einen neuen Vertrag mit der *Inselkorporation*, dessen hievor gedacht worden ist. Die Mehrausgaben für *Amortisation der Bauvorschüsse* und *Vergütung für Gebäudeunterhalt* betreffen die neue *Augenklinik*, an die der Staat Fr. 157,500 beigetragen hat. Die Summe ist in 10 Jahren zu amortisieren und davon ist ferner auf unbestimmte Zeit 1 % für *Gebäudeunterhalt* zu entrichten. Nebst den erwähnten Krediterhöhungen waren Fr. 5,000 einzustellen für die zwei zurückgetretenen Professoren gewährten *Pensionen*. Eine Reduktion von Fr. 2,800 verzeigt die Rubrik *Besoldungen der Assistenten*. Der Kredit entspricht mit Fr. 41,900 genau dem Bedürfnis. Von den Ausgaben für die *Mittelschulen* sind höher veranschlagt der *Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut* um Fr. 1,000, die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* um Fr. 18,210, die *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* um Fr. 70,256 und die *Pensionen für Mittelschullehrer* um Fr. 12,600. Diese Erhöhungen stehen im Zusammenhang mit Besoldungserhöhungen, bezw. der Errichtung neuer Schulklassen und der Bewilligung von Pensionen. In den Krediten für *Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen* sind für allfällige im Laufe des Jahres sich geltend machenden Bedürfnisse Reserven enthalten von

Fr. 15,000 und Fr. 40,000. Der Posten *Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen* von Fr. 500 ist neu. Die Beiträge wurden bisher dem Kredit VI. E. 5. b entnommen. Nachdem die Reisekostenentschädigungen an die beiden Sekundarschulinspektoren fix normiert worden sind, konnte der Posten *Inspektion* um Fr. 1,200 herabgesetzt werden. Für die *Primarschulen* ergeben sich Mehrausgaben in folgenden Rubriken: *Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* Fr. 277,385, *Beiträge an Schulhausbauten* Fr. 20,000, *Mädchenarbeitschulen* Fr. 26,575, *abteilungsweiser Unterricht* Fr. 300, *Handfertigungsunterricht* Fr. 2,500, *Beiträge an Lehrmittel für Schüler* Fr. 1,000, *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 500. Die Krediterhöhungen für die ordentlichen Staatszulagen und die Mädchenarbeitschulen sind die weitere Folge des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrerschaft. Die Erhöhung des Kredites für Beiträge an Schulhausbauten geschieht, um die Amortisation der Vorschüsse für Schulhausbauten zu ermöglichen. Die übrigen Krediterhöhungen sind durch vermehrte Bedürfnisse begründet. Als vorübergehende Ausgabe ist eine Summe von Fr. 2,000 aufgenommen für die Abhaltung eines *Kurses für Lehrer an Spezialklassen*. Die Posten *Beiträge an erweiterte Oberschulen* und *Schulinspektoren* konnten, ersterer um Fr. 7,000, letzterer um Fr. 387 reduziert werden und entsprechen nunmehr mit den ausgesetzten Beträgen dem Bedarf. Die Mehrausgaben für die *Lehrerbildungsanstalten* verteilen sich auf alle Seminarien. Es betreffen die Krediterhöhungen vorzugsweise die Rubrik *Unterricht* und zwar für reglementarische Besoldungsaufbesserungen an die Lehrerschaft, des fernern die Rubrik *Verwaltung* bei den Seminarien *Hofwil*, *Pruntrut* und *Hindelbank*, überdies die Rubriken *Lehrmittel* und *Mietzins* beim *Oberseminar Bern* und die Rubriken *Nahrung* und *Verpflegung* beim Seminar *Pruntrut*. Der Kredit für *Wiederholungs- und Fortbildungskurse* ist abgesehen davon, dass für Beiträge an Mittelschullehrer sub Rubrik VI. C. 8 ein besonderer Kredit von Fr. 500 eröffnet wurde, um Fr. 500 erhöht worden, um den vermehrten Beitragsgesuchen besser gerecht werden zu können. Der Kredit für die *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* stellt sich gegenüber 1910 um Fr. 39,845 niedriger. Der für dieses Jahr bewilligte Möblierungskredit von Fr. 40,000 fällt dahin. Dagegen steigen die Kosten für *Verwaltung* um Fr. 250, für *Nahrung* um Fr. 400 und für *Mietzins* um Fr. 105. Von den Krediten für *Kunst* ist derjenige betreffend *Historisches Museum*, *Beitrag für Landankauf*, *Amortisation* um Fr. 798 erhöht worden, um damit den Rest des Beitrages amortisieren zu können. Auf dem Posten *Erhaltung von Kunstatertümern* tritt eine Reduktion ein. Die bestehenden Verpflichtungen betragen Fr. 3,700. Die übrigen Fr. 3,800 sind für Inventarisationskosten und für die Restauration der Stadtkirche in Biel reserviert. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages sieht einen *Betriebsertrag* von Fr. 26,701 vor, Fr. 8,843 mehr als in 1910. Daraus sind die Kosten des *amtlichen Schulblattes*, berechnet auf Fr. 3,100, zu decken, so dass in die Reserve des Verlages fallen Fr. 23,601.

VII. Gemeindewesen.

Die reinen Mehrausgaben von Fr. 325 gehen hervor aus Erhöhungen der *Besoldung des Angestellten*, sowie des *Bureau- und Reisekostenkredites* und einer Reduktion auf dem Posten *Besoldung des Sekretärs*.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 4,125
B. Kommission und Inspektoren . . .	» 4,300
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . . .	» 2,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten . . .	» 9,300
Zusammen	Fr. 19,725

Die *Verwaltungskosten der Direktion* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* durch die Belastung der Besoldung des bisher von der Kirchendirektion honorierten Angestellten und fällig werdende Alterszulagen um Fr. 4,500 zu. Dagegen tritt auf Rubrik *Besoldungen der Beamten* eine Minderausgabe von Fr. 375 ein. Die Mehrausgaben für *Kommission und Inspektoren* betreffen die *Besoldungen* mit Fr. 3,500 und die *Reisekosten* mit Fr. 800. Dem kantonalen Armeninspektor ist ein Adjunkt beigegeben worden und es werden zwecks einer intensiveren Kontrolle an Ort und Stelle vermehrte Reisen dieses Beamten stattfinden. Die Pflinglinge in den *Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten* nehmen zu und da die Staatsbeiträge an diese Anstalten sich nach der Zahl ihrer Insassen berechnen, ist der daherige Kredit um Fr. 2,000 erhöht worden. An den Mehrausgaben für die *kantonale Erziehungsanstalten* partizipieren alle diese Anstalten mit Ausnahme derjenigen in *Loveresse*, deren Gesamtkredit unverändert bleibt. Die Mehrausgaben machen sich hauptsächlich geltend auf der Rubrik *Unterricht* (für Besoldungsaufbesserungen an die Lehrerschaft), teilweise auch auf der Rubrik *Nahrung*. Bei der Anstalt *Erlach* war auch der diesjährigen schlechten Weinernte Rechnung zu tragen, da sie den Ertrag der Landwirtschaft in 1911 beeinflussen wird. Derselbe wird um Fr. 3,000 niedriger angenommen als in 1910.

IX^a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern	Fr. 400
B. Statistik	» 4,700
C. Handel und Gewerbe	» 6,800
D. Technikum Burgdorf	» 1,060
E. Technikum Biel	» 8,160
J. Feuerpolizei	» 500
Fr.	21,620

Minderausgaben:

G. Lebensmittelpolizei	» 810
Reine Mehrausgaben	Fr. 20,810

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion des Innern* betreffen die *Besoldungen der Angestellten*. Für *Statistik* sind höher veranschlagt die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 200 und die Kosten der *eidg. Volkszählung* um Fr. 2,000. Für die in 1911 stattfindende *eidg. Viehzählung* werden als neuer Posten Fr. 2,500 aufgenommen. Die Mehrausgaben für *Handel und Gewerbe* verteilen sich auf die Rubriken *gewerbliche Stipendien* mit Fr. 1,500, *kantonales Gewerbemuseum* mit Fr. 6,000, *Bureau- und Reisekosten*, *Publikationen der Handels- und Gewerbekammer* mit Fr. 200 und *hauswirtschaftliches Bildungswesen* mit Fr. 300. Von diesen Mehrausgaben geht der bisherige Kredit ab von Fr. 1,200 betreffend das *Inspektorat des*

bernischen Sparkassenverbandes, der, da er nicht zur Verwendung kommt, nicht erneuert wird. Die Krediterhöhungen für Stipendien, die Bureau- und Reisekosten der Gewerbe- und Handelskammer und das hauswirtschaftliche Bildungswesen erfolgen in Anbetracht zunehmender und unabweisbarer Ansprüche an diese Kredite. Die Beitragserhöhung zu Gunsten des kantonalen Gewerbemuseums betrifft die Kunstgewerbeklassen der frühern Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern, die von dieser abgetrennt und mit dem Gewerbemuseum vereinigt und bisher aus Kredit IX^a. C. 3, Fach- und Gewerbeschulen, subventioniert wurden. Obwohl letzterer Kredit durch die Uebertragung des Beitrages an die erwähnten Kunstgewerbeklassen auf Kredit IX^a. C. 4 um Fr. 6,100 entlastet wird, wird er bei der Summe von Fr. 185,000 belassen. Der Voranschlag für das *Technikum Burgdorf* erfährt Erhöhungen in den Ausgabenrubriken *Lehrerbesoldungen* (für reglementarische Alterszulagen) und *Bureau- und Reisekosten* von zusammen Fr. 3,450, dagegen Reduktionen von im ganzen Fr. 1,150 auf den Ausgabenrubriken *Lehrmittel* und *Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung*. Entsprechend den Mehrausgaben steigt der *Beitrag der Gemeinde Burgdorf* um Fr. 550 und der *Beitrag des Bundes* um Fr. 690. Der Voranschlag für das *Technikum Biel*, der in 1910 die zwei Abteilungen *Technikum* und *Eisenbahnschule* umfasste, ist in drei Teile zergliedert worden, indem für die *Postschule*, die mit dem *Technikum* vereinigt war, auf Weisung des subventionierenden Bundes künftig gesondert Rechnung zu führen ist. Für alle drei Abteilungen zusammen sind gegenüber 1910 höher veranschlagt die Kosten für *Unterricht* um Fr. 20,905, worunter eine Summe von Fr. 17,520 allein für Aufbesserungen an die Lehrer gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Besoldungsskala und Klasseneinreihung, und die Kosten für *Verwaltung* um Fr. 1,375. Die Ansätze betreffend das *Uhrenbeobachtungsbureau* bleiben unverändert und für *Stipendien* sind Fr. 1,350 weniger ausgesetzt. Die Einnahmen sind zusammen um Fr. 12,770 höher veranschlagt. Für die *Lebensmittelpolizei* sind höher berechnet die *Besoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehilfen und des Abwirts* um Fr. 140 und die *Reisevergütungen an die Experten* um Fr. 1,000. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen gegenüber von zusammen Fr. 1,950 auf den Rubriken *Rückerstattungen von Analysekosten* und *Bundesbeitrag*. Für *Inspektion der Löschanstalten* werden Fr. 500 mehr vorgesehen für vermehrte Inspektionen.

IX^b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B. <i>Gesundheitswesen im allgemeinen</i>	Fr. 6,110
C. <i>Frauenspital</i>	» 6,800
E. <i>Irrenanstalt Waldau</i>	» 18,000
F. <i>Irrenanstalt Münsingen</i>	» 21,500
G. <i>Irrenanstalt Bellelay</i>	» 6,000
Zusammen	Fr. 58,410

Die Mehrausgaben für das *Gesundheitswesen im allgemeinen* betreffen mit Fr. 5,110 die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* und mit Fr. 1,000 die *Beiträge an Spezialanstalten für Kranke*. Erstere Krediterhöhung gestattet die Errichtung von 7 weiteren sogenannten Staatsbetten, wodurch die Zahl derselben auf 264 ansteigt, während die andere Erhöhung der Anstalt Bethesda zugute kommen soll, sofern sie sich über die Notwendigkeit einer grössern Staatsleistung ausweist.

Von den Kosten des *Frauenspitals* werden höher veranschlagt diejenigen für *Verwaltung* um Fr. 4,500, für *Unterricht* um Fr. 1,000, für *Nahrung* um Fr. 3,000 und für *Verpflegung* um Fr. 3,000. Die Mehrausgaben für Verwaltung resultieren aus Aufbesserungen und der notwendig befundenen Vermehrung des Angestelltenpersonals. Der Kredit für Unterricht wird mit Fr. 5,000 auf die Ausgabesumme des Jahres 1909 gestellt. Mit der Erhöhung des Postens Nahrung wird der Personalvermehrung und der eingetretenen Vertenerung der Lebensmittel, mit der Erhöhung des Postens Verpflegung der Anschaffung des notwendigen Mobiliars für die Räume der neuen Angestellten Rechnung getragen. Die *Kostgelder* sind um Fr. 4,200 höher berechnet, da die Ansätze revidiert worden sind. Bei allen drei *Irrenanstalten* sind höher veranschlagt die Kosten für *Verwaltung* und *Nahrung*, bei den Anstalten *Waldau* und *Bellelay* überdies die Kosten der *Verpflegung*. Die Mehrausgaben für Verwaltung betreffen fast ausschliesslich Aufbesserungen an die Angestellten. Die Erhöhungen auf der Rubrik Nahrung erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben von 1909, und wo Erhöhungen auf der Rubrik Verpflegung stattfinden, sind dieselben durch vermehrte Bedürfnisse verschiedener Art begründet.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

B. <i>Bezirksbehörden</i>	Fr. 1,597
E. <i>Unterhalt der Strassen</i>	» 27,000
G. <i>Wasserbauten</i>	» 400
	Fr. 28,997

Minderausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung</i>	» 760
Reine Mehrausgaben	Fr. 28,237

Die *Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung* vermehren sich für die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 740, vermindern sich dagegen in der Rubrik *Besoldungen der Beamten* um Fr. 1,500. Die Kostenzunahme der *Bezirksbehörden* betrifft die *Besoldungen der Bezirksingenieure* mit Fr. 437, die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 700 und die *Mietzinse* mit Fr. 460. Die Mietzinsentschädigung an den Bezirksingenieur III ist entsprechend der dem Staate überlassenen Bureau-lokalitäten um Fr. 360 erhöht worden. Für den *Unterhalt der Strassen* stellen sich höher die *Wegmeisterbesoldungen* um Fr. 12,000 und die *verschiedenen Kosten* um Fr. 15,000. Erstere Krediterhöhung wird durch Aufbesserungen, letztere durch die Anschaffung eines Automobils für die Bauverwaltung begründet. Für *Wasserbauten* werden Fr. 400 mehr veranschlagt zwecks Erhöhung der *Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister*. Für Bauten in den *Irrenanstalten* sieht der Voranschlag der Baudirektion eine Summe von Fr. 300,000 auf Rechnung des Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege vor. Die *Gebühren für Wasserrechtskonzessionen* sind zu Fr. 60,000 angenommen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Einnahmen diese Summe erreichen werden.

XI. Anleihen.

Minderausgaben:

B. <i>Anleihenskosten</i>	Fr. 191,822
Uebertrag	Fr. 191,822

Uebertrag Fr. 191,822

Mehrausgaben:

A. Rückzahlung und Verzinsung	» 152,595
Reine Minderausgaben	<u>Fr. 39,227</u>

Mit dem Jahre 1911 beginnt die Rückzahlung des 20 Millionen-Anleihens von 1900. Von daher wird im Vorschlag eine erste Amortisationsquote von Fr. 153,000 eingestellt, jedoch tritt dadurch eine Belastung des Gesamtbudgets nicht ein, da die *Amortisation der Kosten* dieses Anleihens, die Fr. 202,000 beanspruchte, bis auf einen kleinen Rest von Fr. 178 dahinfällt. Der Posten *Provisionen, Transportkosten und Agio* wird vorübergehend um Fr. 10,000 erhöht zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung der Couponsbogen der Obligationen des Anleihens von 1895.

XII. Finanzwesen.*Mehrausgaben:*

B. Kantonsbuchhaltereii	Fr. 5,000
C. Amtsschaffnereien	» 600
Zusammen	<u>Fr. 5,600</u>

Die Mehrausgaben der *Kantonsbuchhaltereii* betreffen den neuen Posten *Kosten des Postcheckverkehrs*. Bei der Ausdehnung, welche dieser Verkehr angenommen hat, ist es zweckmässig, die bezüglichen Spesen besonders zu verrechnen. Die Krediterhöhung für die *Amtsschaffnereien* betrifft die *Besoldungen der Amtsschaffner*.

XIII. Landwirtschaft.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 775
B. Landwirtschaft	» 46,687
D. Molkereischule	» 925
E. Landwirtschaftliche Winterschulen	» 255
	<u>Fr. 48,642</u>

Minderausgaben:

C. Landwirtschaftliche Schule	Fr. 1,750
F. Fleischschau	» 7,200
	<u>Fr. 8,950</u>

Reine Mehrausgaben Fr. 39,692

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* verteilen sich auf die Rubriken *Besoldung des Sekretärs, Besoldungen der Angestellten* und *Bureau- und Reisekosten des Kantonstierarztes*. Dieser Beamte wird mehr als bis anhin in den Fall kommen, zu reisen. Von der Krediterhöhung für *Landwirtschaft* werden folgende Rubriken berührt: *Versuche mit amerikanischen Reben* mit Fr. 3,500, *Reblausbekämpfung* mit Fr. 2,000, *Förderung des Weinbaues im allgemeinen* mit Fr. 6,000, *Besoldung des Kulturtechnikers* mit Fr. 187, *Förderung der Rindviehzucht und Förderung der Kleinviehzucht* mit je Fr. 5,000, *Hagelversicherung* mit Fr. 10,000 und *Viehversicherung* mit Fr. 8,000. Früher vergütete der Bund die Hälfte des Staatsbeitrages an die Station für Versuche mit amerikanischen Reben in Twann. Die Vergütung wird nun verweigert, so dass die Subventionierung der Anstalt ganz dem Staate auffällt. Unterm 1. November 1910 beschloss der Regierungsrat den im laufenden Jahr von einer totalen Missernte schwer be-

troffenen bernischen Winzern die nötige staatliche Hilfe zu gewähren und in 1911 ausserordentlicherweise zu bestreiten: 90 % der auf Fr. 22,400 zu veranschlagenden Kosten des Kupfervitriols, welches zum Schutze der Reben gegen den falschen Mehltau dient; 90 % der nächstjährigen Prämien (voraussichtlich betragend Fr. 20,000) für die Versicherung der Reben gegen Hagelschlagen. Dieser Beschluss machte die angegebenen Erhöhungen der Kredite für Förderung des Weinbaues im allgemeinen und Hagelversicherung notwendig. Die Mehrausgaben für *Viehversicherung* stützen sich auf die Voraussetzung, dass die Zahl der versicherten Tiere zunehmen wird. Für die Subventionierung der *Bergweganlagen*, die bisher aus dem Kredite für Bodenverbesserungen erfolgte, ist ein separater Kredit von Fr. 10,000 eingestellt worden. Dagegen kommt der Kredit für *Maikäferprämien* in 1911 in Abgang. Die Gesamtkosten der *landwirtschaftlichen Schule* stellen sich um Fr. 1,750 niedriger als in 1910. Die Kosten der Schule selbst steigen zwar um Fr. 250, dafür kommt aber der für 1910 bewilligte Kredit von Fr. 1,000 für Beteiligung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne in Wegfall und tritt eine neue Einnahme von Fr. 1,000 aus dem *Mostereibetrieb* auf. Die Kosten der *Molkereischule* nehmen, hauptsächlich infolge Mehrausgaben für *Unterricht*, um Fr. 925 zu. Von den *landwirtschaftlichen Winterschulen* weisen eine Kostenzunahme auf diejenigen in *Langenthal, Münsingen* und *Pruntrut*. Dieselbe wird indessen durch eine Kostenreduktion von Fr. 920 bei der *Winterschule Rütli* bis auf Fr. 255 kompensiert. Auf den Kosten für *Fleischschau* konnte eine Reduktion von Fr. 7,200 eintreten, nachdem die Instruktionkurse nicht mehr im Umfange des Jahres 1910 nötig sind.

XIV. Forstwesen.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr. 200
B. Forstpolizei	» 1,770
Zusammen	<u>Fr. 1,970</u>

Die Mehrausgaben für das *Forstwesen* machen sich geltend auf den Rubriken *Besoldungen der Angestellten der zentralen Forstverwaltung, Bureaukosten* und *Mietzinse der Kreisoberförster* und *Oberbannwarte und Waldaufseher*. Die Bureaukosten der Kreisoberförster betragen bereits in 1909 Fr. 3,385.85, eine Erhöhung des Kredites auf Fr. 3,400 erschien daher angezeigt. Die gleichen Beamten, die ihr Bureau selbst zur Disposition stellen müssen, bezogen seit 1882 dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 160. Da dieselbe nicht mehr als den heutigen Verhältnissen entsprechend betrachtet wird, ist eine Erhöhung auf Fr. 200 budgetiert worden. Die Erhöhung des Kredites Oberbannwarte und Waldaufseher betrifft Besoldungsaufbesserungen an sechs ältere Unterförster. Infolge eingetretener Mutationen reduziert sich der Kredit für *Besoldungen der Kreisoberförster* um Fr. 1,500.

XV. Staatswaldungen.

<i>Mehrertrag</i> gegen 1910	<u>Fr. 51,950</u>
----------------------------------------	-------------------

Auf Grund des Ertrages von 1909 und der in die Höhe gegangenen Holzpreise ist der Ertrag der *Haupt- und Zwischennutzungen* um Fr. 50,000 höher angenommen, desgleichen der Ertrag der *Nebennutzungen* um Fr. 600.

Die *Wirtschaftskosten* sind um Fr. 600 niedriger berechnet. Der bisherige Kredit von Fr. 5,600 für *Auf- forstung im grossen Moos* fällt, da dieselbe in der Hauptsache durchgeführt ist, dahin. Für *Rüstlöhne* sind Fr. 5,000 mehr eingesetzt und vom Kredit für *Wald- kulturen* ist ein Betrag von Fr. 5,000 auf den neuen Posten *Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden* übertragen worden. Die *Beschwerden* sind um Fr. 600 höher veranschlagt. Infolge Loskauf weiterer Armen- rechte reduziert sich der Bedarf für *Lieferungen an Berechtigte und Arme* um Fr. 1,400. Dagegen steigen die *Gemeindesteuern* entsprechend den Ausgaben in 1909 um Fr. 2,000.

XVI. Domänen.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 19,852

Der Mehrertrag rührt hauptsächlich her von der Vermietung der ehemaligen Landjägerhauptwache in Bern und erhöhten Mietzinsen infolge Neu- und Um- bauten. Die *Gemeindesteuern* sind um Fr. 2,000 niedriger, die *Wassermietzinse* entsprechend den daherigen Aus- gaben um Fr. 1,700 erhöht worden.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben gegen 1910 Fr. 8,300

Gestützt auf den Stand der Aktiven und Passiven der Domänenkasse auf 30. Juni 1910 sind berechnet die *Zinse von Guthaben* auf Fr. 80,200, die *Zinse für Schulden* auf Fr. 89,550.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 161,750

Die Berechnungen stützen sich auf den mutmass- lichen Stand der Aktiven und Passiven auf Ende 1910 und die dermaligen Zinsbedingungen. Es ergibt sich hieraus eine Zunahme des *Rohertrages* um Fr. 171,250 gegenüber dem Voranschlage für 1910 und von Fr. 69,094. 88 gegenüber der Rechnung von 1909. Die *Verwaltungskosten* sind um Fr. 9,500 höher angenommen. Die Mehrausgabe betrifft mit Fr. 7,500 die *Besoldungen der Angestellten*. Gegenüber der Rechnung von 1909 beträgt der Mehrertrag rund Fr. 50,000.

XIX. Kantonalkasse.

In den einzelnen Rubriken weicht der Voranschlag der Kantonalkasse von denjenigen des Jahres 1910 mehr oder weniger erheblich ab, weist jedoch den gleichen Reinertrag wie in 1910 auf.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 12,500

Die 3% Berner Staatsobligationen von 1895, welche die Staatskasse besass, sind zum Buchwert verkauft worden. Dadurch vermindert sich der Zinsertrag von *Obligationen* um Fr. 55,600. Er nimmt dagegen mit Fr. 12,600 zu um den Zins der vom Bernischen histo- rischen Museum dem Staate abgetretenen Obligationen für das s. Z. dem ersteren gewährte Darlehen. Aus dem Erlös der Berner Staatsobligationen wurden Fr. 1,000,000 Aktien der *Bernischen Kraftwerke A.-G.*

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

al pari erworben. Dadurch steigen die Zinse von *Aktien* um Fr. 45,000, ferner mit Fr. 61,000 um die gegen 1910 höher veranschlagten Dividenden der Montreux- Berner Oberland-Bahn und der Vereinigten schweize- rischen Rheinsalinen. Mit Rücksicht auf die Zunahme des Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege werden die *Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen* um Fr. 17,000 höher angenommen. Die *Zinse für Depots von Spezialverwaltungen* sind um Fr. 65,000 höher be- rechnet, da die Staatskasse mangels eigener Mittel die Kantonalkasse in vermehrtem Masse in Anspruch zu nehmen in den Fall kommen wird. Die Ansätze Zinse für *gerichtliche Geldhinterlagen* und *Skonti für Bar- zahlungen* sind in Anlehnung an die Rechnungsergebnisse von 1909 erhöht worden.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 2,000

Die Erträge der *Jagdpatentgebühren* und der *Fisch- ezenzzinse und Patentgebühren* werden höher angenom- men, ersterer um Fr. 1,000, letzterer um Fr. 2,000. Auf Rubrik *Aufsichts- und Bezugskosten* (Jagd) ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 1,000, bedingt durch die Anstellung eines fernern Wildhüters. Die Einnahmen an *Eisenerzgebühren* werden wegen geringerer Verhüttung gegenüber frühern Jahren um Fr. 500 reduziert. Der Kredit für *Hebung des Bergbaues* erleidet, da er nur wenig in Anspruch genommen wird, eine Reduktion von Fr. 500.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 8,000

Es wird mit einer kleinen Zunahme des Konsums und einem daherigen Mehrertrag auf dem *Salzverkauf* von Fr. 11,800 gerechnet. Davon gehen vermehrte *Be- triebskosten* im Betrage von Fr. 3,800 ab, die sich er- geben einerseits aus vermehrten *Transportkosten* und *Auswägerlöhnen*, andererseits aus dem Wegfall der Ein- nahmen an *Skonti und Zinsvergütungen*, da die Rechnung mit den Salinen nunmehr zinslos ist.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 21,500

Im Ertrage der *Stempelsteuer* wird eine Vermehrung von Fr. 33,000 in Anschlag gebracht und damit in Zusammenhang eine Erhöhung der *Provision der Stempel- verkäufer* um Fr. 1,500. Die *Banknotensteuer* fällt, nach- dem die Notenemission der Kantonalkasse aufgehört hat, endgültig aus.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag gegen 1910 Fr. 16,800

Dieser Mehrertrag betrifft die *Patenttaxen der Han- delsreisenden* mit Fr. 5,000, die *Gebühren für Radfahr- bewilligungen* mit Fr. 10,000, die *Gewerbeschein-Ge- bühren* mit Fr. 1000 und die neuen Posten *Gebühren des Verwaltungsgerichtes* Fr. 600 und *Gebühren (für Ursprungszeugnisse) der Handels- und Gewerbekammer* Fr. 200.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Keine Aenderungen.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.*Mehrertrag* gegen 1910 Fr. 18,500

Die *Abgaben* werden mit Rücksicht auf die Einnahmen von 1909 und die Vermehrungen, welche durch Inbetriebsetzung neuer Werke zu erwarten sind, um Fr. 20,000 und damit im Zusammenhang der Anteil der *Fonds für Unterstützungen etc.* um Fr. 2,000 erhöht. Der Kredit für *Bezugskosten* wird wegen geringer Inanspruchnahme um Fr. 500 reduziert.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.*Minderertrag* gegen 1910 Fr. 2,000

Der Ertrag der *Verkaufsgebühren* wird in Anbetracht ihres Rückganges in den letzten Jahren netto um Fr. 3,000 niedriger angenommen. Die *Bezugskosten* reduzieren sich um Fr. 1,000.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Gegen 1910 treten keine Aenderungen ein. Es bleibt zu gewärtigen, wie der Voranschlag der eidg. Alkoholverwaltung durch die zuständigen Behörden festgesetzt wird.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.*Mehrertrag* gegen 1910 Fr. 16,665

Der Mehrertrag betrifft die Entschädigung auf der Notenemission der Kantonalbank, welche nun vom ganzen Betrag der letzteren zu entrichten ist.

XXXI. Militärsteuer.*Mehrertrag* gegen 1910 Fr. 1,438

Der Ertrag der *Militärsteuer* wird netto um Fr. 2,500 höher veranschlagt. Die *Taxations- und Bezugskosten* steigen um Fr. 1,262 in den Rubriken *Besoldungen der*

Angestellten und *Anteil an der Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs*. Von diesen Mehrausgaben geht die Mehreinnahme für *Anteil des Bundes* ab mit Fr. 200.

XXXII. Direkte Steuern.*Mehrertrag* gegen 1910 Fr. 240,810

In teilweiser Anlehnung an die Ergebnisse der Rechnung von 1909 wird der Ertrag der *Vermögenssteuer* um Fr. 99,000 und der Ertrag der *Einkommenssteuer* um Fr. 153,910 höher angenommen. Die *Taxations- und Bezugskosten* weisen eine Vermehrung auf von Fr. 10,600. Sie betrifft die *Bezugsprovisionen*, welche sich nach den Steuereinnahmen richten, mit Fr. 6,600 und die *verschiedenen Bezugskosten* mit Fr. 4,000. Für letztere Kosten ist eine Krediterhöhung auf Fr. 20,000 unabweisbar, nachdem sie in 1909 die Höhe von Fr. 19,340.64 erreicht haben. Die *Verwaltungskosten* steigen in den beiden Besoldungsrubriken zusammen um Fr. 1,500.

Bern, den 11. November 1910.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrate genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über die Schutzaufsicht.

(April 1910.)

Artikel 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass sieht vor, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art erlassen werde. Sie haben uns gestützt hierauf beauftragt, Ihnen den Entwurf eines Dekretes über diese Gegenstände vorzulegen. Hiermit sind wir im Falle, diesem Auftrag nachzukommen und Ihnen das Projekt eines solchen Dekretes zu unterbreiten mit dem Antrag, dasselbe genehmigen und an den Grossen Rat weiterleiten zu wollen. Wir begleiten den Entwurf mit folgenden Bemerkungen.

Das Dekret über die Schutzaufsicht steht in einer gewissen Wechselbeziehung zu demjenigen über die bedingte Entlassung von Sträflingen. Zwar bildet die Schutzaufsicht eine Aufgabe, die sich auch ohne die Einführung der bedingten Entlassung stellt; seit Jahren arbeiten denn auch Vereine und Private erfolg- und segensreich auf diesem Gebiete. Umgekehrt aber erfordert die Einführung des bedingten Straferlasses gebieterisch die Ordnung der Schutzaufsicht, da erstere ohne letztere die erwarteten guten Früchte kaum zeitigen wird und die bedingte Entlassung ohne Schutzaufsicht nicht denkbar ist.

Der vorgelegte Entwurf lehnt sich daher an den Entwurf eines Dekretes über die bedingte Entlassung an und will dessen praktische Ausführung ermöglichen; er geht aber wesentlich über dessen Wirkungskreis hinaus, indem die Schutzaufsicht auch für Verurteilte, denen der bedingte Straferlass gerichtlich zugebilligt worden ist und eventuell für definitiv Entlassene vorgesehen ist.

Der Entwurf sieht demgemäss zunächst 2 Kategorien von unter Schutzaufsicht Gestellten vor:

a. Diejenigen Personen, die vom Richter gemäss den Vorschriften des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November 1907 (Art. 2) unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die letztere Massnahme ist nur fakultativ und wird vom Richter bei Gewährung des bedingten Straferlasses nur dann angeordnet werden, wenn eine Beaufsichtigung zur Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes der Verhütung des Rückfalles geboten erscheint. Bei vielen erstmalig Verurteilten wird sie nicht notwendig, so dass nur für einen, allerdings zum voraus nicht bestimmbar Teil die Schutzaufsicht zu organisieren ist. Für diese Leute, die mit der Strafanstalt nicht in Berührung kommen, wird die Schutzaufsicht nach dem Entwurf durch die Gefängniskommission oder eine Abteilung derselben ausgeübt (vgl. §§ 2, lit. *b*, 6, 7, 8, Al. 1, 9, 10, 11).

b. Solche Personen, die nach Massgabe des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen aus der Strafanstalt entlassen werden. Für diese ist nach den Bestimmungen des erwähnten Dekretes die Schutzaufsicht obligatorisch und wird durch die Strafanstalt ausgeübt. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeit mit bezug auf die Ausübung der Schutzaufsicht knüpft der Entwurf hier an jenes Dekret an. Die Stellung unter Schutzaufsicht erfolgt durch den Regierungsrat, dieselbe Instanz, welche über die bedingte Entlassung entscheidet (vgl. §§ 2, lit. *a*, 3, lit. *b*, 6, 7, 9 des Entwurfes und §§ 3 und 4 des Dekretsentwurfes über die bedingte Entlassung).

Die Schutzaufsicht über die Angehörigen beider Kategorien ist grundsätzlich dieselbe; ihre Aufgabe ist

eine doppelte: Fürsorge und Beaufsichtigung. Die Ausübung der Fürsorge wird Geldmittel erfordern; neben der Zuwendung von Staatsmitteln ist hierbei auch auf die Unterstützung der Privaten zu hoffen. Die Beaufsichtigung ihrerseits verlangt einen ununterbrochenen, aber diskret ausgeübten, persönlichen Verkehr. Eine direkte Beaufsichtigung durch Polizei- oder Verwaltungsorgane des Staates oder der Gemeinde ist im Interesse des Beaufsichtigten, der hiedurch vor seiner Umgebung blossgestellt würde, zu vermeiden. Der Entwurf schlägt daher die Einrichtung des Patronates vor, das unter der Kontrolle der staatlichen Schutzaufsichtorgane stehend, unbemerkt von der Öffentlichkeit die Vermittlung zwischen den Staatsorganen und Schützlingen zu bewerkstelligen hat. Es ist hier der Ort, es offen auszusprechen und anzuerkennen, dass die rein private, aus gemeinnützigen und christlichen Beweggründen entstandene, freiwillige Schutzaufsicht auf diesem Gebiete schon seit Jahren in aufopferungsvoller Weise gearbeitet und viele Erfolge gezeitigt hat. Es liegt im eigensten Interesse des Staates, alles zu vermeiden, was darauf hinauslaufen könnte, diese Tätigkeit irgendwie einzuschränken oder ihr Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Nach den Bestimmungen des Entwurfes kann das Patronat daher die Beaufsichtigung sowohl durch private von der Gefängniskommission eingesetzte Schutzaufseher als auch durch die Organe der freiwilligen Schutzaufsicht ausüben lassen. Wenn letztere das Vertrauen speziell der bedingt entlassenen Sträflinge in grösserem Masse geniessen sollten als jene, so ist dies staatlicherseits als eine Folge ihrer bisherigen Tätigkeit anzuerkennen. Bei dieser Anerkennung der privaten Tätigkeit nach dieser Richtung haben die staatlichen Organe einzig das Verlangen nach regelmässiger Berichterstattung über die einzelnen Beaufsichtigten zu stellen, um ihrerseits ihre Befugnisse und Pflichten erfüllen zu können. Der Entwurf stellt sich hier somit auf den Standpunkt, dass bei der Einrichtung des Patronates in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der konkreten Umstände seitens der Gefängniskommission entweder ein besonderer Schutzaufseher ernannt oder aber das Patronat in erwähntem Sinne der freiwilligen Schutzaufsicht

überlassen wird. Die speziellen Aufgaben der staatlich eingesetzten Schutzaufseher sind in einer Instruktion, die von der Gefängniskommission zu erlassen ist, zu bestimmen. Wählbar sind zu dieser Aufgabe Angehörige beider Geschlechter. Absichtlich sind die zu stellenden Anforderungen sehr einfach gehalten, damit ein möglichst grosser Kreis von wohlthätigen Personen entstehe; sie beschränken sich auf Handlungsfähigkeit, bürgerliche Ehrenfähigkeit und Eignung im allgemeinen. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Patronates wird nicht aufgestellt, da erfahrungsgemäss ein Zwang der Ausübung einer solchen Tätigkeit schädlich sein kann. Fraglich ist einzig, ob nicht der Vormund des Schützlings zur Uebernahme des Patronates verpflichtet werden soll. Nach dem Entwurf wird er nicht von Gesetzes wegen Patron; nur da, wo ein Vorteil für die Schutzaufsicht zu erwarten ist, was allerdings in der Regel der Fall sein wird, soll die gesetzlich privilegierte Stellung des Vormundes auch für sie nutzbar gemacht werden. (Vgl. §§ 5—14.)

Mit diesen Bestimmungen dürfte die Stellung des Staates zu den privaten Bestrebungen der Schutzaufsicht genügend gekennzeichnet sein. Die staatliche Schutzaufsicht wird sich voraussichtlich zunächst mit der Organisation der Schutzaufsicht für die erwähnten 2 Kategorien von Schutzbedürftigen zu beschäftigen haben. Die Schutzaufsicht für diejenigen, die wegen Ablauf der Strafzeit oder infolge Begnadigung definitiv entlassen werden, soll wie bisher der freiwilligen Tätigkeit überlassen bleiben; immerhin erhält die Gefängniskommission die Befugnis, ihre Fürsorge auch auf Angehörige dieser Kategorie auszudehnen, wenn sie selbst es wünschen, und die zu Gebote stehenden Mittel gegebenenfalls auch zugunsten dieser definitiv Entlassenen zu verwenden. (Vgl. § 15.)

Bern, 15. April 1910.

Der Polizeidirektor:

Kläy.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Grossratskommission**
vom 4./5. Oktober 1910.

Dekret

über

die **Schutzaufsicht.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11, Ziffer 1, des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Schutzaufsicht sind unterstellt:

- a. die vom Richter gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten;
- b. diejenigen Personen, die nach Massgabe des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen aus der Strafanstalt bedingt entlassen werden.

§ 2. Die Schutzaufsicht wird geleitet und ausgeübt:

- a. durch die Direktionen der einzelnen Strafanstalten;
- b. durch die Gefängniskommission. Diese kann die Ausübung der Funktionen der Schutzaufsicht einer besondern Abordnung (Subkommission für Schutzaufsicht) übertragen.

§ 3. Die Stellung unter Schutzaufsicht erfolgt:

- a. in den Fällen des § 1, lit. a, durch den Richter. Dieser hat der Gefängniskommission hievon Kenntnis zu geben, sobald das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
- b. in den Fällen des § 1, lit. b, durch den Regierungsrat bei Anlass des Beschlusses über die bedingte Entlassung.

§ 4. Die Schutzaufsicht dauert:

- a. für die durch den Richter unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten während der ihnen auferlegten Probezeit (Art. 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass);

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

- b. für die bedingt Entlassenen während der ihnen auferlegten Probezeit (§ 4, Al. 1, des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen).

§ 5. Die Schutzaufsicht hat zur Aufgabe:

- a. die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um demselben zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;
- b. die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer diskreten, sein Fortkommen möglichst wenig erschwerenden Weise.

§ 6. Die Ausübung der Fürsorge liegt der Gefängniskommission ob; in den Fällen des § 1, litt. b, haben die Anstaltsdirektionen dabei mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke verfügt die Gefängniskommission über die ihr vom Staate oder den Privaten zugewiesenen Gelder und legt jährlich der Polizeidirektion Rechnung über die Verwendung derselben ab.

Der Beitrag des Staates an die Schutzaufsicht wird auf dem Budgetwege festgesetzt.

§ 7. Die Ausübung der Beaufsichtigung erfolgt durch die Gefängniskommission, mit Ausnahme der in § 5 des Dekretes über die bedingte Entlassung genannten Fälle.

Doch ist die Strafanstaltsdirektion berechtigt, auch in den letzteren Fällen die Hülfe der Gefängniskommission in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Bei den durch den Richter unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten hat sich die Beaufsichtigung namentlich darauf zu erstrecken, ob der Beaufsichtigte die ihm vom Richter erteilten Weisungen befolgt, sowie darauf, ob nicht die Voraussetzungen des Widerrufs des bedingten Straferlasses gegeben sind (Art. 2 und 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass).

Bei den bedingt Entlassenen ist namentlich darauf zu achten, ob der Beaufsichtigte die an die Entlassung geknüpften Bedingungen erfüllt und die ihm erteilten Weisungen befolgt und ob nicht die Voraussetzungen der Rückversetzung in die Anstalt gegeben sind (§§ 7 und 8 des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen).

§ 9. Die Schutzaufsichtsorgane führen Kontrollen über die ihrer Schutzaufsicht unterstellten Personen.

§ 10. Zur wirksamen Durchführung der Schutzaufsicht wird in jedem einzelnen Fall durch die Gefängniskommission ein Patronat bestellt.

Dieses Patronat kann ausgeübt werden

- a. durch Private (§ 11);
- b. durch die Organe der freiwilligen, gemeinnützigen Zwecke verfolgenden Schutzaufsicht (§ 13);
- c. durch die Anstaltsleitungen der Arbeiterheime oder ähnlicher Anstalten (§ 14).

§ 11. Als Schutzaufseher (Patron) können ehrenhafte, mehrjährige Personen beiderlei Geschlechtes ernannt werden, die sich für die ihnen zugedachte Aufgabe eignen.

Ist der der Schutzaufsicht Unterstellte bevormundet, so soll in der Regel der Vormund zum Schutzaufseher (Patron) gewählt werden.

§ 12. Der Schutzaufseher (Patron) hat in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Schützling und dessen jeweiligem Arbeitgeber zu stehen.

Er hat allvierteljährlich und in der Zwischenzeit so oft als es nötig erscheint, über die Aufführung des Schützlings Bericht zu erstatten (§ 8).

Die Berichterstattung erfolgt an die Anstaltsleitung, wenn es sich um bedingt Entlassene handelt, in allen andern Fällen an die Gefängniskommission.

Im übrigen werden die Aufgaben der von den staatlichen Organen bestellten Schutzaufseher durch eine Instruktion der Gefängniskommission bestimmt.

§ 13. Der Beamte für Schutzaufsicht führt ein Register über die Organe der freiwilligen Schutzaufsicht, denen das Patronat anvertraut werden kann.

Private Vereinigungen, die das Patronat ausüben wollen, erhalten die Genehmigung hiezu, wenn sie sich, namentlich durch ihre bisherige Tätigkeit, über ihre Eignung hiezu ausweisen.

Wird die Ausübung des Patronates den erwähnten Organen der freiwilligen Schutzaufsicht nach vorheriger Verständigung mit denselben übertragen, so übernehmen dieselben die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne des § 12, Absatz 2 und 3.

Zur Vorbereitung der Uebernahme der Patronatsaufgaben (Besprechungen etc.) ist diesen Organen unter Aufsicht der Anstaltsleitung das Besuchsrecht in der Strafanstalt gewährt.

§ 14. Befindet sich der der Schutzaufsicht Unterstellte in einer Anstalt (Arbeiterheim oder dergleichen), so hat in der Regel die Anstaltsleitung das Patronat auszuüben.

§ 15. Die Gefängniskommission ist berechtigt, die Schutzaufsicht auf solche Personen auszudehnen, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit oder infolge Begnadigung definitiv aus der Strafanstalt entlassen werden, sofern dieselben beim Austritt einen dahinzielenden Wunsch ausdrücken.

§ 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.
Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Bern, 4./5. Oktober 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Hügli.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Gesetzes über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

(April 1909.)

In allen Kulturstaaten sind in den letzten Jahren Bestrebungen zu Tage getreten zum Zwecke einer nachhaltigen und ausgiebigen Förderung der Landwirtschaft. Die hohe Bedeutung einer gut prosperierenden Landwirtschaft für eine gesunde Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft wird immer mehr anerkannt. In dieser Einsicht ist wohl auch der Grund zu suchen, dass den meisten Massnahmen der Staatsbehörden, welche eine Förderung der Landwirtschaft bezwecken, von den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung die Zustimmung erteilt wird.

Eines der vornehmsten Förderungsmittel bildet nun unzweifelhaft die landwirtschaftliche Berufsbildung. Die hohe Bedeutung der Förderung dieser Berufsbildung für die Entwicklung der Landwirtschaft ist unverkennbar. In den letzten Jahrzehnten hat die landwirtschaftliche Wissenschaft und damit in Verbindung die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes ausserordentliche Fortschritte gemacht. Ohne auf Einzelheiten einzutreten, sei hier nur an die schönen Erfolge auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Tierzucht und der landwirtschaftlichen technischen Gewerbe erinnert. Die Roherträge haben sozusagen in allen Betriebszweigen stark zugenommen. Damit der Landwirt in der Lage ist, die gemachten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik und der Oekonomie in fruchtbringender Weise im Betriebe zur Anwendung zu

bringen, bedarf er einer gewissen fachlichen Bildung. Die Frage, ob die zur Zeit bestehenden Institutionen in unserm Kanton der räumlichen Ausdehnung nach diesem Bedürfnisse genügen, kann nicht bejaht werden. Dazu kommt der Umstand, dass verschiedene wichtige Einrichtungen, die heute für die land- und milchwirtschaftliche Berufsbildung wertvolle Dienste leisten, der gesetzlichen Grundlage entbehren.

Wir erinnern hier in erster Linie an die Molkereischule auf der Rütli und an die landwirtschaftlichen Winterschulen auf der Rütli und in Pruntrut. Diese Institute sind in den letzten 15 Jahren errichtet worden. Sie entsprechen einem dringenden Bedürfnisse und allgemein ist man von ihrer Zweckmässigkeit und vorzüglichen Wirkung auf die Technik unserer Land- und Milchwirtschaft überzeugt. Ihre Errichtung erfolgte gestützt auf eine ziemlich weit gehende Interpretation von Art. 3 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom Jahre 1865; es muss zugegeben werden, dass der damalige Gesetzgeber diese Institute wohl nicht in Aussicht genommen hatte, sonst hätte unzweifelhaft eine präzisere Redaktion des Art. 3 des fraglichen Gesetzes stattgefunden. Der Art. 3 spricht überdies nur von speziellen Kursen über einzelne Zweige der Landwirtschaft, während sowohl die Molkereischule als auch die landwirtschaftliche Winterschule als Institute mit zum Teil selbst-

ständiger Organisation und abschliessendem Lehrgang aufgefasst werden müssen.

Im weitem muss bemerkt werden, dass das Gesetz über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule Rütli vom Jahre 1865 sehr veraltet ist und sich überlebt hat.

Bereits in den achtziger Jahren stellte sich das Bedürfnis ein, dieses Gesetz zu revidieren und den neuzeitlichen Verhältnissen anzupassen. Der bezügliche Gesetzesentwurf vom Jahre 1886 wurde aber bei der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 mit dem gleichzeitig aufliegenden Lehrerpensionsgesetz mit schwachem Mehr abgelehnt, ein Resultat, das Niemand erwartet hatte, da sowohl der Grosse Rat als die beratenden Behörden einstimmig für das Gesetz eintraten und auch die Presse sämtlicher Richtungen dasselbe dem Volke zur Annahme empfohlen hatte.

In Anpassung an den Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1884 sah man sich dann veranlasst, um die Bundessubvention für die landwirtschaftliche Schule zu erhalten, die Artikel 11 und 13 des Gesetzes vom Jahre 1865 durch einen Volksbeschluss aufzuheben, was am 26. Oktober 1890 geschah.

Im Hinblick auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Winterschul-Unterrichts, der Molkereischule und des Versuchswesens an der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule und auch in Berücksichtigung der Zunahme der landwirtschaftlichen Wandervorträge, Kurse und sonstigen Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung kann eine gesetzliche Ordnung der Verhältnisse nicht länger verschoben werden, da, wie bereits hervorgehoben, diese Einrichtungen bei strenger Prüfung der legalen Grundlage teilweise entbehren. Aber auch abgesehen hiervon, müsste eine Revision des bestehenden Gesetzes für die Organisation der landwirtschaftlichen Schule Rütli dringend gefordert werden, da eine grosse Anzahl von wesentlichen Bestimmungen zurzeit von den Exekutivbehörden nicht mehr berücksichtigt werden können. Es betrifft dies namentlich

§ 2 betreffend die agrikulturchemische Versuchsstation. (Nach der Errichtung der eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld überflüssig geworden und aufgehoben.)

§ 4 betreffend die zinsfreie Ueberlassung der Wohn- und Lehrgebäude. (Nach der Staatsrechnung wird für diese Gebäude eine Verzinsung berechnet.)

§ 5 betreffend die Höhe des Anstaltskredites. (Der Kredit von 15,000 Fr. würde den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen und musste deshalb überschritten werden.)

§§ 6 und 7 betreffend Vorkurs für die Schüler des französischen Kantonsteils. (Seit der Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule in Pruntrut werden Schüler französischer Zunge ohne genügende Kenntnis der deutschen Sprache in die landwirtschaftliche Schule Rütli nicht mehr aufgenommen.)

§ 15 betreffend die Aufnahme von Praktikanten. (Die Aufnahme von Praktikanten wurde mit Rücksicht auf die gemachten ungünstigen Erfahrungen sistiert. Nur ganz ausnahmsweise werden noch Hospitanten aufgenommen.)

§ 16 betreffend Zahl der Lehrer. (Die Zahl der Lehrer musste in Rücksicht auf die Angliederung der Winterschule wesentlich vermehrt werden.)

§ 21 betreffend Besoldungen der Lehrerschaft. (Die Besoldungen der Lehrerschaft haben die Normen des Gesetzes vom Jahre 1865 wesentlich überschritten. Da aber der Bund die Hälfte der Lehrerbesoldungen trägt, so bewegen sich die kantonalen Leistungen in dieser Rubrik innerhalb der gesetzlichen Ansätze.)

Aus den vorstehenden Ausführungen geht zur Genüge hervor, dass die Neuordnung des land- und milchwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens durch eine einfache Revision des Gesetzes vom Jahre 1865 nicht möglich war, sondern dass im Sinne der unter dem 29. Dezember 1897 von Herrn Grossrat Jenny eingereichten und unter dem 30. März 1898 begründeten und vom Grossen Rate angenommenen Motion, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei», vorgegangen werden musste.

Mit den nach dem vorliegenden Gesetze zu schaffenden Institutionen wird es möglich sein, dem Sinne der Motion Jenny nachzukommen und dem Bedürfnisse nach fachlicher Berufsbildung und Versuchstätigkeit in land- und milchwirtschaftlicher Hinsicht in angemessener Weise zu entsprechen.

Das Gesetz ist möglichst kurz gefasst und enthält im Wesentlichen nur die grundlegenden Bestimmungen. Detailbestimmungen wurden möglichst vermieden; dieselben gehören in die Reglemente. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, letztere den jeweiligen eintretenden Verhältnissen anzupassen, ohne eine frühzeitige Revision wegen Bestimmungen untergeordneter Natur herbeiführen zu müssen.

Im weitem verweisen wir auf die bei den einzelnen Abschnitten des Gesetzes angebrachten Erläuterungen und Ausführungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen — soll mit gutem Erfolge gearbeitet werden — einer einheitlichen Leitung und Ueberwachung nach bestimmten Gesichtspunkten nicht entbehren kann, haben wir für sämtliche nach diesem Gesetze in Betrieb zu setzenden Institute und Einrichtungen nur *eine* Aufsichtskommission vorgesehen. Diese Kommission hat in erster Linie die Stellung einer Aufsichtsbehörde für die vorgesehenen Lehr- und Versuchsanstalten und funktioniert ausserdem als ein der Landwirtschafts-direktion beigegebenes Expertenkollegium für alle auf den Gegenstand des Gesetzes bezüglichen Angelegenheiten.

Die Aufsichtskommission kann sich nach Massgabe des Bedürfnisses in mehrere Subkommissionen teilen, welchen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können.

Die Bildung von selbständigen Kommissionen für die einzelnen Institute mit gleichen oder ähnlichen

Aufgaben halten wir gestützt auf die bisherigen Erfahrungen nicht für empfehlenswert.

Die speziellen Aufgaben der Kommission als Aufsichtsbehörde, ihre Stellung zur Landwirtschaftsdirektion und ihre Kompetenzen sollen in dem durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglement näher bezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütli.

Wesentliche Aenderungen der gesetzlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Schule sind nicht vorgesehen. Im grossen und ganzen hat sich das Organisationsgesetz vom Jahre 1865 gut bewährt. Ueber 1500 junge Landwirte haben seit dem Bestande der Lehranstalt auf der Rütli ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhalten. Eine grosse Zahl nutzbringender Anregungen sind von der Schule ausgegangen und in hervortretender Weise hat sie durch ihre Versuchstätigkeit die landwirtschaftliche Technik unseres Kantons beeinflusst. Es ist deshalb auch begreiflich, dass sich die Schule der vollen Sympathie und der Anerkennung der bernischen Bauernsame erfreut und auch ausserhalb des Kantons in vorteilhaftester Weise bekannt ist. Die Frequenz war fast ausnahmslos eine gute; in den letzten Jahren ist sie erheblich gestiegen, wie dies aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Frequenzliste der landwirtschaftlichen Jahresschule Rütli (1895—1908).

Jahr	Angemeldet	Aufgenommen	Schülerzahl in beiden Klassen
1895	27	23	44
1896	35	30	48
1897	26	24	50
1898	25	22	44
1899	28	26	45
1900	30	22	40
1901	37	32	53
1902	31	28	60
1903	32	30	56
1904	43	32	62
1905	51	32	65
1906	57	33	66
1907	62	35	67
1908	67	36	68

Die Frequenz der landwirtschaftlichen Jahresschule hat also seit der Gründung der landwirtschaftlichen Winterschule nicht ab-, sondern eher zugenommen und ist somit das Gegenteil von dem eingetreten, was seinerzeit bei der Einführung von Winterkursen in einigen der Schule nahestehenden Kreisen befürchtet wurde.

Wer seinem Sohne eine allseitige fachliche Ausbildung geben will, der lässt ihn die landwirtschaftliche Schule, respektive eine theoretisch-praktische Schule besuchen; in zwei Jahreskursen lässt sich bei richtiger Organisation unzweifelhaft mehr erreichen, als in zwei Halbjahreskursen der Winterschule. Zu-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

dem kann der Unterricht in vielen Disziplinen durch entsprechende Demonstrationen, Versuche auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Tierzucht, der landwirtschaftlichen Gewerbe, Prüfung der neuern Geräte und Maschinen und namentlich durch Exkursionen (botanische, geologische, landwirtschaftliche) sehr fruchtbar gestaltet werden.

Im Speziellen erlauben wir uns zu den einzelnen Artikeln folgende orientierende Bemerkungen:

In Art. 3 sind die speziellen Aufgaben der Schule näher umschrieben. Die Betätigung als zentrale und Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten und als Versuchsanstalt ist im bestehenden Gesetze nicht positiv enthalten. In Wirklichkeit wird auf der landwirtschaftlichen Schule und auf der Molkereischule nach beiden Richtungen hin zurzeit intensiv und mit schönem Erfolge gearbeitet.

Das Eintrittsalter ist gegenüber dem zurzeit bestehenden Gesetze um 1 Jahr erhöht, also auf das 16. Altersjahr festgesetzt. Diese Erhöhung der Altersgrenze erscheint gestützt auf langjährige Erfahrungen durchaus gerechtfertigt. Die ältern Schüler sind in der Regel die bessern und profitieren vom Unterrichte wesentlich mehr, als diejenigen, welche unmittelbar nach Absolvierung der Primar- oder Sekundarschule die landwirtschaftliche Schule besuchen und infolgedessen über ganz wenig oder keine praktischen Kenntnisse verfügen. Dazu kommt noch, dass die ältern Schüler ernsthafter veranlagt sind und mit mehr Interesse und Verständnis dem Unterrichte folgen. Im übrigen bleiben die Aufnahmebedingungen unverändert. Bezüglich des Kostgeldes ist dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, dasselbe je nach den Verhältnissen etwas zu erhöhen oder herabzusetzen.

Nach dem bestehenden Gesetze steht den Aufsichtsbehörden die Befugnis zu, an wenig- oder unbemittelte Kantonsbürger sechs Freiplätze, welche auch in Halbfreiplätze geteilt werden können, zu vergeben. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen halten wir es für richtiger, wenn der Umfang der Kostgeld-Erlasse nicht ganz genau fixiert ist, sondern den wirklichen Verhältnissen angepasst werden kann. Nähere diesbezügliche Bestimmungen können im Reglemente Aufnahme finden.

Die Aufnahme von Praktikanten wurde in den letzten Jahren wesentlich eingeschränkt, teilweise ganz sistiert und zwar gestützt auf nicht gerade günstige Erfahrungen. Es drängten sich unter diesem Namen nicht selten junge Leute in die landwirtschaftliche Schule, die unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit für den landwirtschaftlichen Beruf nicht als besonders qualifiziert erscheinen mussten. Aus diesem Grunde wurden nur noch solche Praktikanten aufgenommen, welche zu bestimmten Studienzwecken die landwirtschaftliche Schule besuchen wollten und deren Aufnahme von den Behörden nachgesucht, oder doch bestens empfohlen wurde. In Art. 9 ist diesen Verhältnissen Rechnung getragen.

In Art. 10 sind die zur Leitung, Unterrichtserteilung und Verwaltung der Lehranstalt notwendigen Organe bezeichnet. Eine Bestimmung über die Zahl der anzustellenden Lehrer halten wir nicht für zweckmässig, da dieselbe je nach der Schülerzahl und den Fähigkeiten der einzelnen Lehrer selbst wechselnd sein wird.

Die Frage, ob nicht in Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Lehranstalt, die Gutswirtschaft einer

selbständigen verantwortlichen Leitung unterstellt werden sollte, kann zurzeit nicht definitiv entschieden werden. Nach der vorliegenden Fassung des Art. 10 kann diese Trennung bei eintretendem Bedürfnisse stattfinden. Es hängt diese Frage enge zusammen mit der Qualifikation der Direktion.

Art. 11. Die Amtsdauer der Direktoren und der Lehrer ist in Anpassung an diejenigen der übrigen Staatsbeamten auf 4 Jahre festgesetzt. Die Festlegung der Besoldungsansätze in diesem Gesetze halten wir nicht für angezeigt, weil die Aufgaben und die beanspruchten Fähigkeiten je nach dem Institute und auch innerhalb desselben wechselnde sind. (Landwirtschaftliche Schule, Winterschule, Molkereischule.)

Uebrigens ist den jetzigen Bedürfnissen im Besoldungsdekret vom 5. April 1906 Rechnung getragen.

Dritter Abschnitt.

Die Molkereischule auf der Rütli.

Die anfangs der achtziger Jahre über die Milchwirtschaft hereingebrochene Krisis veranlasste in verschiedenen Kantonen mannigfache Bestrebungen zur Hebung und Förderung unserer bedeutendsten landwirtschaftlichen Exportindustrie. Es wurden milchwirtschaftliche Vereine gegründet, Käserei- und Stallinspektionen eingeführt und neue Fachzeitungen herausgegeben. In diese Zeit fällt auch die Gründung der ersten Molkereischulen in den Kantonen St. Gallen, Freiburg und später Waadt. Die Gründung dieser Schulen erfolgte meist durch Erlass entsprechender Dekrete und Reglemente.

Im Kanton Bern dagegen suchte man den Boden zur Gründung einer Molkereischule zu schaffen anlässlich der Revision des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom Jahre 1865. In dem vom Grossen Rate revidierten Entwurfe dieses Gesetzes wurde in Art. 21 folgende Bestimmung aufgenommen, welche für die Gründung der bernischen Molkereischule die Grundlage bilden sollte.

«Zum Zwecke der Hebung der Milchwirtschaft, wird in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule, aber mit selbständiger Organisation und Verwaltung, durch ein Dekret des Grossen Rates eine Molkereischule mit Musterkäserei errichtet.»

Wie bereits unter den Ausführungen der landwirtschaftlichen Schule bemerkt, wurde der bezügliche Gesetzesentwurf bei der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 mit schwachem Mehr verworfen. Unmittelbar nach der Verwerfung des Gesetzes machten sich indessen Stimmen geltend, bei den Behörden dahin zu wirken, das Projekt der Gründung einer Molkereischule in Wiedererwägung zu ziehen. Bereits in der Dezembersession des Jahres 1886 reichte Herr Grossrat Bigler und 8 weitere Mitglieder folgende Motion ein: «In Anbetracht der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Errichtung einer Molkereischule im Kanton Bern wird die Regierung eingeladen, diese Angelegenheit in Beratung zu ziehen und namentlich noch im Laufe dieser Session über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig sei, dass der Staat Bern, im Einverständnis mit dem Bund und den übrigen Interessenten, die Errichtung dieses Institutes selbst an die Hand nehme.»

Diese Motion wurde nach zutreffender Begründung durch den Motionssteller unter dem 23. Dezember 1886 vom Grossen Rat erheblich erklärt. Nachdem auch von Seite der land- und milchwirtschaftlichen Vereine des Kantons die Idee der Gründung einer Molkereischule eine wichtige Stütze erhielt, fasste der Regierungsrat unter dem 18. März 1887 den Beschluss, es sei auf der Staatsdomäne Rütli eine Molkereischule als Abteilung der landwirtschaftlichen Schule provisorisch einzurichten.

Dieses erste Provisorium dauerte zwei Jahre, das heisst bis 1. Mai 1889. Im Frühjahr 1889 bewilligte der Grosse Rat den notwendigen Kredit für die Erstellung der Neubauten für die Molkereischule, eines Schulgebäudes, Fabrikationsgebäudes mit maschinellen Einrichtungen, Käsespeichers und der Schweinestallungen. Ebenso erliess der Regierungsrat unterm 2. März 1889 für die Molkereischule ein neues Reglement; dasselbe erfuhr bereits im April 1893 eine Revision. Zurzeit besteht dieses Reglement noch in Kraft, ist aber nach verschiedenen Richtungen hin der Revision bedürftig. Letztere wird nun am zweckmässigsten auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes stattfinden.

Die Molkereischule hatte in den ersten Jahren ihres Bestehens mit mehrfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zunächst waren die finanziellen Mittel ungenügend, der praktische Molkerei- und Käsebetrieb liess zu wünschen übrig und konnte nicht in jeder Hinsicht als Muster bezeichnet werden. Selbstredend ist auch die wissenschaftliche Tätigkeit eines in den Anfängen befindlichen Institutes zunächst eine bescheidene und wenig positive Resultate hervorbringende. Diese Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten Jahre gründlich geändert. Der praktische Käse- und Molkereibetrieb, die Ausbildung der Schüler und die wissenschaftliche Tätigkeit mit ihrer erfolgreichen und unmittelbaren Nutzenanwendung für die Praxis finden heute die allgemeine Anerkennung der Fachkreise und haben der Molkereischule eine geachtete Stellung gesichert. Die Benutzung der Molkereischule als Auskunftsstelle für milchtechnische Angelegenheiten nimmt von Jahr zu Jahr zu, ein Zeichen des wachsenden Zutrauens der milchwirtschaftlichen Praxis.

Nach diesen allgemein orientierenden Ausführungen halten wir eine nähere Begründung der in Art. 13 genannten Aufgaben nicht mehr für notwendig. Ebenso gibt der Art. 14 zu keinen Bemerkungen Anlass.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist Art. 15 betreffend die Festsetzung der Kursdauer. Im ersten Reglement vom Jahre 1887 waren nur Halbjahrskurse vorgesehen. Durch das Reglement vom 2. März 1889 wurde die Dauer der Kurse auf ein Jahr erhöht. Der Erfolg dieser Aenderung war ein unbefriedigender. Durch die Ausdehnung der Kurse auf ein Jahr wollte man sowohl die theoretische, als auch die praktische Ausbildung der Schüler wesentlich heben und sie befähigen, bald nach dem Austritt aus der Molkereischule selbständige Stellen anzunehmen. Die Verlängerung der Kurse auf ein Jahr und der Wegfall der Halbjahrskurse hatten aber zur Folge, dass die ältern, praktisch gut vorbereiteten Schüler mehr und mehr wegblieben und an deren Stelle junge Bewerber mit ganz ungenügender Praxis traten.

Auf diese Erfahrungen hin beschlossen die Aufsichtsbehörden im Jahre 1894, in Zukunft Jahreskurse und Halbjahrskurse neben einander abzuhalten und

von jedem Bewerber speziell für den Halbjahreskurs eine gute praktische Vorbildung zu verlangen.

Die Organisation des Unterrichtes auf dieser Grundlage war von günstigem Erfolge begleitet. Die Anmeldungen für die Aufnahme namentlich in die halbjährigen Winterkurse wurden sehr zahlreich und häufig konnten nicht alle Bewerber berücksichtigt werden.

Reglements-gemäss ist die Molkereischule für 16 Schüler eingerichtet. Von dem Bestreben geleitet, die zahlreichen Anmeldungen soweit wie möglich zu berücksichtigen, erreichte die Frequenz in den letzten Jahren, namentlich während des Wintersemesters, wie aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist, die doppelte Zahl und mussten Räume für die Unterbringung der Schüler verwendet werden, die programm-gemäss andern Zwecken dienen sollten. Dem Raum-mangel ist nun seit 1907 durch Erweiterung des Lehrgebäudes in befriedigender Weise abgeholfen worden. Die Schule kann jetzt maximal mit 36 Schülern besetzt werden und sie wird nun bei passender Verteilung der Frequenz auf Sommer und Winter dem Bildungsdrange der jungen Käser Rechnung tragen können.

Frequenz der Molkereischule.

Jahrgang des Eintritts	Zahl der Schüler					Bemerkungen
	Jahreskurs Beginn auf 1. Mai	Jahreskurs Beginn auf 1. NOV.	Sommerkurs Beginn auf 1. Mai	Winterkurs Beginn auf 1. NOV.	Total	
1887	—	—	8	3	11	Nur Halbjahreskurse
1888	—	—	7	9	16	» »
1889	7	6	—	—	13	Nur Jahreskurse
1890	10	8	—	—	18	» »
1891	8	10	—	—	18	» »
1892	7	12	—	—	19	» »
1893	5	12	—	—	17	» »
1894	11	—	—	10	21	1 Jahres- u. 1 Halbjahreskurs
1895	11	—	—	9	20	» »
1896	5	—	6	14	25	» u. 2 Halbjahreskurse
1897	4	—	3	18	25	» »
1898	7	—	3	19	29	» »
1899	2	—	5	24	31	» »
1900	7	—	12	16	35	» »
1901	5	—	5	21	31	» »
1902	5	—	4	22	31	» »
1903	9	—	9	21	39	» »
1904	5	—	15	25	45	» »
1905	5	—	5	23	33	» »
1906	10	—	12	20	42	» »
1907*	8	—	19	22	49	» »
1908	10	—	14	27	51	» »
Total seit Gründung					619	

Hand in Hand mit den gesteigerten Anforderungen an die Qualität der Milchprodukte erhöhen sich auch die Ansprüche an die Beschaffenheit des Rohmaterials, respektive der Milch. Wichtige Massnahmen zur qualitativen Hebung der letztern bilden unzweifelhaft die periodisch wiederkehrenden Stallinspektionen und Milchuntersuchungen. Für die Ausführung dieser Ar-

*) Erweiterung des Lehrgebäudes.

beiten bedarf es aber tüchtiger Käse-eivorstände, Inspektoren, Milchfeker etc.

Die in Art. 15 unter lit. c genannten Kurse haben einerseits die Aufgabe, für diese Zwecke ein fachkundiges Personal heranzubilden und andererseits den in der Praxis stehenden Käsern von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, sich mit den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik und ihrer Nutzenanwendung für die Praxis bekannt zu machen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sieht der Art. 16 vor, dass bezüglich der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetriebe, Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Praktikanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer und so weiter grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten wie für die landwirtschaftliche Schule. Es wird dann Aufgabe der zu erlassenden Reglemente sein, den besonderen Verhältnissen der einzelnen Institute in gebührender Weise Rechnung zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Die Gründung der landwirtschaftlichen Winterschulen in der Schweiz fällt in die Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ersten Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1884. Die in frühern Jahren von verschiedenen Kantonen gegründeten landwirtschaftlichen Schulen waren meistens theoretisch-praktische Ackerbauschulen. Dieselben gingen aber nach längerer oder kürzerer Dauer mangels Frequenz oder aus andern Ursachen wieder ein; einzig die Schulen der Kantone Zürich (Strickhof) und Bern (Rütti) vermochten die Kinderkrankheiten zu überstehen und gelangten nach und nach zu einer allseitig befriedigenden Entwicklung.

Der Besuch einer theoretisch-praktischen Schule mit zweijährigem Kurse ist aus naheliegenden Gründen nur einer relativ kleinern Anzahl von Bauernsöhnen möglich. Dem Gros der bäuerlichen Jungmannschaft ist eine zweijährige Abwesenheit vom Elternhause in Rücksicht auf die ausserordentlich schwierige und kostspielige Beschaffung menschlicher Arbeitskräfte nicht wohl möglich. Andererseits ist zuzugeben, dass die gewöhnlichen praktischen Arbeiten und Fertigkeiten bei richtiger Anleitung im väterlichen Betriebe ebenso gut erlernt werden können, wie auf einer landwirtschaftlichen Schule. Hat der junge Landwirt im Vaterhause eine tüchtige praktische Vorbildung erhalten, so fehlt ihm zur richtigen Ausübung seines Berufes wesentlich nur die theoretische Grundlage. Diese kann er sich durch den Besuch der Winterschule aneignen. Der Schwerpunkt des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen Winterschule liegt in der Vervollständigung und Begründung der theoretischen Grundlage der Landwirtschaft und ihrer wirtschaftlichen Zwecke. Die zweiklassigen landwirtschaftlichen Winterschulen werden wohl in der Zukunft die eigentliche Fachschule für die breite Schicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung bilden. In der Winterszeit, wo die praktischen Arbeiten zum Teil ruhen, kann auch

der kleinere Landwirt, der zur Hauptsache auf die eigenen Arbeitskräfte angewiesen ist, seinen Sohn vermissen. Im Frühjahr kehrt der junge Landwirt wieder zur praktischen Tätigkeit zurück und zwar, wie die Erfahrung lehrt, mit um so grösserer Freude und Lust, je fleissiger er im Unterrichte gearbeitet hat. Abgesehen von materiellen Vorteilen wird also durch den theoretischen Unterricht Interesse und Freude zum landwirtschaftlichen Berufe erweckt.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund wurden in rascher Aufeinanderfolge folgende landwirtschaftliche Schulen ins Leben gerufen:

1. die Ackerbauschule in Cernier im Jahre 1885;
2. die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee im Jahre 1885;
3. die landwirtschaftliche Winterschule Zug im Jahre 1885;
4. die landwirtschaftliche Winterschule Brugg im Jahre 1887;
5. die landwirtschaftliche Winterschule Pérolles, Freiburg, im Jahre 1891;
6. die Ackerbauschule in Ecônes bei Riddes (Wallis) im Jahre 1892;
7. die landwirtschaftliche Winterschule Custerhof im Jahre 1896;
8. die landwirtschaftliche Winterschule Plantahof im Jahre 1896;
9. die landwirtschaftliche Winterschule am Strickhof, in Verbindung mit der Jahresschule, im Jahre 1898;
10. die landwirtschaftliche Winterschule Frauenfeld im Jahre 1904 (jetzt im Arenenberg).

Auch im Kanton Bern machten sich Ende der achtziger Jahre Stimmen geltend für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. Bereits im Jahre 1891, in der Märzsession des bernischen Grossen Rates, reichte Herr Nationalrat Jenny folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welcher Weise in Rücksichtnahme auf bereits bestehende landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten die Vervollständigung der Mittel anzustreben sei, um der weiten Schicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erwerbung der erforderlichen Berufsbildung zu ermöglichen.»

Die Motion wurde vom Grossen Rate des Kantons Bern erheblich erklärt. Die Regierung wählte sodann eine Kommission bestehend aus den Herren Grossräten Jenny, Tiefenau, Präsident; Klaye, Bern; Fueter-Schnell, Bern; Weber, Grasswil; Marschall, Neuenegg; Voisin, Corgémont und v. Wattenwyl in Uttigen, mit dem Auftrage, das landwirtschaftliche Bildungswesen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz näher zu studieren und Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise der Motion Jenny Folge gegeben werden könne.

Gestützt auf den Bericht der Kommission und auf den Antrag der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütli fasste der Regierungsrat in der Sitzung vom 29. März 1895 folgenden Beschluss:

«Landwirtschaftliche Winterschule.

Gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 wird die Errichtung einer landwirtschaftlichen

Winterschule in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütli beschlossen.»

Mit Anfang November 1895 trat die bernische landwirtschaftliche Winterschule in Wirksamkeit. Seit dieser Zeit hat das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern eine erfreuliche, die Behörden und die landwirtschaftlichen Kreise wohlbefriedigende Entwicklung genommen. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten auf der Rütli erfreuen sich heute des vollen Zutrauens der bäuerlichen Bevölkerung. Die Erkenntnis, dass zur richtigen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes und zur rationellen Leitung eines Gutsbetriebes ein gewisses Mass theoretischer Bildung notwendig, und dass das berufliche Wissen in hohem Masse mit dem finanziellen Erfolge der landwirtschaftlichen Unternehmung verknüpft ist, fasst in den bäuerlichen Kreisen von Jahr zu Jahr tiefere Wurzeln. Dieser Tatsache entspricht auch die fortwährend stark steigende Frequenz der landwirtschaftlichen Winterschule.

Frequenzliste der landwirtschaftlichen Winterschule Rütli in den Jahren 1895—1908.

Jahr	I. Kurs		II. Kurs	Schülerzahl
	An-gemeldet	Auf-genommen	Auf-genommen	
1895	46	33	—	33
1896	42	36	21	57
1897	36	32	21	53
1898	52	39	24	63
1899	55	39	32	71
1900	50	45	34	79
1901	52	46	31	77
1902	65	51	39	90
1903	75	57	37	94
1904	75	56	41	97
1905	84	71	55	126
1906	99	75	62	137
1907	108	78	62	140
1908	133	113	73	186

Entsprechend den oben angeführten Frequenzziffern musste bereits im Jahre 1901 der erste Kurs in zwei Parallelklassen unterrichtet werden. Die beiden Parallelklassen wurden dann bis im Herbst 1905 im zweiten Winter zu einer Klasse zusammengezogen. Es war dies möglich, weil von den Besuchern des ersten Winterkurses regelmässig einige Schüler infolge von Familienverhältnissen, Militärdienst etc. auf die Absolvierung des zweiten Winterkurses verzichteten. Die Zahl dieser Schüler war allerdings relativ klein. Der zweite Winterkurs zählte daher in der Regel 30—40 Mann, welche in einer Klasse unterrichtet wurden. Im Interesse eines fruchtbringenden Unterrichts liegt es allerdings nicht, so starke Klassen zu haben. Mehr als 25—30 Schüler sollte eine einzelne Klasse nicht zählen, sonst ist der Lehrer nicht mehr imstande, in wünschenswertem Masse sich mit den einzelnen Schülern zu befassen.

Die Aufnahmsgesuche zum Eintritt in die landwirtschaftliche Winterschule sind in den letzten Jahren bedeutend zahlreicher geworden. Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Winterschule auf der Rütli erwies

sich als unbedingte Notwendigkeit, wenn nicht eine grosse Zahl von lernbegierigen Bauernsöhnen zurückgewiesen werden sollte. Die nähere Prüfung der Verhältnisse führte zum Resultat, dass eine weitere Ausdehnung und Vergrösserung der Lehranstalt auf der Rütli nicht empfehlenswert sei. Somit stand man vor der Aufgabe der Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen. Dabei war die Frage zu entscheiden, ob die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen als selbständige Lehranstalten oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütli als Filialen der letzteren organisiert werden sollten. Aus administrativen und finanziellen Gründen wurde zunächst der letztere Weg eingeschlagen. Im Herbst 1905 wurde die Filiale in Langenthal organisiert, welcher im Herbst 1908 diejenige in Münsingen folgte. An diesen Filialen werden nur Schüler des ersten Kurses unterrichtet. Im zweiten Wintersemester erhalten sie den Unterricht auf der Rütli. Wie bereits bemerkt, wurde die Leitung und Verwaltung dieser Filialen der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Rütli unterstellt; zur Unterrichtserteilung und Ueberwachung des Konviktes wurde ein Landwirtschaftslehrer angestellt, im übrigen wurde der Unterricht, soweit notwendig, durch die Lehrerschaft der Rütli erteilt.

Mit den beiden Gemeinden Langenthal und Münsingen wurde ein Vertrag in dem Sinne abgeschlossen, dass sie die Lieferung der notwendigen Schullokalitäten, inklusive Beheizung und Beleuchtung, übernehmen, wogegen der Staat für die Kosten des Konviktes aufkam. Die beiden Gemeinden haben ihre Verpflichtungen bis anhin in korrekter, entgegenkommender Weise erfüllt.

Eine Vergrösserung der Filialen als solche, oder eine Vermehrung derselben ist nunmehr in Rücksicht auf die Organisation der Winterschule und die Platzverhältnisse auf der Rütli nicht mehr möglich. Um dem wachsenden Bildungsbedürfnisse unserer bäuerlichen Jungmannschaft entgegenzukommen, muss daher die Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Winterschulen in Aussicht genommen werden. Diese Lösung ist in der Gesetzesvorlage vorgesehen.

Eine selbständige landwirtschaftliche Winterschule mit zwei Winterkursen wurde bereits im Jahre 1897 für den französischen Kantonsteil in Pruntrut organisiert. Die Entwicklung dieser Lehranstalt ist unter Berücksichtigung der starken Ausdehnung der Industrie im Jura eine recht befriedigende. Immerhin wäre zu wünschen, dass die Söhne der jurassischen Landwirte die Schule noch ausgiebiger besuchen würden, als bis anhin.

Nach diesen allgemein orientierenden Ausführungen halten wir eine spezielle Begründung der einzelnen Artikel der Vorlage nicht mehr für notwendig, da die meisten Bestimmungen den zurzeit bestehenden Verhältnissen entsprechen.

Fünfter Abschnitt.

Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Unter den der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule in den Art. 3 und 13 zugewiesenen Auf-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

gaben figuriert sub lit. d die Betätigung als land-, respektive als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation. Schon aus dieser Anordnung der bezeichneten Aufgaben geht hervor, dass die Fachschulen auf der Rütli in erster Linie dem Lehrzwecke, das heisst der beruflichen Ausbildung der ihnen übergebenen jungen Leute, zu dienen haben. Obwohl eine theoretisch-praktische Fachschule nicht zugleich Versuchsanstalt im eigentlichen Sinne des Wortes sein kann, so wird ihr etwelche Betätigung nach dieser Richtung in verschiedenen Beziehungen doch zum grossen Nutzen gereichen. Die land- und milchwirtschaftliche Praxis verdankt manche Errungenschaft der Neuzeit der wissenschaftlichen Forschung, die sich in deren Dienst gestellt hat; manche empfohlenen Mittel und Massnahmen sind aber erst zu prüfen und zu erproben, bevor sie in die grosse Praxis übertragen werden können. Andererseits werden im praktischen Betriebe der Fachschule bei aufmerksamer Beobachtung Wahrnehmungen gemacht, die es verdienen, näher erforscht zu werden und welche infolgedessen für die Praxis von wesentlicher Bedeutung werden können. Tatsächlich geben genau durchgeführte Versuche wertvolle Anhaltspunkte für die Massnahmen im land- und milchwirtschaftlichen Betriebe, nicht nur im eigenen, sondern auch für die Land- und Milchwirtschaft im allgemeinen.

Die seit Jahren von der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule entwickelte Versuchstätigkeit, deren Resultate jeweilen in den bezüglichen Jahresberichten veröffentlicht wurden, wird von der land- und milchwirtschaftlichen Praxis lobend anerkannt und geschätzt. Diese Tätigkeit steht auch mit der in Art. 25 aufgestellten Forderung, wonach hauptsächlich Versuche, welche unmittelbar praktisches Interesse haben, ausgeführt werden sollen, durchaus im Einklange. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der bernischen Land- und Milchwirtschaft, wenn diese Versuchstätigkeit auf der bisherigen Grundlage weiter geführt wird. Eine Konkurrenz mit den eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten wird dadurch nicht geschaffen, so wenig sie bis anhin vorhanden war; wohl aber bilden solche direkt an die grosse Praxis anlehrende Versuche und Untersuchungen eine wertvolle Ergänzung zu der vorwiegend wissenschaftlichen Versuchstätigkeit genannter Institute.

Sechster Abschnitt.

Landwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käseinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung bezwecken.

Die Subventionierung der in Art. 27 genannten Unternehmungen entspricht der bisherigen Praxis und dem derzeitigen Stande der Bundesgesetzgebung. Nach unserer Auffassung bildet die Unterstützung dieser Massnahmen ein sehr wirksames Mittel zur beruflichen Ausbildung der Landwirte, Käser etc., wie zur Förderung der land- und milchwirtschaftlichen Technik überhaupt.

Auch die in Art. 28 vorgesehene Art der Ausrichtung der Subventionen steht mit der zurzeit üblichen Praxis

im Einklange und enthält im weitem auch die im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund figurierenden Ausführungsbestimmungen. Wir glauben daher, auf eine Begründung namentlich der Subventionsberechtigung der einzelnen Unternehmungen an dieser Stelle verzichten zu können.

Siebenter Abschnitt.

Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 mit zudienender Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 sieht die Gewährung von Stipendien an talentvolle Jünglinge, welche sich zu Landwirtschaftslehrern, Molkerei- oder Kulturtechnikern ausbilden wollen, sowie Reise- stipendien für landwirtschaftliche Studien, vor, unter

der Bedingung, dass die Kantone, welchen die Bewerber angehören, Unterstützungen von gleichem Betrage bewilligen. In Anlehnung an die Bundesgesetze und in Berücksichtigung der bisherigen Praxis scheint uns die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz für das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen notwendig und gerechtfertigt zu sein.

Die Schlussbestimmungen in den Art. 31 und 32 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Indem wir Sie ersuchen, den vorliegenden Gesetzesentwurf in Beratung zu ziehen und das Ergebnis derselben an den Grossen Rat weiter leiten zu wollen, versichern wir Sie, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 30. April 1909.

Der Landwirtschaftsdirektor:

Dr. C. Moser.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Grossratskommission**

vom 11./18. November 1910.

Gesetz

über das

landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat unterhält

- A. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütli,
- B. die Molkereischule Rütli,
- C. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Staat unterstützt

- D. das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen,
- E. die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käseerei- und Stallinspektionen und anderen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken,
- F. die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern,
- G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

A. Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütli.

Art. 3. Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, dass sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;
- b. die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütli als landwirtschaftlicher Musterbetrieb;
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;
- d. die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchsanstalt.

Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforderlich.

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmeprüfung.

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Jahreskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Ueber allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Ueber die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.

Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleich zu stellen.

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte, oder von kantonalen,

eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hiefür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

- a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskautionsleistung zu leisten;
- b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hilfslehrer angestellt werden können;
- c. die Werkführer für den praktischen Unterricht;
- d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt.

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Barbesoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die jeweiligen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten

- a. aus den Kostgeldern der Schüler;
- b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler;
- c. aus dem Beiträge des Staates;
- d. aus dem Bundesbeiträge.

B. Die Molkereischule auf der Rütli.

Art. 13. Die der Molkereischule Rütli zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

- a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal;
- b. der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei);
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;
- d. die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation.

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Ausserdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden:

- a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
- b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens 2 Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren;
- c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 16. In Betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5—12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

C. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütli unter Benützung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel, eine zweite wird im französischen Kantonsteil unterhalten. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrat festgesetzt werden.

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als *selbständige* Lehranstalten, oder in *Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule* auf der Rütli organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind soweit möglich mit einem Gutsbetriebe auszustatten, oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hievon, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens 4 Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepasst und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung, eventuell Er-

lass des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5—12) analoge Anwendung.

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütli organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

D. Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

1. die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besondern Fällen auch hiezu geeignete Privatbetriebe;
2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien;
3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchsstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

E. Land- und alpwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käserei- und Stallinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung bezwecken.

Art. 27. Zur weitem Förderung der Landwirtschaft wird nach Massgabe des vom Grossen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen, oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft bezwecken, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastviehmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen etc. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

- a. Die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein.
- b. Die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.
- c. Die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden.
- d. Die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

F. Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Art. 29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkerei- oder Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höhern Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien bis zum Betrage von 600 Fr. pro Jahr erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden könne und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche Haushaltungsschulen einrichten, oder Haushaltungskurse anordnen. Hiefür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirtschaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Schlussbestimmungen.

Art. 32. Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

- a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;
- b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer;
- c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;
- d. die Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt mit
in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben:

das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluss vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirtschaftlichen und der Molkereischule auf der Rütli und der bereits bestehenden Winterschulen.

Bern, den 11./18. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr C. Moser.
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
der Präsident:
Jenny.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

(August 1910.)

Im Jahre 1901 hat die Einwohnergemeinde *Bickigen-Schwanden* das Begehren um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg gestellt und dafür den Anschluss an die Kirchgemeinde Wynigen verlangt. Kirchberg stimmte der Lostrennung grundsätzlich bei und stellte verschiedene Forderungen finanzieller Natur als Ersatz für den zu erwartenden Steuerausfall; Wynigen dagegen machte die Anregung, es sei der Anschluss nicht nur auf kirchlichem, sondern auch auf politischem Gebiete zu vollziehen. Der Lostrennung stimmten im weitern zu die zum Mitbericht eingeladene Direktion des Militärs sowie die Baudirektion. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden konnte sich jedoch nicht dazu entschliessen, eine Verbindung mit Wynigen auch auf politischem Gebiete einzugehen und bestritt im übrigen die Entschädigungsforderungen von Kirchberg. Durch Beschluss vom 18. März 1902 stellte daraufhin der Regierungsrat beim Grossen Rat den Antrag: es sei auf das Gesuch der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden so lange nicht einzutreten, als diese nicht zur Vereinigung mit der *Einwohnergemeinde Wynigen* Hand bieten wolle.

Seither ruhte die Angelegenheit bis die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden am 14. Januar 1910 neuerdings ein Gesuch um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg stellte, und zwar soll jetzt der Anschluss in Wynigen auch an die Einwohnergemeinde erfolgen. Die gegenseitigen Verhandlungen führten zu einem befriedigenden Resultat; Kirchberg sowohl als auch Wynigen erklärten sich mit der Aenderung einverstanden, so dass nach dieser Seite hin völliges Einverständnis herrscht. Dagegen ist wie seinerzeit im Jahre 1901 wieder der Finanzpunkt streitig, indem Kirchberg neuerdings Entschädigungsansprüche für Steuerausfall geltend macht. Eine Einigung hat in diesem Punkte nicht erreicht werden können; Kirch-

berg beharrt auf seinen ganz bestimmt fixierten Forderungen, denen sich Bickigen-Schwanden, unterstützt von Wynigen, widersetzt, denen die beiden letztgenannten Gemeinden sogar Gegenforderungen entgegenstellen. Da nunmehr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 die Erledigung von Anständen finanzieller Natur, die sich ergeben aus der Vereinigung bestehender Gemeinden, vom Verwaltungsgerichte zu erledigen sind, können dieselben bei der Behandlung der prinzipiellen Vereinigungsfrage ausser acht gelassen werden; für den Regierungsrat sowie für den Grossen Rat sind für den Zuspruch derartiger Gesuche Erwägungen allgemeiner Natur massgebend, speziell Gründe des öffentlichen Rechtes.

Im vorliegenden Falle spricht nichts gegen die beabsichtigte Vereinigung. Schon 1902 hat der Regierungsrat das Projekt nur aus dem Grunde nicht empfohlen, weil Bickigen-Schwanden sich der gänzlichen Verbindung mit der Einwohnergemeinde Wynigen widersetzte. Nunmehr stellt Bickigen-Schwanden selber das Gesuch um Verbindung mit der Einwohner-Kirchgemeinde Wynigen und hat im weitern erklärt, auch die finanziellen Folgen einer Lostrennung von Kirchberg übernehmen zu wollen. So sehen wir denn keinen Grund, weshalb dem Gesuche nunmehr nicht entsprochen werden könnte, und wir empfehlen Ihnen deshalb die Annahme des nachstehenden Dekrets-entwurfes.

Bern, den 26. August 1910.

Der Direktor des Gemeindewesens:
F. v. Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates
vom 13. September 1910.

Dekret

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung,
nach Anhörung der Beteiligten,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird aufgelöst und mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen vereinigt.

§ 2. Gleichzeitig werden Bickigen und Schwanden dem Zivilstandskreis und der Sektion Wynigen angeschlossen.

§ 3. Die bisherige Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird von der Kirchgemeinde Kirchberg losgelöst.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 13. September 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Genehmigung des am 1. November 1910 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrages.

(November 1910.)

Am 2. Juli 1888 hat der Grosse Rat einem ihm vom Regierungsrat vorgelegten, vom 27. April 1888 datierten Vertrag die Genehmigung erteilt, durch den die Beziehungen zwischen dem Staat und der Inselkorporation geordnet wurden, so weit diese Beziehungen die Benutzung des Inseleospitals zu Lehrzwecken, d. h. zur Ausbildung angehender Aerzte zum Gegenstand haben.

Im Laufe der Zeit hat sich die Notwendigkeit ergeben, an eine Revision dieses Vertrages heranzutreten. Seit mehreren Jahren fanden darüber zwischen dem Regierungsrat und den Inselbehörden Verhandlungen statt, deren Abschluss der heute vorliegende Vertrag bildet.

Die Hauptursache, die eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Insel zur zwingenden Notwendigkeit macht, liegt in der bedeutenden Erweiterung, welche die Insel und die ihr angegliederten Anstalten seit dem Jahre 1888 erfahren haben, und in der dadurch herbeigeführten wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten, mit denen die Vermehrung der Betriebsmittel der Insel nicht entsprechend Schritt zu halten vermocht hat. An dieser Erweiterung nehmen die für den akademischen Unterricht bestimmten Institute einen hervorragenden Anteil, was schon daraus hervorgeht, dass die Zahl der für den klinischen Unterricht zur Verfügung stehenden Betten, die nach Art. 6 des Vertrages von 1888 auf 170 festgesetzt war, heute auf 393 angewachsen ist. In den letzten Jahren insbesondere ist die Betriebsrechnung neu belastet worden durch die auf 1. Januar 1906 erfolgte Eröffnung der medizinischen Absonderungsabteilung mit 42 Betten, durch die neue Augenklinik, die auf 1. Juni 1908 eine Vermehrung um 33 Betten brachte, und neuerdings, d. h. seit 1. Dezember 1909 durch die otiatrisch-laryn-

gologische Klinik mit ihren 15 Betten. Daneben macht sich, wie anderwärts, so auch bei der Insel, die allgemeine Erhöhung der Lebensmittelpreise, der Löhne und Besoldungen empfindlich fühlbar. Demgegenüber ist der Beitrag des Staates an den Betrieb der klinischen Abteilungen seit 1888 stationär geblieben, mit der Ausnahme, dass seit 1904 der Beitrag an die dermatologische Klinik von 10,000 auf 20,000 Fr. erhöht worden ist, so dass der Jahresbeitrag des Staates an die Kliniken heute noch Fr. 140,000 oder mit Hinzurechnung einiger Spezialbeiträge gegen Fr. 150,000 beträgt. Dazu kommt allerdings noch der auf Grund des Gesetzes betr. Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 für die nicht klinischen Abteilungen seit 1900 geleistete Staatsbeitrag von Fr. 50,000, der aber den vorliegenden Vertrag nicht berührt, sowie ausserdem die direkten Ausgaben des Staates für Besoldungen der Assistenten und Abwarte und für Lehrmittel an den klinischen Instituten, was für 1909 einen Gesamtausgabenposten von rein Fr. 67,085 ausmacht.

Der Einfluss dieser Faktoren auf die Betriebsrechnung der Insel äusserte sich denn auch darin, dass in den letzten fünf Jahren die Rechnung mit folgenden *Ausgabenüberschüssen* abschloss, wobei die *Legate und Geschenke* jeweilen in den *Einnahmen verrechnet* sind:

1905 :	Fr. 60,865, wobei Abschreibungen Fr. 57,000 (Grundsteuerschätzung der zwei abgebrochenen Gebäude der Hirsbrunner-Besitzung)
1906 :	» 64,681, wobei Abschreibungen Fr. 26,963,
1907 :	» 14,688, wobei Abschreibungen Fr. 26,574,
1908 :	» 81,245, keine Abschreibungen,
1909 :	» 90,487, keine Abschreibungen.

Für das laufende Jahr steht ein Ausgabenüberschuss von über 100,000 Fr. in sicherer Aussicht.

Gemäss dem Dotationsvergleich vom Juni 1841 und dem auf Grund dieses Aktes erlassenen Organisationsreglement vom 31. Juli 1843 steht der Regierung das Oberaufsichtsrecht über die Insel zu. Aus dieser Oberaufsicht erwächst für die Regierung das Recht und die Pflicht, über die *ungeschwächte Erhaltung* und stiftungsmässige Verwendung des Vermögens der Inselkorporation zu wachen. Die sich häufenden Betriebsdefizite bedeuten aber auf die Dauer nichts anderes, als eine Schwächung des Korporationsvermögens, da die Insel nicht imstande ist, sie aus den laufenden Vermögenserträgen zu decken. Es tritt demnach in der Tat an den Staat die Pflicht heran, der Insel weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihr zu ermöglichen, den von der Allgemeinheit an sie gestellten Ansprüchen auch fernerhin zu genügen.

Die gesetzliche Grundlage für den Abschluss eines neuen Vertrages ist durch das Krankenpflegegesetz vom Oktober 1899 ausdrücklich festgelegt worden, indem Art. 4, Absatz 2, dieses Gesetzes bestimmt: «Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates bestimmt.»

Unter den obwaltenden Umständen lag also der Schwerpunkt der Vertragsverhandlungen in der Frage, in welchem Masse der Staat seinen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten der für den Unterricht bestimmten Kliniken und Institute erhöhen wolle und könne. Hierüber bestimmt nun Artikel 11 des neuen Vertrages, der an die Stelle des Artikels 10 des alten Vertrages tritt, folgendes:

«Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von 170,000 Fr. per Jahr. Jedoch ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf 200,000 Fr. zu erhöhen, sofern die Inselkorporation den Nachweis erbringt, dass die Summe von 170,000 Fr. nicht genügt. Als Nachweis gilt die letzte Jahresrechnung, wobei indessen weder Abschreibungen auf Liegenschaften und Gebäuden, noch Geschenke und Legate zu berücksichtigen sind.»

Eine gewisse finanzielle Mehrbelastung des Staates hat auch der Artikel 8 des neuen Vertrages zur Folge, der die Vorsteher der Kliniken ermächtigt, im Interesse des Unterrichts eine beschränkte Anzahl von kantonsfremden Kranken aufzunehmen, für deren Verpflegung der Staat eine Tagesvergütung von 3 Fr. zu entrichten hat soweit diese Patienten nicht selbst in der Lage sind, die Kosten zu tragen.

So beträchtlich diese vom Staat zu übernehmenden finanziellen Mehrleistungen an sich auch sind, so werden sie doch, wie die letzten Jahresrechnungen der Insel beweisen, knapp hinreichen zur Deckung der Betriebsdefizite. Es ist also keinesfalls zu besorgen, dass die künftigen Leistungen des Staates zu hoch bemessen worden seien.

Ausserdem enthält der neue Vertrag verschiedene Bestimmungen organisatorischer Natur, von denen wir als wesentlich die im Artikel 15 vorgesehene Erhöhung der Zahl der klinischen Assistenten auf 14 hervorheben.

Durch den Abschluss des neuen Vertrages finden auch zwei Ansprüche vermögensrechtlicher Natur ihre Erledigung, die von der Insel gegenüber dem Staat geltend gemacht worden sind. Es handelt sich um folgende zwei Angelegenheiten:

1. Die Insel hat im Jahre 1897 zur Arrondierung ihres Grundbesitzes die sogenannte Hirsbrunnerbesitzung erworben. Die auf dieser Besitzung stehenden Häuser waren vermietet und warfen der Insel einen jährlichen Zins von rund 6000 Fr. ab. Auf dem Terrain dieser Hirsbrunnerbesitzung wurde dann die neue Augenlinik erbaut, weshalb die daraufstehenden Gebäude abgetragen werden mussten. Die Insel verlangte deswegen vom Staat unter Berufung auf Artikel 3 des Staatsvertrages von 1888 einen Ersatz ihres Mietzinsausfalles von jährlich 6000 Fr. Der Regierungsrat konnte diesen Anspruch nicht in vollem Umfange anerkennen und zwar aus folgenden Gründen:

- a. Die Insel war nach Artikel 3, Absatz 1, des Vertrages von 1888 verpflichtet, den Grund und Boden, auf dem die abgebrochenen Häuser standen, zum Bau der Klinik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da nun dieser Grund und Boden auch einen Teil des Mietobjekts bildete, auf den also ein Teil des Zinses entfällt, muss sich die Insel eine seinem Werte entsprechende Reduktion ihrer Forderung gefallen lassen.
- b. Die Augenlinik dient nicht nur klinischen Zwecken, sondern sie ist ein Spital für alle Augenkranke, das einen Bestandteil der Insel bilden müsste, auch wenn keine Kliniken bestehen würden.
- c. Der Artikel 3 des Staatsvertrages von 1888 spricht in Absatz 4 nicht von voller, sondern von «billiger» Entschädigung.

Aus diesen Gründen erscheint eine wesentliche Herabsetzung der von der Insel gestellten Forderung gerechtfertigt.

2. Die zweite Forderung der Insel ging dahin, der Staat möchte ihr für jeden Pflage-tag, der auf die im Januar 1906 eröffnete medizinische Absonderungsabteilung entfalle, 2 Fr. vergüten. Aus diesem Grunde forderte die Insel für 1906 Fr. 10,774, für 1907 Fr. 18,324 und entsprechend für die folgenden Jahre. Ueber die Frage der Schuldspflicht des Staates in diesem Falle wie in demjenigen betreffend die Hirsbrunnerbesitzung haben sowohl die Inselverwaltung als der Regierungsrat Rechtsgutachten eingeholt, die aber beide zu verschiedenen Schlüssen kamen. Es ist zu sagen, dass der Anspruch der Insel auf Grund des gegenwärtig bestehenden Vertrages von 1888 rechtlich als zweifelhaft erscheint; jedenfalls könnte schon deswegen die Forderung der Insel nicht im vollen Betrage anerkannt werden, weil auch hier die neu erbaute Abteilung nicht allein Unterrichtszwecken dient, sondern ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil des Spitals überhaupt ist. Dagegen entspricht es wohl der Absicht der Vertragsparteien von 1888, wie auch der Tendenz des Krankenpflegegesetzes von 1899, dass bei dergestalt veränderten Verhältnissen die finanziellen Verpflichtungen des Staates durch einen neuen Vertrag geregelt werden.

Diese beiden Streitfragen werden nun durch den neuen Vertrag in der Weise geregelt, dass der Staat ausser den von ihm für die neue Vertragsdauer übernommenen erhöhten Leistungen der Insel einen einmaligen Beitrag von 50,000 Fr. ausrichtet; siehe Artikel 20 und 21.

Der Vertrag wird vorläufig auf 5 Jahre abgeschlossen, so dass die Möglichkeit besteht, einzelne seiner Bestimmungen nach verhältnismässig kurzer Zeit zu revidieren, falls sich das Bedürfnis hiezu zeigen sollte.

Noch bevor die Verhandlungen über den neuen Vertrag zum Abschluss gebracht waren, trat ein Ereignis ein, das berufen schien, für die finanzielle Lage der Insel von der grössten Tragweite zu werden. Am 5. Dezember 1909 starb in Münsingen Herr C. L. Lory, der als Haupterbe seiner Verlassenschaft die Inselkorporation testamentarisch eingesetzt hatte. Auf diese Weise ist der Insel ein Vermögen angefallen, das nach Abzug aller Legate, Steuern und sonstigen Auflagen auf den heutigen Tag gegen 3 $\frac{1}{2}$ Millionen beträgt. Es ist klar, dass unter Umständen eine solche Zuwendung den Verhandlungen zwischen Staat und Insel eine ganz neue Wendung geben konnte. Unterzieht man aber die Bestimmungen des Testaments gerade unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirkungen auf das Verhältnis zwischen Staat und Insel einer genauen Prüfung, so ergibt sich, dass die Zweckbestimmung dieser Erbschaft ihre Berücksichtigung bei den Vertragsverhandlungen geradezu ausschloss. Das Testament bestimmt nämlich folgendes:

1. Das Kapital ist zum fernern Ausbau des Inselspitals zu verwenden. Es soll aber nicht mehr gebaut werden, als der *Staat* in Betrieb setzen kann. Bis dahin ist das Kapital sicher anzulegen.

2. Die Erbeinsetzung soll dem Jahresbudget des Staates *keine Erleichterung* bringen. Der Staat darf daher «aus Veranlassung dieses Erbfalles» seine Leistungen an die Anstalt in keiner Weise *kürzen*.

3. Der Erblasser bezweckt ausschliesslich, im Inselspital *mehr Platz zu schaffen*. Die zu erstellenden Gebäude sollen «zur Pflege meiner leidenden Mitmenschen dienen, *nicht zu Lehrzwecken*».

4. Wenn von dem Erbe etwas dem Zwecke entfremdet wird, die geringste Abweichung vom Zwecke

der Erbeinsetzung stattfindet, «also mein hinterlassenes Vermögen nicht nach meinem Wunsch und der von mir gesetzten Zweckbestimmung verwaltet und verwendet werden sollte», dann sind die als Vermächtnisnehmer eingesetzten Verwandten berechtigt, die Erbschaft herauszuverlangen und nach Analogie der Bestimmungen über die Intestaterbfolge unter sich zu verteilen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich folgende Situation: Der *Staat* kann von sich aus nicht «mehr» in Betrieb setzen, als jetzt im Betriebe steht. Schon hiefür ist sein bisheriger Beitrag zu gering und muss erhöht werden. Die *Insel* kann neue Abteilungen auch nicht in Betrieb setzen, weil ihre Mittel dazu nicht hinreichen und weil sie dabei Gefahr laufen würde, mit dem Testament in Widerspruch zu kommen. Es ist also, wenn man sich strikte an den Wortlaut des Testaments hält, eine der hochherzigen Grundabsicht des Erblassers entsprechende Verwendung seiner Verlassenschaft geradezu in Frage gestellt. Wir zweifeln aber nicht daran, dass bei allen Beteiligten der gute Wille und der Respekt vor dem wirklichen Willen des Testators in solchem Masse vorhanden ist, dass es möglich sein wird, über formelle Bedenken hinwegzukommen und das Wesen, d. h. die Verwirklichung des schönen Gedankens, der dem Erblasser vorgeschwebt hat, über die einengende Form zu setzen, in die er, ohne sich dessen bewusst zu sein, seine Gedanken gekleidet hat.

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des nachfolgenden Vertrages.

Bern, den 1. November 1910.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

Lohner.

Vertrag

zwischen

dem Staate Bern und der Inselkorporation.

Zwischen dem Staate Bern, vertreten durch die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, einerseits und der Inselkorporation, vertreten durch deren Verwaltungsrat, andererseits ist zum Zwecke genauer Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Bezug auf Benützung und Unterhaltung des Inselspitals folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Inselanstalten sind laut Stiftungsurkunden Wohltätigkeitsanstalten, vorzugsweise für arme kantonsangehörige Kranke bestimmt und dienen ausserdem zur Ausbildung angehender Aerzte.

Die für den Unterricht bestimmten Institute sind folgende:

- a) eine chirurgische Klinik;
- b) eine medizinische Klinik mit Absonderungshaus;
- c) eine ophthalmologische Klinik;
- d) eine dermatologische Klinik;
- e) eine laryngol.-otiatrische Klinik;
- f) eine Poliklinik;
- g) ein pathologisches Institut;
- h) ein medizinisch-chemisches und pharmakologisches Institut;
- i) ein hygienisch-bakteriologisches Institut.

Das *Röntgen-Institut* ist eine Anstalt der Inselkorporation, wird aber vom Staate Bern subventioniert.

Art. 2. Die für diese Anstalten von der Inselkorporation errichteten Gebäude und Lokalitäten werden dem Staate, solange eine medizinische Fakultät in Bern besteht, zur Benützung überlassen.

Angelegenheiten, welche die Kliniken oder die Hochschul institute betreffen (wie die Verwendung der Räume und dergleichen), sowie solche von allgemeiner ärztlicher Bedeutung, sind vor der Entscheidung durch die Inselbehörden der Begutachtung der beteiligten Professoren und des Aerzte-Kollegiums zu unterbreiten. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 3. Sollten früher oder später die bestehenden Kliniken und Institute der Erweiterung bedürfen oder neue Institute gegründet werden müssen, so wird die

Inselkorporation die nötigen Lokalitäten erstellen, sofern es auf ihrem Terrain geschieht und nicht Anstalten betrifft, die mit dem Spital in keinem Zusammenhang stehen, wie Anatomie, physiologisches Institut und so weiter.

Alle Bauten, an deren Erstellung und Betrieb der Staat Beiträge zu leisten hat, unterliegen der Genehmigung der staatlichen Behörden.

Für die der Inselkorporation durch solche Bauten entstehenden Ausgaben vergütet ihr der Staat an Zins, Unterhalt und Amortisation, zusammen wenigstens 6% jährlich; hiervon entfallen 1% auf den Unterhalt, welcher Betrag auch nach vollendeter Amortisation vom Staate zu entrichten ist.

Wenn infolge solcher Neubauten und Erweiterungen die Betriebsmittel der Inselkorporation in Anspruch genommen werden, so wird ihr der Staat Bern dafür eine billige Entschädigung leisten.

Für Gebäude, die auf Inselareal stehen und dem Unterricht dienenden Neubauten weichen müssen, soll die Inselkorporation vom Staate angemessen entschädigt werden.

Weitere Neubauten dürfen auf dem Inselareal nur angelegt werden, wenn darunter die hygienischen Interessen der Spitalanstalten nicht leiden.

Art. 4. Die Inselkorporation übernimmt den Unterhalt, die Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Gas- und Wasserlieferung und Reinigung der in Art. 1 unter lit. a, b, c, d, e erwähnten Gebäulichkeiten.

Für die in Art. 1 unter lit. f, g, h, i bezeichneten Institute übernimmt die Inselkorporation nur den baulichen Unterhalt.

Die Vorsteher der Institute und Kliniken haben für möglichste Sparsamkeit in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch zu sorgen.

Bei Brand- und Wasserschaden durch Verschuldung oder Fahrlässigkeit des staatlichen Personals oder der Studierenden bezahlt der Staat die Kosten, soweit dies nicht durch die Assekuranz geschieht.

Vorlesungen und Kurse innerhalb des Spitalareals dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und nicht vor 8 Uhr morgens im Winter beginnen und müssen spätestens um 8 Uhr abends beendet sein. Ausnahmsweise können Vorträge in den Hörsälen mit Bewilligung des Inseldirektors auch abends nach 8 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen bleiben sämtliche Laboratorien für die Studierenden geschlossen; auch der Besuch der Spitalabteilungen zu Studienzwecken ist ihnen an diesen Tagen untersagt.

Zur Verrichtung aller dem Unterricht und wissenschaftlichen Studien dienenden Nebenarbeiten hat der Staat jedem Klinikvorsteher wenigstens einen Abwart zu stellen; je einem per Klinik gibt das Spital freie Wohnung und Beköstigung. Sie sind den betreffenden Vorstehern unmittelbar unterstellt und haben sich der Spitalordnung zu unterziehen.

Art. 5. Die Inselkorporation übernimmt nach Massgabe des vom Verwaltungsrat aufgestellten Betriebsbudgets die Erstellung neuer Einrichtungen und die Anschaffung des Mobiliars und der Chemikalien für die Kliniken, sowie der für die Behandlung der Kranken nötigen Arzneien, Verbandstoffe, Instrumente und Apparate.

Alle Bestellungen haben durch das Verwaltungsbureau zu erfolgen; Rechnungen, denen kein dahriger

Bestellschein beiliegt, werden von der Spitalverwaltung zurückgewiesen.

Die rein wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienenden Anschaffungen sind Sache des Staates, ebenso alle Anschaffungen für sämtliche Polikliniken.

Die von ihr angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Inselkorporation und es sind ihr die ausser Gebrauch gesetzten Inventarstücke abzuliefern.

Die Vorsteher der Kliniken haben dafür zu sorgen, dass in der Rezeptur, sowie in der Anschaffung von Instrumenten und im Verbrauch von Verbandzeug möglichste Sparsamkeit beobachtet wird. Zur Rezeptur sollen soweit möglich die Apothekerbücher benützt werden.

Das Abgeben von Medikamenten oder Verbandzeug an ausgetretene Patienten ist strikte untersagt.

Die Formulare für die Krankengeschichten liefert das Spital; die letztern sind in besondern Schränken auf den Abteilungen zu registrieren und verbleiben im Eigentum des Spitals. Den Vorstehern der Kliniken stehen sie auch nach ihrem Weggange zur Verfügung.

Art. 6. Das Inselspital stellt den Kliniken zur Verfügung:

a) in der chirurgischen Klinik	95 Betten
b) in der medizinischen Klinik:	
1. allgemeine Abteilung	75
2. Absonderung	42
	117 »
Zusammen	212 Betten

Eine Vergrösserung der chirurgischen Klinik um 20 bis 25 Betten bleibt einer spätern Vereinbarung vorbehalten.

c) in der ophthalmologischen Klinik (ohne die 25 Privatbetten)	70
d) in der dermatologischen Klinik (ohne die 39 Pfründerbetten)	96
e) in der laryngo-otiatrischen Klinik	15
	181 »
Total	393 Betten

Während des *Semesters* und 14 Tage vor dem faktischen Beginn der Kliniken, ebenso während eventuellen militärischen Operationskursen steht den Vorstehern der Kliniken die *Auswahl* zu aus sämtlichen sich zur Aufnahme meldenden Kranken; für die *Notfälle* beginnt das Auswahlrecht erst mit dem Tage der Eröffnung der Kliniken.

Während der *Hochschulferien* geht das Auswahlrecht im Schausaal an die nichtklinischen Abteilungen über; ausserhalb der Schausaalstunden anlangende Notfälle gehen direkt auf die Notfallabteilung.

Diejenigen Patienten, die einen Chefarzt konsultiert haben und von ihm schriftlich in das Spital gewiesen werden, unterliegen nicht dem Auswahlrecht.

Verlegungen von Kranken von einer Abteilung in die andere dürfen nur auf Grund persönlicher Abmachungen der Chefärzte stattfinden.

Art. 7. Die *Aufnahme der Kranken* erfolgt durch die Spitaldirektion. Ueber die *Entlassung* der Kranken aus den klinischen Abteilungen entscheiden die Vorsteher derselben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

In der Regel soll ein Kranker nicht über 4 Monate im Spital verbleiben.

Die Kranken dürfen nicht gegen ihren Willen im Spital zurückgehalten werden und sollen sich beim Austritt sowohl im Verwaltungsbureau als beim Vorsteher der Klinik abmelden.

Es sollen durch die Ansammlung von Pflegefällen und Unheilbaren nicht die Plätze für die Heilbaren fühlbar vermindert werden.

Art. 8. Im Interesse des Unterrichts können die Vorsteher der Kliniken, unter sofortiger schriftlicher Mitteilung an die Spitaldirektion, auch kantonsfremde Kranke aufnehmen lassen, und zwar im Maximum je 6 auf der chirurgischen und der medizinischen Klinik, je 3 auf der dermatologischen und der ophthalmologischen und 1 auf der otiatrischen Klinik.

Soweit diese Patienten nicht in der Lage sind selber die Kosten zu tragen, hat für ihre Verpflegung der Staat die gesamten Kosten mit 3 Fr. per Tag zu entrichten.

Art. 9. Die Vorsteher der Kliniken oder ihre Stellvertreter sollen dafür besorgt sein, dass der Spitaldienst ihrer Abteilungen (auch bezüglich des Schausaals und des Tagesarztdienstes) während den Hochschulferien nicht leidet.

Die Vorsteher der Kliniken haben der Spitaldirektion vom Antritt und von der ungefähren Dauer ihres jeweiligen Urlaubes Mitteilung zu machen und ihre Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Assistenten und Volontärärzte haben sich bei ihrem Dienstantritt und -austritt, sowie bei Beurlaubungen dem Direktor des Spitals an- und abzumelden.

Ueber Dauer und Antritt der Ferien des Wartepersonals sollen sich die Vorsteher der Kliniken mit der Spitaldirektion verständigen.

Art. 10. Die Kranken der klinischen Abteilungen werden vom Spital unterhalten und verpflegt. Es besteht nur eine Verpflegungsklasse. In bezug auf die Krankenkost und das Wartepersonal ist den Wünschen der Vorsteher nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 11. Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von 170,000 Fr. per Jahr. Jedoch ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf 200,000 Fr. zu erhöhen, sofern die Inselkorporation den Nachweis erbringt, dass die Summe von 170,000 Fr. nicht genügt. Als Nachweis gilt die letzte Jahresrechnung, wobei indessen weder Abschreibungen auf Liegenschaften und Gebäuden, noch Geschenke und Legate zu berücksichtigen sind.

Art. 12. Die auf Inselterrain stehenden Hochschulinstitute (z. Z. pathologisches, medizin.-chemisches, pharmakologisches und hygienisch-bakteriologisches Institut) sind verpflichtet, die zur Krankenbehandlung nötigen Untersuchungen für sämtliche Spitalabteilungen unentgeltlich auszuführen.

Dagegen ist die Insel verpflichtet, die Assistenten und Abwarte sämtlicher zur Insel gehörenden Hochschulinstitute unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes erkranken.

Art. 13. Der Regierungsrat wählt die Vorsteher der Kliniken und auf deren unverbindlichen Vorschlag den resp. die Sekundärärzte, sowie die Assistenten unter rechtzeitiger Mitteilung jedes Wechsels an die Spitalirektion.

Art. 14. Die Inselkorporation zahlt jedem Vorsteher der heute bestehenden vier grossen Kliniken als Spitalarzt Fr. 1000 jährlich, dem Vorsteher der otolaryngologischen Klinik Fr. 500 per Jahr.

Die Aerzte dürfen ausser für Gutachten kein Honorar beziehen.

Art. 15. Vierzehn klinische Assistenten erhalten von der Insel freie Wohnung und Beköstigung; je vier der chirurgischen und der medizinischen Klinik und je drei der ophthalmologischen und der dermatologischen Klinik.

Die Barbesoldungen aller klinischen Assistenten und des resp. der Sekundärärzte trägt der Staat.

Die Assistenten sind verpflichtet, in Abwesenheit der Vorsteher in Notfällen auch auf den nichtklinischen Abteilungen Hilfe zu leisten.

In den Tagesarzt-Dienst teilen sich alle internen Assistenten sukzessive für je 24 Stunden; die Vorsteher der Kliniken haben dem jeweiligen Tagesarzte die prompte Erfüllung seiner diesbezüglichen Pflichten zu ermöglichen.

Die Volontärärzte haben keinerlei Ansprüche an irgendwelche Leistungen des Spitals.

Art. 16. Das Inselspital liefert die Leichen sämtlicher Verstorbenen ins pathologische Institut ab, wo sie nach dem Spezialreglement vom 5. Januar 1881 zu behandeln sind.

Bei Sektionen und Operationskursen soll durch möglichste Schonung der Leichen den Gefühlen der Angehörigen Rechnung getragen werden.

Art. 17. Bei allen Neu- und Umbauten, an welchen die Hilfsanstalten der medizinischen Fakultät beteiligt sind, sollen die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 18. Der Direktor des Unterrichtswesens ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates und -Ausschusses.

Das Aerztekollegium ist berechtigt, sich im Verwaltungsrat und im Ausschuss durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Art. 19. Streitigkeiten, welche aus der Ausführung dieses Vertrages entstehen könnten, werden vom Regierungsrat entschieden.

ART. 20. Durch den Abschluss des gegenwärtigen Vertrages verzichtet die Inselkorporation auf die von ihr geltend gemachten, vom Staate aber bestrittenen Ansprüche auf Entschädigung für den Ausfall an Betriebsmitteln infolge Beseitigung der zinsabträglichen Gebäude der früheren Hirsbrunnerbesitzung und auf Vergütung von Pflagetagen der medizinischen Absonderungsabteilung.

ART. 21. Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1911 in Kraft und dauert von da an fünf Jahre. Wird er ein Jahr vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt, so bleibt er in Kraft bis seine Aufkündigung erfolgt. Diese ist jeweilen ein Jahr vor dem 1. April des folgenden Jahres dem Mitkontrahenten anzumelden.

Die gemäss Art. 11 hiervor vom Staate zu übernehmende erhöhte Vergütung ist vom 1. Juli 1910 an zu leisten.

Der Staat leistet an die bis Ende 1909 entstandenen Betriebsdefizite der Insel ausserdem einen Beitrag von 50,000 Fr.

Bern, den 1. November 1910.

Im Namen des Staates Bern
der Direktor des Unterrichtswesens
Lohner.

Im Namen des Verwaltungsrates
der Inselkorporation
der Präsident
Kläy,
der Sekretär
R. König.

Der Regierungsrat beschliesst, dem Grossen Rat die Genehmigung des vorstehenden, von der Unterrichtsdirktion abgeschlossenen Vertrages zu empfehlen.

Bern, den 1. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Entwurf Abänderungsdekret zu dem Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889.

(Januar 1910.)

Der unterzeichnete Direktor des Innern beehrt sich hiermit, dem Regierungsrat den Entwurf Abänderungsdekret zum Dekret vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt einzureichen und hat dazu folgendes zu bemerken:

Ein erster Entwurf zu diesem Abänderungsdekret ist dem Regierungsrat gegen Ende des letzten Jahres unterbreitet und von ihm durchberaten und an den Grossen Rat gewiesen worden. Die Vorberatungskommission des Grossen Rates hatte an demselben auszusetzen, dass er den Art. 31 des Dekrets vom 21. Februar 1889, handelnd von der Entschädigung für den Bezug der Brandversicherungsbeiträge, nicht in die Revision einbezog, trotzdem nach ihrer Auffassung dieser Artikel der Revision ebenfalls dringend bedürftig sei. Zur Vervollständigung in diesem Sinne wies die grossrätliche Kommission den Entwurf an die Regierung zurück und diese zog ihn hierauf aus der Beratung zurück.

Die Behörden der Brandversicherungsanstalt haben den Dekretsentwurf in dem von der grossrätlichen Kommission gewünschten Sinne ergänzt, gleichzeitig von sich aus noch den vierten Absatz von Art. 30 in die Revision einbezogen und endlich noch als § 9^b eine neue Bestimmung betreffend die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung aufgenommen.

Diesen von den Behörden der Brandversicherungsanstalt bereinigten Entwurf hat der unterzeichnete Direktor des Innern zu dem seinigen gemacht.

Gegenüber dem, was gegenwärtig gilt, weist der Entwurf folgende Aenderungen auf:

1. Die Beschlussfassung über Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses soll nur dann der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5000 Fr. übersteigt.

Es ist nicht angezeigt, dass man den Regierungsrat nötigt, sich mit Prozessen zu befassen, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes ein relativ geringer ist; auch darf den Behörden der Anstalt getrost überlassen werden, in solchen Fällen endgültig zu beschliessen.

2. Er sieht 2—3, statt nur 2 technische Inspektoren vor und gibt die Möglichkeit, einen dritten Inspektor anzustellen, der ein tüchtiger Elektrotechniker sein muss und speziell die elektrischen Hausinstallationen zu untersuchen haben wird.

3. Er erhöht die Besoldungsgrenzen der Inspektoren um 500 Fr., weil es bei den jetzigen Besoldungsansätzen schwer hält, tüchtige und selbständige Fachleute zu bekommen.

Diese drei Neuerungen enthielt schon der frühere, vom Regierungsrat aus der Beratung zurückgezogene Entwurf.

Neu kommen nun noch hinzu:

4. Die Abänderung des § 30, Absatz 4. Derselbe enthält Verweisungen auf Gesetze und Gesetzesbestimmungen, die aufgehoben und an deren Stelle andere

getreten sind. Es empfiehlt sich deshalb, hier die nunmehr in Frage kommenden neuen Bestimmungen anzuführen, damit nicht Missverständnisse entstehen.

5. *Die Abänderung des § 31.* Die Aenderung besteht darin, dass das Honorar für den Bezug der Brandversicherungsbeiträge zu Handen der Einwohnergemeinderäte um rund 70 % erhöht worden ist und zwar ist die Erhöhung parallel auf der Provision, die sich von den abgelieferten Beiträgen berechnet, und auf der Vergütung per versichertes Gebäude, vorgenommen worden, immerhin so, dass sie zum grössten Teil auf die letztere Vergütung fällt, und verhältnismässig mehr

den Gemeinden mit grosser Gebäudezahl aber relativ geringem Versicherungskapital zukommt.

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei auf die Behandlung und Beratung des vorliegenden Dekrets-entwurfes einzutreten.

Bern, Januar 1910.

Der Direktor des Innern:

Gobat.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brand- versicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 7. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Zentralverwaltung ob, insbesondere

Ziffer 5. die Beschlussfassung über Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünftausend Franken, so ist hierzu die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 9. Die Beamten der Verwaltung sind

1. ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 6000 bis Fr. 8000;
2. zwei bis drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis Fr. 6500;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500;
4. ein Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

Die Kassaführung wird durch die Staatskasse im Kontokorrent besorgt.

§ 9^a. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 9 hievon erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

Abänderungsanträge.

§ 9^b. Für die ständigen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung kann die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt, sowie auch ein Alters- und Invalidenversorgungsfonds gebildet werden. Die Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 30, Absatz 4. Der Bezug dieser Rückstände liegt dem Amtsschaffner ob und es machen hierfür die Art. 43 und 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, sowie der § 42 des bernischen Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 Regel. In streitigen Fällen findet das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 Anwendung.

§ 31. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten leistet die Brandversicherungsanstalt dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5 % der eingegangenen Beiträge und von zwanzig Centimes für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude.

Für die dem Amtsschaffner zum Bezug aufgegebenen Rückstände fällt die Vergütung von 1,5 % der Beiträge diesem Beamten zu.

Die Direktion der Brandversicherungsanstalt wird für die Mehrarbeit, welche eine allgemeine Schätzungsrevision nach sich zieht, eine angemessene Vergütungszulage festsetzen.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist rückwirkend bis zum 1. Januar 1910. Durch dasselbe werden die §§ 7, Ziffer 5, 30, Absatz 4, und 31 des Dekretes vom 21. Februar 1889, sowie das Abänderungsdekret vom 19. März 1907, aufgehoben.

Bern, den 25. April 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 7. November 1910.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
F. Heller-Bürgi.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Revision des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858.

Die armenpolizeilichen Bestimmungen, welche bis anhin gegolten haben, waren im wesentlichen enthalten:

1. im *Armenpolizeigesetz* vom 14. April 1858,
2. im *Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten* vom 11. Mai 1884.

Die Ziele des neuen Gesetzes:

1. Einheitlichkeit und Anpassung des Alten an das Neue.

2. Der Grundsatz der Milde.

3. Raschheit des Verfahrens.

4. Notwendige Erweiterungen.

Wir hielten es für angezeigt, bei einer Neuordnung der Dinge die Materie einheitlich zu regeln und die einschlägigen Bestimmungen in ein Gesetz einzuordnen. Wir hielten ferner darauf, von dem bisher Gültigen zu verwenden, was möglich ist, immerhin unter Anpassung des Alten an die neuen Verhältnisse.

Es war uns Gewissenssache, auch bei einem Armenpolizeigesetz dem Grundsatz der Milde Rechnung zu tragen, soweit es tunlich ist.

Ein weiteres Ziel, das wir uns steckten, war die Ermöglichung eines raschen und energischen Vorgehens seitens der Behörden, in den Fällen, wo es notwendig ist.

Endlich haben wir auch eine Erweiterung des Gebietes armenpolizeilicher Massnahmen angestrebt, wie sich eine solche durch die Erfahrung und die anders gewordenen Verhältnisse als nötig erzeigt hat.

An diese Ziel- und Gesichtspunkte möchten wir uns denn auch halten, wenn wir im folgenden kurz einen Vergleich zwischen der alten und der neu vorgeschlagenen Ordnung durchführen wollen.

I. Die Einheitlichkeit und die Anpassung des Alten an das Neue.

Der Entwurf ist dem Schenkschen Armenpolizeigesetz angepasst. In einem ersten Teil enthält er die Disziplinarbestimmungen (Art. 1 bis 14). Er geht dann weiter zu den Strafbestimmungen (Art. 15—32). Er enthält dann in einem III. Teil die Bestimmungen über die Versetzung in Arbeits- und Enthaltungsanstalten auf dem Administrativwege (Art. 33—49). Die Schlussbestimmungen finden sich in Art. 50—59.

Eine ganze Anzahl von Artikeln sind aus den alten Gesetzen wörtlich oder mit z. T. geringen Abänderungen in das neue hinübergenommen:

z. B.: Gesetz 1858:	8, 14 ^a , 14 ^b , 27, 28, 30, 32, 44.
Entwurf 1910:	9, 12, 13, 26, 27, 29, 31, 56.
Gesetz 1884:	10.
Entwurf 1910:	49.

Eine Anzahl Artikel von den frühern Gesetzen sind im Entwurf fallen gelassen worden.

z. B.: Gesetz 1858: Artikel 13, 31 u. s. w.
Gesetz 1884: Artikel 3^b.

Der Grundsatz, vom Alten zu verwerten, was daran gut war, wird die Handhabung der Neuordnung erleichtern.

Die Einteilung.

Gleichlautende Bestimmungen.

Eliminierte Bestimmungen.

Dass andere alte Bestimmungen dahinfallen müssen, ergibt sich aus den anders gewordenen Verhältnissen.

Anpassungen. Abänderungen, wie z. B. die im Art. 2^a Entwurf gegenüber Gesetz 1858, Art. 2^a, ergaben sich als notwendige Anpassung an das neue Armengesetz von 1897.

II. Der Grundsatz der Milde.

Keine unnütze Schärfe. Ein Armenpolizeigesetz soll auch milde sein, wo es möglich ist. Das verlangt schon unser humaner gewordenes Denken. Es ist nicht minder auch ein Postulat der Praxis. Mit unnützer Schärfe schafft man nichts gutes. Als solche betrachten wir die im alten Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über verschärften Arrest und verschärftes Gefängnis etc. (Gesetz 58, Art. 3, 4, 17, 18, 20 etc.). Diese Bestimmungen wurden fallen gelassen. Statt dieser Strafe, bei welcher die Leute körperlich und unter Umständen moralisch noch tiefer herunterkommen, gewöhne man die Leute an Arbeit (vergl. die Artikel im Entwurf Art.: 3, 4, 6, 16, 17, namentlich auch 30 etc.).

Seltene Armentransporte. Ausgeschaltet ist ferner die Bestimmung im alten Gesetz von 1858, Art. 19 und ersetzt durch den Grundsatz im Entwurf, Art. 16, vorletztes Alinea. Diese Armentransporte sind tunlichst zu vermeiden. Sie verursachen nicht nur oft ganz unnütze Kosten, sondern nehmen den Leuten noch den Rest Ehrgefühl.

Die Arbeit nicht als Strafe, sondern als Segen. Strafen bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Eine wesentliche Aenderung bringt der Entwurfs-Artikel 14 gegenüber dem Art. 9 im alten Gesetz von 1858. Die Art und Weise, in welcher die Anweisung der Arbeit bisher manchenorts erfolgte, hatte leicht etwas herabwürdigendes und machte so die Arbeit zur Strafe. Das sollte nicht sein. Besser wird es sein, den Leuten Arbeit und Verdienst zu ermöglichen. Das wird als Segen empfunden werden.

Man gestatte uns hier auch noch einen kurzen Hinweis auf die neuen Strafbestimmungen (Art. 24) in Fällen der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Wenn Eltern und Pflegeeltern dazu kommen können, ihre Kinder resp. Pflegekinder strafen zu müssen, so sollten doch körperliche Strafen nur im Notfall, nur bei ganz schlechtem Betragen, bei Widersetzlichkeit und Trotz, wenn Ermahnungen und andere Strafen nichts gefruchtet haben und auch dann nur als Erziehungsmittel zur Anwendung kommen und nie in Misshandlung ausarten. Schlagen zum Kopf, Reißen an Haaren und Ohren, Stossen mit Füßen, Dreinhauen mit Fäusten oder Gegenständen, welche Beulen oder Wunden verursachen können, und ähnliche Praktiken sind Akte brutaler Rohheit, vor denen die Kinder zu schützen unsere Zeit als Pflicht erkennen muss. Dementsprechend haben wir in Art. 24 den da in Betracht fallenden Behörden nicht nur das Recht gegeben, sondern es ihnen zur Pflicht gemacht, gegen solche Pflegeeltern, welche das Züchtigungsrecht überschreiten und sich zu Taten der Roheit an ihren Pflegebefohlenen hinreissen lassen, Anzeige einzureichen.

III. Die Raschheit des Verfahrens.

In bezug auf diesen Gesichtspunkt schlägt der Entwurf namentlich zwei wichtige Aenderungen vor, durch welche die Stellung der Behörden in vielen Fällen wesentlich erleichtert wird. Die 20tägige Frist.

1. Gegenüber böswilligen Vätern und Müttern (vergl. Gesetz 1858, Art. 25 und Entwurf, Art. 25). Die im alten Gesetz verlangte Betreibung der Schuldigen kostete viel Geld und Zeit und Mühe. Die Ersetzung der Betreibung durch die 20tägige Frist wird das Verfahren erleichtern.

2. Gegenüber Personen, welche aus Liederlichkeit oder Gleichgültigkeit ihre Verwandtenbeiträge nicht leisten (vergl. Art. 44 im Entwurf mit Art. 26 im Gesetz 1858). Die Armenbehörden klagten oft mit Grund, dass das bisherige Verfahren gegenüber den obgenannten Personen ein allzu schwieriges und schwerfälliges sei. Aus dem Grund wurden denn oft die Armenbehörden müde und lässig. Die oben zitierten neuen Bestimmungen dürften da bestehende Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

IV. Notwendige Erweiterungen.

Eine Reihe weiterer im Entwurf vorgeschlagener Neuerungen möchten wir einteilen in formelle und materielle.

A. *Formelle* Aenderungen sind:

1. die Aufführung der Armeninspektoren unter den Instanzen der Armenpolizei. (Artikel im Entwurf: 2, 8, 37, 46, 55). Dies liegt seit der Einführung der neuen Armeninspektoren in der Natur der Sache begründet; Stellung der Armeninspektoren.

2. die Aufnahme der unter Patronat Gestellten unter die Schutz- und Strafbestimmungen der Entwurfs-Artikel 3 und 44. Auch das ist eine notwendige Ergänzung zum Dekret über das Patronat; Die Stellung der Patronierten.

3. die Zuweisung der Ahndung von Wiederholungen der in den Entwurfs-Artikeln 2, 4, 6, 7 genannten Verfehlungen als Pflicht an die Administrativbehörden (siehe Entwurf, Art. 44). Das armenpolizeiliche Vorgehen auf dem Administrativweg.

Ueber diese Fälle schwieg sich die frühere Gesetzgebung zum Teil aus; oder aber dann wurden sie dem Polizeirichter überwiesen. Der Natur der Sache nach gehören sie aber in das Gebiet der Administrativbehörden. Es ist auch eine von vielen Armenbehörden aufgestellte Forderung, dass in diesen Fällen der einfachere und billigere Administrativweg eingeschlagen werden könne. Wir haben ihr Folge gegeben.

B. *Materielle* Neuerungen sind:

1. die Ausdehnung der Strafandrohung wegen Aufreizung auf alle Fälle, wo sie stattfindet. Das alte Gesetz dachte nur an die Eltern (Gesetz 1858, Art. 4 und 22, vergl. Entwurf, Art. 3 und 20). Diese Erweiterung erwies sich in der Praxis als nötig. Neue Massnahmen gegenüber: 1. der Aufreizung;

2. die Strafbarkeit auch des rohen Benehmens gegenüber Schutzbefohlenen, Verpflegten oder unter Patronat Gestellten, sowie die Umwandlung bisheriger Antragsdelikte in Officialdelikte (Entwurf, Art. 5 und 22 ff.). 2. rohem Benehmen und der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes;

Es ist das eine Forderung der Humanität und Gerechtigkeit.

3. Müssiggang und Trunksucht.

3. die Ermöglichung, auf dem Weg des Disziplinar- und Administrativverfahrens vorzugehen gegen Leute, welche sich des Müssigganges, oder eines unordentlichen Benehmens oder der Trunksucht schuldig machen und zwar auch dann schon, wenn sie noch nicht öffentlich unterstützt sind (cfr. Entwurf, Art. 4 und 44). Der Entwurf genügt da einem Postulat, das von den mannigfachsten Seiten aufgestellt worden ist. Die Behörden klagten oft, dass sie gegenüber den verheerenden Mächten des Lasters machtlos dastehen und erst einschreiten können, wenn es schon zu spät sei, wenn nichts mehr zu machen sei, als zu unterstützen und doch auch diese Unterstützung zwar viel koste, aber nicht viel nütze. Man steht da allerdings vor einer Frage, die allen Ernstes würdig ist, und wo alle Mittel zur Vorbeugung und Abwehr versucht werden müssen. Auch das vorliegende Armenpolizeigesetz möchte da an seinem Teile mithelfen.

4. Die Kompetenzen: a. der burgerlichen Armenbehörden;

4. die Uebertragung der den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zustehenden Rechte auch auf die Armenbehörden der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege, sowie teilweise auch an die privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine. (Die neuen Artikel in den Uebergangsbestimmungen 52 und 53.)

Das Erste, dass nämlich auch die Armenbehörden der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege die Kompetenzen erhalten, welche nach dem Gesetz den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zukommen, wird mit Grund nicht angefochten werden können. Denn was den einen not tut, können die andern nicht wohl entbehren. Dass aber der Vollzug der von den burgerlichen Armenbehörden getroffenen Disziplinarverfügungen den Einwohnerarmenbehörden zugewiesen wurde, hat seine Ursache darin, dass ja den burgerlichen Armenbehörden die Organe fehlen, welche dazu notwendig sind.

b. der privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine.

Durch das Zweite aber, durch die Uebertragung gewisser Kompetenzen armenpolizeilicher Art auch an die privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine, kommen wir einem Wunsch entgegen, der uns von dieser Seite dringlichst ans Herz gelegt worden ist und dessen Berechtigung wir anerkennen mussten. Diese privaten Erziehungsvereine (in erster Linie die Gotthelfvereine), welche mit ihrer Arbeit zumeist da einsetzen, wo die Gemeinde- und Staatsbehörden teils nicht gezwungen, teils auch nicht imstande sind, einzugreifen, füllen auf dem Gebiet der Armenpflege eine Lücke aus und entfalten mancherorten eine recht segensreiche Tätigkeit. Ihre Bestrebungen leiden aber oft unter dem Umstand, dass nicht nur ihre Tätigkeit, sondern auch das Verhalten ihrer Pfleglinge und deren Eltern gegenüber den Anordnungen der Vereinsorgane rein auf Freiwilligkeit beruht. So kann es vorkommen, dass oft viel aufgewendete Mühe und Arbeit dadurch zu nichte wird, dass Trotz und Unverstand sich den bestgemeinten Vorkehren widersetzen, ohne dass dann jenen Vereinen

irgendwelche Handhabe zum Schutz ihrer Bemühungen zur Verfügung stehen. Da tut eine Aenderung not. Unser Vorschlag möchte ihnen diesen Schutz gewähren, namentlich in den Fällen, wo es sich um Aufhebung von Kindern oder Patronierten oder um Aufreizung von solch minderjährigen Verpflegten handelt, oder wo es geboten ist, Eltern, deren Einfluss auf die Kinder schädlich ist, ihrer Gewalt zu entheben.

Die Vereine sind für diese Fälle auf den Weg der Antragstellung verwiesen. Ihnen weitere Kompetenzen zuzuweisen, ging aus verschiedenen Gründen nicht an. Sie werden übrigens jene grössern Kompetenzen weder selber begehren noch nötig haben, da sie ja für ihre berechtigten Forderungen bei den zuständigen öffentlichen Behörden sicher immer das nötige Entgegenkommen finden.

Die Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösarigem Charakter. Entwurf Art. 33—42. Diese Anstalt ist eine dringende Notwendigkeit. Es ist leider wahr, dass in unsern zur Zeit bestehenden Armenverpflegungsanstalten Elemente sind, die eigentlich nicht dorthin gehören und welche ihrer schwierigen Charaktereigenschaften wegen nicht nur den Anstaltsleitern, sondern unter Umständen auch den andern besser gearteten Pfleglingen den Aufenthalt in der Anstalt ungemein erschweren.

Es befinden sich auch in den Gemeinden hie und da Leute, welche öffentlich verpflegt werden müssen, für die man aus den gleichen Gründen schwieriger Charaktereigenschaften bei Privaten keinen Platz findet, die aber auch nicht in eine gewöhnliche Armenanstalt gehören, und die doch irgendwo untergebracht werden müssen. Für diese Leute ist die neue Anstalt berechnet. Es soll keine Strafanstalt sein. Die Leute sollen dort Pflege, aber auch den nötigen Zwang zur Ordnung finden. Es wird die neue Anstalt nicht nur für die jetzigen Armenanstalten, sondern auch für die Gemeinden eine Wohltat bedeuten.

Es befinden sich auch in den Gemeinden hie und da Leute, welche öffentlich verpflegt werden müssen, für die man aus den gleichen Gründen schwieriger Charaktereigenschaften bei Privaten keinen Platz findet, die aber auch nicht in eine gewöhnliche Armenanstalt gehören, und die doch irgendwo untergebracht werden müssen. Für diese Leute ist die neue Anstalt berechnet. Es soll keine Strafanstalt sein. Die Leute sollen dort Pflege, aber auch den nötigen Zwang zur Ordnung finden. Es wird die neue Anstalt nicht nur für die jetzigen Armenanstalten, sondern auch für die Gemeinden eine Wohltat bedeuten.

Wo empfiehlt es sich am besten, diese Anstalt zu errichten? Welche Grösse und Ausdehnung muss sie erhalten, um den heute vorhandenen und allfällig noch kommenden Bedürfnissen zu genügen? Welche Geldsummen sind einerseits für den Bau und andererseits für den Betrieb der Anstalt in Voranschlag zu bringen? Alle diese Fragen verlangen natürlich eine reifliche Prüfung. Ihre Lösung wird durch ein Dekret erfolgen.

Man gestatte uns hier einige besondere Ausführungen zum Kapitel: *Armenpolizeigesetz und Trinkergesetzgebung.*

Die Armendirektion hat vom Regierungsrat seinerzeit den Auftrag erhalten, gleichzeitig mit der Vorbereitung einer neuen Armenpolizeigesetzgebung auch einen Vorschlag einzubringen über gesetzliche Bestimmungen zum Zwecke der zwangsweisen Verbringung von Gewohnheitstrinkern in besondere Anstalten. Dieser Auftrag stützte sich auf verschiedene Eingaben, welche von Armenbehörden und auch von Freunden und Leitern der Abstinenzbewegung an den Grossen Rat gemacht worden sind, in zweiter Linie dann auf die Erwägung, dass wenn über-

haupt die Gesetzgebung polizeilichen und strafrechtlichen Inhaltes ihren Hauptzweck nicht im Strafen, sondern im Bessern der von ihr betroffenen Leute hat, dann namentlich die Armenpolizeigesetzgebung den Grundsatz befolgen muss, möglichst mitzuhelfen im Kampf gegen alles, was zur Armut und durch die Armut auch in moralische Not führen kann. Dass nun da ganz besonders auch die Trunksucht ein Faktor ist, ist eine Wahrheit, die wohl nicht weiter bewiesen zu werden braucht.

Wir haben denn auch die Frage genau geprüft, wie dem in den obgenannten Eingaben zum Ausdruck gekommenen Begehren in einem neuen Armenpolizeigesetz entsprochen werden könnte. Und wir kamen dabei zum Schluss, dass es dermalen besser sei, von gesetzlichen Bestimmungen über zwangsweise Versetzung von Gewohnheitstrinkern *in besondere Trinkerasylo* abzusehen und wenigstens für heute die Angelegenheit noch auf andere Weise zu ordnen. Die hauptsächlichsten Erwägungen, welche uns dabei leiteten, waren folgende:

1. Die Petenten, welche verlangen, dass diejenigen Personen, die durch Trunksucht sich oder die Ihrigen in Armut bringen oder der Gefahr der drohenden Armut mit all dem, was damit zusammenhängt, aussetzen, nicht nach den gewöhnlichen Strafbestimmungen des Armenpolizeigesetzes behandelt und allenfalls wie arbeitsscheue oder sonst pflichtvergessene Familienväter ins Arbeitshaus, sondern eben in eine nur für Trinker bestimmte Anstalt verbracht werden sollen, gehen dabei aus von der Theorie, dass Trunksucht eine Krankheit sei, und dass demgemäss der Trunksüchtige nicht gestraft werden dürfe, sondern geheilt werden müsse. Und dies letztere geschehe eben am besten in einem Trinkerasylo. Ueber die Frage nun, ob und wie weit die Trunksucht eine pathologische Erscheinung und also nicht ein Zustand ist, für den man Trunksüchtige verantwortlich machen und allenfalls deshalb mit etwas Arbeitshaus bedenken dürfe, wagen wir hier kein massgebendes Urteil zu fällen. Wir fragen uns nur, ob nicht obige Theorie, wie sie heute namentlich durch Irrenärzte und Leiter von Trinkerasylen verfochten wird, auch für andere Leute mit andern moralischen und auf dem Gebiet des Armenwesens sich gefährlich erweisenden Charaktermängeln passen dürfte, ob nicht z. B. auch Arbeitsscheu oder Hang zu geschlechtlichen Ausschweifungen auf pathologische Defekte sich zurückführen liessen. Für Leute dieser Art sollten dann also wohl auch wieder besondere Heilanstalten erbaut werden. Das dürfte momentan etwas zu weit führen.

2. Gesetzlich aber der Fall, der Staat würde auf die Forderung, die infolge Trunksucht mit dem Armenpolizeigesetz in Konflikt kommenden Personen in besondere Anstalten zu versetzen, eintreten, so wären für ihn nur folgende Wege möglich:

a. Der Staat setzt sich mit den bereits bestehenden, durch Privatinitiative ins Leben gerufenen Anstalten in Verbindung zum

Zwecke eines Arrangements dahin gehend, dass diese Privatanstalten gegen eine normierte Entschädigung und unter Gewährung gewisser staatlicher Aufsichtsrechte die ihnen durch die staatlichen Gesetze und Organe zugewiesenen Personen aufnehmen. An solchen Anstalten besitzt der Kanton Bern nur zwei. Diese beiden Anstalten, die, so viel man weiss, einen ziemlich starken Zuspuch haben, dürften aber für die vermehrte Aufgabe, die ihnen durch ein Gesetz in obigem Sinne zugewiesen würde, nicht genügen.

- b. Nun könnte allerdings der Staat Bern noch mit andern Anstalten in andern Kantonen in ähnliche Verbindung treten. Es würde sich aber fragen, ob das möglich wäre, d. h. ob in diesen Anstalten (es sind deren 9), genügend Platz wäre für die Berner, welche nun neben den betreffenden Kantonsbürgern noch Anspruch auf Einlass erheben würden. Dann ist zu bemerken, dass dieser modus procedendi ziemlich teuer sein dürfte. Endlich sind die Verhältnisse in den verschiedenen Anstalten der verschiedenen Kantone so verschieden, dass die Versetzungen in diese verschiedenen Anstalten leicht zu Ungerechtigkeiten führen würden, zum mindesten leicht als solche empfunden werden könnten.
- c. Es ist im übrigen die Anstaltsdirektion von « Nüchtern » bereits angefragt worden, ob und inwiefern die Regierung auf ihre Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen gegen die Trunksucht rechnen könnte? Die Direktion der Nüchtern erklärte, gern mithelfen zu wollen, erklärte aber in den gleichen Briefen kategorisch, nie und nimmer auf den Grundsatz in den Statuten zu verzichten, wonach der Eintritt in die Nüchtern ein freiwilliger ist und nie per Zwang erfolgen darf. Die Anstaltsdirektion erklärt, dass die Durchführung dieses Grundsatzes ein wichtiges Moment bilde in der Heilung alkoholisch Erkrankter. Dass aber ein staatliches Gesetz den Zwang vorsehen und eventuell die Möglichkeit geben muss, darauf abzustellen, ist klar.
- d. Blicke noch eine Möglichkeit: die Gründung neuer staatlicher oder privater aber vielleicht unter staatlicher Mithilfe erstellter und geleiteter Anstalten. Da müsste natürlich der Grundsatz des absolut nur freiwillig erfolgenden Eintrittes dahinfallen. Ob das wirklich für die bezweckte Heilung der Trinkkranken so enorm schädlich wäre, wissen wir nicht. Aber das Andere ist sicher, dass nämlich die Errichtung solcher neuer Anstalten und ihr Betrieb für den Staat ganz erhebliche Ausgaben bringen müssten, zu deren Deckung die Mittel dermalen nicht vorhanden sind.

Darum schlagen wir eine andere Lösung der Frage vor, nämlich diejenige, welche sich im Entwurf über die polizeilichen Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens befinden. §§ 4,

6, 19, 45, Al. 2 und 4, 48, Al. 2, und andere handeln davon. Da steht es den Gemeinde- und Armenbehörden zu, Leute, welche sich durch Trunksucht oder Liederlichkeit verfehlen, zu vermahnen. Nützt das nichts, so ist die Möglichkeit da zur Strafe mit Arrest. Und erweist sich das als fruchtlos, so kommen die andern Bestimmungen in Betracht, welche Versetzung in Arbeitsanstalten vorsehen. Dabei machen wir darauf aufmerksam, dass ja auch in den Arbeitsanstalten immer mehr darauf gehalten wird, die Insassen human zu behandeln, und ferner, dass die zwei Hauptmittel, welcher sich die Trinkerheilstalten zur Heilung ihrer Patienten bedienen, auch in der Arbeitsanstalt vorhanden sind: Entwöhnung der Insassen vom Alkohol und Gewöhnung an Arbeit.

Sollte es sich aber erweisen, dass auf diesem Weg der Zweck nicht erreicht und dass das hier vorgeschlagene Verfahren nicht zum Ziel führt, so möchte es dann am Platze sein, die Lösung der Frage auf andere Weise anzustreben, nicht verquickt mit andern Materien, sondern auf dem Wege einer besonderen Trinkergesetzgebung. (S. Art. 51 Entwurf.)

Schluss-
bemerkung:
Eidgenös-
sisches und
kantonales
Recht.

Zum Schluss noch eine Bemerkung allgemeinen Inhaltes:

Während wir mit der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes beschäftigt waren, der dazu dienen soll, auf dem Boden unserer kantonalen Gesetzgebung einige Neuordnungen zu schaffen, wie sie sowohl durch die veränderten Verhält-

nisse als auch gemäss den Forderungen der mit der Kultur fortschreitenden Humanität notwendig geworden sind, ist auf dem Boden der eidgenössischen Gesetzgebung ein Werk entstanden, das schöne und langgehegte Wünsche zur Verwirklichung führt und das von allen Einsichtigen mit grösster Freude begrüsst worden ist. Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch ist nach langen und allseitigen Beratungen fertig gestellt und am 10. Dezember 1907 von der Bundesversammlung gutgeheissen worden und tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Eine Vorlage von ähnlicher weittragender Bedeutung ist in Arbeit, — ein eidgenössisches Strafgesetzbuch. Diese gesetzgeberischen Erlasse werden nun auch in Beziehung auf das Armen- und Armenpolizeirecht von Einfluss sein. Die daherigen Bestimmungen ändern mit ihrem Inkrafttreten ipso jure die kantonalen Bestimmungen ab und es wird deren formelle Einführung dereinst am besten durch ein grossrätliches Einführungsdekret, dem jedoch nur wesentlich deklarativer Charakter zukommt, bewerkstelligt werden. (S. Art. 58 Entwurf.)

Bern, 1910.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiet des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei, sowie über die Arbeitsanstalten;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

I. Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarbehörden.

Art. 1. Die Ahndung der in Art. 2—5 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehen hat einen bloss disziplinarischen Charakter; sie ist unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Al. 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat und erfolgt auf Antrag der Armenbehörden

- a. durch den Gemeinderatspräsidenten oder
- b. durch einen von der Gemeinde mit diesen Funktionen betrauten Beamten.

In dringenden Fällen steht es den Armenbehörden oder deren Präsidenten zu, von sich aus das Nötige vorzukehren. Es ist jedoch von den getroffenen Massnahmen dem Gemeinderatspräsidenten Mitteilung zu machen.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt; sollten dagegen bei diesen Verfügungen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen vorkommen, so kann gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Beschwerde beim Regierungstatthalter zuhanden des Regierungsrates geführt werden.

B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Bettel.

Art. 2. Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden oder durch Lügen sich Unterstützung zu ver-

... machen.

Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Ahndung der in Art. 2—5 genannten Vergehen durch eine Hausordnung den Vorstehern übertragen werden.

Eine Weiterziehung ...

schaffen suchen, sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 15 mit Arrest bis auf 4 Tage zu bestrafen.

Erwachsene Personen, gegen welche zum ersten Mal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung der gegen sie verfügten Strafe in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo der § 104 des A.-G. von 1897 zur Anwendung kommt, an ihren frühern Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinden zu transportieren. Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen. Wenn Kinder auf dem Bettel ergriffen werden, so findet Zurücktransport derselben statt und es ist dem Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen, Mitteilung zu machen. Derselbe soll das Zweckdienliche anordnen. Im übrigen sind die Art. 88—89 des A.-G. massgebend.

Müssiggang, unordentliches Betragen, Trunksucht.

Art. 3. Eltern, welche sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen, können mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden.

In die gleiche Strafe können verfällt werden auch kinderlose Personen, wenn sie sich einem unordentlichen Lebenswandel hingeben und sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, bei welcher sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen.

Missbrauch der Unterstützungen.

Art. 4. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten und welche

- a. sich den Anordnungen der Armenbehörden oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen oder
- b. dem Alkoholenuss fröhnen oder die ihnen erteilte Unterstützung oder ihren Erwerb missbräuchlich verwenden.

ist Arrest bis auf 10 Tage zu verhängen.

Störrisches Betragen und Widersetzlichkeit.

Art. 5. Gegen Personen, welche sich bei Anlass ihres Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den betreffenden Behörden oder Beamten schuldig machen, oder auf allfällige Vorladungen hin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder sich sonst gegenüber den Anordnungen der Armenbehörden widerspenstig zeigen, kann bis auf 2 Tage Arrest erkannt werden.

C. Disziplinarkontrolle.

Art. 6. Der Präsident des Gemeinderates oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimatsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen einzutragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungsstatthalter, zur Aufbewahrung im Amtsarchive, und ebenfalls in Abschrift dem Armeninspektor des Kreises einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Armeninspektoren haben die Pflicht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Uebelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der Direktion des Armenwesens Kenntnis zu geben, welche die geeigneten Massnahmen in der Sache anordnen wird.

D. Disziplinar-Einrichtungen.

Arrestlokale.

Art. 7. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet wird, ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselben zu Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheissung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales, sowie zu Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 8. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts(polizei)kasse zu tragen.

Art. 9. Für die Kosten des in Art. 2 und 15 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Ueber diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswert gefunden, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden.

F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armutszugnissen und die Sammlung von Liebesgaben.

Ausstellung von Armutszugnissen.

Art. 10. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszugnisse ausgestellt werden.

F u. G. (Art. 10—12) Streichung ((vgl. Art. 39 a—c).

*Sammlung von Liebesgaben.***Abänderungsanträge.**

Art. 11. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, ist die Erhebung von freiwilligen Steuern von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken innerhalb des Amtsbezirks nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin gestattet.

G. Arbeitsnachweis.

Art. 12. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letztern die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

H. Armenverpflegungsanstalten.

Art. 13. Wo die Armenverpflegungsanstalten besondere Abteilungen für störrische und bösartige Pfleglinge errichten und hiezu bauliche Veränderungen (Neu- oder Umbauten) erforderlich werden, beteiligt sich der Staat an den Baukosten mit angemessenen Beiträgen.

Art. 13. Streichung.

Die Insassen dieser Abteilungen stehen unter strengerer Zucht; Körperstrafen dürfen indessen nicht angewendet werden.

II. Strafbestimmungen.**A. Behörden.**

Art. 14. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 15 bis 30) urteilt der zuständige Polizeirichter, eventuell die erste Strafkammer des Obergerichts nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozessgesetzes.

Zuständig ist der Polizeirichter desjenigen Bezirks, in welchem das Vergehen stattgefunden hat. Gegen bernesche Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 19, 20, 21, 22, 23 und 24 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimortes der strafbaren Person zuständig.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugnis des Richters fallen, und deren Bestrafung.*Bettel.*

Art. 15. Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen,
1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;

- 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bettelt;
- 3) wenn gebettelt wird:
 - a. unter Drohungen oder
 - b. in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbände gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen, oder
 - c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schliessen lassen, oder
 - d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht je nach Massgabe der dabei obwaltenden Umstände in Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet. (Vgl. Art. 9.)

Kantonsfremde Personen, welche nach diesem Artikel richterlich bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren, wenn Ausländer, auszuweisen.

Landstreicherei.

Art. 16. Das Herumziehen mittelloser Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke wird bestraft mit Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern.

Art. 17. Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, oder um erbettelte Gegenstände Handel treibt, verfällt in eine Busse von 2 Fr. bis 100 Fr. oder in Gefängnis bis auf 20 Tage. Inhabern von Wirtschafts- und Grossverkaufspatenten, welche wiederholt gegen diese Bestimmung sich verfehlen, wird überdies das Patent entzogen.

Vorschubleistung zu Spiel- und Trunksucht.

Art. 18. In die nämliche Strafe von 2—100 Fr. Busse oder Gefängnis bis auf 20 Tage verfällt derjenige, welcher wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen oder unter Patronat Stehenden zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet oder sie zu unehrlichen oder unsittlichen Handlungen verleitet; ebenso derjenige, welcher eine nach Art. 37 bedingt in eine Arbeitsanstalt verwiesene Person zur Uebertretung eines gegebenen Enthaltensamkeitsversprechens verleitet.

Inhaber von Wirtschaften, welche Leuten, die ihnen als öffentlich unterstützt bekannt sind oder bekannt sein müssen, geistige Getränke verabfolgen, werden nach §§ 22 und 45 des Wirtschaftsgesetzes bestraft.

Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten.

Art. 19. Gegen Personen, welche Pfleglinge oder Unterstützte oder Bevormundete oder unter Patronat Stehende zum Ungehorsam gegenüber deren Ueber-

geordneten oder Behörden aufreizen oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirken, ist Arrest bis auf 4 Tage zu verhängen.

Personen, welche sich wiederholt der Widerhandlung gegen diese Bestimmung schuldig machen, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Böswillige Verlassung.

Art. 20. Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Auslieferung von Kantonsflüchtigen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

Strafbares Verhalten gegenüber verpflegten Personen.

Vernachlässigung verpflegter Personen.

Art. 21. Mit Bussen von 5 bis 100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen sind diejenigen, welche verkostgeldete oder zugeteilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen oder durch Ueberanstrengung ausbeuten oder durch Anweisung unpassender Schlafräume gefährden.

Misshandlung erwachsener Personen.

Art. 22. Wird eine verkostgeldete oder zugeteilte Person misshandelt, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, Strafanzeige einzureichen.

Gegen den Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 139 ff. des Strafgesetzbuches oder eventuell von Art. 11 des Abänderungsgesetzes vom 2. Mai 1880 zur Anwendung.

Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern.

Art. 23. Werden Pflegekinder in Familien oder Erziehungsanstalten in einer Weise bestraft, die nicht als Erziehungsmittel dienen kann, sondern als Akt der Brutalität angesehen werden muss, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde, die Aufsichtsbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, beim zuständigen Richter Anzeige einzureichen.

Gegen den (oder die) Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 146 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht.

Art. 24. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen nach Recht und Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

administrative Verfügung auferlegte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Termin oder 30 Tage, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht leisten, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

In die gleiche Strafe verfallen die Personen, welche böswilliger Weise die ihnen laut Art. 14—17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen.

Wenn ratenweise Bezahlung vorgesehen ist, tritt die Straffälligkeit ein 30 Tage nach dem Verfall einer unbezahlten Rate.

Verbotenes Steuersammeln.

Art. 25. Wer zum Behufe des Steuersammelns Armutsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern von Haus zu Haus sammelt, ist mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

Unbefugter Personentransport aus der Gemeinde.

Art. 26. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armut aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

Strafverschärfungen.

Art. 27. In den unter Art. 15, 16, 17, 19 und 24 bezeichneten Straffällen soll je nach Umständen mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
2. Entziehung der elterlichen Gewalt (Satzg. 149 und 150 Z.-G., Art. 88 Armen- und Niederlassungsgesetz).

Konkurrenz von Vergehen und Wiederholungsfall.

Art. 28. Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Wiederholungsfall, einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweiligen angedrohten Strafmasses. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen von Art. 88 und 89 des Armengesetzes von 1897 und diejenigen des Dekretes vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Arbeitsanstalt anstatt Gefängnisstrafe.

Art. 29. In den Fällen von Art. 15, 16 und 20 kann der Richter, anstatt Gefängnisstrafen zu verhängen, den Schuldigen der zuständigen Administrativbehörde überweisen mit dem Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf eine Dauer bis zu zwei Jahren.

Besondere Strafbestimmung gegen Ausländer.

Art. 30. Gegen Ausländer kann entweder an Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit, Kantonsverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

C. Enthaltung in Gefangenschaften.

Art. 31. Die Enthaltung der armenpolizeilich Bestraften in den Gefangenschaften geschieht auf Staatskosten.

Bei Aushaltung von Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

III. Versetzung in Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege.*Die Anstalten.***Abänderungsanträge.****III. Versetzung in Arbeits- und Enthaltungsanstalten auf dem Administrativwege.****A. Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösar-
artigem Charakter.***Die Anstalt.*

Art. 31 a. Der Staat wird unter Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten, bezw. der dahergigen Gemeindeverbände oder Gemeinden eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Personen von bösarlichem Charakter errichten. Es sollen in dieselbe nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel von dieser Anstalt ausgeschlossen sein.

Die Bezirksarmenanstalten, bezw. Gemeindeverbände oder Gemeinden beteiligen sich an der Errichtung einer solchen Anstalt durch Uebernahme von nicht rückzahlbaren und unverzinslichen Anteilscheinen von je 1000 Fr. Jeder Anteilschein berechtigt im Grundsatz zur Belegung eines Platzes in der Anstalt.

Art. 31 b. Es ist in dieser Anstalt die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Versetzung in die Anstalt.

Art. 31 c. Die Versetzung in diese Anstalt findet statt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden. Das Kostgeld ist vom Regierungsrat festzusetzen. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. An demselben beteiligt sich der Staat mit einem Beitrag von 60 %.

Art. 31 d. In diese Anstalt werden versetzt:

1. Pflinglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden, oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen, oder auf das Verhalten oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
2. Armengenössige, welche infolge ihres bösarlichen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in

Abänderungsanträge.

einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden dürfen;

3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 44 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 43 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist.

Antragstellende Behörden und Verfahren.

Art. 31 e. Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge wohl motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;
2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge wohl motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher dieselben prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
3. die Armeninspektoren;
4. die Regierungsstatthalter, welche berechtigt sein sollen, von Amtes wegen einzuschreiten.

Entscheidende Instanz.

Art. 31 f. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf den Antrag der Armendirektion über die Aufnahme.

Zeitdauer der Versetzung.

Art. 31 g. Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt kann je nach Umständen eine beschränkte oder unbeschränkte sein. Sie ist eine unbeschränkte bei versetzten Personen, deren Zustand ein derartiger bleibt, dass sie anderswo nicht verpflegt werden können, aber doch durch die öffentliche Armenpflege versorgt werden müssen.

Sie ist eine beschränkte

1. wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorgesehen hatte, oder
2. wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich in der Weise ändern, dass die Versetzung in eine andere Anstalt oder die Entlassung geboten erscheint.

Das Minimum der Versetzung beträgt 6 Monate.

Art. 31 h. Ueber diese Versetzungen in andere Anstalten oder über Entlassung nach Art. 39, Ziffer 2, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

Anstaltszucht.

Art. 31 i. Die Insassen dieser Anstalt stehen unter strenger Zucht. Körperstrafen dürfen indessen nicht angewendet werden.

Errichtung der Anstalt.

Art. 31 k. Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

Abänderungsanträge.**B. Arbeitsanstalten.**

Art. 32. Der Staat errichtet wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vgl. Art. 107 Staatsverfassung).

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Die Versetzung in diese Anstalten.

Art. 33. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat und wird angeordnet gegen folgende Personen:

1. bevormundete oder dem Patronat oder der elterlichen Gewalt unterstellte Personen, welche den Weisungen ihrer Vormünder oder Patrone oder Eltern oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen (vergleiche Satzg. 153, 254 Z.-G. und Art. 10 Dekret vom 26. Februar 1903);
2. Personen, welche in betreff der Widerhandlungen gegen Art. 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes im Wiederholungsfall sich befinden, insbesondere Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben oder öffentliches Aergernis erregen und infolge ihres Lebenswandels arbeitslos und unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden (vorbehalten bleibt das vorletzte Alinea dieses Artikels);
3. Eltern oder Pflegeeltern, welche trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letztern vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
4. Personen, welche infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihnen laut Art. 14 bis 17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen. Es gilt auch hier die Bestimmung von Art. 24, Al. 3.

Immerhin soll der Vollzug der Strafe nur erfolgen gegenüber Personen, die sich im Wiederholungsfall befinden.

5. Personen, welche gemäss Art. 47 St.-G. dem Regierungsrat zur weitem Behandlung zugewiesen werden, ebenso strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen.

Kantonsfremde Personen, welche wiederholt auf dem Bettel betroffen werden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren, wenn Ausländer, aus dem Kanton auszuweisen.

Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 33 ebenfalls zur Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Art. 34. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden, bzw. durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Antragstellende Behörden.

Art. 35. Zur Antragstellung sind berechtigt gemäss Art. 33, Ziff. 1, die Vormünder, Patrone, Eltern, Vormundschafts-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden, gemäss Art. 33, Ziff. 2, 3 und 4, die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden, in allen Fällen auch die Armeninspektoren; in den Fällen von § 61, Al. 1 und 2, A. und N. G. und Art. 33, letztes Alinea, des vorliegenden Gesetzes die kantonale Armen-direktion.

Ueberdies sollen auch die Regierungsstatthalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten. Dem Polizeirichter steht ein Antragsrecht nach Art. 29 zu.

Verfahren.

Art. 36. Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirks zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterem Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein. Der letztere entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion.

Der Regierungsrat kann auch seinerseits Nachforschungen über den Tatbestand anstellen.

Zeitdauer der Versetzung.

Art. 37. Die Enthaltung auf dem Administrativweg kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden. Die ausgesprochene Versetzung in eine Arbeitsanstalt kann im Sinn des bedingten Straferlasses aufgeschoben werden. In diesem Fall wird dem Betreffenden eine Probezeit auferlegt.

Ist Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvergessenheit, so ist der allfällige Aufschub an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Person sich einer von der Behörde bezeichneten Vertrauensperson gegenüber zur Enthaltung vom Genuss geistiger Getränke während der Probezeit verpflichtet. Wird ein solches Versprechen gebrochen oder geben Personen, denen nach diesem Artikel bedingter Straferlass zugestanden ist, während der Probezeit überhaupt zu Klagen Anlass, so wird die Versetzung vollzogen.

Der Regierungsrat kann auf das Gesuch des Enthaltene[n] oder den Antrag des Anstaltsvorstehers, nach Einholung des Berichtes der Antragsberechtigten (Art. 35), auch vor Ablauf der ausgesprochenen Enthaltungszeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrat bei schlechter Auf- führung der Enthaltene[n] in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll Entlassung, eventuell Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt der Schutzaufsicht bedingt verfügt werden. Hiebei ist ebenfalls eine Probezeit festzusetzen. Während dieser Zeit steht der Entlassene unter der Kontrolle der nach Art. 46 zur Antragstellung berechtigten Instanzen. Gibt er während der Probezeit zu Klagen Anlass, so wird er zur Abbüßung des Restes seiner Enthaltungszeit in die Arbeitsanstalt zurückversetzt.

Ueber den Widerruf sowohl des bedingten Straf- erlasses, als auch der bedingten Entlassung entscheidet der Regierungsrat.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann ver- bunden werden

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre; wer ein Wirtshausverbot übertritt, wird richterlich mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft;
2. bei Eltern Entziehung der elterlichen Gewalt.

Beschäftigung der Versetzten.

Art. 38. Die hauptsächliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

Trinkerheilstätte statt Arbeitsanstalt.

Art. 39. Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungsanträge.

Art. 39 a. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden.

Art. 39 b. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, ist die Erhebung von freiwilligen Steuern von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken innerhalb des Amtsbezirks nur mit Bewilligung des Regierungs-

Abänderungsanträge.

statthalters, in mehr als einem Amtsbezirke nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin gestattet.

Art. 39 *c*. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letztern die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 40. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege, ein oder mehrere besondere Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.

Art. 41. Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Bürgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache der in Art. 1 dieses Gesetzes unter lit. *a* und *b* genannten Amtsstellen.

Daherige Kosten fallen den Bürgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, welche von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

Art. 42. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Daherige Kosten fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird.

Art. 43. Den Ortsarmenbehörden, sowie den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilan-

stalt entschlossen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

Art. 44. Die Polizeiangehörigen der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.

Art. 46. Solchen Personen, welche augenscheinlich hauptsächlich darum sich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen Massnahmen zu entziehen, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen sie getroffen werden, können die für den auswärtigen Aufenthalt erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

Die Armenbehörden sind befugt, auf Personen, die unter solchen Umständen ihren Aufenthalt verheimlichen oder sich ohne Ausweisschriften herumtreiben, polizeilich fahnden zu lassen.

Art. 47. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 48. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei, sowie das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonalen Arbeitsanstalten.

Art. 49. Der Grosse Rat wird die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete erlassen.

Bern, den 8./27. September 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 17. September 1910.

Der Kommissionspräsident:
Otto Morgenthaler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1910.)

1. **Von Firks**, Georg, geboren 1878, von Petersburg, Privatier, vormals in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 4. Dezember 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Betruges** und **leichtsinnigen Konkurses** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 18 Monaten Korrekthaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 20 Jahren Kantonsverweisung, 483 Fr. 75 Staatskosten, solidarisch mit Oskar Ernst Bernhardt zu weiteren 967 Fr. 50 Staatskosten und 12,000 Fr. Entschädigung sowie 1000 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei Paul Kayser verurteilt. Von Firks, der aus einem russischen (kurländischen) Adelsgeschlechte abstammt und dessen Angehörige, wie es scheint, in Kurland zurzeit noch ausgedehnte Güter besitzen, trat im Sommer 1906 in Bern, woselbst er sich seit zirka 3¹/₂ Jahren beschäftigungslos aufgehalten hatte, mit einem gewissen Bernhardt, von Bischoffswerder, Kaufmann, behufs Gründung einer Aktiengesellschaft zur Zigarettenfabrikation und zum Import von Orientwaren in Beziehung. Bernhardt, ein im Auslande wegen Betruges vorbestraftes Individuum, hatte eine Zeitlang in Bern bei der Aktiengesellschaft M. die Stelle eines Direktors versehen, indes im Frühjahr 1906 diese Stelle quittiert und beabsichtigte nun, ein jene Firma konkurrenzierendes Geschäft zu gründen. Sowohl er wie auch Firks hatten zwar keine besonderen Kenntnisse in der Zigarettenfabrikation, ebensowenig Geld für die Schaffung eines grössern Geschäftes. Trotzdem gelang es ihnen unter Zuziehung einiger Strohmänner mit Hülfe schwindelhafter Manipulationen und unter Benutzung juristischen Beirates, die Gründung zu bewerkstelligen. Man liess sich Statuten für die beabsichtigte Aktiengesellschaft sowie die für die Eintragung ins Handelsregister nötigen Belege ausarbeiten. Am 31. Juli 1906 errichteten und unterzeichneten fünf Personen, worunter Bernhardt und Firks, die in Art. 618 und 619 O. R. vorgesehene Urkunde. Darin wurde durch « einstimmigen Beschluss » festgestellt, dass das Aktienkapital von 100,000 Fr., zerfallen in 50 Prioritätsaktien und in 150 Stammaktien à nom. Fr. 500, alle auf den Inhaber lautend, vollständig gezeichnet und das Stammkapital mit 75,000 Fr. durch die apports des Herrn Bernhardt voll einbezahlt seien; in gleicher Weise wurde auch die erfolgte Einbezahlung von 20% des Prioritätsaktienkapitals (218 O. R.) festgestellt. Die Statuten, die ebenfalls von den fünf Personen unterschrieben waren, enthielten folgende Bestimmung: « Die Stammaktien sind voll einbezahlt durch Ueberlassung des Einlagefonds von Oskar Bernhardt: Tabakmischungen für Zigaretten, Spezialnamen von Zigaretten, Clichés und Inventar, Uebertragung der von

ihm gemieteten Geschäftslokalitäten und der Zigarettenfabrik, Effingerstrasse 10, auf 1 Juli 1906 ». In dem von den fünf unterzeichneten Protokoll über die konstituierende Generalversammlung schliesslich wurde durch einstimmigen Beschluss festgestellt, dass die apports des Herrn Bernhardt voll einbezahlt seien. Auf Grund dieser drei mit den notarialisch beglaubigten Unterschriften versehenen Urkunden erfolgte noch am selben 31. Juli 1906 die Anmeldung beim Handelsregisterführer; ins Handelsregister wurde die Gesellschaft am 6. August eingetragen. Firks wurde Präsident des Verwaltungsrates. Nach Erfüllung dieser Formalitäten wurde nun ein grossartiger Betrieb eingeleitet. Die zu einem jährlichen Mietzinse von 4700 Fr. gemieteten Geschäftslokalitäten wurden mit schönen auf Kredit gelieferten Möbeln und sonstigen Installationen versehen; Oskar Bernhardt wurde Chef-Direktor mit einem Gehalt von 15,000 Fr., daneben wurden zwei Reisende mit 250 Fr. Monatsgehalt, einer davon mit 160 Fr. Monatsgehalt und 10 Fr. Tagesspesen, ein Kassier und Prokurist, eine Buchhalterin, ein Bureaulist, ein Lagerverwalter, ein Packer, zwei Magaziner und ein Fakturist angestellt. Die meisten dieser Angestellten hatten monatelang sozusagen nichts zu tun; erst wenn jemand die Geschäftsräume betreten wollte, wurde das Personal scheinbar lebhaft beschäftigt (mit Adressenschreiben u. dgl.). Erst auf 1. Oktober gelang es, mit der Zigarettenfabrikation zu beginnen, dadurch zwar, dass einem Zigarettenarbeiter sein Geschäft für 2310 Fr. abgekauft wurde; zugleich wurde der Arbeiter bei der A.-G. Neptun, wie die Firma hiess, als Vorarbeiter zu aussergewöhnlich günstigen Bedingungen engagiert. Da das Geschäft völlig in der Luft stand, immerhin aber bedeutende Verpflichtungen eingegangen wurden, sah man sich bald genötigt, nach Personen zu fahnden, die imstande waren, demselben Barmittel zuzuführen. Durch ein Inserat in der Frankfurter Zeitung suchte man dann einen Direktor für das Geschäft. Ein P. K., Kaufmann aus Kaiserslautern, liess sich herbei, trat als Direktor mit 8000 Fr. Gehalt ein, wogegen er sich zur Uebernahme von Aktien für 10,000 Fr. verpflichtete, die er auch wirklich bezahlte. Dessenungeachtet wurden die Zahlungsschwierigkeiten dringender, man fing an, Zigaretten und auf Lager befindliche Japanwaren, um Geld zu bekommen, zu Schleuderpreisen abzustossen, bis schliesslich, nachdem Bernhardt im Dezember 1906 wegen unsauberer Finanzoperationen aus dem Geschäft hinausgeworfen worden war, nach einem letzten misslungenen Versuche, Geld heranzuschaffen, im Mai 1907 die unvermeidliche Katastrophe eintrat und die A.-G. Neptun in Konkurs geriet. In dem gegen die fünf Gründer, von denen zwei

unbekannten Aufenthalts abwesend waren, und P. K. wegen betrügerischen, bzw. leichtsinnigen Konkurses, Fälschung und Betrug angehobenen Strafverfahren erwies es sich, dass das Geschäft Neptun nach allen Richtungen auf Lug und Trug aufgebaut war. Die in der Gründungsurkunde erwähnten apports waren sozusagen alles unreelle Werte, die Anzahlung auf die Prioritätsaktien von 5000 Fr. war in Tat und Wahrheit nicht vorhanden, keiner der Gründer hatte während der Betriebszeit einen Rappen auf Aktien einbezahlt; erst kurz vor dem Zusammenbruch warf Firks 5000 Fr. ein. Der ganze Geschäftsbetrieb war während mehreren Monaten fingiert; die Bücher wurden zum Teil von Bernhardt wahrheitswidrig geführt. P. K. wurde unter ganz schwindelhaften Angaben über den Gang des Geschäftes als neuer Direktor gewonnen und zur Einschliessung von Kapital veranlasst. Der spiritus rector des ganzen Unternehmens war Bernhardt, der es denn auch war, der Firks durch Vorspiegelungen über seine Tüchtigkeit und die brillanten Aussichten des zu gründenden Geschäftes für seine Absichten zu überreden und missbrauchen wusste. Einmal in der Sache engagiert, betätigte sich dann Firks nach Kräften an den betrügerischen Manipulationen. Durch den ruinösen Ausgang wurden eine grosse Zahl von Personen schwer geschädigt, so die Angestellten des Geschäftes, denen nur kleine Anzahlungen auf ihre hohen Honorare gemacht worden waren, sodann Lieferanten, Arbeiter und übrige Kreditoren der A.-G. Neptun und nicht zuletzt P. K. Bernhardt wurde von den Geschwornen schuldig befunden der Fälschung von Privaturkunden, des Betrages, betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses, Firks des Betrages, begangen durch die Unterschrift der drei erwähnten Urkunden, des Betrages, begangen gemeinsam mit Oskar Bernhardt zum Nachteil des P. K., des Betrages, begangen zum Nachteil der Gläubiger der A.-G. Neptun, und schliesslich des leichtsinnigen Konkurses. In allen Betrugsfällen überstieg der veranlasste Schaden die Summe von 300 Fr. P. K. wurde freigesprochen; gegenüber dem einen Gründer, der als Strohhalm gedient hatte, wurde die Untersuchung aufgehoben, gegenüber den beiden andern unbekannt abwesenden eingestellt. Die Geschwornen billigten Firks wohl mit Rücksicht auf dessen frühere Unbescholtenheit mildernde Umstände zu. Er wurde denn auch entsprechend dem Verdikte erheblich milder bestraft als Bernhardt, dem 4 Jahre Zuchthaus, da er sich nicht gestellt hatte, allerdings in contumaciam, zudiktirt wurden. Heute stellt Firks das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Durch verschiedene Rechtsmittel, die er gegen das Urteil ergriff, wurde seine Ablieferung an die Strafanstalt bis zum 10. Mai 1910 verzögert, vom Tage der Verurteilung hinweg bis zu diesem Zeitpunkte befand er sich im Bezirksgefängnis in Bern. In der Begründung des Gesuches wird Firks als Opfer Bernhardts dargestellt; es wird der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass er bis zuletzt gutgläubig gewesen sei und keineswegs beabsichtigt habe, jemanden zu schädigen, vom wirklichen Gange des Geschäftes habe er zufolge seiner absoluten Geschäftsuntüchtigkeit nichts verstanden; er selbst sei denn auch durch den Ruin des Geschäftes am meisten betroffen worden, indem die von ihm eingeschossenen 5000 Fr. draufgegangen seien und er noch weitere Tausende von Franken zur Deckung von Massenschulden verwendet habe. Durch die geleistete Barkaution von 15,000 Fr. für seine Freilassung während der

Untersuchung seien die Staatskosten und die Zivilpartei P. K. gedeckt. Im weitem beruft sich Firks auf schwächliche Gesundheit, seine frühere Unbescholtenheit und das Alter seiner Mutter, die seiner Freilassung sehnlichst entgegenstehe. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Bezüglich der Schuldfrage ist auf das Urteil abzustellen; gewiss ist Bernhardt bedeutend schwerer belastet als Firks; es ist dies aber im Verdikt und in der Strafsentenz deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Im übrigen hat Firks Gelegenheit gehabt, den grössten Teil der Ausführungen, die er heute geltend macht, den Geschwornen und dem Gerichtshofe durch seinen Verteidiger vortragen zu lassen; sie dürften nicht neuerdings geeignet sein, eine wesentliche Verkürzung der Strafdauer herbeizuführen. Wenn für die Freilassung Firks eine hohe Kaution und damit ein Mittel zur teilweisen Schadendeckung geleistet worden ist, so ist dies weniger Firks, als dessen Verwandten anzurechnen, da zweifellos letztere die Mittel hiezu geliefert haben. Firks hat nach seinen eigenen Angaben sein nicht unbeträchtliches Vermögen in Petersburg durchgebracht und lebt von einer Rente, die ihm seitens seiner Verwandten ausgestellt worden ist. Die begangenen Delikte sind im übrigen objektiv und subjektiv als durchaus gravierend zu bezeichnen; die von ihm und seinen Complicen an den Tag gelegte Skrupellosigkeit ist eine aussergewöhnliche. Wenn er immer wieder geltend macht, er sei gutgläubig gewesen, denn es müsste doch psychologisch als unsinnig erscheinen, dass er sich an einem Geschäft beteiligt hätte, an dessen Prosperität er selbst nicht glaubte, so ist dem zu entgegnen, dass er eben bis zum Schlusse bei dem Schwindelgeschäfte nicht mit Geld beteiligt war und erst ganz zuletzt, vielleicht unter der Furcht vor dem auf alle Fälle drohenden Strafverfahren, noch 5000 Fr. eingeworfen hat. Die Erklärung des psychologischen Rätsels ist die, dass Firks und die übrigen glaubten, es möchte ihnen vielleicht gelingen, auf schwindelhafter Basis ein abträgliches Geschäft zu begründen, aber sehr bald einsehen mussten, dass ihr Unternehmen fiasco machen werde, wobei sie die Katastrophe mit den unsaubersten Mitteln herauszuschieben suchten. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe gegenüber Firks nicht vorhanden. Seine frühere Unbescholtenheit und die gute Aufführung in der Strafanstalt können seinerzeit durch den Erlass des letzten Zwölftels gebührend berücksichtigt werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Fischer, Christian, geboren 1886, von Merligen, Landarbeiter daselbst, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Januar 1910 vom Assisenhof des I. Geschwornenbezirkes wegen **Meineides** zu 1½ Jahren Zuchthaus, 131 Fr. 10 Staatskosten und unter Folge der auf 200 Fr. bestimmten Interventionskosten grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Fischer wurde am 2. Juni 1909 von der ausser-ehelichen Mutter R. S., damals noch minderjährig und daher vertreten durch ihren Vater, auf Freitag den 11. Juni gleichen Jahres, vormittags 8½ Uhr in die

Zivilaudienz des Amtsgerichts von Thun zur Verhandlung und Beurteilung der Vaterschaftsklage geladen. Die Klagsvorladung wurde am 4. Juni zu seinen Händen im Hause seiner Eltern durch den Weibel zugestellt. Fischer selbst befand sich auf der Alp Iselten im Amtsbezirk Interlaken in Stellung. Am folgenden Sonntag, am 6. Juni, überbrachte ihm sein Bruder die Klagsvorladung nach Iseltenalp und übergab sie ihm persönlich. Im Termin erschien Fischer indes nicht und wurde daher auf einseitigen Vortrag der Klägerin zu den üblichen Vaterschaftsleistungen verurteilt. Nachträglich suchte Fischer dieses Urteil umzustürzen. Er lud die S. zur Verhandlung über ein Wiedereinsetzungsbegehren vor und beschwor am 25. Juni vor Amtsgericht Thun die Behauptung, die Vorladung sei ihm erst am Tage vor dem Termin bekannt geworden; er habe sie am Vormittag dieses Tages in Gündlischwand in Empfang genommen, als er, von der Alp kommend, daselbst Lebensmittel geholt habe; gestützt auf den geleisteten Eid, musste ihm das Wiedereinsetzungsbegehren zugesprochen werden. Auf Klage der S. wurde er jedoch in Strafuntersuchung wegen Meineides gezogen. Bereits im ersten Verhör musste er seine Schuld zugeben. Er gab auch zu, seinem Anwalt, der das Wiedereinsetzungsbegehren für ihn eingereicht hatte, die gleichen falschen Angaben gemacht zu haben. Erschwerend fiel in Betracht, dass er vor Amtsgericht mehrfach und dringlich zur Wahrheit ermahnt worden war, da bereits damals Zweifel über die Richtigkeit seiner Aussagen obwalteten. Fischer ist, abgesehen von einem Holzfrevelfalle, nicht vorbestraft und genoss einen günstigen Leumund. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu, was durch den Gerichtshof gebührend berücksichtigt wurde. Im vorliegenden Gesuche wird im wesentlichen geltend gemacht, die Strafe sei etwas scharf ausgefallen. Sodann wird behauptet, die Vaterschaftsklägerin sei nach der Verteidigung und der öffentlichen Meinung keineswegs ein unerfahrenes und unbescholtenes Mädchen und es wäre die gerichtliche Prüfung der Verhältnisse durch Vornahme der Beweisführung an und für sich durchaus gerechtfertigt gewesen. Hierüber ist nicht das geringste aktenkundig, sodass dieser Behauptung keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann. Schliesslich wird auf die bisherige Unbescholtenheit und die gute Aufführung des Petenten in der Strafanstalt verwiesen. Diese Umstände vermögen seinerzeit den Erlass des letzten Zwölfteils zu rechtfertigen, nicht dagegen einen weiteren Straferlass. Der Fall erscheint, wie der Gerichtshof in den Motiven ausführt, mit Rücksicht auf den intensiven deliktischen Willen, den Petent an den Tag gelegt hat, und den verursachten Schaden — die Klägerin S. war genötigt, ihren Prozess von vorne wieder aufzunehmen — als durchaus gravierend und es kann die Strafe nicht als übersetzt betrachtet werden, zumal die mildernden Umstände (Jugend, guter Leumund, abgelegtes Geständnis) ausdrücklich gewürdigt worden sind. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor, und beantragt, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Girard, Albert Eduard, geboren 1871, von Savagner, Kaufmann, in Biel wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. November 1909 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Unterschlagung und Betrug** zu 18 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 569 Fr. 45 Staatskosten, grundsätzlich zur Entschädigung und zu je 250 Fr. Interventionskosten an die zwei Zivilparteien verurteilt. Girard war vom Jahre 1895 bis 30. April 1907 Angestellter des Metallgeschäftes K. u. Cie in Biel. Mit der Buchführung des Geschäftes beauftragt und mit Prokura ausgerüstet, kam er häufig in die Lage, Gelder in Empfang zu nehmen und hiefür zu quittieren. Am Ende seiner Anstellung bezog er ein fixes Salair von 350 Fr. monatlich. Wie sich später herausstellte, unterschlug Girard in der Zeit vom April 1906 bis 1. Mai 1907 zum Nachteil der Firma verschiedene grössere und kleinere Geldbeträge, so am 14. April 1906 1000 Fr. in Banknoten, herrührend von einer Sendung, die der Vorsteher eines von der Firma in Scionzier (Hochsavoyen) errichteten Depots am 13. April aufgegeben hatte. Girard quittierte für die Sendung, unterliess indes sie zu buchen und verbrauchte den Betrag für sich. Am 24. Juli 1906 eignete sich Girard einen seitens der Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Bern zahlungshalber an die Firma ausgestellten Check auf die Kantonalbankfiliale Biel, lautend auf den Betrag von 4581 Fr. 85, zu, erhob den Betrag und behielt das Geld für sich; auch hier unterliess er es, den Empfang des Betrages zu buchen. Aus dem veruntreuten Gelde leistete er eine Zahlung von 3000 Fr. an ein im Jahr 1905 gekauftes Haus. Um die Entdeckung zu vermeiden, hintertrieb er so lange als möglich, dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Bern einen Rechnungsauszug zu senden und unterschlug in der Folge dann noch drei kleinere Zahlungen desselben Schuldners in der Höhe von 88 Fr. 60, 23 Fr. und 5 Fr. 55, deren Eingänge nicht gebucht werden durften, ohne die Entdeckung der Hauptzahlung zu bewirken. — Am 3. Oktober 1906 starb der Chef der Firma unter Hinterlassung von Kindern aus drei Ehen und der dritten Ehefrau. Mit Rücksicht auf den ungestörten Weiterbetrieb des Geschäftes sah die Vormundschaftsbehörde von Biel, welche die Interessen der beiden vorhandenen minderjährigen Kinder K. zu wahren hatte, von dem gesetzlichen amtlichen Güterverzeichnis, das bereits angeordnet war, nachträglich ab und begnügte sich mit einem vormundschaftlichen Inventar. Dieses Inventar wurde unter Mitwirkung Girards am 16. November 1906 aufgenommen. Offenbar um die Liquidation der Firma zu verhindern und der Gefahr einer Entdeckung seiner Veruntreuungen vorzubeugen, machte Girard bei der Inventaraufnahme Angaben über die Buchguthaben und Passiven derart, dass eine reine Hinterlassenschaft von 80,000 Fr. resultiert hätte, währenddem in Tat und Wahrheit ein bedeutender Passivenüberschuss vorhanden war. Der mehrjährige Sohn M. K., der beabsichtigte, das Geschäft zu übernehmen, ging dann auch später mit Girard ein Gesellschaftsverhältnis ein und übernahm mit ihm Aktiven und Passiven; er verpflichtete sich nach dem Absterben der Ehefrau K. dritter Ehe auch zur Ausweisung seiner Geschwister aus der Hinterlassenschaft. Durch die falsche Inventarisierung wurde er selbstverständlich in seinen Interessen schwer geschädigt. Girard war namentlich auf Betreiben des Compagnons der früheren Firma K. u. Cie in das Gesellschafts-

verhältnis zu M. K. getreten und hatte sich zu diesem Schritte, obwohl er den Minderwert des Geschäftes kannte, offenbar durch die Furcht vor der Entdeckung seiner Unterschlagungen treiben lassen. Bald nach seinem Eintritte in die Firma schied Girard, der seiner vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Einzahlung einer Summe von 20,000 Fr. in das Geschäft auszuweichen gewusst hatte, wieder aus der Firma aus. Die hiebei stattfindende neue Inventarisierung führte endlich zur Entdeckung der von Girard betriebenen Verschleierungen und in der Folge auch seiner Unterschlagungen. Girard musste vor Gericht den ihm zur Last gelegten Tatbestand im wesentlichen zugeben; immerhin bestritt er hinsichtlich der Unterschlagungen die diebische Absicht, indem er Forderungen an die Firma aus früherer Zeit (rückständige Tantiemen) vorschützte, für die er sich habe bezahlt machen wollen. Seine bezüglichen Angaben erwiesen sich indes als derart haltlos, dass sein Begehren um Aufnahme der Eventualfrage nach begangener unerlaubter Selbsthülfe in das den Geschwornen vorzuliegende Schema durch die Kammer abgelehnt werden musste. Girard ist im Jahr 1895 wegen Unterschlagung mit Gefängnis vorbestraft, sonst genoss er keinen ungünstigen Leumund. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Im übrigen erwiesen sich die begangenen Unterschlagungen und der Betrug als gravierende Vergehen, sodass auf eine empfindliche Strafe erkannt werden musste; er hat solche am 31. Dezember 1909 angetreten. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche macht Girard neben einer Reihe unkontrollierbarer Behauptungen seinen anlässlich des Strafverfahrens eingenommenen Standpunkt neuerdings geltend und beruft sich im weitern auf die damalige prekäre Lage seiner Familie. Seine Aufführung in der Strafanstalt hat bisher zu Klagen nicht Anlass gegeben. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das gestellte Gesuch nicht befürworten, da nach seinem Dafürhalten triftige Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Im Vergleich zu der objektiven und subjektiven Schwere der begangenen Delikte erscheint die ausgefallte Strafe nicht als zu hart. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

arbeitsunfähig blieb. Er wies am Kopfe nicht weniger als 6 Schlagwunden auf und hatte bedeutende Blutverluste erlitten. Als Täter fielen Halbeisen und Schmidlin in Betracht. Da Fluchtverdacht vorlag, wurden sie vorerst verhaftet, sodann auf ihre Versicherung, dass sie sich jederzeit dem Gericht stellen würden, freigelassen. Vor der Hauptverhandlung wanderten beide nach Amerika aus. Das Gericht befand sie der eingeklagten Handlung schuldig und verurteilte sie in contumaciam. Der Schuldbeweis wurde an Hand einzelner Indizien hergestellt, wobei auch die Flucht der Angeschuldigten einigermaßen zur Belastung herangezogen wurde. Heute stellt nun Halbeisen, der aus Amerika zurückgekehrt ist, das Gesuch um Erlass der Strafe. Er behauptet, er sei an der Misshandlungsaffäre nicht in dem Masse beteiligt gewesen wie Schmidlin; das Gericht hätte zudem ganz wohl annehmen können, die Arbeitsunfähigkeit habe weniger als 20 Tage betragen, wobei alsdann die Strafe erheblich gelinder ausgefallen wäre. Er sei zudem nicht nach Amerika ausgewandert um sich der Strafverfolgung zu entziehen, sondern habe sowieso beabsichtigt, dorthin zu reisen. Durch seine Abwesenheit im Verhandlungstermin sei er wesentlich benachteiligt worden. Mit der Zivilpartei will er sich in Amerika gütlich abgefunden haben. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsstatthalter von Laufen empfiehlt das Gesuch. Petent genieße in seiner Heimatgemeinde den besten Ruf. Aus den Akten ergibt sich immerhin, dass er im Jahre 1903 wegen qualifizierter Körperverletzung mit 8 Tagen Gefängnis vorbestraft ist. Die heutigen Ausführungen Halbeisens lassen sich zum geringen Teile nachprüfen. Soweit eine Kritik des Urteils ausgeübt wird, ist darauf nicht einzutreten. Dagegen dürfte richtig sein, dass die Abwesenheit am Urteilstermin Halbeisen nicht zum Vorteile diene und es hätte sich das Gericht vielleicht bestimmen lassen, die Strafe in Einzelhaft umzuwandeln, trotzdem die Misshandlung an und für sich eine durchaus brutale war. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liegen genügende Gründe für eine gänzliche Begnadigung nicht vor, zumal das Vorleben Halbeisens nicht ganz einwandfrei ist. Dagegen kann er mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die vorliegende Empfehlung die Umwandlung der Korrekthausstrafe in 30 Tage Einzelhaft empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 30 Tage Einzelhaft.

4. **Halbeisen**, Joseph, geboren 1884, Steinhauer, von und in Wahlen, wurde am 24. April 1906 vom korrekthauslichen Gericht von Laufen wegen **Misshandlung** zu 2 Monaten Korrekthaus und solidarisch mit einem Mittäter zu 100 Fr. Zivilentschädigung und 99 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 24. Februar 1906 befand sich Steinbrecher A. S. in der Wirtschaft H. in Wahlen, woselbst auch Halbeisen und weitere Bürger von Wahlen anwesend waren. A. S. war betrunken und bediente sich anwesenden Gästen gegenüber provokatorischer Ausdrücke. So rief er auch gegen den Tisch, an dem Halbeisen und ein gewisser Schmidlin sassen, beleidigende Worte. Er wurde dafür von Schmidlin in der Wirtschaft zur Rede gestellt. Auf dem Heimwege wurde A. S. sodann tätlich angegriffen und derart misshandelt, dass er, wie sich der Experte ausdrückte, ungefähr 3 Wochen

5. **Korger**, Hans, geboren 1872, von Sarlouis, Deutschland, Wirt, vormals in Laufen, nunmehr in Basel, wurde am 29. März 1909 vom korrekthauslichen Richter von Laufen wegen **Widersetzlichkeit** zu 8 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Geldbusse und 10 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Laut Verfügung des Regierungsstatthalters von Laufen wurde eine von Korger geschuldete Busse in 3 Tage Gefangenschaft umgewandelt. Da Korger im Begriffe stand, nach Basel abzureisen, erhielt Landjäger S. den Auftrag, die Verhaftung zu jeder Zeit vorzunehmen. S. kam der Weisung nach und verhaftete jenen Sonntags, den 27. März 1909, als er ihn zufällig in Laufen auf der Strasse traf.

Korger weigerte sich dem Landjäger zu folgen und entwich zunächst in die Wirtschaft K. Als S. ihn dort neuerdings festnehmen wollte, verübte er argen Skandal und schlug S. mit der Faust ins Gesicht, so dass dieser Beulen und Kratzwunden davontrug und aus der Nase blutete. Schliesslich gelang es S., den Häftling abzuführen. Auf der Strasse widersetzte sich derselbe aber neuerdings und klammerte sich an ein Eisengeländer an, so dass sich ein grosses Publikum ansammelte und erhebliches Aergernis entstand. Mit Hilfe von Wachtmeister N. wurde er endlich ins Gefängnis überführt. Vor dem Richter musste er den Sachverhalt zugeben. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er im wesentlichen auf seinen sonst nicht ungünstigen Leumund und seine Familienverhältnisse verweist; er besitzt zurzeit in Basel eine Anstellung in einer Fabrik. Der Gemeinderat von Laufen stellt ihm ein günstiges Leumundzeugnis aus und auch seitens des Regierungsstatthalters wird das Gesuch empfohlen. Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Empfehlungen, das Vorleben des Petenten und dessen dermalige Lage kann der Regierungsrat die Begnadigung in dem Sinne befürworten, dass die ausgesprochene achttägige Gefängnisstrafe in eine Busse von 25 Franken umgewandelt wird.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 25 Franken.

6. **Brunner**, Peter, geboren 1875, von Iseltwald, Landarbeiter in Kienholz, Gemeinde Brienz, wurde am 4. Mai 1910 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **unzüchtiger Handlungen** mit jungen Leuten zu 30 Tagen Gefängnis, wovon 14 Tage verschärft und zu 138 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Die begangenen Delikte sind gravierender Natur und lassen den Täter angesichts der erschwerenden Umstände einer Begnadigung nicht würdig erscheinen, um so weniger, als das Gericht auch nur den bedingten Erlass der Strafe als unzulässig erachtet hat. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Hägler**, Otto, geboren 1882, von Titterten, Baselland, Reisender, zurzeit in Basel, wurde am 1. September 1910 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und zu 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Hägler war seit 1906 bei Buchhändler Z. in Bern als Reisender angestellt. Im Januar 1907 reichte Z. gegen Hägler Strafklage ein wegen Unterschlagung beziehungsweise Betruges. Hägler war

flüchtig und konnte erst im Jahre 1910 zur Haft gebracht werden. Nach durchgeführter Untersuchung wurde er dem Gerichte wegen Unterschlagung überwiesen und wurde denn auch, gestützt auf sein Geständnis, dieses Deliktes wegen verurteilt. Er musste zugeben, dass er dem Z. 4 Bücher unterschlagen hatte und 3 Barbeträge, die er einkassierte, nicht ablieferte. Der Fakturawert der Bücher belief sich auf 104 Fr. 10, die Barbeträge machten zusammen 38 Fr. aus. Hägler konnte nach seiner Verhaftung im August 1910 den verursachten Schaden ersetzen. Er machte geltend, er habe sich bei Begehung seiner Veruntreuungen finanziell in einer Notlage befunden. Beide Umstände wurden bei der Strafaussmessung berücksichtigt. Dagegen wurde ihm der bedingte Erlass der Strafe nicht zugestimmt. Hägler ist wegen Diebstahls im Jahre 1906 vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er im wesentlichen darauf verweist, dass Deckung des Schadens erfolgt sei und dass er voraussichtlich seine dermalige Stellung verlieren müsse, wenn die Strafe vollzogen würde. Er bringt eine Reihe von günstigen Arbeitszeugnissen zu den Akten, die übrigens bereits dem Gerichte vorgelegen haben. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer Begnadigung nicht wohl die Rede sein, nachdem Hägler der bedingte Straferlass nicht zuerkannt worden ist. Der Umstand, dass der Schaden schliesslich gedeckt wurde, ist durch das Gericht bei der Strafzumessung gebührend berücksichtigt worden; im übrigen liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. bis 19. **Kehrli**, Wilhelm, geboren 1880, von Schwanden bei Brienz, in Wiedlisbach, **Niederhäuser**, Gottfried, geboren 1884, von Wattenwil, in Wiedlisbach, **Günther**, Johann, geboren 1857, von Thörigen, in Walliswil, **Günther** geborene Kuhn, Rosa, geboren 1862, in Walliswil, **Günther**, Marie, geboren 1886, in Walliswil, **Wittwer** geborene Marending, Elisabeth, geboren 1874, von Trub, in Heimenhausen, **Adler**, Friedrich, geboren 1875, von Tüllingen, Baden, in Wiedlisbach, **Adler** geborene Lüscher, Lina, geboren 1881, in Wiedlisbach, **Hügli**, Fritz, geboren 1893, von Höchstetten, in Walliswil-Wangen, **Pfister**, Johann, geboren 1893, von und zu Walliswil-Wangen, **Gränicher**, Hans, geboren 1891, von und in Röthenbach, und **Christener**, Hans, geboren 1894, von Zäziwil, in Röthenbach, wurden am 25. August 1910 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Verbotsübertretung** verurteilt und zwar die ersten drei zu je 7 Fr., die übrigen zu je 6 Fr. Busse. Die Staatskosten wurden der unterlegenen Zivilpartei auferlegt. Die letztere wurde auch zur Bezahlung von 78 Fr. Interventionskosten an die Angeschuldigten verurteilt. Am 25. Februar 1910 erwirkte Frau Witwe O. in Wangen für ihr in Wangen gelegenes Besitztum ein Verbot gegen jede Besitzesstörung und jedes unbefugte Betreten. Ueber das verbotene Grundstück führte ein Privatweg nach der Tuchfabrik R. In den Lokalitäten der letztern hielt die Heilsarmee

von Wangen ihre Versammlungen ab, und es benutzten die Mitglieder den über das Land der Witwe O. führenden Weg. Hiegegen speziell war das Verbot gerichtet. Am 4. März wurden die Verbotstafeln an drei gut sichtbaren Stellen angebracht. Dessenungeachtet benutzten die oben genannten Mitglieder und Offiziere der Heilsarmee den verbotenen Weg gleichen Tags und drei derselben überdies neuerdings am 13. März. Erst am 16. März 1910 schlug die Firma R. gegen das Verbot Recht dar. Die Verbotsübertreter wurden zur Anzeige gebracht und in der Folge auch verurteilt. Witwe O., die sich als Zivilpartei stellte, vermochte einen Schaden nicht nachzuweisen, musste daher mit dem Entschädigungsbegehren abgewiesen werden und wurde kostenfällig. Heute stellen die Gebüssten das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie machen geltend, sie seien durch das richterlich bewilligte Verbot in ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigt worden; sie hätten sich zudem im guten Glauben befunden, da sie von der Firma R. die Erlaubnis zur Benützung des Weges erhalten hatten. Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden Heilsarmeeoffiziere Kehrl und Niederhäuser in bescheidenen Verhältnissen leben, dass einzelne der Petenten der gleichen Familie angehörten und mehrere noch minderjährig seien. Dagegen wird von keiner Seite dargetan, dass man die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Seitens des Gerichtspräsidenten und des Regierungstatthalters von Wangen wird Abweisung des Gesuches beantragt. In der Tat liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Wenn Petenten es riskiert haben, das Verbot, von dem sie wissen mussten, dass es namentlich gegen sie gerichtet war, zu missachten, so ist es nun auch an ihnen, die Folgen zu tragen, zumal sie offenbar sehr wohl in der Lage sind, solche auf sich zu nehmen. Es steht ihnen dabei frei, falls sie sich in ihren Rechten verkürzt halten, sich an der Verbotnehmerin schadlos zu halten. Von einer Verletzung der Glaubens- oder Versammlungsfreiheit kann selbstverständlich keine Rede sein, da solche in keiner Weise von der Beobachtung des Rechtszustandes entbindet. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Mühlstein**, Samuel, geboren 1875, von Wahlern, Briefträger, vormals in Thun, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. Dezember 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Mordversuches** und **Totschlagsversuches** zu 7 Jahren Zuchthaus, 952 Fr. 70 Staatskosten, 6300 Fr. Entschädigung, 1975 Fr. Schmerzensgeld und Heilungskosten, sowie 110 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Mühlstein unterhielt seit dem Herbst 1904 ein Liebesverhältnis mit der Tochter E. des Briefträgers B. in Thun und hatte sich mit stillschweigender Zustimmung der Eltern mit ihr verlobt. Nach und nach verwandelte sich indes die Liebe bei der Braut in Abneigung und nach Neujahr 1905 trat sie von der Verlobung zurück. Mühlstein wollte indes von der Trennung nichts wissen; durch unausgesetztes Drängen und Drohungen, er werde sich das Leben nehmen, brachte er die E. B.

dazu, ihm ein zweites Mal das Jawort zu geben. Er belästigte und quälte seine Verlobte, damals Aushülfskellnerin in der Militärkantine in Thun, sodann aber vor allen Leuten und in beleidigender Weise derart, dass sie schliesslich definitiv von der Fortsetzung des Verhältnisses abstand. Mühlstein verfolgte sie weiter und sann, als er einsehen musste, dass seine Bemühungen vergeblich waren, auf Rache. Er kaufte sich einen Revolver samt Munition. Am 17. Mai 1905 ersuchte er die B. brieflich um eine Unterredung; er hatte sich am selben Tage in Bern und Thun in verschiedenen Wirtschaften herumgetrieben. Gegen 10 Uhr abends begab er sich vor die Kaserne, um die B. zu erwarten. Als solche mit ihrem Vater, der sie seit einiger Zeit mit Rücksicht auf Drohungen, die Mühlstein ausgestossen hatte, jeden Abend nach Hause abholte, erschien, schloss sich Mühlstein an und begleitete die beiden nach Hause, indem er stetsfort auf die B. einsprach und sie zur Zurücknahme ihrer Abweisung veranlassen wollte. Die B. wies ihn indes konsequent zurück; zu Hause angelangt, folgte ihr Mühlstein auf der Treppe nach, indem er sie am Handgelenk festhielt und forderte sie schliesslich auf, von Thun wegzuziehen, damit er sie vergessen könne. Als die Unterredung kein Ende nehmen wollte, kam Vater B., der sich inzwischen zu Bette gelegt hatte, wiederholt heraus und ersuchte Mühlstein, nun fortzugehen. Auf die zweite Aufforderung griff Mühlstein nach seinem Revolver, den er in der Manteltasche verborgen hielt, und gab rasch nacheinander eine Anzahl Schüsse auf Vater und Tochter ab, von denen 4 Vater B. und 1 die Tochter trafen. Die Geschosse hatten glücklicherweise eine geringe Durchschlagskraft, sodass tödliche Verwundungen nicht erzeugt wurden. Die Tochter kam mit einer unbedeutenden Schürfung und der erlittenen Nervenerschütterung, die sie für 11 Tage arbeitsunfähig machte, davon. Dagegen hatte Vater B. am Kniegelenk eine Wunde, die Komplikationen nach sich zog und eine falsche Stellung des Gelenkes, sowie Steifigkeit des Knies zur Folge hatte. Infolge dieser Verletzung und der durch das wochenlange Siechtum erlittenen allgemeinen Schwächung der Gesundheit, wurde bei Vater B. durch die Experten ein bleibender Nachteil konstatiert. Mühlstein ist nicht vorbestraft. Verschiedene Umstände führten dazu, dass er einer psychiatrischen Expertise unterworfen wurde. Es konnte indes, obzwar er als psychisch minderwertig bezeichnet werden musste, keinerlei Geistesstörung an ihm nachgewiesen werden. Die Kriminalkammer zog bei der Strafausmessung den sonst günstigen Leumund und das Motiv der Tat soweit immer möglich in Erwägung. Im übrigen musste indes angesichts der objektiven Schwere des Tatbestandes über das Minimum der Strafe hinausgegangen werden. Heute stellt Mühlstein das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich zu dessen Begründung im wesentlichen auf die Umstände der Tat, sein Vorleben, die ziemlich lange ausgestandene Untersuchungshaft. Der Regierungsrat hält einen Nachlass bei der objektiven Schwere des Deliktes und der Veranlagung Mühlsteins, die ihn nicht als ungefährlich erscheinen lässt, nicht angebracht. Petent sucht heute noch wie zur Zeit der Strafuntersuchung seine Tat nach allen Seiten zu beschönigen und die Schuld auf andere zu schieben, ein Umstand, der beweist, dass die Einsicht in sein Unrecht und damit die zu erwartende Besserung noch nicht die von ihm behaupteten Fortschritte gemacht

hat. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten das Gesuch Mühlsteins abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Billeux**, Josephine, Tagelöhnerin, von Alle, in Courgenay, wurde am 12. August 1910 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Schulunfleisses** zu Bussen von 3, 3, 6, 6, 12, 12, 24, 48 Fr. und insgesamt 14 Fr. Staatskosten verurteilt. Das 1896 geborene Mädchen E. der Witwe Josephine Billeux fehlte in den Monaten Oktober 1909 bis Februar 1910 die Primarschule gänzlich und in den Monaten April, Mai, Juni und Juli die Arbeitsschule, ohne dass es entschuldigt worden wäre. Es zog dies der Mutter die erwähnten Bussen zu. Heute stellt letztere das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich auf ihre Mittellosigkeit beruft und geltend macht, sie habe sich aus Gesetzesunkenntnis verfehlt. Der Gemeinderat von Courgenay bescheinigt, dass Petentin arm und krank sei und während des Winters jeweils unterstützt werden müsse. Er empfiehlt das Gesuch. Aus den Akten ergibt sich, dass die sämtlichen Anzeigen von der Schulkommission gleichzeitig am 30. Juli 1910 eingereicht wurden, was denn auch die Bussenhäufung zur Folge hatte und mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stand. Der Regierungsrat kann eine Reduktion der Bussen mit Rücksicht auf diesen Umstand und den gemeinderätlichen Bericht befürworten. Dagegen kann von einem gänzlichen Erlasse derselben aus Gründen der Konsequenz nicht wohl die Rede sein. Es wird daher beantragt, die Bussen auf das ausgesprochene Minimum von 3 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

22. **Débœuf**, Jules, Tagelöhner, von und zu Courgenay, wurde am 12. August 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleisses** zu 3, 3, 6, 6, 12, 12 und 24 Fr. Busse und insgesamt 12 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Das 1895 geborene Mädchen A. Débœuf fehlte in den Monaten November, Dezember 1909, Januar, Februar 1910 die Primarschule und in den Monaten April bis Juli 1910 die Arbeitsschule von Courgenay gänzlich, ohne dass es entschuldigt worden wäre. Es zog dies seinem Vater die genannten Bussen zu. Heute stellt letzterer das Gesuch um Erlass derselben, indem er sich im wesentlichen auf Gesetzesunkenntnis und Mittellosigkeit beruft. Der Gemeinderat bestätigt, dass Débœuf arm ist und empfiehlt das Gesuch, indem durch deren Vollzug im Gefängnis die Familie ins Elend geraten müsste. Es ist zu bemerken, dass die Strafanzeigen gegen Débœuf seitens der Schulkommission von Courgenay nicht sukzessive, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern alle miteinander eingereicht wurden, wodurch es zu der Bussenhäufung kam. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diesen Umstand, die gänzliche Mittellosigkeit des Petenten und die vorliegende Empfehlung eine Reduktion der Bussen befürworten. Dagegen kann aus Gründen der

Konsequenz von einem gänzlichen Erlasse nicht die Rede sein. Es wird beantragt, die Bussen auf das ausgesprochene Minimum von 3 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

23. **Schmahl**, Emanuel, geboren 1890, von Tarnoff, Galizien, Kommiss, vormals in Biel, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. November 1909 von der Assisenkammer wegen **Diebstahls** und **Unterschlagung** zu 20 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Kantonsverweisung und 231 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Schmahl wurde im April 1908 Angestellter in der Uhrenfabrik D. bei 125 Fr. Monatsgehalt. Da er sich einem unsoliden Lebenswandel ergab, viel in Cafés verkehrte und den grossen Herrn spielte, kam er mit dem ihm von seinem Vater bestimmten Taschengelde nicht aus und fing bald an, sich am Eigentum seines Dienstherrn zu vergreifen. Zunächst beging er mehrfache Veruntreuungen an Postmarken; er wurde dabei betroffen und musste zugeben, für etwa 50 Fr. Marken beiseite geschafft zu haben. Der Prinzipal zog ihm die 50 Fr. vom Monatsgehalt ab. Aus Schonung für den jugendlichen Sünder und dessen redlichen Vater wurde damals keine Strafanzeige eingereicht. Mitte September 1909 kam durch Zufall an den Tag, dass eine von der Bieler Bordellhalterin K. verhandelte Uhr aus dem Atelier D. stammte und durch Vermittelung Schmahls in die Hände jener Person gelangt war. Schmahl wurde in Strafuntersuchung gezogen. Von Vater Schmahl und dem israelitischen Kultusvorsteher scharf ins Gebet genommen, gab er weitere 13 goldene und 12 silberne Uhren, die er bei D. entwendet und zu Hause im Keller unter den Kartoffeln versteckt hatte, hervor. In zahlreichen Verhören, in denen er in frecher Weise log und nur mühsam zur Wahrheit zu bringen war, musste er schliesslich zugeben, der Firma D. seit Ende 1908 bis zu seiner Verhaftung nach und nach 4 goldene und 5 silberne Herrenuhren, 18 goldene und 9 silberne Damenuhren, 2 silberne Damenuhrketten und 1 Armband mit silbervergoldeter Damenuhr entwendet zu haben, alles im Gesamtwert von 1099 Fr. (en gros) beziehungsweise 1465 Fr. (en détail). Einen Teil dieser Sachen hatte er an Bieler Bordellhalterinnen und Dirnen, mit denen er offenbar rege Beziehungen unterhielt, gegen Barzahlung, gelegentlich auch gegen Gestattung des Geschlechtsverkehrs, verkauft. Die Käuferinnen liess er im Glauben, die Uhren stammten aus dem Uhrengeschäfte seines Vaters. Der Tatbestand qualifizierte sich nach allen Richtungen als ein gravierender, immerhin konnte gebührend in Betracht gezogen werden, dass Schmahl noch jung und nicht vorbestraft war, der grösste Teil der Uhren dem Eigentümer zurückerstattet werden konnte und schliesslich ein unumwundenes Geständnis vorlag. Heute stellt nun Schmahl das Gesuch um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe und der Ausweisung, das von seinem Vater unterstützt wird. In der Strafanstalt hat sich Petent im allgemeinen befriedigend aufgeführt. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch um Verkürzung der Freiheitsstrafe nicht zur Entsprechung empfehlen. Schmahl erscheint im Hin-

blick auf die Umstände des Deliktes eines Straferlasses nicht würdig und es hat zudem das Gericht alle zu seinen Gunsten etwa vorliegenden mildernden Umstände bei der Strafausmessung so weit als möglich in Betracht gezogen. Dagegen dürfte es sich vielleicht seinerzeit nach Erlass des bezüglichen Dekretes empfehlen, Schmahl einen Teil der Strafe bedingt zu erlassen. Um dies zu ermöglichen und mit Rücksicht darauf, dass die Eltern Schmahls in Biel sesshaft sind, Schmahl selbst in Biel aufgewachsen ist, kann der Regierungsrat der Aufhebung der Ausweisung zustimmen. Sollte sich Petent des ihm hiedurch erwiesenen Vertrauens nicht würdig erzeigen, so wird immer die Möglichkeit offen stehen, ihn administrativ auszuweisen. Der Regierungsrat beantragt demnach, Schmahl die Ausweisungsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Ausweisungsstrafe.

24. **Liechti**, Karl, geboren 1870, von Landiswil, Schmid auf der Viehweide zu Strättligen, wurde am 22. Dezember 1909 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Betruges** und **Anstiftung zu falschen Aussagen vor Gericht** zu 20 Tagen Gefangenschaft abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft und 178 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Eines Tages Ende Oktober 1906 befand sich Liechti in der Wirtschaft J. in Allmendingen. Dasselbst war auch Landwirt S., der sich in etwas angetrunkenem Zustande befand, anwesend. S. trug von einem stattgehabten Heuverkaufe Geld auf sich und legte dasselbe in prahlerischer Weise auf den Tisch. Liechti ersuchte ihn nun, ihm 4 Fünftel in ein Goldstück einzuwechseln, worauf S. eintrat. Etwas nachher wünschte Liechti für das eingetauschte goldene Zwanzigfrankenstück ein anderes, auf das er hinwies. S. entsprach auch diesem Wunsche; anstatt das vorher erhaltene Goldstück zurückzugeben, schob nun Liechti eine Spielmarke aus Messing unter, was S. zunächst nicht bemerkte. Erst zu Hause wurde er gewahr, dass er betrogen war. Es kam dann zwischen Parteien in der Folge zu Verhandlungen und schliesslich sah sich Liechti veranlasst, S. 20 Fr. auszubezahlen. Immerhin war es bereits zur Anhebung eines Strafverfahrens gekommen. Liechti stellte die Sache indes so dar, dass er selbst auch betrunken gewesen sei und nicht die Absicht gehabt habe, jenen zu betrügen; er vermochte den Richter zu überzeugen, so dass das Verfahren eingestellt wurde. Am 11. Mai 1909 wurde wegen des gleichen Vorfalles neuerdings durch die Polizei Strafanzeige eingereicht mit der Begründung, es habe sich herausgestellt, dass die Angaben Liechtis falsch waren und ein Betrug seinerseits wirklich begangen worden sei. Das Verfahren wurde wieder anhand genommen und nunmehr durchgeführt. Während desselben langte gegen Liechti eine weitere Strafanzeige wegen Verleumdung und Ehrverletzung ein, die mit der Bestrafung des Angeschuldigten wegen Beschimpfung ihre Erledigung fand. Im Verlaufe des Verfahrens erwies es sich, dass Liechti zwei Ohrenzeugen der erwähnten Beschimpfung zu der falschen Aussage vor Gericht hatte anstiften wollen, indem er sie zu Hause aufsuchte,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

sie vermöchten sich an die gefallene Beschimpfung nicht zu erinnern. Er suchte ihnen dies mit der Bemerkung plausibel zu machen, man komme vor Gericht mit Lügen besser weg, als mit der Wahrheit. Die Zeugen zogen alsdann aber vor, bei der Wahrheit zu bleiben. Liechti bestritt sämtliche Deliktstatbestände des Betruges, der Beschimpfung und der Anstiftung zu falscher Aussage, wurde indes in allen Punkten schuldig befunden. Die Staatsanwaltschaft sah sich veranlasst, wegen des Strafmasses zu appellieren. Im Verhandlungstermin vor Obergericht schloss sich Liechti der Appellation an. Zur Ueberprüfung gelangte nur das Strafmass soweit den Betrugs- und Anstiftungstatbestand betreffend. Die Kammer kam indes zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Trotzdem Liechti nicht vorbestraft war, wurde die Anwendung des bedingten Straferlasses vom Gericht mit Rücksicht auf die Natur der begangenen Delikte ausdrücklich verworfen. Liechti stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung des Gesuches wird sowohl die Beweiswürdigung wie auch die rechtliche Würdigung des Tatbestandes, wie sie der Richter vorgenommen hat, in den verschiedensten Punkten einer Kritik unterworfen, auf die des nähern nicht einzutreten ist, da es nicht Sache der Begnadigungsbehörden sein kann, die Funktionen einer Appellationsinstanz zu versehen. Es wird übrigens nichts vorgebracht, was ernstliche Zweifel in die Schuld des Petenten zu rufen vermöchte. Ueberdies hat Liechti nicht gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert, sondern sich nur der Appellation der Staatsanwaltschaft angeschlossen, woraus folgt, dass er die Schuldfrage in Oberinstanz nicht mehr ändern lassen wollte. Im weitem beruft sich Liechti auf seine sonstige gute Aufführung, seine Familienverhältnisse und seine bisherige Unbescholtenheit. Er schiebt die Schuld an seinen Verfehlungen dem Alkoholgenusse zu, dem er nun durch den Beitritt zur Abstinenz entsagt habe. Durch den Strafvollzug würde er vielleicht in seinen guten Vorsätzen wiederum schwankend gemacht. Die Staatskosten und die für die begangene Beschimpfung ausgefallene Geldbusse hat er bezahlt. Bei den Akten befindet sich eine Empfehlung des Gemeinderates von Strättligen und eine Petition, aus der hervorgeht, dass Liechti Mitglied des blauen Kreuzes geworden ist. Aus verschiedenen anderen Zeugnissen erhellt zudem, dass sich Liechti in den letzten Zeiten offenbar bemüht hat, ein solides, einwandfreies Leben zu führen. Der Regierungsrat kann einem Erlasse der Strafe nicht beipflichten, nachdem das Gericht Liechti den bedingten Erlass der Strafe ausdrücklich und mit gutem Grunde abgesprochen hat; er beantragt demgemäss Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. **Schenk**, Julius, geboren 1878, von Signau, wurde am 30. Juli 1894 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen **Raubes**, **Diebstahls** und **Unterschlagung** zu 20 Jahren Zuchthaus und 435 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Schenk wurde im Jahre 1891 wegen Diebstahls in die Rettungsanstalt Erlach verbracht; am 19. März 1894 entwich er daselbst unter Mitnahme

verschiedener Effekten seiner Mitzöglinge. In Herrenschand trat er bei einem Landwirt in Dienst und blieb daselbst bis zum 15. April 1894. An diesem Tage wandte er sich nach Bern in der Absicht, sich von dort aus nach dem Emmental zu begeben. Auf dem Wege nach Ostermundigen traf er einen Korber, den er nach dem Wege fragte, worauf ihm dieser antwortete, er wolle ihn bis Stettlen begleiten, dort könne er ihm dann den Weg zeigen. In Ostermundigen bezahlte der Korber in einer Wirtschaft Schnaps und Brot. Sodann machten sich die beiden auf die Weiterreise. Zwischen Ostermundigen und Stettlen äusserte sich der Korber, er sei müde, sie wollten etwas abseits der Landstrasse gehen und ausruhen. Er führte Schenk in das sogenannte Steingrübli. Dort gerieten sie nach den Aussagen Schenks in Streit, da ihn der Korber gehänselt habe. Im Verlaufe desselben habe er ihm einen Stein an den Kopf geworfen. Hierauf sei dieser zusammengestürzt und nun habe er ihm mit einem schweren Sandstein noch einige Hiebe auf den Kopf versetzt, bis er sich nicht mehr gerührt habe. Hierauf beraubte er ihn seines Geldes im Betrage von zirka 140 Fr. und seiner Uhr samt Kette und begab sich damit nach Zäziwil, wo er ein Billet nach Bern löste und dorthin fuhr. Nachdem er sich daselbst einige Stunden auf der Schützenmatte umhergetrieben, fuhr er nach Neuenstadt weiter mit der Absicht, sich wieder nach Erlach zurückzugeben. Hier wurde er verhaftet. Der Korber war gleichen Tages bewusstlos aufgefunden worden. Er wurde sofort ins Inselspital verbracht und erlag dort nach einigen Tagen den erlittenen Verletzungen. Schenk, der eine äusserst mangelhafte Jugend-erziehung genossen hatte, besass einen schlechten Leumund. Sein Betragen in der Anstalt Erlach war ein ganz schlechtes. Das Verbrechen war ihm bereits zur Gewohnheit geworden. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Nachdem er vom Grossen Rat bereits zu verschiedenen Malen mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er verweist wie bereits früher auf seine grosse Jugend zur Zeit der Tat, seine schlechte Jugenderziehung und die höchst ungünstigen Verhältnisse, unter denen er aufwuchs. Heute ist er nun willens, ein neues Leben zu beginnen. Er ist mit der Heilsarmee in Verbindung getreten und es will sich dieselbe seiner annehmen. In der Strafanstalt hat die Aufführung Schenks anfänglich zu schweren Klagen Anlass gegeben. In den letzten Jahren dagegen musste er nicht mehr disziplinarisch bestraft werden. Indes äussert der Anstaltsdirektor doch heute noch Bedenken, ob Schenk der Freiheit unbedingt überlassen werden könnte. Nach seinem Dafürhalten bietet Schenk immer noch zu wenig Garantien für eine einwandfreie Aufführung; wohl aber könnte er für die bedingte Entlassung empfohlen werden. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Er kann daher der unbedingten Freilassung Schenks nicht beipflichten und beantragt, dessen Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Meyer, Christian, geboren 1843, gewesener Notar, von Attiswil, in Bern, wurde am 18. April 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Unter-

schlagung zu 5 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, 1116 Fr. 90 Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei sowie zu 94 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 29. Oktober 1908 unterzeichnete der Sohn Meyers einen Eigenwechsel im Betrage von 2500 Fr. an die Ordre des Spenglermeisters N. in Bern. Dem letztern versprach Meyer die Summe von 1000 Fr., wenn er diesen Wechsel indossiere. N., der sich in Geldverlegenheit befand und sich zur Beschaffung von Geld mit dem Sohne Meyer und sodann mit Meyer selbst in Verbindung gesetzt hatte, setzte auf den Wechsel sein Blankoindossement. Meyer versilberte nun den Wechsel, verbrauchte das erlangte Geld aber sodann, entgegen der Abrede, für sich, zum Teil gab er davon seinem Sohne. Dem N. liess er nichts zukommen. N. wurde später für den Wechsel in Anspruch genommen und musste 1116 Fr. 90 daran bezahlen. Er erhob nun Strafklage gegen Meyer, der sein Vertrauen missbraucht hatte. Letzterer suchte sich mit nichtigen Vorwänden herauszureden, wurde indes vom Gericht der Unterschlagung schuldig befunden. Meyer ist wegen leichtsinnigen Geldstages, Unterschlagung und Betruges in den Jahren 1882, 1893, 1902 vorbestraft. Das Gericht bezeichnet in den Motiven des Urteils den Straffall als einen gravierenden. Meyer, der durch die Bezeichnung als alt Notar Vertrauen zu erwecken wusste, benutzte die Notlage des N. um ihn auszubeuten. Auf der andern Seite wurden das Alter Meyers und die Schwierigkeiten, mit denen er zur Erwerbung des Lebensunterhaltes zu kämpfen hat, strafmildernd in Erwägung gezogen und die Korrekthausstrafe in Abweichung von der sonstigen Praxis umgewandelt. Das Gericht führt auch aus, dass die Vorstrafen, weil weit zurückliegend, nicht wesentlich ins Gewicht fallen, verwarf dagegen den Antrag Meyers auf Gewährung des bedingten Erlasses der Strafe. Heute stellt Meyer das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich auf sein Alter beruft. Er bringt auch seine alten, widerlegten Einwände gegen seine Schuld wieder vor. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist er, abgesehen von den bereits erwähnten Strafen, am 11. Februar 1908 vom korrekthauslichen Gericht von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler etc. sowie betreffend den Wucher zu 300 Fr. Busse verurteilt worden. Er wird von daher nicht empfohlen. Dagegen möchte der Regierungsrat von Bern die Strafe mit Rücksicht auf das Alter und die Gebrechlichkeit Meyers auf 30 Tage reduzieren. Es ist nicht dargetan, dass Meyer die über ihn verhängte Strafe ohne Benachteiligung seiner Gesundheit nicht auszuhalten vermöchte. Eine soweit gehende Herabsetzung der Strafe, wie sie der Regierungsrat proponiert, ist mit Rücksicht hierauf, die Natur des Deliktes, die Vorstrafen Meyers und die dem Petenten bereits durch das Gericht zuteil gewordene Milde nicht zu rechtfertigen. Dagegen kann der Regierungsrat angesichts der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers der Herabsetzung der Strafe auf 45 Tage Einzelhaft beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 45 Tage Einzelhaft.

27. **Schulthess**, Jakob, geboren 1860, von Reisiswil, zuletzt Landarbeiter in Wangenried, demals in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 4. Februar 1896 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Mordes** und **tätlicher Bedrohung** zu 20 Jahren Zuchthaus und 548 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Schulthess, der nach seiner Admission eine Lehrzeit als Schreiber auf der Amtsschreiberei Wangen gemacht, sodann daselbst und später auf einem Notariatsbureau als Angestellter tätig war, vergeltstagte im Jahre 1882, kam dadurch um seine Stelle und sah sich genötigt, als Landarbeiter sein Leben zu verdienen. Im Jahr 1891 befand er sich bei der Familie O. in Wangenried als Knecht in Stelle; er knüpfte mit der Meisterstochter ein Verhältnis an und setzte, als solche von ihm schwanger wurde, im Verein mit derselben, gegen den Willen der Eltern, die Heirat durch. Die Verlobte verliess bereits 2 Monate vor der Heirat das elterliche Haus und zog zu den Eltern des Schulthess. In der Folge nahm das Eheleben keinen günstigen Verlauf. Bereits im Frühjahr 1895 sahen sich die Eheleute genötigt, die Familie (es waren 3 Kinder vorhanden) aufzulösen, da Schulthess, der sich dem Trunke ergab und nicht bezahlte, keine Wohnung mehr erhielt. Die Ehefrau kehrte ins elterliche Haus zurück, ging dann als Magd und schliesslich in die Kammgarnspinnerei in D. Ueber den Sonntag kam sie jeweilen nach Wangenried zu ihren Angehörigen; Schulthess arbeitete weiter als Tagelöhner; mit der Ehefrau unterhielt er Beziehungen, obschon er im elterlichen Hause derselben nicht verkehrte, da ihm solches verboten war. Das Verhältnis gestaltete sich indes frostiger, indem Schulthess ein liederliches Leben führte und seine Frau zudem der Beziehungen mit andern Männern beschuldigte. Die Ehefrau erklärte ihm schliesslich, wenn er sich nicht besser aufführe, so wolle sie nichts mehr von ihm wissen. Samstags und Sonntags den 3. und 4. November 1895 kam es zwischen den Ehegatten wiederholt zu Auseinandersetzungen, zuletzt abends 9 Uhr beim Hause der Familie O. Schulthess wiederholte seine Vorwürfe, verlangte von seiner Frau mehr Entgegenkommen und reklamierte auch wegen der Verteilung der Beiträge an die Kindererziehung. Die Ehefrau dagegen hielt ihm sein Wirtshausleben vor, bemerkte, wenn er sie unerlaubter Beziehungen verdächtige, so brauche er nicht mehr bei ihr vorzusprechen und liess ihn schliesslich stehen. Schulthess, der den Tag über ziemlich getrunken hatte, geriet hierüber in Wut und beschloss nun, sein Vorhaben, das bereits tagsüber in ihm gearbeitet hatte, zur Ausführung zu bringen und seine Ehefrau, nach seinen Angaben sodann auch sich selbst zu erschiessen. Er holte denn auch sogleich sein Ordonnanzgewehr, das er vorher schon geladen und bereitgestellt hatte, herbei und legte sich auf den Anstand; er wusste nämlich, dass seine Frau, um in ihr Schlaflokal zu gelangen, eine Stiege benutzen musste, die an der Aussenseite des Hauses hinaufführte. Von seinem Standorte aus konnte er das Wohnzimmer der Familie O. überblicken. Im letztern sassen die Ehefrau Schulthess, deren Bruder und Mutter um den Tisch. Die beiden ersten hörten das Geräusch des Gewehrriegels, das Schulthess verursachte und erhoben sich. Die etwas schwerhörige Mutter O. wurde dadurch aufmerksam, dass draussen etwas vorging, verliess ohne zu fragen das Wohnzimmer und trat vor die Haustüre hinaus; in diesem Momente gab Schulthess Feuer und Frau O. stürzte,

durch die Brust geschossen, zu Boden, um kurze Zeit darauf zu vercheiden. Schulthess ergriff unter Mitnahme des Gewehres die Flucht und trieb sich 3 Tage in den umliegenden Wäldern herum. Es wurde auf ihn gefahndet und Wachtposten aufgestellt. Einmal traf er unversehens auf einen solchen, nötigte ihn indes, das Gewehr im Anschlag, abzuziehen; ein andermal wurde er wieder gesehen, wie er mit der Waffe in der Hand auf das Haus O. zuzuging, auf einige Alarmschüsse ergriff er neuerdings die Flucht und gab seinerseits 2 Schüsse ab, ohne zu treffen, nach seinen Angaben auch ohne zu zielen. Schliesslich stellte er sich selbst auf dem Amthause. Im folgenden Strafverfahren machte er geltend, der Schuss, der seine Schwiegermutter traf, habe seiner Ehefrau gegolten und brachte zu seiner Entlastung die bereits erwähnten Anschuldigungen vor. Das Beweisverfahren förderte diesbezüglich nichts positives zu Tage; dagegen erwies es sich, dass Schulthess seine Frau schon früher einmal mit Erschiessen bedroht hatte, so dass sie sich aus der Wohnung hatte flüchten müssen. Schulthess war wegen Unterschlagung, lebensgefährlicher Drohungen und Betrug mit Gefängnisstrafen von kurzer Dauer vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Nachdem er im September 1909 mit einem Begnadigungsgesuche vom Grossen Rate abgewiesen worden ist, erneuert er solches heute, indem er auf sein einwandfreies Verhalten in der Strafanstalt und die in seinem letzten Gesuche geltend gemachte Begründung, sein vorgerecktes Alter, die Motive der Tat, beruft. Der Regierungsrat kann die unbedingte Freilassung des Schulthess nicht empfehlen und beantragt deshalb Abweisung des Gesuches. Dagegen ist der Regierungsrat bereit, die Frage der bedingten Entlassung des Petenten seinerzeit in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. **Wagner** geborene Klopfenstein, Louise, geboren 1875, von Walliswyl, Gottliebs Ehefrau, vormals in Biel wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 24. Oktober 1908 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Mordes** und **Mordversuches**, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, zu 4 Jahren Zuchthaus und 747 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Louise Wagner war seit 1898 verheiratet mit dem Schneider Gottlieb Wagner; aus der Ehe entsprossen drei Kinder, Walter, geboren 1902, Frieda, geboren 1905, und Ernst, geboren 1907. Zuletzt wohnte das Ehepaar in Biel. Seit längerer Zeit vernachlässigte die Ehefrau die Haushaltung und Familie in unbegreiflicher Weise. Die Wohnung stak schliesslich in Schmutz, Ungeziefer und Unordnung, so dass es der Ehemann nicht mehr auszuhalten vermochte und bei der Armenbehörde den Antrag auf Auflösung der Familie stellte. Er selbst bezog vorderhand auswärts ein gemietetes Zimmer. Offenbar um der Einmischung der Behörden zuvorkommen, beschloss nun die Ehefrau, sich und die Kinder aus der Welt zu schaffen. In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli stellte sie eine Pfanne mit brennenden Kohlen ins Schlafzimmer. Das jüngste Kind war denn auch am Morgen gestorben, währenddem die übrigen am Leben blieben. Louise

Wagner stand indes von ihrem Vorsatze nicht ab. Am Nachmittag des nächsten Tages nahm sie die zwei noch lebenden Kinder in den Kinderwagen, ging mit ihnen den See hinauf und warf sie gegen Abend in der Nähe von Nidau ins Wasser, sie selbst stürzte sich ebenfalls nach. Auf das Geschrei der Kinder eilten Leute herbei und zogen alle drei heraus. Die Leiche des verstorbenen jüngsten Kindes wurde zu Hause auf einem Bette liegend gefunden. Louise Wagner wurde einer psychiatrischen Expertise unterworfen. Der Experte gelangte zum Schlusse, dass sie die Tat mit nicht wesentlich getrübttem Bewusstsein, vielleicht indes ohne klares Bewusstsein von der Strafbarkeit, begangen habe, die Freiheit ihres Willens zur Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszustandes und den zur Zeit der Tat bestehenden hochgradigen Affekt der Verzweiflung aufgehoben gewesen sei; Frau Wagner müsse als gemeingefährlich betrachtet werden und auf unbestimmte Zeit in einer geeigneten Anstalt versorgt werden. Aus der Begründung des Gutachtens geht weiter hervor, dass Frau Wagner einen krankhaft entarteten Charakter besitzt, der ihr angeboren ist und durch schlechte Erziehung, Elend und Trunksucht eher gefördert als korrigiert wurde, zudem an ausgesprochenem Verfolgungswahne leidet. Die Geschwornen verneinten die Frage nach völliger Unzurechnungsfähigkeit und erkannten bloss auf verminderte Zurechnungsfähigkeit. Frau Wagner ist nicht vorbestraft. Sie stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Nach einem ausführlichen Berichte des Anstaltsarztes ist eine merkbare Aenderung in ihrer Geistesverfassung nicht eingetreten und es hält der Arzt dafür, dass Petentin, die weiter als gemeingefährlich zu betrachten sei, nach Entlassung aus der Anstalt anderweitig versorgt werden müsste. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, es sei von einem Strafnachlasse zurzeit abzusehen und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Fischer**, Walter, geboren 1885, Schnitzler, von Brienz, im Kienholz daselbst, wurde am 27. April 1910 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **unzüchtiger Handlungen** zu 14 Tagen Gefängnis und solidarisch mit Walter Fischer, Vater, zu 147 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Der Sohn Walter stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich darauf beruft, dass er für Geschwister zu sorgen habe, auf seinen sonst günstigen Leumund und seine bisherige Unbescholtenheit verweist. Währenddem der Gemeinderat von Brienz das Gesuch empfiehlt, sprechen sich das Gericht und der Regierungstatthalter gegen einen Strafnachlass aus. Der Regierungsrat kann das Gesuch im Hinblick auf die Natur des Deliktes und die offensichtlich gravierenden Folgen desselben ebenfalls nicht befürworten. Walter Fischer erscheint zudem einer Begnadigung angesichts seines zynischen Verhaltens, die Art und Weise, wie er noch während des Strafverfahrens seinen Vater beschuldigte, obschon er sich desselben Fehlers schuldig machte, einer Be-

gnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Nosenzo**, Matteo Giuseppe, geboren 1867, von Turin, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. April 1910 von der Assisenkammer wegen **Diebstahls** nach Abzug von 6 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und 1184 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 20. Juli 1909 wurde dem von Luzern nach Interlaken reisenden Generalkonsul S. aus Singapore, als er um 5 Uhr 45 abends in Brienz das Schiff bestieg, im Gedränge das Portefeuille aus der Seitentasche des Rockes gestohlen. Das Portefeuille enthielt 800 Fr. in französischen Noten, einige deutsche Hundert-Mark-Noten, zwei holländische Noten von 40 und 60 Gulden, zwei Wechsel von 1000 holländischen Gulden, drei Wechsel von je 100 holländischen Gulden und verschiedene Urkunden ohne Geldwert. Es gelang der Interlakner Polizei, am 28. Juli auf einem Schiffe des Brienzersees eine verdächtige Gesellschaft von vier Personen, zwei Herren und zwei Damen, zu sichten. Beim Verlassen des Schiffes bestätigte der eine Herr, Matteo Nosenzo, den Verdacht, indem er ein künstliches Gedränge zu veranlassen suchte. Die Polizei nahm sofort die Fahndung auf und es gelang ihr, noch gleichen Abends die beiden Herren zu verhaften. Die Damen verreisten am nächsten Morgen früh nach Genf; auf Betreiben der Polizei konnten auch sie selbst verhaftet werden, im Momente als sie ihr Gepäck erheben wollten. Die vier wollten einander vorerst nicht kennen und leugneten hartnäckig, an dem bewussten Taschendiebstahle beteiligt zu sein. Durch ihr skrupelloses Leugnen, falsche Namenangaben etc. erschwerten sie die Untersuchung ausserordentlich. Da aber verschiedene unter ihnen bereits antropometrisch gemessen waren, gelang es schliesslich, ihre Herkunft zu ermitteln und festzustellen, dass sie einer Bande von gewohnheitsmässigen Taschendieben angehörten, die in einem verlassenen Oertchen Lavilledieu bei Montauban in Südfrankreich ihren Schlupfwinkel hatte. Die eine der Damen war die Ehefrau Nosenzos. Alle vier kamen von Toulouse her in die Schweiz, lösten in Genf Generalabonnements und unternahmen vorerst von Interlaken aus ihre Streifzüge. Es wurden denn auch anderweitige Taschendiebstahle gemeldet; indes gelang eine Ueberweisung nur im Falle des Generalkonsuls S. Nosenzo gab diesen nämlich nach langem Leugnen zu, nachdem er sah, dass seine Lügen nicht den gewünschten Erfolg hatten. Schliesslich liess sich auch der zweite Herr, ebenfalls professioneller Hochstapler, herbei, die Begünstigung beim fraglichen Diebstahle zuzugeben. Dagegen stellten die Damen hartnäckig in Abrede, um denselben gewusst zu haben. Nach seinen Angaben hatte Nosenzo von dem gestohlenen Gute 1000 Fr. seiner Mutter nach Frankreich gesandt; festgestellt war, dass er von Zürich aus eine auf 2000 Fr. deklarierte Wertsendung expediert hatte. Die Wechsel wollte er mit dem Portefeuille sofort nach Begehung des Diebstahls durch den Abort in den See geworfen haben. In

Interlaken hatte er für sämtliche vier Glieder der Gesellschaft die Hotelrechnungen bezahlt. Gestützt auf sein Geständnis wurde er wegen Diebstahls zu der erwähnten Strafe verurteilt. Seine Komplizen konnten lediglich wegen Begünstigung bestraft werden und kamen mit der ausgestandenen, allerdings langen Untersuchungshaft weg. Heute stellt Nosenzo das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seine schlechte Jugenderziehung und will geltend machen, die Strafe sei zu hoch ausgefallen. Daneben enthält das Gesuch Ausführungen, die nicht nachkontrolliert werden können und daher nicht wiedergegeben werden. Der Regierungsrat hält dafür, dass von einer Begnadigung Nosenzos mit Rücksicht auf dessen genugsam an den Tag gelegte Gemeingefährlichkeit nicht die Rede sein kann. Wenn in Betracht gezogen wird, dass Petent wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft ist und als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten ist, so kann die Strafe nicht als zu hoch bezeichnet werden, zumal das abgelegte Geständnis soweit möglich mildernd in Betracht gezogen worden ist. Der Regierungsrat beantragt somit, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Arnold**, Josef, geboren 1883, von Schönthal, Böhmen, Monteur, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. März 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tödlichem Ausgange** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 10 Monaten Korrektionshaus und 342 Fr. 64 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom Sonntag auf den Montag, 22./23. November 1908, kam es in der Bahnhofhalle in Bern zwischen Josef Arnold, dem Monteur S. und dem Metzgergesellen R. zu einer Rauferei, die mit dem Tode des letztern abließ. Arnold und der Monteur S. hatten sich in Gesellschaft ihrer Mädchen und anderer Personen, nachdem sie vorher verschiedene Wirtschaften der Stadt besucht hatten, bis gegen 2 Uhr nachts im Bahnhofbuffet II. Klasse aufgehalten. Um diese Zeit traten sie den Heimweg an. Zwischen Billetschalter und Pissoir geriet Arnold und sodann auch Monteur S. mit dem Metzgerburschen R. in Wortwechsel. Letzterer behauptete nämlich, Arnold habe ihm die Zunge herausgestreckt, das lasse er sich nicht bieten. Man suchte ihn zu beschwichtigen. Indes folgte er der Gesellschaft bis in die äussere Halle bei den Briefeinwürfen nach und versetzte Arnold einen Schlag an den Kopf; dort stellte sich ihm Monteur S., während Arnold vorerst noch von seiner Geliebten zurückgehalten wurde; später griff auch Arnold in die Rauferei ein, indem er mit gezogenem Messer auf R. eindrang und ihm einen furchtbaren Hieb in die Wangen und Halsgegend versetzte; damit fand die Szene ihr Ende. Arnold, seine Geliebte und Monteur S. verliessen schleunigst den Platz; ein Bahnangestellter, der ersteren aufhalten wollte, erhielt noch eine Verletzung an der Hand. R., der in die Halsschlagader getroffen war, verlor bald das Bewusstsein, taumelte über das Trottoir hinaus, wo er in die Gosse fiel. Ein im Bahnhofe anwesender Arzt verfügte dessen sofortigen Transport

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

nach der Insel. Dortselbst angekommen, verschied R. nach wenigen Minuten an der erlittenen Verletzung. Arnold wurde noch in derselben Nacht verhaftet. Im ersten Verhör gab er zu, den R. mit dem Messer geschlagen zu haben; im übrigen wollte er sich an die Einzelheiten des Vorfalles nicht mehr genau erinnern. Gegenüber S. wurde die Untersuchung aufgehoben. Mit dem verletzten Bahnangestellten wie auch mit der Zivilpartei R. verglich sich Arnold. Arnold ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Sein Arbeitgeber stellte ihm bezüglich seines Charakters ein günstiges Zeugnis aus. Die Geschwornen nahmen an, er sei durch R. provoziert worden und billigten ihm überdies mildernde Umstände zu. Es ermöglichte dies im Vereine mit den übrigen Umständen des Deliktes, trotz des ausserordentlich schweren Erfolges, eine relativ milde Strafe auszusprechen. Heute stellt nun die Heimatgemeinde Schönthal für Arnold das Gesuch um Begnadigung. Das Gemeindeamt macht geltend, Arnold habe daselbst einen guten Leumund genossen, könne daher zur Begnadigung empfohlen werden. Seine Mutter sei zudem fortwährend krank und wünschte ihren Sohn noch einmal zu sehen. Ueber die Natur dieser Krankheit wird indes nicht Aufschluss erteilt. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die zugunsten Arnolds vorliegenden mildernden Umstände sind durch das Gericht in allen Teilen gewürdigt worden. Eine Begnadigung wäre angesichts des eingetretenen ausserordentlichen schweren Erfolges der Tat, die ein junges blühendes Menschenleben gefordert hat, nicht zu rechtfertigen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Schmid** geborene Wälti, Maria Magdalena, geboren 1862, von Allmendingen, Niklausens Ehefrau, in Bern, wurde am 1. September 1910 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Fundunterschlagung** zu 20 Tagen Gefängnis und 59 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1910 ersuchte Frau Schmid die ihr bekannte Gemüschändlerin G. in Bern um ein Darlehen von zirka 30 Fr. Die G. verwies sie auf den nächsten Markttag, da sie momentan nicht bei Kasse sei. Samstag den 9. Juli sprach Frau Schmid sodann bei ihrem Stände neuerdings vor. Frau G. konnte indes ihrem Wunsche nicht nachkommen; indes lud sie Frau Schmid zu einem Glase in die Wirtschaft C. ein. Daselbst gesellte sich der 60jährige Witwer M., Wagner in U., zu den beiden Weibern und bezahlte ihnen zu trinken. Sie veranlassten ihn dann, mit ihnen nach Hause zu gehen, und alle drei verfügten sich in die Wohnung der Frau Schmid. M. war etwas betrunken und befand sich im Besitze von Geld. Nach seinen Depositionen wäre es nun in der Wohnung der Frau Schmid zwischen ihm und der letztern zum Geschlechtsverkehr gekommen, wofür er 5 Fr. bezahlt haben wollte. Frau S. hatte sich in jenem Momente wieder entfernt. Auf dem Heimwege bemerkte M. sodann, dass ihm sein Portemonnaie mit ungefähr 70 Fr. Inhalt fehlte. Er reichte sofort Anzeige ein, und es konnten die beiden Frauenzimmer identifiziert werden.

Der Polizei leugnete Frau Schmid zunächst den Besitz des Portemonnaies ab; als ihr jedoch mit der Verhaftung und Haussuchung gedroht wurde, zog sie das Portemonnaie, in dem sich noch 25 Fr. befanden, unter einem Schranke hervor. Sie gab zu, demselben 10 Fr. in Gold entnommen und solche bereits zu Einkäufen verwendet zu haben. Sie wollte das Portemonnaie nach dem Weggange des M. neben dem Sopha am Boden gefunden haben. Da für die direkte Wegnahme des Portemonnaies nach der Auffassung des Gerichts nur ungenügende Indizien vorlagen, so konnte lediglich auf Fundunterschlagung erkannt werden, soweit nämlich, als Frau Schmid die Verwendung des Zehnfranken-Stückes zugegeben hatte. Immerhin rechtfertigten die hässlichen Begleitumstände des Deliktes eine einigermaßen empfindliche Strafe. Frau Schmid ist wegen Fundunterschlagung vorbestraft. Soweit sich die Untersuchung gegen die in sittlicher Beziehung nicht günstig beleumdete G. richtete, musste sie mangels Schuldbeweises aufgehoben werden. Frau Schmid stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich auf einen Tatbestand beruft, der mit den Akten nicht übereinstimmt. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Am 28. September 1910 musste Petentin neuerdings wegen Diebstahls bestraft werden. Diese Tatsache, der ungünstige Leumund, den Frau Schmid geniesst, sowie die Umstände des vorliegenden Deliktes selbst lassen sie keineswegs als eine zur Begnadigung empfehlenswerte Person erscheinen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Leuthold** geborene Durnwald, Anna, geboren 1865, Kaspars Ehefrau, von Innertkirchen, wohnhaft im Grund daselbst, wurde am 23. April 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, zur Nachbezahlung von 50 Fr. Patentgebühr und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Leuthold verkaufte im Frühjahr 1910 ihrer Schwägerin W. in Innertkirchen unter verschiedenen Malen Rotwein in Quantitäten von einem Liter. Später gerieten die Eheleute Leuthold mit den Eheleuten W. in Zwist. Offenbar um letztern eins anzuhängen, denunzierte der Ehemann W. die Eheleute Leuthold am 10. September 1910 wegen des erwähnten Weinverkaufs der Polizei. Die Eheleute Leuthold bestritten, den Wein gegen Entgelt abgegeben zu haben. Sie wurden vom erstinstanzlichen Richter mangels eines gesetzlichen Beweises freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft ergriff gegen dieses Erkenntnis die Appellation soweit die Ehefrau Leuthold betreffend und es wurde diese denn auch oberinstanzlich, gestützt auf die Aussagen der Eheleute W. und die Aussagen zweier weiterer Zeugen, die gelegentlich bemerkt hatten, dass Frau W. mit Flaschen Wein aus dem Hause Leuthold kam, schuldig befunden. Darüber, ob der Wein gegen Entgelt oder umsonst abgegeben worden war, lagen allerdings lediglich die Depositionen der Eheleute W. vor. Heute stellt nun Frau Leuthold das Gesuch um Erlass der Busse. Sie

macht im wesentlichen geltend, ihre Verurteilung sei lediglich der Erfolg des von ihren Verwandten an ihr verübten verwerflichen Racheaktes. Sie lebe mit ihrem Ehemann in dürftigen Verhältnissen und der Vollzug der Strafe müsste sie schwer treffen. Das Delikt sei, auch wenn es als erwiesen betrachtet werden müsste, jedenfalls nicht gravierender Natur, da der Verkauf einiger Liter Wein unter Verwandten nicht so streng beurteilt werden dürfe. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters sind die finanziellen Verhältnisse der Petentin nicht derart ungünstig, wie sie dargestellt werden, und es wird das Gesuch von daher nicht empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich der Auffassung des Regierungsstatthalters an und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Dubois**, Emile, geboren 1881, von Beaucourt, Frankreich, Vergolder, ohne festes Domizil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Oktober 1910 vom korrekzionellen Gericht von Moutier wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrekzionshaus, 5 Jahren Kantonsverweisung, 25 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 69 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Dubois kam Anfangs September 1910 in abgerissenem Zustande nach Moutier und nahm dort Arbeit bei Holzhauer M. Der Taglohn von 3 Fr. 50 wurde ihm täglich ausgerichtet. In der Nacht vom 1./2. Oktober begleitete er den Angestellten C., den er in der Wirtschaft getroffen hatte und der sich in angetrunkenem Zustande befand, auf dem Heimwege. Unterwegs bemerkte C., dass ihm das Portemonnaie mit zirka 55 Fr. Inhalt und die Uhr abhanden gekommen war. Er schöpfte sofort Verdacht gegenüber Dubois und veranlasste diesen, mit ihm noch auf das Zimmer zu kommen. Dort rief er dann eine Drittperson herbei und liess Dubois durchsuchen. Dieser trug indes nur einen geringen Geldbetrag auf sich. Er musste die Gelegenheit benutzt haben, um das Portemonnaie aus dem Fenster zu werfen oder anderweitig zu verstecken. Die Uhr wurde am nächsten Tag unter dem Bette des C. gefunden. C. veranlasste Strafanzeige und Dubois wurde alsbald in Haft genommen; er befand sich noch im Besitze von Fr. 32; das übrige hatte er für Getränke, eine Uhr und ein Kleidungsstück ausgegeben, wie nachgewiesen werden konnte. Ueber den Erwerb des Geldes machte er widersprechende Angaben; schliesslich behauptete er, er habe es im Spiel gewonnen, ohne die Mitspielenden nennen zu können. Als letztlich noch festgestellt werden konnte, dass Dubois das Portemonnaie des C. an eine Drittperson verschenkt hatte, blieb bezüglich seiner Schuld trotz des hartnäckigsten Leugnens kein Zweifel. Dubois ist im Kanton Bern nicht vorbestraft, erscheint indes nach der Tat und dem Raffinement, mit dem sie ausgeführt wurde, kein ungefährliches Individuum. Er stellt nun das Gesuch um Reduktion der Strafe und Umwandlung des Restes in Einzelhaft, indem er sich auf sein Vorleben beruft. Ueber letzteres ist nichts näheres ermittelt, da Dubois vor kurzem in Moutier zugereist, französischer Staatsangehöriger und daselbst völlig unbekannt war. Wie bereits bemerkt, erscheint er nach

den Umständen des Deliktes und seinem Verhalten während der Strafuntersuchung keineswegs als empfindenswerte Person und es kann die Strafe nicht etwa als zu hoch bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. Reinert, Emil, geboren 1892, von Opfingen, Deutschland, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. April 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Diebstahls und Diebstahlsversuches** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 18 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt, 20 Jahren Landesverweisung, solidarisch mit K. H. zu 485 Fr. 70 Staatskosten und allein zu weitem 161 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Herbst 1907 kam der trotz seiner jungen Jahre mehrfach, unter anderem wegen Diebstahls vorbestrafte Reinert in Gesellschaft des 33jährigen, ebenfalls vorbestraften H. aus Westfalen, den er früher in Basel hatte kennen lernen, auf einem von dort aus unternommenen Streifzuge nach Belfort durch den Berner Jura über Biel nach Bern. In Bern beging er, zum Teil unter der Beihilfe beziehungsweise Begünstigung des H. binnen kurzer Frist eine Reihe von Diebstählen und Diebstahlsversuchen. Er schlich sich jeweilen in vorher als momentan leerstehend ausgekundschaftete Wohn- und Ladenlokale ein und behändigte die sich vorfindenden Wertgegenstände. So gelang es ihm, am 19. Oktober 1907 an der Herrengasse eine Ladenkasse mit über 300 Fr. Inhalt zu rauben; am 5. November stahl er an der Genfergasse, an der Marktgasse und an der Aarbergergasse eine silberne Uhr, eine silberne Uhrkette, ein Messer und einen Schlüssel. In zwei weiteren Fällen blieb es beim Diebstahlsversuch. Schliesslich gelang es, die Spur der Täterschaft zu ermitteln und sowohl Reinert wie H. festzunehmen. Vor Gericht legte Reinert ein teilweises Geständnis ab. Die Geschwornen befanden ihn indes aller ihm zur Last gelegten Delikte schuldig. Angesichts der grossen Frechheit, mit der solche begangen worden waren, und der Verdorbenheit des jugendlichen Missetäter sah sich der Gerichtshof veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen. Er hat solche sofort in Trachselwald angetreten, musste indes nach Zürich und Basel, wo er ebenfalls verfolgt wurde, ausgeliefert werden. In Basel wurden ihm 4 Monate Haft zudiktiert, die er in der Folge in Trachselwald verbüsst hat. Am 29. Juni entwich er zusammen mit einem andern Häftling von Trachselwald. Er wurde indes bald in Belfort wegen eines dort begangenen Diebstahls aufgegriffen und verurteilt. Am 4. Juli 1910 wurde er zur Fortsetzung der Strafverbüsung nach Bern ausgeliefert. Zunächst hatte er sich noch vor dem Richter von Trachselwald wegen eines anlässlich des Ausbruches aus der dortigen Anstalt begangenen Kleiderdiebstahls zu verantworten. Er wurde der Begünstigung bei diesem Diebstahle schuldig befunden und zu 30 Tagen Haft verurteilt, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft. Zurzeit befindet er sich nun in Witzwil. Er wird seine Strafe daselbst am 22. Oktober 1911 verbüsst haben. Nachher muss er

noch an die deutschen Behörden zur weitem Strafverfolgung ausgeliefert werden. Sein Vater stellt nun von Barmen aus das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Regierungsrat ist indes nicht in der Lage, solches zu befürworten. Eine längere konsequente Inhaftierung Reinerts erscheint mit Rücksicht auf dessen Charakter und Gemeingefährlichkeit durchaus geboten, zumal wenn für die Zukunft gewisse Garantien für eine bessere Aufführung desselben geschaffen werden sollen. Reinert ist trotz seines jugendlichen Alters bereits zum Gewohnheitsverbrecher herabgesunken. Nur von einer streng durchgeführten Gewöhnung zur Arbeit dürfte vielleicht noch eine Wendung zum Bessern zu erwarten sein. Es sprechen somit keine Gründe für eine vorzeitige Entlassung desselben. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. Brandmann, Ignaz, geboren 1876, von Bozen (Bukowina), Kaufmann, vormals in Bern, wurde am 14. November 1907 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Pfändungsbetruges** zu 30 Tagen Gefangenschaft, 5 Jahren Kantonsverweisung und 235 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Brandmann machte im Jahr 1905 Konkurs, wobei seine Gläubiger für den Betrag von 22,732 Fr. 04 zu Verlust gewiesen wurden. Nach seinem Konkurse führte dann Brandmann das Geschäft mit Broderien, Mercerien etc. auf den Namen seiner Frau, welche Unternehmung aber im Herbst 1906 ebenfalls mit der Auspfändung der Ehefrau endigte. Hierauf schloss er nun mit H. in Genf einen Kommissionsvertrag ab, wonach ihm diverse Waren im Betrage von 6000 Fr. in Kommission gegeben wurden. Damit setzte er sein Geschäft fort. Im November 1906 wurde er von einigen frühern Gläubigern neuerdings betrieben. Er wusste indes dem bevollmächtigten Anwalt darzutun, dass sämtliche Waren im Eigentume des H. ständen, worauf die Betreibungen vorläufig zurückgezogen wurden. Später fasste man indes, wie es scheint, Verdacht und liess, um zu einer Kontrolle zu gelangen, einen Teil der Waren verarrestieren, wobei es sich denn herausstellte, dass Brandmann auch Waren auf Lager hielt, die nicht von H. herrührten. Im Verlaufe des daraufhin wegen Pfändungsbetruges veranlassten Strafverfahrens wurde diese Tatsache bestätigt. Es erzeugte sich überdies, dass Brandmann dem bei der Arrestaufnahme funktionierenden Beamten eine ihm zustehende Forderung von 300 Fr. an eine Kundin verheimlicht hatte. Er hatte der letztern nämlich für diesen Betrag Waren nach Cannes zum Verkaufe gesandt in der offensichtlichen Absicht, sie der Pfändung zu entziehen. In diesem Verhalten erblickte das Gericht den Tatbestand des Pfändungsbetruges. Dabei nahm es an, dass der den Gläubigern erwachsende Schaden nicht festgestellt und daher unter 30 Fr. anzunehmen sei. Es konnte somit eine relativ leichte Strafe ausgesprochen werden. Brandmann ist wegen leichtsinnigen Konkurses im Kanton Bern vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Aufhebung des Restes der Verweisungsstrafe, indem er geltend machen will, die Verweisungsstrafe stehe mit dem begangenen Delikte in keinem Verhältnisse. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen; nach

ihrem Dafürhalten ist es durchaus angebracht, dass Brandmann, dessen unreeles Geschäftsgebahren bekannt war, dem Kantonsgebiete möglichst lange ferne gehalten wird. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Gestützt auf diese Berichte, mit Rücksicht auf die Aktenlage und die Vorstrafe Brandmanns, beantragt der Regierungsrat, dessen Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Schafroth**, Friedrich, geboren 1885, von Stalden, Knecht daselbst, wurde am 15. Juni 1910 vom korrektonellen Richter von Konolfingen wegen **Misshandlung**, begangen im Raufhandel, zu 20 Tagen Gefängnis und zu einem Drittel der auf 153 Fr. festgesetzten Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit für die andern beiden Drittel verurteilt. In der Nacht vom 6./7. Februar 1910 kam es in Freimettigen zwischen einer Anzahl jüngern Leuten, zumeist Landarbeitern aus Freimettigen und Stalden, zu einer Rauferei. Sämtliche Teilnehmer hatten am selben Abend das Konzert des Männerchors S. in der Wirtschaft S. auf der Kreuzstrasse besucht und auch bei der anschliessenden Abendunterhaltung mitgemacht. Schon in der Wirtschaft S. war es unter einzelnen von ihnen zu allerdings geringfügigen Sticheleien gekommen. Nach Beendigung der Belustigung und nachdem die Tänzerinnen nach Hause verbracht worden waren, begegneten sich zwei Gruppen von Burschen in der dunklen Nacht unversehens auf der Strasse in Freimettigen; man stiess einander an und es begann ein Wortwechsel. Ein gewisser G. fragte Schafroth, der mit zwei Gesellen vier andern gegenüberstand, ob er nun Zeit gehabt habe, das Messer dänne z'tue. Er spielte damit auf einen frühern Vorfall vom Bärzelistag 1909 an und wollte jenem vorhalten, er greife bei Streitigkeiten voreilig zum Messer. Schafroth erwiderte, wenn er angegriffen werde, so werde er in der Tat das Messer brauchen. Hierauf wurde er von G. zu Boden geschlagen, womit das Signal zu einem allgemeinen Handgemeine gegeben war. Es entstand ein Knäuel und Schläge und Streiche folgten sich bunt durcheinander. Besonders stark hergenommen wurde der Knecht R. D., damals in Freimettigen, der denn auch eine Kopfwunde davontrug. Da er solche vernachlässigte, trat eine Infektion ein und im Gefolge derselben ein sogenanntes Erysipel (Rotlauf) des behaarten Kopfes, das sich schliesslich über das ganze Gesicht verbreitete. D. musste unter hohen Fiebern sich ins Spital begeben und blieb daselbst während fünf Wochen. Nach dieser Frist konnte er als teilweise arbeitsfähig entlassen werden. Angesichts der eingetretenen schweren Folgen wurde gegen sämtliche Teilnehmer am Raufhandel Strafuntersuchung eingeleitet. Es wurde festgestellt, dass die Kopfwunde, die D. erlitt, allem nach mit einem geschlossenen Messer beigebracht worden war. Schafroth gab zu, mit einem geschlossenen Soldatenmesser dreingeschlagen zu haben; es war demnach wahrscheinlich, dass er der Urheber der fraglichen Kopfwunde war, indem sonst niemand ein Instrument gebraucht haben wollte. Dabei traf es sich eigentümlich, dass D. zur Partei Schafroths gehörte. Der Richter hielt den Beweis für die Urheberschaft

Schafroths nicht für genügend und verurteilte die Angeschuldigten wegen Teilnahme am Raufhandel sämtliche zu Freiheitsstrafen. Mit Ausnahme des am stärksten belasteten Schafroth erliess er ihnen die Strafe unter Auflage einer Probezeit. Im Zivilpunkte kam vor der Beurteilung ein Vergleich zustande. Schafroth ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er empfindet es als unbillig, dass ihm der bedingte Erlass der Strafe nicht ebenfalls gewährt wurde, und beruft sich auf sein Vorleben. Er hat die ihm aufgelegten Staatskosten bezahlt und verweist auch auf die Erledigung des Zivilpunktes. Der Gemeinderat von Stalden empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat ist indes nicht in der Lage, es zu befürworten. Es geht nicht an, Schafroth nun gänzlich zu begnadigen, nachdem ihn der Richter des bedingten Erlasses der Strafe nicht für würdig befunden hat. Wenn er auch der einzige ist, dem gegenüber von der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht Gebrauch gemacht wurde, so ist dies nicht etwa befremdlich, indem Schafroth eben wahrscheinlich der Urheber der schweren Verletzung des D. war und der Richter offenbar die Ueberzeugung von seiner Schuld hatte, wenn es auch nicht gelungen war, einen gesetzlichen Beweis zu schaffen. Aus einem frühern Vorfall, der in der Verhandlung berührt wurde, schien zudem zu erhellen, dass Schafroth in der Tat, wie ihm vorgeworfen wurde, etwas leicht zum Messer griff. Der Regierungsrat hält dafür, es bestehe für den Grossen Rat kein Grund, das richterliche Verdikt zu alterieren, zumal er auch nicht in der Lage wäre, die Bedingungen, die den übrigen Delinquenten aufgelegt worden sind, etwa nachträglich auch Schafroth zu überbinden. Schafroth hätte es zudem in der Hand gehabt, wenn er sich mit dem Urteile nicht abzufinden vermochte, die Appellation zu erklären. Er hat dies unterlassen. Es wird sich empfehlen, nunmehr auf das Urteil abzustellen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. bis 40. **La Grêne**, Jean, 53 Jahre alt, von Kuhnheim im Elsass, Musiker, und dessen Söhne **La Grêne**, Georges, geboren 1892, und **La Grêne**, Joseph, geboren 1887, wurden am 13. August 1910 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Landstreicherei** und **Verweisungsbruchs** zu je 7 Monaten Arbeitshaus und solidarisch zu 43 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Familie La Grêne zog im Sommer 1910 mit andern nach Art der Zigeunerbanden bald einzeln, bald zusammen durch das Gebiet der Schweiz. Im Juli in Laufen wegen Vagantität zu kürzern Freiheitsstrafen und Verweisung aus dem Gebiete des Kantons verurteilt, wurden die drei genannten La Grêne kurz darauf in der Gegend von Huttwil wieder aufgegriffen, woselbst sie in gleicher Weise vagabundierend herumzogen, ohne Mittel und ohne ehrlichen Erwerb, und die Leute belästigten. Des Bettels konnten sie zwar nicht überführt werden, obschon die Anzeige auch dahin ging. Der Richter sah sich mit Rücksicht auf die Rückfälligkeit der Angeschuldigten veranlasst, eine emp-

findliche Strafe auszusprechen. Die Ehefrau La Grêne stellt nun von Lutter bei Pfirt, Ober-Elsass, aus das Gesuch um Freilassung ihrer Angehörigen, indem sie geltend macht, sie sei durch die Inhaftierung derselben in eine Notlage versetzt. Ein Zeugnis irgendwelcher Art hierüber wird indes nicht beigebracht. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Gründe für die Abkürzung der Strafzeit nicht vor. Es wird auch so schwer halten, in der Frist von 7 Monaten, diese zweifelhaften Individuen an eine ehrliche Arbeit zu gewöhnen. Jedenfalls aber sollte ihnen durch einen empfindlichen Denkkettel die Lust dazu benommen werden, ein drittes Mal die bernischen Behörden zu beschäftigen. Es wird demnach Abweisung des gestellten Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Duc, Max**, geboren 1878, von Gossens, Gärtnermeister in Grenchen, wurde am 10. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht, Verleumdung und Beschimpfung** zu 20 Tagen verschärfter Gefängnisstrafe, 40 und 10 Fr. Busse, zu 100 und 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, 165 Fr. Interventionskosten an die nämliche und 30 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. — Duc wurde durch Urteil des Amtsgerichts von Konolfingen vom 2. Oktober 1902 der ausserhelichen Mutter J. K. gegenüber nach Ableistung des Erfüllungseides seitens der letztern zu den gesetzlichen und üblichen Vaterschaftsleistungen verurteilt. Er kümmerte sich indes jahrelang wenig oder nicht um seine Verpflichtungen. Die Kindesmutter verheiratete sich später und es erhob schliesslich im Jahr 1909 der Ehemann derselben, als ihr Vertreter, Betreibung auf Bezahlung der rückständigen Alimente, an die Duc insgesamt 100 Fr. geleistet hatte. Duc schlug Recht dar. In einem Briefe vom 21. Juni lehnte er zudem jede Verpflichtung zu bezahlen ab, bezichtigte die J. K. des Meineides, was er nötigen Falles mit 20 Zeugen beweisen werde, sowie ziemlich unverblümt des geschlechtlichen Verkehrs mit weitem Mannspersonen und warf dem Ehemann der J. K. Erpressungsabsichten vor. Die beiden letztern reichten nun Strafklage ein und es wurde Duc der böswilligen Nichterfüllung der Alimentationspflicht, der Verleumdung und Beschimpfung schuldig befunden. Duc ist nicht vorbestraft, was bei der Strafausmessung gebührend in Betracht gezogen wurde. Dagegen wurde Delinquent der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht für würdig befunden. Er stellt nun das Gesuch um Begnadigung, indem er im wesentlichen geltend macht, er habe sich mit seinem Gläubiger verglichen und die rückständigen Schulden grösstenteils bezahlt. Im weitem beruft er sich darauf, dass er verheiratet und Vater sei, durch den Vollzug der Strafe moralisch und namentlich ökonomisch schwer geschädigt würde und schliesslich auf seinen sonst günstigen Leumund. Aus der Einvernahme des Ehemannes der J. K. geht hervor, dass Duc den abgeschlossenen Vergleich nicht in allen Teilen gehalten hat und neuerdings mit einer ziemlichen Summe im Rückstande ist. Ganz abgesehen hiervon, sind die Umstände des Falles nicht derart,

das dass Gesuch befürwortet werden könnte, zumal der Richter den bedingten Straferlass ausdrücklich von der Hand gewiesen hat. Da Duc Gärtner ist, dürfte es ihm, besonders in dieser Jahreszeit, gelingen, einen Zeitpunkt zu finden, wo er ohne grossen ökonomischen Schaden in seinem Geschäft zu erleiden, die Strafe verbüssen kann. Auch nach dieser Richtung erscheint Nachsicht demnach nicht als dringend geboten. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten und der Natur und Schwere des begangenen Deliktes, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Johner, Friedrich**, geboren 1836, Privatier, von Neuenegg, in Bern, wurde am 20. August 1910 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **unzüchtiger Handlungen** mit jungen Leuten zu 4 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, 106 Fr. 50 Staatskosten, 800 Fr. Entschädigung und 120 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Johner musste zugeben, dass er seit Jahresfrist das anno 1897 geborene Mädchen E. R., das ihm häufig Kommissionen besorgte, des öftern auf seinem Zimmer in unzüchtiger Weise missbraucht hatte. Das Mädchen, das er jeweilen mit kleinen Geldbeträgen regalierte, setzte seinen Zumutungen keinen Widerstand entgegen. Johner ist bereits im Jahr 1908 wegen ähnlicher Handlungen polizeilich mit 40 Fr. Busse bestraft worden. Das Gericht bezeichnete es als höchst wahrscheinlich, ohne allerdings Johner einer Begutachtung zu unterwerfen, dass dieser seine Handlungen unter dem Einflusse zunehmenden Altersschwachsinn begangen haben mochte und ermässigte die Strafe soweit möglich. Delinquent ist seither unter Vormundschaft gestellt worden. Sein Vormund stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass der Strafe oder zum mindestens des grössern Teiles derselben, indem er geltend macht, Johner leide tatsächlich an Altersschwachsinn und sollte für seine Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. In einem vorliegenden Arzzeugnisse wird ausgeführt, der 74jährige Mann zeige deutliche Erscheinungen von Abnahme seiner geistigen Kräfte als Folge einer Arterienerkrankung der Gehirngefässe. Die sexuellen Delikte seien zweifellos auf die geschwächte Verstandestätigkeit zurückzuführen. Durch den Vollzug der Strafe könnte das Hirnleiden Johners ungünstig beeinflusst werden; die Herabsetzung der Strafe auf ein möglichst geringes Mass sei daher zu empfehlen. Johner hat, abgesehen von den erwähnten Unzucht delikten, zu keinerlei Klagen bezüglich seiner Aufführung Anlass gegeben und ist sonst nicht vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche mit Rücksicht auf den Arztbericht zu entsprechen und die Strafe auf 8 Tage Gefängnis herabzusetzen. Ein gänzlicher Erlass erscheint nicht am Platze, da der Arzt solchen nicht beantragt und zudem die Möglichkeit einer Repression der deliktischen Neigungen Johners durch Strafe trotz dessen geistigen Zustandes nicht ausgeschlossen wird.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 8 Tage Gefängnis.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(November 1910.)

43. **Kocher**, Paul, geboren 1880, von Aegerten, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 17. September 1910 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Landstreicherei** und **Konkubinats** zu 6 Monaten Arbeitshaus und 41 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 3. September 1910 morgens früh wurde Kocher in den Steinbrüchen untenher der Heimiswilbrücke bei Burgdorf, woselbst er gemeinsam mit der 40jährigen E. F. in Gesellschaft von Korberfamilien genächtigt hatte, polizeilich aufgehoben. Vor dem Richter musste er zugeben, dass er seit 14 Tagen mit der E. F. in wilder Ehe lebte und beschäftigungslos im Lande herumzog. Er musste sich ohne weiteres der Vagantität und des Konkubinates schuldig bekennen und wurde denn auch dieser beiden Delikte wegen verurteilt. Kocher ist wegen Holzfrevels, Gehülfenschaft bei Einbruchdiebstahl, Begünstigung bei Diebstahl, Hausfriedensbruch, Landstreicherei und Konkubinats vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Freilassung, indem er sich auf seinen Gesundheitszustand beruft. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion ist Kocher lungenkrank und sollte in Spitalbehandlung (zur Punktion) gegeben werden. Der Regierungsrat hält dafür, es liege hierin kein Grund zur Begnadigung Kochers. Wohl aber wird es Sache der Anstaltsverwaltung sein, die Versetzung Kochers in ein Spital zur Vornahme der allfällig nötigen Operation zu bewerkstelligen. Die Freilassung dürfte dem Petenten kaum zum Vorteil gereichen; im übrigen ist solcher angesichts seines Vorlebens eines Aktes der Gnade nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

44. **Pisanti**, Carlo, geboren 1880, Kaufmann, von Neapel, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 29. April 1910 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Gehülfenschaft bei Fälschung eines Bankpapiers** zu 1¹/₄ Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Verwei-

sung aus dem Gebiete des Kantons und 168 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 25. Januar 1910 kam in Nizza ein auf die Namen P. A. H. und A. H. lautender Kreditbrief der Bankfirma Brown Brothers & Co. New York im Betrage von 912 Pfund Sterling dem Inhaber, auf nicht näher festgestellte Weise, abhanden. Am 28. Februar wurde der Brief am Schalter eines Bankhauses in Bern von Roberto Pisanti, dem Vater des vorgenannten Carlo Pisanti, vorgewiesen mit dem Begehren um Auszahlung eines Betrages von 300 Pfund Sterling. Es wurde eine Tratte lautend auf diesen Betrag ausgefüllt und Pisanti zur Unterschrift übergeben. Währenddem Pisanti die Unterschrift H. unter die Tratte setzte, wurde von der Bank festgestellt, dass ihr der Kreditbrief als gestohlen oder verloren avisiert war. Pisanti wurde daraufhin angewiesen, am Nachmittage wiederzukommen, da der Betrag nicht sofort ausbezahlt werden könne. Sofort wurden dann Recherchen über Pisanti angestellt und als ermittelt war, dass unter der zurückgelassenen Hoteladresse ein H. nicht logierte, wurde die Polizei avisiert und die unverzüglich aufgenommene Fahndung führte bald nachher zur Verhaftung Pisantis und zweier Spiessgesellen, Carlo Pisanti und eines gewissen Landi, die sich auf dem Bahnhof befanden und nach auf ihnen gefundenen, frisch gelösten Billets im Begriffe standen, mit dem Oltenerzuge zu verreisen. Die in der Folge geführte Strafuntersuchung ergab, dass die drei Personen ein Komplott bildeten und von Nizza aus miteinander in die Schweiz gereist waren, um den fraglichen Kreditbrief, in dessen Besitz sie sich in Nizza gesetzt hatten, zu verwerten. Bereits in Vevey war ein Betrag von 100 Pfund Sterling abgelöst worden, wofür gleichfalls Roberto Pisanti quittiert hatte. In der Nacht vom 27./28. Februar hatten sie sich in verschiedenen Hotels in Bern unter falschen Namen aufgehalten, um nächsten Tags ihr Vorhaben auszuführen. Währenddem Pisanti auf der Bank die Tratte mit dem Namenszuge H., den er offenbar vorher eingeübt hatte, versah, drängte sich Landi an den Schalter, um die Aufmerksamkeit des Bankbeamten abzulenken, und liess eine 500 Frankennote wechseln. Als dann der Betrag an Pisanti nicht sofort ausbezahlt wurde, witterten die beiden Verdacht und begaben

sich auf den Bahnhof, wo sie mit Carlo Pisanti offenbar verabredungsgemäss zusammentrafen; sie wechselten nun alle drei, um die Polizei irrezuführen, die Mäntel. Vater Pisanti trug nämlich einen Pelzmantel, den nun Carlo angezogen hatte. Auch aus andern Momenten war zu schliessen, dass die drei unter einer Decke steckten und dass Landi und Sohn Pisanti dem Roberto Pisanti Gehülfdienste geleistet hatten. Währenddem Roberto Pisanti seine Schuld schliesslich zugab, leugnete Carlo bis zum Schlusse jede Beteiligung ab, wurde indes von den Geschwornen der Gehülfschaft bei der von seinem Vater verübten Fälschung schuldig befunden. Wie ermittelt wurde, waren sämtliche drei Beteiligten vorbestrafte, schlecht beleumdete Individuen und gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Dem am wenigsten belasteten Carlo Pisanti billigten die Geschwornen mildernde Umstände zu, was bei der Strafausmessung gebührend in Betracht gezogen wurde. Heute stellt nun seine Ehefrau für ihn von Neapel aus das Gesuch um Begnadigung. Sie hält dafür, ihr Ehemann sei zu Unrecht verurteilt worden, Roberto Pisanti sei der allein Schuldige gewesen, und beruft sich auf ihre dermalige Notlage. Das Gesuch wird von der Mutter Pisanti unterstützt. Der Regierungsrat kann indes angesichts des Vorlebens des Petenten, der erschwerenden Verumständungen, unter denen das Delikt begangen worden ist, und des Verhaltens des Carlo Pisanti während der Strafuntersuchung das Gesuch nicht befürworten, sondern beantragt, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

1910 nachmittags belästigte er auf dem Bärenplatz in Bern in betrunkenem Zustande einen Polizisten; einmal weggewiesen, kehrte er zurück und skandalisierte von neuem, so dass das Publikum zusammenlief. Um dem Skandal ein Ende zu machen, forderte der Polizist Bobillier auf, auf die Polizeiwache zu kommen, worauf letzterer nun tätlich wurde und schliesslich nur mit der grössten Anstrengung und mit Hilfe von Bürgern unter grossem Skandal abgeführt werden konnte. Am 29. Juli 1910 abends um 7 Uhr befand sich Bobillier in angetrunkenem Zustande schlafend in einem Tramwagen auf dem Festplatze des eidgenössischen Schützenfestes. Aufgefordert, den Wagen zu verlassen, weigerte er sich fortgesetzt und verursachte beim umstehenden Publikum erhebliches Aergernis; er musste schliesslich mit polizeilicher Hilfe entfernt werden. Bobillier ist wegen Skandals, Aergernis und Nachtlärms vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Er weist nach, dass er die Forderungen H. und G. beglichen hat. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Petent ein zeitweise recht liederlicher Mensch, der dadurch in seinen Verhältnissen zurückgekommen ist und seine Frau und fünf Kinder in Armut versetzt hat. Der Regierungsrat berichtet in gleicher Weise und kann das Gesuch nicht empfehlen. Unter diesen Verhältnissen, angesichts des Vorlebens des Gesuchstellers und der zum Teil gravierenden Natur seiner Straftaten kann von einer Begnadigung keine Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

45. **Bobillier**, Karl August, geboren 1873, von Motiers, Photograph in Bern, wurde am 15. September 1910 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges, Widersetzlichkeit und Aergernis erregenden Benehmens** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu zwei Bussen von je 10 Fr., 63 Fr. 20 Entschädigung an die Zivilpartei und 69 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Bobillier machte am 28. Juli 1910 eine Fahrt mit einem der Droschkenanstalt H. in Bern gehörigen Automobil und am 30. Juli daraufhin zwei weitere solche Fahrten. Er wurde H. dadurch insgesamt 63 Fr. 20 schuldig, die er indes trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlte. Schliesslich sah sich H. gezwungen, gegen Bobillier Strafklage wegen Betruges zu erheben. Bereits nach der ersten Fahrt hatte er nämlich Bobillier, der als seumiger Zahler bekannt war, zur Zahlung aufgefordert; dieser machte nun geltend, er habe beim Geschäft K. eine grössere Forderung, Notar K. sei beauftragt, ihn auszuzahlen; er stellte sodann an H. Gutscheine auf diesen Betrag aus, worauf ihm weitere Fahrten bewilligt wurden. Nachträglich stellten sich seine Angaben betreffend des Guthabens als falsch heraus. H. war demnach um sein Geld betrogen. In ähnlicher Weise prelite er den Droschkenhalter G. in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1910 um den Fahrpreis einer Droschke im Betrage von 6 Fr. 50. Ausserdem hatte sich Bobillier wegen Widersetzlichkeit und Aergernis erregenden Benehmens zu verantworten. Am 3. August

46. **Lanz**, Johann, geboren 1873, von Rohrbach, Säger daselbst, wurde am 21. Oktober 1910 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 297 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es liegen triftige Begnadigungsgründe angesichts der Natur des Deliktes und des keineswegs einwandfreien Charakters des Petenten nicht vor und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

47. **Zbinden** geborene Wiedmer, Emma, geboren 1867, von Guggisberg, Rudolfs Ehefrau, in Bern, wurde am 2. Mai und 26. Juli 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu zwei Bussen von je 50 Fr., zweimal 10 Fr. Patentgebühr und zweimal 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Emma Zbinden betrieb an der Berchtoldstrasse in Bern einen Spezereiladen. Es wurde nun wiederholt vermerkt, dass sie Wein und Bier in Quantitäten von weniger als 2 Litern verkaufte. Ein erstes

Mal im April polizeilich verzeigt, musste sie sich dem richterlichen Urteil ohne weiteres unterziehen. Sie setzte indessen ihr Verhalten fort. Am 7. Juli 1910 wurde sie neuerdings polizeilich verwarnt und als dies nicht fruchtete, zum zweiten Male angezeigt. Sie machte nun vor dem Richter geltend, ihr Mann sei invalid, sie habe für sieben Kinder zu sorgen; sie sehe sich daher gezwungen, den Verdienst zu nehmen, wo er sich biete; das Gesuch um Erteilung eines Kleinverkaufspatentes sei ihr abgeschlagen worden, da die nächste Verkaufsstelle kaum 50 m von der ihrigen entfernt sei; den Tatbestand der Anzeige gab sie als richtig zu. Gestützt auf ihr Geständnis, musste sie verurteilt werden. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie wiederholt das bereits vor dem Richter Ausgesagte und glaubt damit ihr Gesuch begründen zu können. Sie verweist ferner darauf, dass der Richter ihr Gesuch bereits in den Motiven empfahl. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat der Ehemann infolge eines Unfalles die linke Hand verloren und ist nun darauf angewiesen, als Reisender etwas zu verdienen. Die Familie befindet sich finanziell im Rückstande, da erst ein Kind

erwerbsfähig ist; das Gesuch wird empfohlen. Dagegen kann der Regierungsstatthalter angesichts der Rückfälligkeit der Petentin lediglich eine Herabsetzung der Bussen befürworten. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer gänzlichen Begnadigung im Hinblick auf die seitens der Gesuchstellerin offensichtlich an den Tag gelegte Renitenz nicht die Rede sein. Auch eine bedrängte finanzielle Lage vermag eine absichtlich wiederholte Gesetzesübertretung nicht zu entschuldigen, wenn anders nicht der Vollzug des Gesetzes überhaupt in Frage gestellt werden soll. Da Petentin indes vor dem 2. Mai 1910 nicht bestraft worden ist und sonst nichts Nachteiliges über sie bekannt ist, mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse und die vorliegenden Empfehlungen der städtischen Polizeidirektion und des Richters, den Bericht des Regierungsstatthalters, dem auch die Direktion des Innern beipflichtet, beantragt der Regierungsrat, der Gesuchstellerin die erste Busse zu erlassen und die zweite auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Bussen auf 20 Fr.

